

## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Orsrates Erbach am Donnerstag, 05.03.2026 um 19:00 Uhr, Haus der Begegnung, Spandauer Straße 10, 66424 Homburg statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.12.2025
- 3) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.01.2026
- 4) Stellungnahme zur Raumverträglichkeitsprüfung mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben „Neubau der Anschlussleitungen zur künftigen Versorgung des Kraftwerks Bexbach“ der Creos Deutschland Wasserstoff GmbH
- 5) Bebauungsplan Nr. 154 "Bosch Werk West B423", Gemarkung Erbach-Reiskirchen, Gemarkung Homburg, hier: Aufstellungsbeschluss
- 6) Bebauungsplan Nr. 155 "Michelin östlich der L118", Gemarkung Erbach-Reiskirchen, Gemarkung Homburg, Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, hier: Aufstellungsbeschluss
- 7) Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße", Gemarkung Erbach-Reiskirchen
- 8) Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße", Gemarkung Erbach-Reiskirchen, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss
- 9) Zuwendung an die Sportgemeinde Erbach 1919 e.V.
- 10) Zuwendung aus dem Budget des Orsrates
- 11) Unterrichtungen
  - 11.1) Prüfergebnis zu: "Verkehrssituation im Bereich der Böcklinstraße (2025/0733/100)"
  - 11.2) Prüfergebnis zur Verkehrssituation im Gemeindebezirk Erbach ("2025/0271/100, 2025/0695/100, 2025/0750/100")
- 12) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 13) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.12.2025
- 14) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 22.01.2026
- 15) Allgemeine Unterrichtungen

Markus Uhl  
Ortsvorsteher

2026/0071/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Frank Missy und Michael Banowitz



## Stellungnahme zur Raumverträglichkeitsprüfung mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben „Neubau der Anschlussleitungen zur künftigen Versorgung des Kraftwerks Bexbach" der Creos Deutschland Wasserstoff GmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Jägersburg (Anhörung)	04.03.2026	Ö
Ortsrat Reiskirchen (Anhörung)	04.03.2026	Ö
Ortsrat Erbach (Anhörung)	05.03.2026	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	10.03.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	26.03.2026	Ö

### Beschlussvorschlag

Der vorgelegten Studie zur Raumverträglichkeitsprüfung zum Neubau von Anschlussleitungen zur künftigen Versorgung des Kraftwerks Bexbach, hier Vorzugsvariante 1, wird seitens der Kreisstadt Homburg zugestimmt.

### Sachverhalt

Die Creos Deutschland GmbH plant den Neubau zweier Anschlussleitungen zur zukünftigen Versorgung des Kraftwerks Bexbach mit Erdgas. Die Leitungen sind in den Dimensionen DN 500, DP 70 sowie DN 300, DP 70 vorgesehen.

Langfristig ist vorgesehen, das Kraftwerk auch mit Wasserstoff zu versorgen. Hierfür wird die Creos Wasserstoff GmbH perspektivisch den Transport von Wasserstoff über das geplante Leitungsnetz übernehmen. Die neuen Anschlussleitungen werden daher so ausgelegt, dass ein späterer Transport von Wasserstoff technisch möglich ist.

Das bestehende Gashochdruckleitungsnetz der Creos Deutschland GmbH verfügt derzeit nicht über ausreichende Kapazitäten, um das Kraftwerk Bexbach mit den zukünftig benötigten Mengen an Erdgas und Wasserstoff zu versorgen. Der Neubau der Anschlussleitungen ist daher erforderlich, um die Energieversorgung des Kraftwerks mittel- und langfristig sicherzustellen.

Zu Neubau müssen zunächst Planungs- und Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Es sind grundsätzlich zwei Genehmigungsbereiche zu unterscheiden zwischen öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren und privatrechtlichen Genehmigungen.

Für Erdgastransportleitungen mit einem Nenndurchmesser der Rohrleitung von

mehr als DN 300 sieht der Gesetzgeber zur Festlegung des Trassenkorridors die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) sowie für die öffentlich-rechtliche Genehmigung ein Planfeststellungsverfahren vor.

Die privatrechtlichen Genehmigungen werden z. B. durch die Beschaffung von Grunddienstbarkeiten und Gestattungsverträgen erlangt.

Die technischen Parameter der Erdgasleitung in diesem Verfahren lassen auf eine Raumbedeutsamkeit des Vorhabens schließen. Daher ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung auszugehen. In begründeten Ausnahmefällen

Gemäß § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) wird für raumbedeutsame Vorhaben im Saarland eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) durchgeführt.

Im Verfahren wird festgestellt, ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Der Betrachtungsgegenstand der RVP zur Rohrleitungsplanung ist ein Trassenkorridor, der auf der Ebene überörtlicher raumordnerischer Belange betrachtet wird. Mit dem Ergebnis der RVP, der landesplanerischen Feststellung, wird eine Aussage über die Raumverträglichkeit des Vorhabens – genauer des untersuchten Trassenkorridors – getroffen. Im Regelfall ist die daraus resultierende Trasse unter Beachtung bestimmter Maßgaben bei der weiteren Planung (z. B. Auflagen, die in der Planfeststellung einzuhalten sind) raumverträglich und entspricht damit den Erfordernissen der Raumordnung.

Die landesplanerische Feststellung entfaltet gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Rechtswirkung. Erst im nachfolgenden fachgesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren (hier: Planfeststellung nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)) wird die eigentliche Baugenehmigung erteilt.

Zusätzlich zu den privatrechtlichen Genehmigungen werden üblicherweise bei der Errichtung und dem Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (gem. 19.2.4 Anlage 1) die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Notwendigkeit hierzu wird in einer Vorprüfung ermittelt.

Gasversorgungsleitungen der öffentlichen Gasversorgung mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm bedürfen nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz der Planfeststellung. Die hier vorliegenden Leitungsparameter (DN500 & DN300, Länge zwischen ca. 4 km bis 10 km) der Anschlussleitungen „Kraftwerk Bexbach“ erfordern somit eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung.

Dieses Genehmigungsverfahren zeichnet sich durch eine Konzentrationswirkung aus, da mit dem Feststellungsbeschluss alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. des Wasserrechts oder naturschutzrechtliche Befreiungen) zum Bau der Leitung vorliegen. Der Rahmen für die Durchführung des Verfahrens wird durch die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgegeben und durch das jeweilige Länderrecht ergänzt.

Wesentliche Inhalte des Planfeststellungsverfahrens (PFV) in der Leitungsplanung sind u.a. das parzellenscharfe Festlegen des Leitungsverlaufs sowie der Flächen-inanspruchnahme, die technischen Details zur Leitung und zur

Leitungsverlegung sowie naturschutzrechtliche Fragestellungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan). Mit Beginn des Verfahrens gilt auf den von der Leitung betroffenen Flächen eine Veränderungssperre, d.h. die Genehmigung anderer Planungen im Trassenbereich ist während der Sperre bzw. während des Verfahrens nicht möglich.

Dies ist für den Bau von besonderer Bedeutung, da im Gegensatz zu Autobahnen oder Eisenbahntrassen, die ebenso der Planfeststellung unterliegen, keine Flächen erworben, sondern lediglich Leitungsrechte im Grundbuch eingetragen werden (privatrechtliche Genehmigung).

Für den Bau müssen neben öffentlich-rechtlichen auch die privatrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Die öffentlich-rechtliche Genehmigung wird mit dem Planfeststellungsbeschluss erlangt.

Darüber hinaus müssen weitere privatrechtliche Genehmigungen parallel zum PFV eingeholt werden.

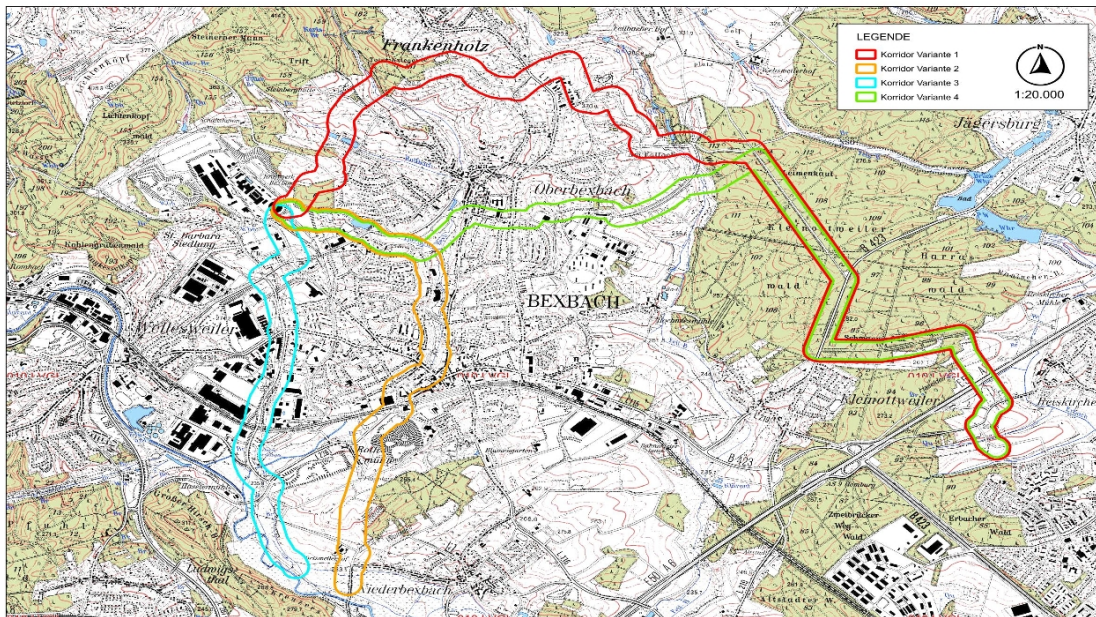
Für den sicheren Betrieb von Gasfernleitungen werden Schutzstreifen gemäß aktuellen Regelwerkvorgaben in der notwendigen Breite vorgesehen. Es ist üblich, die dazu benötigten Grundstücksflächen im Grundbuch in Form von Grunddienstbarkeiten gegen Entschädigung dinglich zu sichern.

Im Fall der Inanspruchnahme von gewidmeten Flächen, wie Straßen-, Wegeflächen und Bahnflächen sind Gestattungsverträge mit den Baulastträgern bzw. den Betreibern abzuschließen.

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum, im Wege der Enteignung, ist gemäß EnWG § 45 zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens, für das nach § 43 der Plan festgestellt ist, erforderlich wird. Über die Zulässigkeit der Enteignung wird im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignungsverfahren erfolgen dabei nach dem Enteignungsgesetz des Saarlandes

### **Trassenvarianten:**

Es wurden verschiedene Trassenführungen untersucht:



Bei der geplanten **Variante 1** befindet sich die geplante Einbindung an der Bestandsleitung „Homburg – Spieser Ring, DN600, DP32“ bei einem Wirtschaftsweg im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen südwestlich vom Stadtteil Reiskirchen, nördlich des Baugebietes Berliner Wohnpark.

Von dort führt die Trasse zunächst nach Norden, knickt dann nach Westen entlang eines Wirtschaftsweges ab bis zum nördlichen Ortsrand von Kleinottweiler, folgt dann der B423 nach Norden auf Bexbacher Gebiet und biegt dann entlang der Wirtschaftswege durch den Wald nach Nordwesten und Homburger Gemarkung bis hin zum ehemaligen Munitionsdepot Webweiler und verläuft dann weiter über das Gebiet der Stadt Bexbach nordwestlich weiter zum Kraftwerk Bexbach.

Abb. Variante 1:



Bei Variante 1 ist der Leitungsverlauf weitestgehend außerhalb der Bebauung geplant. Die Leitungen sollen weitestgehend innerhalb und seitlich vorhandener Wald- & Wirtschaftswege verlegt werden. Es wurde darauf geachtet, ausgewiesene Schutzgebiete wie z.B. Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebiete möglichst zu vermeiden. Ebenfalls wurden besiedelte Gebiete nach Möglichkeit gemieden, um zum Beispiel Zerschneidungswirkungen zu vermeiden.

**Varianten 2 und 3** verlaufen gänzlich außerhalb der Gemarkung Homburg und sind daher nicht Inhalt der Betrachtung.

Die Variante 2 wurde so gewählt, dass die geplanten Anschlussleitungen innerhalb einer bereits vorhandenen Trasse der Leitung Niederbexbach-Frankenholz parallel zur Bestandsleitung mitverlegt werden. Diese geplante Variante verläuft größtenteils durch die Bebauung innerhalb befestigter Flächen sowie bereichsweise durch den Stadtpark der Stadt Bexbach.

Bei der Variante 3 werden die geplanten Anschlussleitungen ebenfalls größtenteils durch bebaute Bereiche und entlang vorhandener Infrastruktur verlegt.

Bei **der Variante 4** werden die Leitungen bereichsweise in der geplanten Trasse von Variante 1 geplant. Der restliche Teilbereich der Trasse von Variante 4 verläuft innerörtlich durch Oberbexbach und schließt in der Trasse von Variante 2 wieder an. Von dort verläuft die Trasse analog zur Trasse von Variante 2 bis zum Kraftwerk Bexbach.

### **Bewertung der Varianten**

Bei der Bewertung der Varianten ergab sich, dass **Variante 1 als am besten geeignete Trassenvariante** angesehen wird:.

Der Trassenverlauf der Variante 1 befindet sich fast ausschließlich außerhalb der Bebauung. Die geplante Trasse kann bis auf kleinere Abschnitte entweder innerhalb oder seitlich vorhandener Wirtschaftswege hergestellt werden. In den

Waldbereichen müssen die Bereiche der erforderlichen Arbeitsstreifen und notwendiger Baustelleneinrichtungsflächen gerodet werden. Die gerodeten Flächen können nach Fertigstellung der Arbeiten bis auf die Breite des Schutzstreifens wieder neu hergestellt werden.

Die Beeinflussung vorhandener Infrastruktur ist bei der Variante 1 am geringsten. Vorhandene Hochspannungsfreileitung werden ausschließlich gekreuzt und es findet keine längere Parallelverlegung statt. Grundsätzlich sollten enge Näherungen nach Möglichkeit vermieden werden um die Beeinflussung zwischen Hochspannungsanlagen und Rohrleitungen so gering wie möglich zu halten. Durch geeignete Maßnahmen an der Rohrleitung wie z.B. Erder- und Abgrenzeinheiten ist es möglich die Beeinflussungsspannung zu reduzieren.

Eine Beeinflussung des öffentlichen Verkehrs ist bei dieser Trassenvariante als gering zu betrachten.

Bei der Parallelverlegung seitlich der B423 sowie bei der Parallelverlegung im Bereich der Frankenholzer Straße müsste beide Straßen eventuell einseitig gesperrt werden.

Bei Variante 1 werden sich die Wegerechtsverhandlungen erfahrungsgemäß unkritisch gestalten. Aufgrund des geplanten Trassenverlaufs werden hier die meisten Flurstücke im Eigentum öffentlicher Behörden anzutreffen sein.

Die Anbindung im Bereich der Bestandsleitung erfolgt voraussichtlich über eine unterflur eingebaute Armaturengruppe. Die zukünftige Armaturengruppe kann über vorhandene Wirtschaftswege erreicht werden. Zur Erreichbarkeit der Armaturengruppe über vorhandene Wirtschaftswege sind die Verhandlungen einer Grunddienstbarkeit erfahrungsgemäß nicht aufwendig.

Der Trassenverlauf innerhalb von vorhandenen Schutzgebieten ist bei dieser Variante am längsten. In Abstimmung mit dem Fachbeitrag Naturschutz kann bei der weiteren Planung der Trassenverlauf noch optimiert werden, sodass eine Zustimmung der zuständigen Behörde trotz der Leitungslänge innerhalb von Schutzgebieten erwirkt werden kann. Zudem kann der Arbeitsstreifen in naturschutzrechtlich sensiblen Bereichen (z.B. FFH Gebiete) eingeschränkt werden, um einen Eingriff in die Natur auf ein Minimum zu reduzieren.

Der geplante Trassenverlauf hat eine Gesamtlänge von 9600 m. Dadurch ist die Trassenvariante 1 die längste Trasse.

### **Gegenüberstellung der Varianten**

Nachfolgend werden die 4 Varianten in einer Bewertungsmatrix gegenübergestellt. Hierbei wurden die Kriterien Baukosten, Bauzeit, Wegerechte, vorhandene Fremdleitungen, Hochspannungsbeeinflussung und Trassenführung innerhalb der Bebauung untersucht. Bei der Bewertung sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten.

Variantenvergleich:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Anbindung am Bestand	++	--	--	++
Bauzeit	--	-	+	--
Baukosten	--	+	++	--
Wegerechte	+	--	-	--
bebauter Raum	++	--	--	--
Fremdleitungen	++	--	--	--
Hochspannungsbeinfl.	++	++	--	++
Schutzgebiete	0	+	+	0
Zusammenfassung				
	++	--	--	--
++ = sehr positiv	+ = positiv	0 = neutral	- = negativ	-- = sehr negativ

### Auswertung der Varianten

Im Ergebnis der Gegenüberstellung der Varianten wird die Ausführung der Variante 1 am besten bewertet.

Die Vorteile der Variante 1 gegenüber den beiden weiteren Varianten liegen bei der Trassenführung außerhalb des bebauten Bereichs und den Anbindungsmöglichkeiten an den Bestand. Eine Beeinflussung vorhandener Infrastruktur wird bei dieser Variante auf ein Minimum reduziert. Die Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen ist bei Kreuzungen wesentlich geringer als bei einer Parallelführung über längere Strecken. Der öffentliche Verkehr wird bei dieser Variante am geringsten beeinflusst.

Durch die Länge der Trassenführung werden bei den Wegerechtsverhandlungen voraussichtlich die meisten Flurstücke verhandelt werden müssen. Jedoch wurde die Trasse innerhalb der Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend innerhalb oder seitlich vorhandener Wirtschaftswege geplant und dadurch die Beeinflussung der Nutzflächen reduziert. Zusätzliche Abstimmung und Genehmigung zur Parallelführung und Kreuzung vorhandener Fremdleitungen ist bei dieser Variante voraussichtlich am geringsten. Der geplante Trassenverlauf durch vorhandene Schutzgebiete ist bei dieser Variante am längsten.

Die Baukosten und die Bauzeit werden bei dieser Variante am höchsten sein. Bei der Schätzung der Baukosten wurden die Preise pro Meter Rohreinbau inkl. Material, Schweißverbindungen und Erdarbeiten geschätzt.

Position	Beschreibung	Kosten DN 500							
		Variante 1		Variante 2		Variante 3		Variante 4	
1	Baustelleneinrichtung		400.000,00 €		500.000,00 €		500.000,00 €		500.000,00 €
2	Rohrleitung / offenes Verfahren	2.100,00 €/m x 9.600 m =	20.160.000,00 €	2.600,00 €/m x 4.700 m =	12.220.000,00 €	2.600,00 €/m x 3.700 m =	9.620.000,00 €	2.600,00 €/m x 7.200 m =	18.720.000,00 €
3	Rohrleitung / geschlossenes Verfahren		250.000,00 €		400.000,00 €		400.000,00 €		400.000,00 €
	Zwischensumme:		20.810.000,00 €		13.120.000,00 €		10.520.000,00 €		19.620.000,00 €
Position	Beschreibung	Kosten DN 300							
		Variante 1		Variante 2		Variante 3		Variante 4	
1	Baustelleneinrichtung		400.000,00 €		500.000,00 €		500.000,00 €		500.000,00 €
2	Rohrleitung / offenes Verfahren	1.000,00 €/m x 9.600 m =	9.600.000,00 €	1.000,00 €/m x 4.700 m =	4.700.000,00 €	1.000,00 €/m x 3.700 m =	3.700.000,00 €	1.000,00 €/m x 7.200 m =	7.200.000,00 €
3	Rohrleitung / geschlossenes Verfahren		250.000,00 €		400.000,00 €		400.000,00 €		400.000,00 €
	Zwischensumme:		10.250.000,00 €		1.370.000,00 €		4.600.000,00 €		8.100.000,00 €
	Zwischensumme:		31.060.000,00 €		14.490.000,00 €		15.120.000,00 €		27.720.000,00 €
	Sonstiges 10 %:		3.106.000,00 €		1.449.000,00 €		1.512.000,00 €		2.772.000,00 €
	Nettosumme:		34.166.000,00 €		15.939.000,00 €		16.632.000,00 €		30.492.000,00 €

## FAZIT:

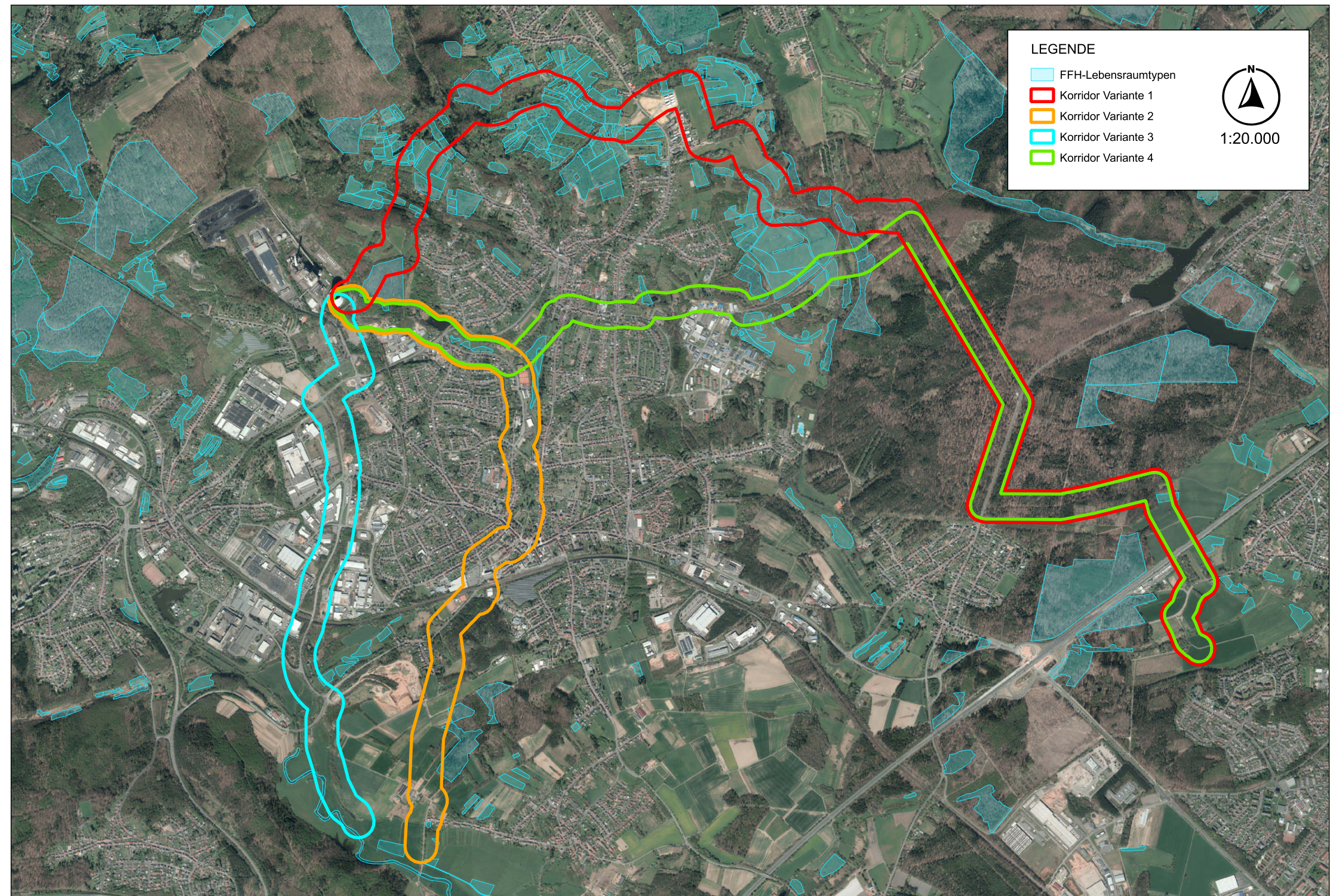
Der vorgelegten Studie zur Raumverträglichkeitsprüfung zum Neubau von Anschlussleitungen zur künftigen Versorgung des Kraftwerks Bexbach, hier Vorzugsvariante 1, wird seitens der Kreisstadt Homburg für das Stadtgebiet Homburg zugestimmt. Insbesondere zur Förderung neuer Technologien zur Energieerzeugung unter Beachtung der sonstigen Naturgüter und dem Wohl der Bevölkerung kann hier zugestimmt werden. Lediglich die sehr hohen Kosten von mehr als doppelt so viel wie bei der billigsten Variante trüben dies etwas.

## Finanzielle Auswirkungen

keine

## Anlage/n

- 1 FFH Lebensraumtypen (öffentlich)
- 2 Projektübersicht mit Lage der Varianten (öffentlich)
- 3 ROV Kraftwerk Bexbach\_Antragsunterlagen (öffentlich)
- 4 Schutzgebiete nach BNatSchG (öffentlich)
- 5 Übersichtskarte TK25 (öffentlich)
- 6 Variantenuntersuchung (öffentlich)

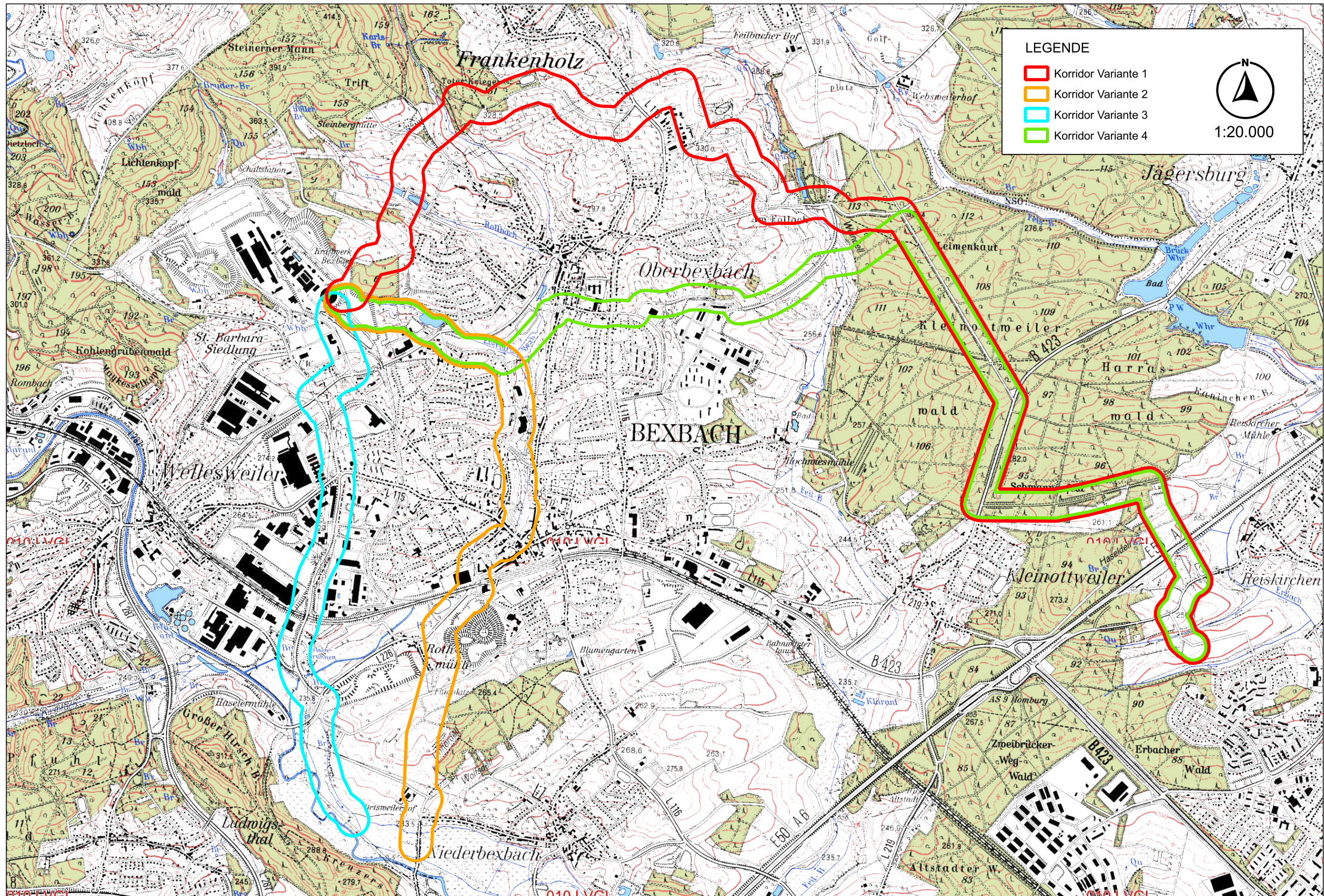


**LEGENDE**


- FFH-Lebensraumtypen
- Korridor Variante 1
- Korridor Variante 2
- Korridor Variante 3
- Korridor Variante 4

N  
1:20.000

Anlage 1: Projektübersichtskarte mit Lage der Varianten



**Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i.V.m. § 43 EnWG  
für den Neubau der Anschlussleitungen Kraftwerk Bexbach (DN  
500 DP 70 & DN 300 DP 70)**

02	2025-12-08	Erstellt zur Raumverträglichkeitsprüfung	DR. MAAS	BHN	BHN		
Rev.	Datum	Beschreibung	erstellt	geprüft	freigegeb.	Datum	freigegeb.
			Auftragnehmer			Auftraggeber	
			Dokumenten Titel <b>Antrag</b>				
			<b>Raumverträglichkeitsprüfung</b>				
Auftraggeber Projektleiter: Zenner, Sebastian			Projekt-Defini- tion <b>RVP</b>	Dokumenten-Nr.			
Auftragnehmer Projektleiter: Dr. Stephan Maas				<b>01</b>			
Ersteller: Dr. Stephan Maas							
Plan B Projektnummer: 24-016							

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Projektbeschreibung und Begründung</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Ziel des Antrages	4
1.2	Trassierungsgrundsätze	4
1.3	Geographische Begrenzung und Lage der Trassenvarianten	5
<b>2</b>	<b>Rechtliche Belange</b>	<b>5</b>
2.1	Raumverträglichkeitsprüfung mit integriertem Zielabweichungsverfahren	5
2.2	Planfeststellung	5
2.3	Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG)- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	6
2.4	EG-Vogelschutzrichtlinie & FFH-Richtlinie - FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	7
2.5	Wegerechte und Entschädigung	7
2.6	Schutzstreifen	7
2.7	Zusammenstellung der öffentlich-rechtlichen Entscheidungen	8
<b>3</b>	<b>Normen und Regeln für die Planung, Erstellung, Überwachung, Dokumentation</b>	<b>11</b>
3.1	Unterlagen im Sinne des § 5 Gas HDrLtgV	12
<b>4</b>	<b>Technische Rahmenbedingungen</b>	<b>12</b>
4.1	<b>Arbeitsstreifen</b>	<b>13</b>
4.1.1	Erläuterung zur Arbeitsstreifenbreite in freier Flur und in Waldbereichen	13
4.1.2	Erläuterung zur Arbeitsstreifenbreite in bebauten Bereichen und Straßen	14
4.1.3	Erläuterung zur Arbeitsstreifenbreite im FFH-Gebiet	14
4.2	<b>Sicherheit</b>	<b>14</b>
4.3	<b>Baudurchführung</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Datengrundlage für die Planung</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Variantenuntersuchung</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Ergebnis Natura 2000-Verträglichkeit</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Darlegung der Voraussetzungen bzw. zu erwartende Auswirkungen der Abweichung auf die landesplanerischen Ziele</b>	<b>16</b>
8.1	<b>Ziele der Landesentwicklung und mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens</b>	<b>16</b>
8.1.1	LEP - 2.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz (VN)	17
8.1.2	LEP - 2.2.2 Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS)	18
8.1.3	LEP - 2.2.3 Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL)	20
8.1.4	LEP - 2.2.4 Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) und LEP - 2.2.5 Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH)	21

8.1.5	LEP - 2.2.6 Vorranggebiete für Windenergie (VE)	23
8.1.6	LEP - 2.2.7 Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)	23
8.1.7	LEP - 2.2.8 Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF)	23
8.1.8	LEP – Siedlungsflächen - überwiegend Wohnen	23
8.1.9	LEP – Siedlungsflächen - überwiegend Gewerbe	24
8.1.10	LEP - Bergbauliche Betriebsflächen	24
<b>8.2</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>24</b>
8.2.1	Zeitplan	25

## **Anlagen**

Anlage A: Variantenuntersuchung  
Anlage B: Technische Beschreibung  
Anlage C: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung  
Anlage D: Strategische Umweltprüfung (SUP) Umweltbericht

## **Anlagen Trassenvarianten**

Anlage 1: Projektübersichtskarte mit Lage der Varianten  
Anlage 2: Vorranggebiete nach dem LEP Umwelt 2004  
Anlage 3: Schutzgebiete nach § 23-26 BNatSchG  
Anlage 4: Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG  
Anlage 5: FFH-Lebensraumtypen  
Anlage 6: Wasserschutzgebiete

## **Anlagen bevorzugte Trasse**

Anlage 7: Übersichtskarte TK50  
Anlage 8: Übersichtskarte TK 25  
Anlage 9: Übersichtskarte Geologie  
Anlage 10: Übersichtskarte Raumordnung  
Anlage 11: Übersichtskarte Naturschutz

## **Anlagen Gesamtprojekt**

Anlage 12: Protokoll zur Antragskonferenz  
Anlage 13: Projektzeitenplan

## **1 Projektbeschreibung und Begründung**

### **1.1 Anlass und Ziel des Antrages**

Die Creos Deutschland GmbH plant den Neubau zweier Anschlussleitungen zur zukünftigen Versorgung des Kraftwerks Bexbach mit Erdgas. Die Leitungen sind in den Dimensionen **DN 500, DP 70** sowie **DN 300, DP 70** vorgesehen.

Langfristig ist vorgesehen, das Kraftwerk auch mit Wasserstoff zu versorgen. Hierfür wird die Creos Wasserstoff GmbH perspektivisch den Transport von Wasserstoff über das geplante Leitungsnetz übernehmen. Die neuen Anschlussleitungen werden daher so ausgelegt, dass ein späterer Transport von Wasserstoff technisch möglich ist.

Das bestehende Gashochdruckleitungsnetz der Creos Deutschland GmbH verfügt derzeit nicht über ausreichende Kapazitäten, um das Kraftwerk Bexbach mit den zukünftig benötigten Mengen an Erdgas und Wasserstoff zu versorgen. Der Neubau der Anschlussleitungen ist daher erforderlich, um die Energieversorgung des Kraftwerks mittel- und langfristig sicherzustellen.

Nach § 1 Nr. 14 der Bundes-Raumordnungsverordnung (RoV) und nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Absatz 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), ist für die „Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm“, die nicht innerhalb einer bereits vorhandenen Trasse verlaufen, die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Zur Besprechung der Vorgehensweise fand am 11.02.2025 beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eine Antragskonferenz statt. Die Ergebnisse wurden in einem entsprechenden Protokoll festgehalten (s Anlage 12).

Für den Antrag sind Planunterlagen erstellt worden, die sich wie folgt strukturieren:

- Anlage A: Variantenuntersuchung
- Anlage B: Technische Beschreibung
- Anlage C: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Anlage D: Strategische Umweltprüfung, Umweltbericht

### **1.2 Trassierungsgrundsätze**

Die Ermittlung von geeigneten Trassen für die neu zu errichtende Gasleitung erfolgt unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher, bautechnischer, wirtschaftlicher und raumordnerischer Aspekte, die sich in den nachfolgend benannten Trassierungsgrundsätzen widerspiegeln:

- Vorgaben des EnWG/ROG
- Gestreckter, geradliniger Verlauf
- Parallelführungen zu bestehenden (erdverlegten) Fernleitungen und Freileitungen
- Beachtung von Raumwiderständen, Engstellen und Querriegeln
- Zwangspunkte der Trassenführung (Start- und Endpunkt)
- Beachtung von Einschränkungen durch Planungen Dritter (Zerschneidungswirkungen, Raumblockaden)

### **1.3 Geographische Begrenzung und Lage der Trassenvarianten**

Der Planungsraum liegt im Saar-Pfalz-Kreis und erstreckt sich vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Bexbach zwischen dem Kraftwerk Bexbach im Westen und der A 6 im Osten. Zu einem kleinen Teil ist die Stadt Homburg betroffen (s. Anlage 1).

## **2 Rechtliche Belange**

### **2.1 Raumveträglichkeitsprüfung mit integriertem Zielabweichungsverfahren**

Nach § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung (RoV) gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, i.V.m § 6 Abs. 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599) Gesetz Nr. 1731, zuletzt geändert durch Art. 92 Saarländisches Digitalisierungsgesetz vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629), ist für das Leitungsvorhaben mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Da Korridorabschnitte in nach dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ von 2004 und „Siedlung“ von 2006, landesplanerisch festgelegte Vorranggebiete eingreifen, ist nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 SLPG zudem ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchzuführen. Entsprechend § 5 Abs. 2 SLPG sollen beide Verfahren miteinander verknüpft werden.

### **2.2 Planfeststellung**

Nach § 43 (1) Nr. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bedürfen die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Creos GmbH wird nach Vorlage der raumordnerischen Beurteilung die hierzu notwendigen Unterlagen erstellen und die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens bei der zuständigen Behörde beantragen.

### **2.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG)- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Nach § 15 Raumordnungsgesetz prüft die Raumordnungsbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die

- Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
- Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
- überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 15 Absatz 2 legt der Vorhabenträger der zuständigen Raumordnungsbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen; hierzu gehören auch geeignete Angaben entsprechend der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Nach § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfolgt die Prüfung der Umweltauswirkungen bei Vorhaben mit Raumverträglichkeitsprüfung nur nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden behördlichen Verfahren, das der Zulassungsentscheidung dient, umfasst dann eine vertiefte Prüfung der in der Raumverträglichkeitsprüfung nur überschlägig geprüften Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht (Anlage 4) liefert eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

## **2.4 EG-Vogelschutzrichtlinie & FFH-Richtlinie - FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**

Gemäß § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet zu beeinträchtigen. Dies erfolgt über die Ausarbeitung einer Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung (s. Anlage C).

## **2.5 Wegerechte und Entschädigung**

Die Verlegung von Gasleitungen erfordert die Inanspruchnahme von Grundstücken, die sich in der Regel in fremdem Eigentum befinden. Ohne die Inanspruchnahme dieser Grundstücke ist eine leistungsgebundene öffentliche Energieversorgung nicht möglich.

Vor Verlegung der Leitungen wird daher mit den betroffenen Grundstückseigentümern ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, der Art und Umfang der Inanspruchnahme der Grundstücke sowie die dafür zu leistende Entschädigung regelt. Bestandteil dieses Gestattungsvertrages ist eine Vereinbarung über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung der Leitungsrechte im Grundbuch. Diese ist nach allgemeiner Rechtsprechung im Interesse einer sicheren öffentlichen Energieversorgung zwingend notwendig.

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung, die für Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung der Leitungsrechte im Grundbuch zu zahlen ist, ist der Bodenwert der beanspruchten Schutzstreifenfläche. Der Wert der Dienstbarkeit liegt bei landwirtschaftlich genutzten Flächen nach allgemeiner Rechtsprechung bei 20 % des Bodenwertes.

## **2.6 Schutzstreifen**

Gemäß DVGW-Regelwerk G 463 dient die Ausweisung eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungsachsen der Gashochdruckleitung dem Schutz der Leitungen vor Einwirkungen von außen.

Wegen des Leitungsdurchmessers muss für das Gashochdruckleitungssystem der Schutzstreifen beidseitig der Leitungsachsen 5,0 m Breite betragen (insgesamt 10,0 m). Dabei ist zu beachten, dass der Schutzstreifen der Anschlussleitung DN 300 innerhalb des Schutzstreifen der DN 500 zum Liegen kommt. Zur dinglichen Sicherung wird der Schutzstreifen im Grundbuch für das davon betroffene Flurstück eingetragen. Dieser Schutzstreifen darf nicht bebaut oder anderweitig von Dritten, z. B. dauerhaft als Lagerplatz für schwer transportierbare Materialien, genutzt werden, um die

Gashochdruckleitung zum einen vor jeglichen negativen Einflüssen zu schützen und zum anderen den permanenten Zugang zu gewährleisten. Des Weiteren ist der Schutzstreifen von tief wurzelndem Gehölz freizuhalten, da dieses die Leitung beschädigen kann.

## **2.7 Zusammenstellung der öffentlich-rechtlichen Entscheidungen**

### **WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)**

Gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit §§ 14, 16 und 19b Wassergesetz des Saarlandes (SWG) in der jeweils aktuellen Fassung, ist für die Gewässerbenutzungen die wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Antragsunterlagen zu beantragen.

- Wasserhaltungen mit Schwerkraft- oder Vakuumbrunnen
- Offene Wasserhaltungen
- Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser und in Vorfluter
- Entnahme und Einleitung von Wasser aus/in Oberflächengewässern für die Druckprüfung der Leitung

Des Weiteren sind die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Verlegung in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie der Kreuzungen von Gewässern aller Art nach WHG und SWG zu beantragen.

### **GRUNDWASSER**

Im geplanten Trassenverlauf sind ggf. Grundwasserhaltungsmaßnahmen, z.B. in Bereichen von Gewässerquerungen, durchzuführen. Die Ableitung des zu Tage geförderten Grundwassers erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden in Form von wasserrechtlichen Erlaubnissen.

### **OFFENE WASSERHALTUNGEN, EINLEITEN VON UNBELASTETEM NIEDERSCHLAGSWASSER**

Im Zuge der Leitungsverlegung kann es je nach Jahreszeit und Witterung, örtlich und zeitlich befristet, notwendig werden, in den Rohrgraben eingetretenes unbelastetes Oberflächenwasser bzw. Niederschlagswasser auszupumpen und abzuleiten. Die Ableitung erfolgt in Abstimmung mit den

Genehmigungsbehörden i.d.R. durch großflächige Versickerung in die belebte Bodenzone der angrenzenden Flächen.

### **ENTNAHME UND EINLEITUNG VON WASSER FÜR DIE DRUCKPRÜFUNG DER LEITUNG**

Für die Durchführung der Druckprobe der Leitung ist die Entnahme von Wasser aus evtl. vorhandenen Gewässern oder der örtl. Wasserversorgung erforderlich. Nach Abschluss der Druckprobe wird das entnommene Wasser i.d.R. in die Kanalisation eingeleitet.

### **GEWÄSSERKREUZUNGEN**

Im Verlauf der geplanten Korridorvarianten liegen folgende Gewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):

*Tabelle 1: Übersicht Gewässerquerungen gemäß WRRL*

Gewässer	Varianten			
	1	2	3	4
Feilbach	x			x
Bexbach		x	x	x
Rolschbach	x			
Dorfbrunnenbach	x			
Eberfurtbach		x		x

Gemäß § 78 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der aktuellen Fassung, sind im weiteren Planungsverlauf wasserrechtliche Genehmigungen für die v. g. Gewässerkreuzungen zu beantragen.

### **WASSERSCHUTZGEBIETE (VGL. ÜBERSICHTSKARTE ANLAGE 6)**

Die Verlegung von Gasleitungen im Bereich von Wasserschutzzonen 2 und 3 ist unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen in aller Regel problemlos realisierbar.

### **BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG)**

Auf der Grundlage der §§14 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist für die Durchführung der Maßnahmen die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Zulässigkeit, den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft zu beantragen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt weiterhin eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG und eine Betrachtung nach § 19 BNatSchG bzw. dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10.5.2007.

Sofern geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen sind, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen.

### **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (VGL. ANLAGE 3)**

Die geplanten Leitungskorridore verlaufen teilweise durch Landschaftsschutzgebiete. Für die Durchführung der Maßnahmen sind entsprechende Erlaubnisse bzw. Befreiungen zu beantragen.

### **NATURSCHUTZGEBIETE (VGL. ANLAGE 3)**

Bei allen Varianten sind keine Naturschutzgebiete betroffen.

### **RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE) (VGL. ANLAGE 3)**

Von der geplanten Maßnahme ist bei Variante 1 das NATURA-2000 Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ betroffen. Die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung hierzu ist als Anlage C beigefügt.

### **LANDESWALDGESETZ (LWALDG)**

Leitungsschneisen gelten gemäß § 2 (2) des Waldgesetzes als Wald, insofern ist durch den Leitungsbau die Umwandlung in eine andere Nutzungsart nicht gegeben. Ein Antrag auf Waldumwandlung ist nicht erforderlich.

### **DENKSCHMALSCHUTZGESETZ (DSCHG)**

Die geplante Trasse wird mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt. Sollte in einigen Bereichen mit archäologischen Fundplätzen zu rechnen sein, werden diese in den Genehmigungsplänen gekennzeichnet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird eine Genehmigung nach § 10 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes zur Durchführung der Erdarbeiten in diesen Bereich beantragt.

## SAARLÄNDISCHES STRABENGESETZ (SSTRG)

Die Nutzung von Straßen und Wegen, die während der Bauphase für Materialtransporte und Baustellenverkehr benötigt werden, werden mit den zuständigen Baulastträgern abgestimmt. Für die Nutzung dieser Straßen und Wege werden Genehmigungen nach SStrG beantragt.

*Tabelle 2: Übersicht Straßenquerungen*

Straße	Varianten			
	1	2	3	4
L 116	x			
A6	x			x
B423	x			x

## BUNDESFERNSTRAßENGESETZ (FSTRG)

Für die Nutzung von Bundesfernstraßen müssen Genehmigungen nach dem FStrG beantragt werden.

## KREUZUNG UND PARALLELFÜHRUNG VON BUNDES- UND LANDSTRABEN (ÜBERSICHTSKARTE ANLAGE 1)

Im Verlauf der Korridore werden Bundesfernstraßen (A 6, B 423), Landstraßen (L 116) sowie diverse Gemeindestraßen unterquert. Art und Zeitpunkt der Inanspruchnahme werden für die Bundesautobahn A 6 mit der Autobahn GmbH des Bundes, für die Bundesstraße B 423 und die Landstraße I. Ordnung L 116 mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und für die Gemeindestraßen mit der zuständigen Gemeinde detailliert abgestimmt und vertraglich gesichert.

## STRABENKREUZUNGEN

Soweit sonstige klassifizierte Straßen in Anspruch genommen werden, erfolgt eine detaillierte Abstimmung mit den zuständigen Baulastträgern.

### 3 Normen und Regeln für die Planung, Erstellung, Überwachung, Dokumentation

Gasleitungen von mehr als 16 bar Betriebsdruck werden in Deutschland nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut bzw. betrieben. U.a. finden folgende Regelwerke und Verordnungen Anwendung:

- DIN EN 1594 (Deutsches Institut für Normung)

- DVGW-Regelwerk, Arbeitsblätter G 463 und 466/I (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches)
- GasHDrLtgV (Verordnung über Gashochdruckleitungen/Gashochdruckleitungsverordnung)

### 3.1 Unterlagen im Sinne des § 5 Gas HDrLtgV

Wer die Errichtung einer Gashochdruckleitung beabsichtigt, hat gemäß § 5 GasHDrLtgV das Vorhaben rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Beginn der Errichtung der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen anzuzeigen und zu beschreiben. Der Anzeige ist eine gutachterliche Äußerung eines zugelassenen und unabhängigen Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Bauart und Betriebsweise der Gashochdruckleitung den Anforderungen des § 3, GasHDrLtgV entsprechen.

## 4 Technische Rahmenbedingungen

Der projektierten Gasleitungen liegen folgende Eckdaten zugrunde:

### Technische Daten der Gashochdruckleitung DN 500 (Anschlussleitung)

Nennweite: DN 500  
Auslegungsdruck: DP 70  
Gasart: Brenngase (gem. DVGW G 260, primär 2. Sowie 5. Gasfamilie)

#### Gasführendes Stahlrohr (offene Verlegung im Rohrgraben)

Außendurchmesser: 508 mm  
Wanddicke / Werkstoff: mind. 7,1 mm; L 360 NE/ME nach DIN EN ISO 3183  
Herstellungsart: geschweißt  
Rohrumhüllung: Polyethylen nach DIN 30670, normal (n); 2,5 mm  
Zus. Mechanischer Umhüllungsschutz: Faserzement Ummantelung

#### Gasführendes Stahlrohr (HDD-Verfahren)

Außendurchmesser: 508 mm  
Wanddicke / Werkstoff: 11,0 mm; L 360 NE/ME nach DIN EN ISO 3183  
Herstellungsart: geschweißt  
Rohrumhüllung: Polyethylen nach DIN 30670, verstärkt (v); 3,2 mm  
Umhüllungsschutz: GfK-Schutzbeschichtung 5,0 mm  
(GfK: glasfaserverstärkter Kunststoff)

#### Gasführendes Stahlrohr (Produktenrohrpressung)

Außendurchmesser: 508 mm  
Wanddicke / Werkstoff: 11,0 mm; L 360 NE/ME nach DIN EN ISO 3183  
Herstellungsart: geschweißt  
Rohrumhüllung: Polyethylen nach DIN 30670, verstärkt (v); 3,2 mm

Umhüllungsschutz: Gfk-Schutzbeschichtung 5,0 mm  
(GfK: glasfaserverstärkter Kunststoff)

### **Technische Daten der Gashochdruckleitung DN 300 (Anschlussleitung)**

Nennweite: DN 300  
Auslegungsdruck: DP 70  
Gasart: Brenngase (gem. DVGW G 260, primär 2. Sowie 5. Gasfamilie)

#### **Gasführendes Stahlrohr (offene Verlegung im Rohrgraben)**

Außendurchmesser: 323,9 mm  
Wanddicke / Werkstoff: mind. 8,0 mm; L 360 NE/ME nach DIN EN ISO 3183  
Herstellungsart: geschweißt  
Rohrumhüllung: Polyethylen nach DIN 30670, normal (n); 2,2 mm  
Zus. Mechanischer  
Umhüllungsschutz: Faserzement Ummantelung

#### **Gasführendes Stahlrohr (HDD-Verfahren)**

Außendurchmesser: 323,9 mm  
Wanddicke / Werkstoff: mind. 8,0 mm; L 360 NE/ME nach DIN EN ISO 3183  
Herstellungsart: geschweißt  
Rohrumhüllung: Polyethylen nach DIN 30670, verstärkt (v); 2,9 mm  
Umhüllungsschutz: Gfk-Schutzbeschichtung 5,0 mm  
(GfK: glasfaserverstärkter Kunststoff)

#### **Gasführendes Stahlrohr (Produktenrohrpressung)**

Außendurchmesser: 323,9 mm  
Wanddicke / Werkstoff: 8,0 mm; L 360 NE/ME nach DIN EN ISO 3183  
Herstellungsart: geschweißt  
Rohrumhüllung: Polyethylen nach DIN 30670, verstärkt (v); 2,9 mm  
Umhüllungsschutz: Gfk-Schutzbeschichtung 5,0 mm ((GfK: glasfaserverstärkter Kunststoff)

## **4.1 Arbeitsstreifen**

### **4.1.1 Erläuterung zur Arbeitsstreifenbreite in freier Flur und in Waldbereichen**

Der Arbeitsstreifen für eine Gashochdruckleitung DN 500 ohne Zwischenlagerung des Aushubs und Mutterbodens beträgt gemäß den Konstruktionsrichtlinien der Creos Deutschland GmbH 18,5 m. Aufgrund der geplanten Verlegung von 2 Anschlussleitungen innerhalb eines Leitungsgrabens (DN 500 & DN 300) erhöht sich der Arbeitsstreifen auf 20 m.

Im Wald wird der Arbeitsstreifen erfahrungsgemäß auf etwa 16 m, aufgrund der Eingriffsminimierung, in z. B. wertvolle Biotopbestände, reduziert. Eine Reduzierung des Arbeitsstreifens wird u. a. durch das Weglassen von Lagerflächen für die Bodenmieten innerhalb des vorgesehenen Bereiches vorgenommen. Die Bodenmieten sind dementsprechend vor oder nach den sensiblen Stellen

zwischenzulagern. Allgemein wird eine Fahrspur für die Baufahrzeuge eingerichtet, es werden die Rohrleitungen zusammengeschweißt und im Arbeitsstreifen wird der Rohrgraben ausgehoben. Die abgetragenen Böden (Mutterboden, B-/C-Horizont) werden getrennt voneinander gelagert. Nach Abschluss der Arbeiten wird die gesamte Trasse wiederhergestellt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Waldflächen werden ebenfalls rekultiviert. Die Ausnahme bildet der gehölzfrei zu haltende Streifen (= Baumschneise) der Gashochdruckleitung.

Innerhalb schützenswerten der Flächen wie Biotop und Landschaftsschutzgebiete sowie in bebauten Bereichen kann die Bauausführung in einem eingeschränkten Arbeitsstreifen durch das sogenannte Arbeiten vor Kopf durchgeführt werden.

#### 4.1.2 Erläuterung zur Arbeitsstreifenbreite in bebauten Bereichen und Straßen

Die Verlegung einer Rohrleitung in bebauten Gebieten ist immer vom Einzelfall der individuellen örtlichen Gegebenheiten abhängig. Hierbei sind vorrangig die meist eingeschränkten Platzverhältnisse zu nennen. Die Verlegung von Rohrleitungen in Straßen und Verkehrswegen ist daher nicht mit den Standardmethoden des Rohrleitungsbaus möglich.

In Straßen belegen teilweise Fremdleitungen, einzeln oder gebündelt, sowie Leitungen für die Entwässerung einen Teil des unterirdischen Raums. Hierzu müssen im Vorfeld Recherchen unternommen werden, um jegliche dokumentierten Fremdleitungen zu ermitteln. Beim Ausheben des Grabens ist besondere Vorsicht geboten (z. B. durch Handschachtung oder mittels Saugbagger), um das Risiko zu minimieren, trotz Recherche und Nachforschung, nicht dokumentierte Leitungen zu beschädigen. Der Leitungseinbau wird mittels Einzelrohrverlegung im Rohrgraben erfolgen.

#### 4.1.3 Erläuterung zur Arbeitsstreifenbreite im FFH-Gebiet

Im Bereich des FFH-Gebiets, Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach wird der Arbeitsstreifen auf 14 m reduziert. Durch diese Reduzierung des Arbeitsstreifens wird der Eingriff in naturschutzrechtlich sensiblen Bereichen auf ein Minimum reduziert.

## 4.2 **Sicherheit**

Unter Beachtung der Vorgaben des technischen Regelwerkes für Gashochdruckleitungen wird ein sicherheitstechnisches Konzept für die zu errichtende Gasleitung erarbeitet.

### **4.3 Baudurchführung**

Das allgemeine Vorgehen bei der Standardverlegung einer Gashochdruckleitung ist der Technischen Beschreibung im Anlage B zu entnehmen.

## **5 Datengrundlage für die Planung**

Den erstellten Planunterlagen wurden folgende Daten zugrunde gelegt:

- Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur) von 2004
- Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006.
- Kartenserver des Geoportals Saarland: <https://geoportal.saarland.de/>
- Schutzgebietsverordnungen
- Standarddatenbögen und Managementpläne der betroffenen Natura 2000-Gebiete
- Amtliche Daten zu Artvorkommen des Saarländer Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, 2022) aus der Datensammlung ABDS (Arten- und Biotopschutz-Daten 2013 Saarland) und aus der Datensammlung FFH-2012

## **6 Variantenuntersuchung**

Um eine möglichst umweltverträgliche erdverlegte Leitung zu gewährleisten, wurden vier Trassenkorridorvarianten ermittelt. Diese sind im Rahmen einer Variantenuntersuchung (s. Anlage A) bezüglich der Raum- und Umweltbelange, der im LEP festgelegten Ziele und Grundsätze sowie hinsichtlich bautechnischer Kriterien näher untersucht worden, um schlussendlich die am besten geeignete Variante zu ermitteln.

## **7 Ergebnis Natura 2000-Verträglichkeit**

Im Planungsraum befindet sich das FFH-Gebiet 6609-303 „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“, das von Variante 1 gequert wird (s. Anlage 3).

Wie die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in Anlage C zeigt, ergeben sich unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen bau-, anlagen- und betriebsbedingt keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensräumen und Arten im FFH-Gebiet.

## **8 Darlegung der Voraussetzungen bzw. zu erwartende Auswirkungen der Abweichung auf die landesplanerischen Ziele**

Für das Vorhaben ist ein Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderlich.

Bei Vorranggebieten für Freiraumschutz (VFS) und Naturschutz (VN) ist nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 SLPG für alle neuen Trassenabschnitte, die in Vorranggebieten für Freiraumschutz (VFS) und Naturschutz (VN) liegen, ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchzuführen. Nachzuweisen ist die Verträglichkeit mit Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW), Hochwasserschutz (VH), Landwirtschaft (VL), Windenergie (VE), Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) sowie Forschung und Entwicklung (VF).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 03.03.2023 reduziert der deutsche Bundestag das Ermessen der zuständigen Entscheidungsbehörde auf eine „Soll-Entscheidung“, so dass seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zum 28.09.2023 im Regelfall lediglich die Erfüllung der Voraussetzungen einer Zielabweichung zu prüfen sind (gebundenes Verwaltungshandeln).

„Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

### **8.1 Ziele der Landesentwicklung und mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Die Ermittlung der Daten und die Erstellung der Karten erfolgte auf der Grundlage der digitalen Geodaten des Landesentwicklungsplanes (LEP), Teilabschnitt „Umwelt“ von 2004 und „Siedlung“ von 2006 sowie den amtlichen topographischen Datenbeständen des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung.

Die Variantenbetrachtung (s. Anlage A) hat Variante 1 als Vorzugskorridor und zudem als ernsthaft in Betracht kommende Alternative identifiziert. Durch die Variante B kann es zu Beeinträchtigungen der Ziele der Landesentwicklung kommen. Für die betroffenen Vorranggebiete wird daher die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) gemäß § 6 Absatz 2 ROG i.V.m. § Absatz 1 SLPG beantragt.

### 8.1.1 LEP - 2.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz (VN)

#### **Z 44**

In den Vorranggebieten für Naturschutz (VN) kommt der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter und der typischen Ausstattung mit Tier- und Pflanzenarten ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu. Alle diesen Zielsetzungen zuwiderlaufende Flächennutzungen, insbesondere die Inanspruchnahme für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen, sind nicht zulässig.

#### **Z 45**

Das Saarland ist von den Flächenländern nach Nordrhein-Westfalen das Land mit der höchsten Einwohnerdichte. Siedlungsentwicklung und Verstädterung haben zu einem wachsenden Verbrauch der Landschaft und zu steigenden Belastungen der Umwelt geführt. Um auch künftigen Generationen noch ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten zu geben, sind die Lebensräume und Lebensbedingungen auf eine nachhaltige Entwicklung auszurichten. Dies gilt in gleichem Maße auch für Fauna und Flora. Mit der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 8. März 1995 fordert diese die „Integration des europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in die ökologischen Verbundsysteme der Länder.“

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“, trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung, indem die zur Umsetzung der von NATURA2000 gemeldeten und die 2003 nachgemeldeten Gebiete sowie die Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittlich hohe Bedeutung schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen, zur Sicherung in die Vorranggebiete für Naturschutz aufgenommen wurden.

#### **Begründung**

Vorranggebiete für Naturschutz (VN) dienen der Sicherung der überörtlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie basieren auf der Grundlage der durch Verordnung ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebieten sowie der Ermittlung von Flächen von bundes- und landesweiter Bedeutung gemäß Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland sowie der zu dem europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldeten und nachgemeldeten Gebieten. Im Rahmen der Abwägung wurde den Vorranggebieten für Naturschutz wegen ihres hohen Schutzzwecks Vorrang gegenüber anderen Flächenansprüchen eingeräumt.

Variante 1 verläuft auf einer Länge von ca. 460 m im Bereich eines geschotterten Weges an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes 6609-303 „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ (gleichzeitig FFH- und Vogelschutzgebiet), welches als Vorranggebiet für Naturschutz festgelegt ist.

Das Vorranggebiet wird von Variante 1 auf einer Länge von 300 m gequert. Betroffen ist der Randbereich von Wiesen, die als FFH-Lebensraumtyp 6510 „Mager Flachland-Mähwiese“ kartiert wurden, sowie Baum- und Strauchhecken entlang des Weges.

#### Mögliche Auswirkungen

Zu erwarten sind zeitlich befristete Eingriffe im Bereich des Arbeitsstreifens und der Transportwege während der Bauzeit. Diese Flächen stehen nach erfolgter Rekultivierung wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaftliche Nutzung bzw. für die Belange des Naturschutzes zur Verfügung. Wie die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Teil 4) zeigt, gibt es keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes bzw. der hier geschützten Lebensräume und Arten.

#### Mögliche Minimierungsmaßnahmen

- Minimierung des Eingriffs durch weitestgehende Anpassung an das vorhandene Wegenetz
- Einschränkung des Baufeldes auf das unbedingt notwendige Maß
- Schutzmaßnahmen während der Bauzeit
- Trassenpflege außerhalb der Vegetationszeit

#### 8.1.2 LEP - 2.2.2 Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS)

##### **Z 47**

Die Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) dienen dem Biotopverbund sowie der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und unbebauter Landschaftsteile. Die Inanspruchnahme der VFS für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig.

Das in den Vorranggebieten für Freiraumschutz vorhandene ökologische Potenzial sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft sind zu sichern.

In Vorranggebieten für Freiraumschutz sollen Kompensationsmaßnahmen für im Eingriffsbereich nicht ausgleichbare Eingriffsfolgen sowie Maßnahmen des Ökokontos in Ausrichtung auf ein zu entwickelndes Biotopverbundsystem vorgesehen werden.

#### **Z 48**

In den Vorranggebieten für Freiraumschutz soll die durch die Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft gesichert und hinsichtlich ihrer Bedeutung für Landschaftsbild, Naherholung und Naturschutz erhalten und weiterentwickelt werden. Aus Maßstabsgründen ist insbesondere in Talauen nur eine eingeschränkte Darstellung der Vorranggebiete für Freiraumschutz möglich, so dass vielfach Talauen nicht dargestellt werden können. Grundsätzlich dient die Renaturierung von Bachläufen und Talauen dem gleichen Ziel, das mit der Festlegung der VFS verbunden ist und sollte deshalb von den Gemeinden entsprechend verfolgt werden.

#### **Begründung**

Neben der Sicherung von ökologisch sehr hochwertigen Gebieten, die in den Vorranggebieten für Naturschutz (VN) ihren Eingang gefunden haben, ist es erforderlich, darüber hinaus ökologisch sowie raumplanerisch besonders wichtige, z.T. noch unzerschnittene Freiräume zu sichern. Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat mit ihren Entschlüssen vom 27. November 1992 „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ und vom 29. März 1996 „Raumordnerische Instrumente zum Schutz und zur Entwicklung von Freiraumfunktionen dazu aufgefordert, für ein bundesweit funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Flächen zu sorgen.

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ trägt dieser Forderung Rechnung, indem die aus dem landesweit vorliegenden Arten- und Biotopschutzprogramm als sehr hoch und hoch bewerteten Biotope – soweit sie in den Vorranggebieten für Naturschutz keine Aufnahme fanden – in die Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) übernommen wurden. Zusammen mit den Vorranggebieten für Naturschutz wird ein landesweit grenzüberschreitendes Biotopverbundsystem angestrebt.

Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) dienen in erster Linie der Sicherung und Aufwertung der Freiraumqualitäten für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie basieren auf der Grundlage von Festlegungen aus dem Landschaftsrahmenplan, dem Arten- und Biotopschutzprogramm und dem Gutachten eines integrierten Freiraum- und Nutzungskonzeptes für das Saartal. Die z.T. inselhaften Vorranggebiete für Freiraumschutz sollen langfristig zu einem landesweiten Biotopverbundsystem entwickelt werden.

Variante 1 quert an zwei Stellen ein Vorranggebiet Freiraumschutz. Im Bereich des Feilbachs auf einer Länge von 71 m sowie den Schmalaugraben auf einer Länge von 70 m (s. Anlage 2).

#### Mögliche Auswirkungen

Während der Bauphase sind lokal eng begrenzte Beeinträchtigungen durch Baustellenbetrieb mit Lärm und Staubentwicklung möglich. Die Auswirkungen bewirken keine dauerhafte Beeinträchtigung der vorgegebenen Ziele des Vorranggebietes. Das vorhandene ökologische Potenzial sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft werden nicht in relevanter Weise beeinträchtigt.

#### Mögliche Minimierungsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen werden nach Möglichkeit im Eingriffsbereich ausgeglichen.

#### 8.1.3 LEP - 2.2.3 Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL)

Die Varianten 1 und 4 queren auf einer Länge von 300 m ein Vorranggebiet für Landwirtschaft (s. Anlage 2).

#### **Z 51**

In Vorranggebieten für Landwirtschaft (VL) geht die landwirtschaftliche Nutzung allen anderen Nutzungen vor. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) ist unzulässig.

#### **Z 53**

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete durch Ver- und Entsorgungsleitungen ist statthaft, wenn dadurch eine Bewirtschaftung der Betriebsfläche nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nach Möglichkeit ist aber eine Bündelung mit vorhandenen Leitungs- und/oder Verkehrsstrassen herbeizuführen.

#### Mögliche Auswirkungen:

Es kommt zu zeitlich befristeten Flächeninanspruchnahmen im Bereich des Arbeitsstreifens und der Transportwege während der Bauzeit. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen diese Flächen wieder zur Verfügung. Eine nachträgliche Bewirtschaftung der Flächen wird durch die Verlegung der Leitung nicht beeinträchtigt.

### Mögliche Minimierungsmaßnahmen

- Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß reduzieren.
- Wiederherstellung der Bodenstruktur nach Beendigung der Bauzeit

#### 8.1.4 LEP - 2.2.4 Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) und LEP - 2.2.5 Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH)

### **VORRANGGEBIETE FÜR GRUNDWASSERSCHUTZ**

#### **Z 56**

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz werden von den Varianten 1 und 4 in gleicher Weise auf einer Länge von 3.200 m gequert.

Variante 2 liegt auf einer Länge von 3.400 m vollständig im Vorranggebiet für Grundwasserschutz.

Variante 2 liegt auf einer Länge von 2800 m im Vorranggebiet für Grundwasserschutz

#### Mögliche Auswirkungen:

Für den Bau der Gasleitung sind gegebenenfalls temporäre Grundwasserhaltungsmaßnahmen und Wasserentnahmen für die Druckprüfung der Leitung erforderlich. Die Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, u.a. in Form von wasserrechtlichen Erlaubnissen. Dauerhafte Beeinträchtigungen der gesetzlich festgesetzten Vorgaben sind daher nicht zu erwarten.

## VORRANGGEBIETE FÜR HOCHWASSERSCHUTZ

### Z 60

In Vorranggebieten für Hochwasserschutz (VH) sind Überschwemmungsgebiete festzusetzen. In VH sind jegliche Siedlungserweiterungen und -neuplanungen (d.h. Wohnen, Gewerbe, Einrichtungen für Freizeit und Sport) unzulässig. Wenn aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit VH Flächen für bauliche Anlagen (z.B. Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und Brücken) in Anspruch genommen werden müssen, so ist das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz dienen der Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den schadlosen Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzungen, die die Hochwasserentstehung bzw. -entwicklung begünstigen und beschleunigen. Die in Vorranggebieten für Hochwasserschutz angestrebte Sicherung von Retentionsräumen soll leistungsfähige Querschnitte im Siedlungsbereich und in der freien Landschaft zur Dämpfung und Verzögerung der Hochwasserspitzenabflüsse ermöglichen mit dem Ziel, dass Schäden durch Hochwasser vermindert werden. Im Hinblick auf die Hochwasserereignisse im Jahr 2002 ist vorsorgend aufgrund allgemeiner Empfehlungen durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung für die Festlegung des Vorranggebietes für Hochwasserschutz an der Saar in Abstimmung mit dem Lande Rheinland-Pfalz durch gemeinsamen Kabinettsbeschluss ein HQ 200 zugrunde gelegt worden.

Variante 2 liegt mit einer Länge von 1.000 m, Variante 3 auf einer Länge von 150 m im Vorranggebiet für Hochwasserschutz.

#### Mögliche Auswirkungen:

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner weiteren Flächenversiegelung innerhalb von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz. Durch gegebenenfalls nötige Zuwegung kann es in diesen Bereichen zu einer Verdichtung des Bodens kommen, die z.B. durch Lasterverteilungsmatten und einer anschließenden Tiefenlockerung minimiert wird. Das Retentionsvermögen sowie der schadlose Hochwasserabfluss werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### Mögliche Minimierungsmaßnahmen

- Einhaltung der Vorschriften für die Baustellenabwicklung im Bereich der Schutzgebiete

#### 8.1.5 LEP - 2.2.6 Vorranggebiete für Windenergie (VE)

Vorranggebiete für Windenergie (VE) sind nicht betroffen.

#### 8.1.6 LEP - 2.2.7 Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)

(VG) sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die wirtschaftliche Strukturverbesserung. Dazu ist notwendig, dass in den VG alle Planungen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, voll auf die Belange des Gewerbes, der Industrie und der Dienstleistungen abgestimmt werden.

Bei Variante 1 ist bis auf den Anschlusspunkt am Kraftwerk Bexbach kein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen betroffen.

Variante 2 verläuft zum großen Teil (auf einer Länge von 1.870 m) durch Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie.

Variante 3 verläuft auf einer Länge von 700 m durch ein Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie.

Variante 4 verläuft auf einer Länge von 1050 m durch ein Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie.

#### Mögliche Auswirkungen:

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Industrie vereinbar, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der gesetzlich festgesetzten Vorgaben kommt.

#### 8.1.7 LEP - 2.2.8 Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF)

Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung sind nicht betroffen.

#### 8.1.8 LEP – Siedlungsflächen - überwiegend Wohnen

Lediglich bei Variante 1 sind keine festgesetzten Siedlungsflächen betroffen. Alle übrigen Varianten durchqueren in großem Umfang Siedlungsflächen, so dass bei einer Umsetzung mit erheblichen Widerständen aus der Bevölkerung zu rechnen ist.

#### 8.1.9 LEP – Siedlungsflächen - überwiegend Gewerbe

Lediglich bei Variante 1 sind nur in geringem Umfang Gewerbeflächen betroffen. Alle übrigen Varianten durchqueren in größerem Umfang Gewerbeflächen, so dass bei einer Umsetzung mit erheblichen Widerständen zu rechnen ist.

#### 8.1.10 LEP - Bergbauliche Betriebsflächen

Bergbauliche Betriebsflächen werden nicht tangiert.

### 8.2 **Zusammenfassende Bewertung**

Zur raumordnerischen Beurteilung wurden die vier Trassenvarianten systematisch anhand der im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt *Umwelt* (2004) sowie *Siedlung* (2006) festgelegten Ziele und Grundsätze bewertet. Die Bewertung erfolgte im Hinblick auf die Vorranggebiete für Naturschutz (Z44, Z45), Freiraumschutz (Z47, Z48), Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Gewerbe und Industrie sowie die definierten Siedlungsbereiche.

Zusammenfassend stellt sich die Betroffenheit der Ziele und Grundsätze des LEP wie folgt dar:

#### **Vorranggebiete Naturschutz (VN) – Z44 / Z45**

Variante 1: quert VN/FFH-Gebiet 6609-303 (300 m) – ZAV zwingend erforderlich, aber mit Minimierungsmaßnahmen verträglich.

Variante 2 / 3: keine Betroffenheit.

Variante 4: kleiner Randbereich VN betroffen.

#### **Vorranggebiete Freiraumschutz (VFS) – Z47 / Z48**

Variante 1: zwei Querungen → punktuelle Eingriffe, temporär und rückführbar → ZAV erforderlich, aber vertretbar.

Variante 2/3: längere Abschnitte innerhalb VFS → stärkere Raumbeanspruchung.

Variante 4: ähnliche Einordnung wie Var. 1, aber zusätzlich innerörtliche Konflikte.

#### **Vorranggebiete Landwirtschaft (VL)**

Variante 1: Bündelung entlang Wegen → VL-konform.

Variante 2/3: Leitung verläuft durch Ackerflächen → VL-Konflikt, Bewirtschaftung beeinträchtigt.

Variante 4: ähnlich wie Var. 1 – akzeptabel.

### **Vorranggebiete Grundwasserschutz (VW) / Hochwasserschutz (VH)**

Alle Varianten technisch realisierbar.

Variante 2/3 haben mehr Flächen innerhalb geplanter WSG.

Variante 1 bleibt trotz Länge am besten beherrschbar (geringe Bebauung, gute Zugänglichkeit).

### **Vorranggebiete Gewerbe (VG)**

Var. 1: minimale Gewerbeberührung.

Var. 2–4: massive Konflikte (bis 1870 m innerhalb VG).

### **Siedlungsflächen**

Variante 1: vollständig außerhalb der Siedlungsbereiche.

Variante 2–4: breite Konflikte mit Wohn- und Gewerbesiedlungen → raumordnerisch klar negativ.

### **BEWERTUNGSERGEBNIS:**

Die Variante 1 weist trotz notwendiger Zielabweichungsverfahren in VN- und VFS-Gebieten die geringste Konfliktintensität und die beste Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesentwicklung auf. Insbesondere die Lage außerhalb der Siedlungsflächen, die weitgehende Nutzung bestehender Wege und die geringe Betroffenheit technischer und sozialer Infrastruktur führen zu einer hohen Raumverträglichkeit. Die Varianten 2 bis 4 weisen aufgrund erheblicher Konflikte mit Siedlungsbereichen, Gewerbeflächen und Infrastruktur deutlich schlechtere Bewertungen auf.

#### 8.2.1 Zeitplan

Zum Projektzeitenplan vgl. Anlage 13.

## **Anlagen**

Anlage A: Variantenuntersuchung  
Anlage B: Technische Beschreibung  
Anlage C: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

## **Anlagen Trassenvarianten**

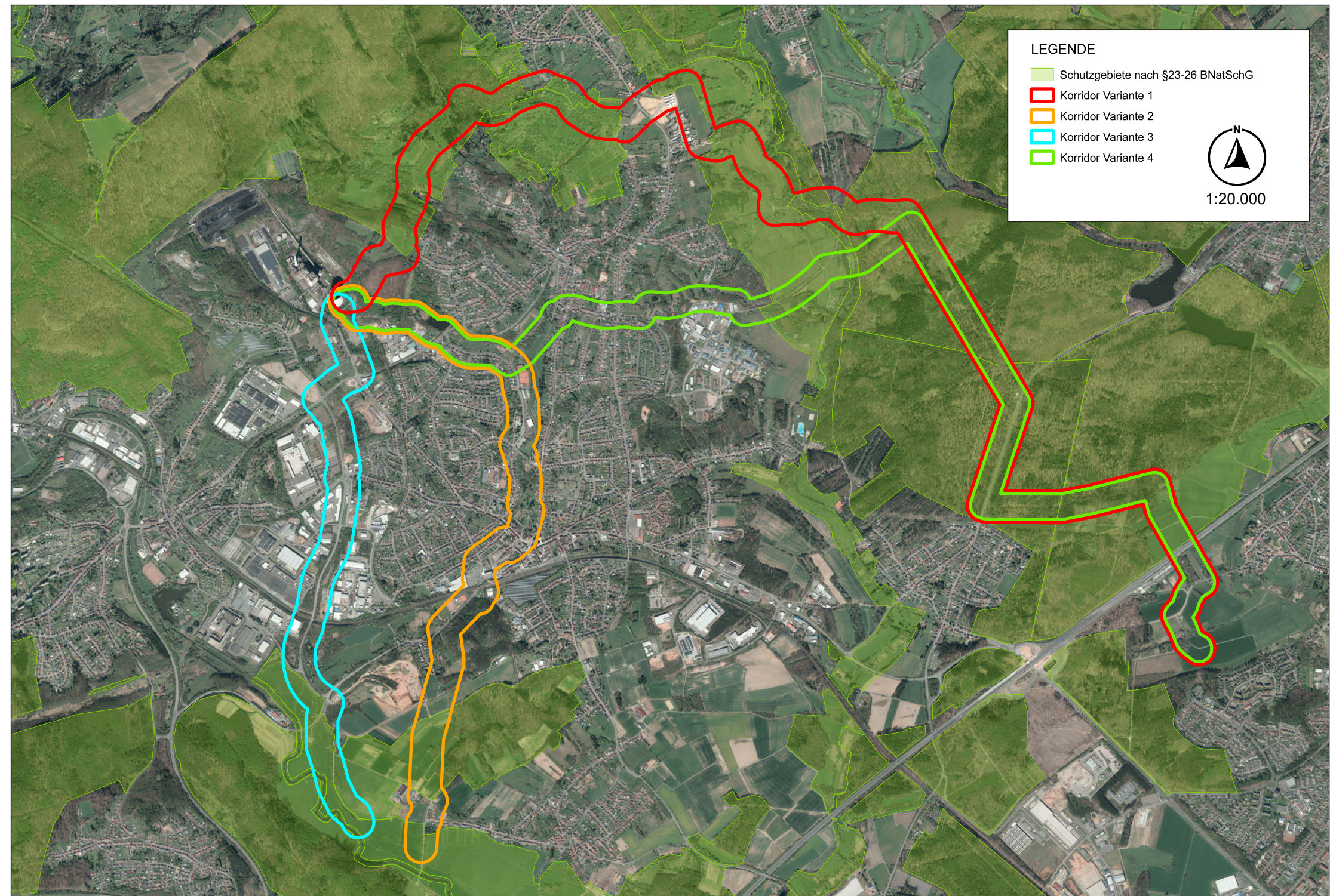
Anlage 1: Projektübersichtskarte mit Lage der Varianten  
Anlage 2: Vorranggebiete nach dem LEP Umwelt 2004  
Anlage 3: Schutzgebiete nach § 23-26 BNatSchG  
Anlage 4: Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG  
Anlage 5: FFH-Lebensraumtypen  
Anlage 6: Wasserschutzgebiete

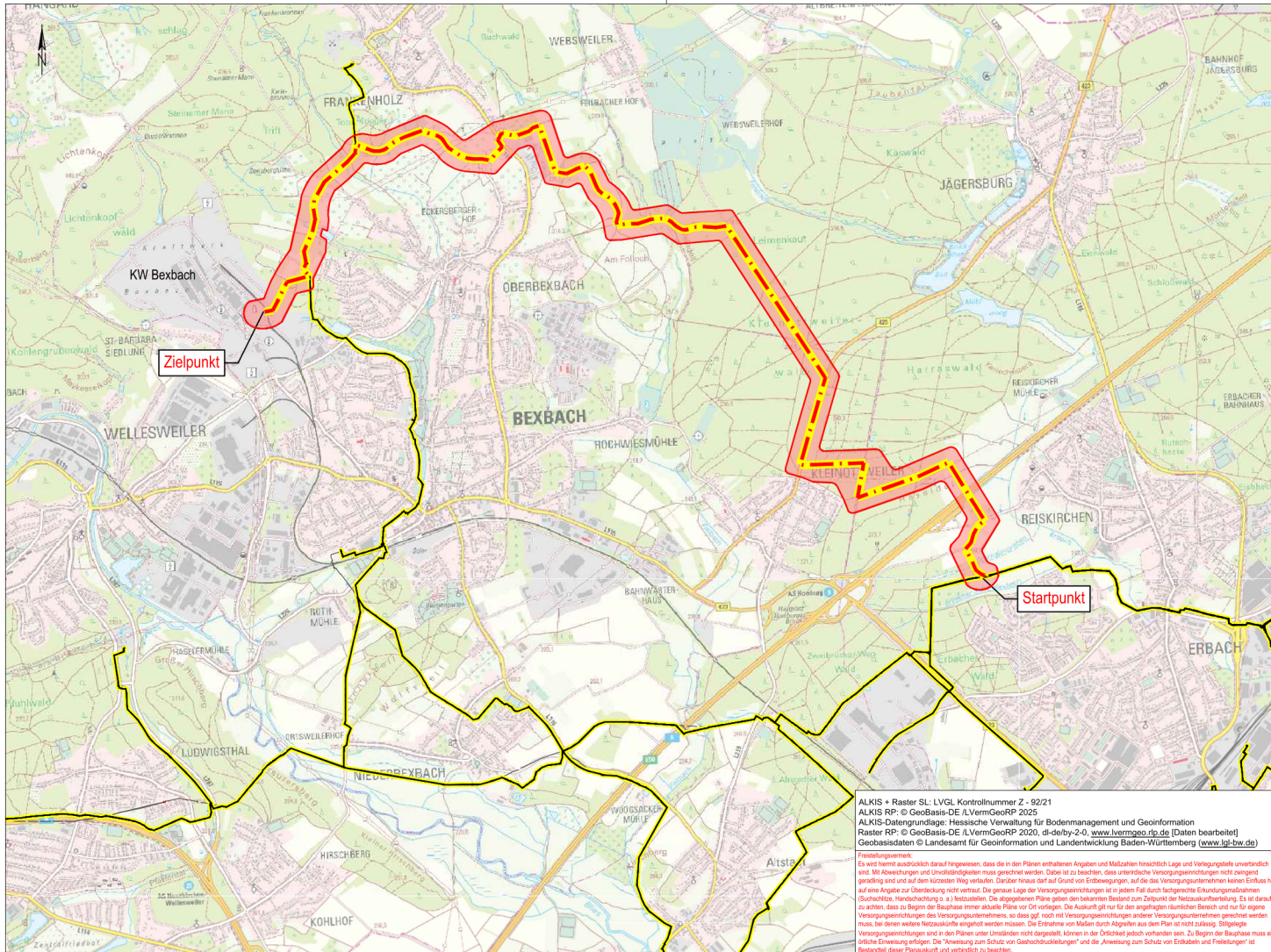
## **Anlagen bevorzugte Trasse**

Anlage 7: Übersichtskarte TK50  
Anlage 8: Übersichtskarte TK 25  
Anlage 9: Übersichtskarte Geologie  
Anlage 10: Übersichtskarte Raumordnung  
Anlage 11: Übersichtskarte Naturschutz

## **Anlagen Gesamtprojekt**

Anlage 12: Protokoll zur Antragskonferenz  
Anlage 13: Projektzeitenplan





**Legende:**

Geplante HD-Gasleitung

Creos Netzbestand




ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21  
 ALKIS RP: © GeoBasis-DE LVermGeoRP 2025  
 ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Raster RP: © GeoBasis-DE LVermGeoRP 2020, di-dtby-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]  
 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

**Freigelegungsvermerk:**  
 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Versorgungsstelle unverändert sind. Mit Änderungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unerwartete Versorgungsgeometrien nicht zwangsläufig gegendlich sind und dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut. Die genaue Lage der Versorgungsgeometrien ist in jedem Fall durch hochgenaue Erkundungsmethoden (Baugruben, Bohrbohrung, o.ä.) festzustellen. Die abgegebene Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzplanherstellung. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungsgeometrien. Das Versorgungsunternehmen ist, dass ggf. noch mit Versorgungsgeometrien anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzanschlüsse eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abgelenken aus dem Plan ist nicht zulässig. Sittigelechte Versorgungsgeometrien sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Erneuerung erfolgen. Die „Anweisung zum Schutz von Gebäudedruckvermögen“ und die „Anweisung zum Schutz von Erdbecken und Freileitungen“ ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Plan B - Engineering GmbH Ostring 107 66424 Homburg www.planb-engineering.de				Creos Deutschland GmbH Betriebsstelle Homburg Am Zunderbaum 9 66424 Homburg Tel.: 06841 / 9886 0 Fax.: 06841 / 9886 111			
bearbeitet Name/Datum		geprüft Name/Datum		freigegeben Name/Datum			
bearbeitet		geprüft		bearbeitet		geprüft	
PBA (PlanB)		BHN (PlanB)		PBA (PlanB)		BHN (PlanB)	
<p align="center"><b>Großplanung Vorzugsvariante Übersichtskarte TK25</b></p>						Anlage Nr.:	
<p align="center">Neubau der Anschlussleitungen zur zukünftigen Versorgung des KW Bexbach in DN 500, DP 70 und DN 300, DP 70</p>						8	
Maßstab 1:							
25000							
Baubs.-Nr.:		RW7200		NN			

## Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i.V.m. § 43 EnWG für den Neubau der Anschlussleitungen Kraftwerk Bexbach (DN 500 DP 70 & DN 300 DP 70)

02	2025-12-05	Erstellt zur Raumverträglichkeitsprüfung	BHE	PBA	BHE		
Rev.	Datum	Beschreibung	erstellt	geprüft	freigegeb.	Datum	freigegeb.
			Auftragnehmer			Auftraggeber	
			Dokumenten Titel <b>Anlage A: Variantenuntersuchung</b>				
Auftraggeber Projektleiter: Zenner, Sebastian			<b>Raumverträglichkeitsprüfung</b>				
Auftragnehmer Projektleiter: Heinz, Benjamin			Projekt-Defini- tion <b>RVP</b>	Dokumenten-Nr.			
Ersteller: Heinz, Benjamin				<b>02</b>			
Plan B Projektnummer: 24-016							

## Revisionsverzeichnis

REV	DATUM	AUSGABE, ART DER ÄNDERUNG	ERSTELLT	GEPRÜFT
4				
3				
2	251208	Dritte Ausgabe	Plan B / Dr. Maas	Plan B
1	250930	Zweite Ausgabe	Plan B / Dr. Maas	Plan B
0	250916	Erste Ausgabe	Plan B / Dr. Maas	Plan B

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1: Schematische Darstellung geböschter Leitungsgraben gemäß Konstruktionsrichtlinie Creos</b>	<b>18</b>
<b>Abbildung 2: Schematische Darstellung verbauter Leitungsgraben gemäß Konstruktionsrichtlinie Creos</b>	<b>18</b>
<b>Abbildung 3: Schematische Darstellung HDD-Bohrung</b>	<b>20</b>
<b>Abbildung 4: Schematische Darstellung Horizontal Pressbohrung</b>	<b>21</b>
<b>Abbildung 5: Schematische Darstellung Horizontal Pressbohrung gem. DWA-A 125 (6.1.2.2.2)</b>	<b>21</b>
<b>Abbildung 6: Variante 1 mit Bestandsleitung Homburg-Spieser Ring DN 600, DP 32. Auszug aus dem Übersichtsplan</b>	<b>22</b>
<b>Abbildung 7: Variante 1 mit Bestandsleitung Homburg-Spieser Ring DN 600, DP 32. Auszug aus Google Maps</b>	<b>23</b>
<b>Abbildung 8: Variante 2 mit Bestandsleitung Homburg-Spieser Ring DN500/600, DP 32. Auszug aus dem Übersichtsplan</b>	<b>24</b>
<b>Abbildung 9: Variante 2 mit Bestandsleitung Homburg-Spieser Ring DN 500/600, DP 32. Auszug aus Google Maps</b>	<b>24</b>
<b>Abbildung 10: Variante 3 mit Bestandsleitung Homburg-Spieser Ring DN500/600, DP32. Auszug aus dem Übersichtsplan</b>	<b>25</b>
<b>Abbildung 11: Variante 3 mit Bestandsleitung Homburg-Spieser Ring DN 500/600, DP32. Auszug aus Google Maps</b>	<b>26</b>
<b>Abbildung 12: Variante 1 Verlauf innerhalb eines FFH-Gebietes (grüne Umrandung) in Oberbexbach. Auszug google earth</b>	<b>27</b>
<b>Abbildung 13: Variante 1 Verlauf innerhalb und im Bereich geschützter Biotope (grüne Umrandung) in Oberbexbach. Auszug google earth.</b>	<b>28</b>
<b>Abbildung 14: Variante 1 Verlauf innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (gelbe Umrandung). Auszug google earth</b>	<b>29</b>
<b>Abbildung 15: Variante 1 Verlauf innerhalb von Wasserschutzgebieten (blaue Umrandung). Auszug google earth</b>	<b>30</b>
<b>Abbildung 16: Variante 1 Verlauf innerhalb von geplanten Wasserschutzgebieten (blaue Umrandung). Auszug google earth</b>	<b>31</b>
<b>Abbildung 17: Variante 2 Verlauf im Bereich geschützter Biotope (grüne Umrandung). Auszug google earth</b>	<b>33</b>
<b>Abbildung 18: Variante 2 Verlauf innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (gelbe Umrandung). Auszug google earth</b>	<b>34</b>

<b>Abbildung 19: Variante 2 Verlauf innerhalb von gepl. Wasserschutzgebieten (blaue Umrandung). Auszug google earth</b>	<b>35</b>
<b>Abbildung 20: Variante 3 Verlauf im Bereich von geschützten Biotopen (grüne Umrandung). Auszug google earth</b>	<b>37</b>
<b>Abbildung 21: Variante 3 Verlauf innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (gelbe Umrandung). Auszug google earth</b>	<b>38</b>
<b>Abbildung 22: Variante 3 Verlauf innerhalb von gepl. Wasserschutzgebieten (blaue Umrandung). Auszug google earth</b>	<b>39</b>
<b>Abbildung 23: Trassenvarianten. Auszug aus dem Übersichtsplan</b>	<b>43</b>
<b>Abbildung 24: Trassenvariante. Auszug Luftbild Google Maps</b>	<b>44</b>
<b>Abbildung 25: Leitungsverlauf parallel der Bundesstraße B423, Auszug Google-Earth</b>	<b>46</b>
<b>Abbildung 26: Verlegung im Industriegebiet Oberbexbach, Auszug Google-Earth</b>	<b>47</b>
<b>Abbildung 27: Trassenverlauf im Bereich FFH-Gebiet. Auszug aus dem Übersichtsplan</b>	<b>47</b>
<b>Abbildung 28: Schematische Darstellung eingeschränkter Arbeitsstreifen innerhalb des FFH-Gebietes</b>	<b>48</b>
<b>Abbildung 29: Schematische Darstellung eingeschränkter Arbeitsstreifen im Randbereich des FFH-Gebietes</b>	<b>48</b>
<b>Abbildung 30: Leitungsverlauf innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, Auszug Google-Earth</b>	<b>50</b>
<b>Abbildung 31: Kreuzung der Gleisanlage im Bereich des Bahnhofs Bexbach, Auszug Google-Earth</b>	<b>51</b>
<b>Abbildung 32: Leitungsverlauf innerörtlicher bebauter Bereich, Auszug Google-Earth</b>	<b>51</b>
<b>Abbildung 33: Leitungsverlauf innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, Auszug Google-Earth</b>	<b>53</b>
<b>Abbildung 34: Kreuzung der Gleisanlage der DB AG, Auszug Google-Earth</b>	<b>53</b>
<b>Abbildung 35: Leitungsverlauf innerörtlicher bebauter Bereich, Auszug Google-Earth</b>	<b>54</b>
<b>Abbildung 36: Leitungsverlauf innerörtlicher bebauter Bereich, Auszug Google-Earth</b>	<b>54</b>
<b>Abbildung 37: : Leitungsverlauf innerörtlicher bebauter Bereich, Auszug Google-Earth</b>	<b>55</b>

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>6</b>
<b>1.1</b>	<b>Bestellung bzw. vom Auftraggeber formulierte Aufgabenstellung</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Trassenplanung</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Genehmigungsverfahren</b>	<b>7</b>
2.1.1	Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)	7
2.1.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	8
2.1.3	Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren	8
2.1.4	Privatrechtliche Genehmigungen	9
<b>2.2</b>	<b>Kartographische Grundlagen</b>	<b>9</b>
<b>2.3</b>	<b>Trassenbegehung</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Grundsätze zur Wahl der Trassenführung</b>	<b>10</b>
<b>3.1</b>	<b>Vermeidung bebauter Gebiete</b>	<b>10</b>
<b>3.2</b>	<b>Berücksichtigung von Einflüssen aus der Landwirtschaft</b>	<b>10</b>
<b>3.3</b>	<b>Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete</b>	<b>11</b>
<b>3.4</b>	<b>Ökologisch bedeutsame Gebiete</b>	<b>11</b>
<b>3.5</b>	<b>Bodendenkmal, Archäologie</b>	<b>11</b>
<b>3.6</b>	<b>Planungsgrundsätze der Variantenbetrachtung</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Technische Beschreibung</b>	<b>13</b>
<b>4.1</b>	<b>Neubau der Gashochdruckleitung</b>	<b>15</b>
<b>4.2</b>	<b>Schutz von Stahlrohren</b>	<b>16</b>
<b>4.3</b>	<b>Offene Bauweise</b>	<b>17</b>
<b>4.4</b>	<b>Einbau mittels HDD-Verfahren</b>	<b>19</b>
<b>4.5</b>	<b>Einbau mittels Horizontal-Pressbohr-Verfahren</b>	<b>20</b>
<b>4.6</b>	<b>Arbeitsstreifen</b>	<b>21</b>
<b>4.7</b>	<b>Schutzstreifen</b>	<b>21</b>
<b>5</b>	<b>Lage der Einbindungen am Bestand</b>	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>Betroffenheit von Schutzgebieten</b>	<b>27</b>
<b>7</b>	<b>Erläuterung der geplanten Trassenvarianten</b>	<b>40</b>
<b>8</b>	<b>Vorhandene Gasnetz-Infrastruktur</b>	<b>45</b>
<b>9</b>	<b>Bewertung der Varianten</b>	<b>45</b>
<b>9.1</b>	<b>Gegenüberstellung der Varianten</b>	<b>56</b>
<b>9.2</b>	<b>Auswertung der Varianten</b>	<b>57</b>
<b>10</b>	<b>Kosten</b>	<b>57</b>

<b>10.1</b>	<b>Kostenschätzung Anschlussleitungen</b>	<b>58</b>
<b>11</b>	<b>Baurechtsverfahren, Beteiligte</b>	<b>59</b>

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Bestellung bzw. vom Auftraggeber formulierte Aufgabenstellung**

Die Creos Deutschland GmbH beabsichtigt den Neubau zweier Anschlussleitungen zur zukünftigen Versorgung des Kraftwerks Bexbach mit Erdgas / Wasserstoff. Die neuen Anschlussleitungen sind in DN 500, DP 70 und DN 300 DP 70 geplant.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Betrachtung der Trassenvarianten (Trassenstudie) hinsichtlich der Ökologie, des Trassenverlaufs, der Machbarkeit und der Kosten in Auftrag gegeben.

#### **Trassenstudie**

Ziel dieser Trassenstudie ist es, mögliche Trassenvarianten aufzuzeigen, welche die Kosten für den Bau, die technische Machbarkeit, sowie die Genehmigungsfähigkeit der Anschlussleitungen berücksichtigen.

Die Trassierung von Gashochdruckleitungen selbst ist ein Prozess, der aus vielen Einzelschritten besteht. Bei der Festlegung der Trassenvarianten wurden sowohl die Nutzung der Flächen als auch sensible Raumwiderstände im geplanten Trassenverlauf berücksichtigt.

Die Studie bildet die Basis für die Entscheidungsfindung über die weitere Umsetzung des Vorhabens und in der Folge die Einleitung von Abstimmungen mit betroffenen Gemeinden, Verbänden und Eigentümern. Feintrassierungselemente, wie z. B. die möglichst rechtwinkelige Kreuzung von Gewässern und Verkehrswegen werden in Rahmen der Studie soweit möglich bei der Trassenführung bereits berücksichtigt.

## **2 Grundlagen der Trassenplanung**

In diesem Kapitel werden die Grundlagen der Trassenplanung beschrieben. Die einzelnen notwendigen Genehmigungsverfahren werden vorgestellt und hinsichtlich ihrer Notwendigkeit eingeschätzt. Kartografische Grundlagen und die örtliche Inaugenscheinnahme durch Trassenbegehungen schließen das Kapitel ab.

## 2.1 Genehmigungsverfahren

Für den Bau von Leitungen, die der öffentlichen Gasversorgung dienen, sind grundsätzlich zwei Genehmigungsbereiche zu unterscheiden:

- öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren
- privatrechtliche Genehmigungen

Für Erdgastransportleitungen mit einem Nenndurchmesser der Rohrleitung von mehr als DN 300 sieht der Gesetzgeber zur Festlegung des Trassenkorridors die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) sowie für die öffentlich-rechtliche Genehmigung ein Planfeststellungsverfahren vor. Die privatrechtlichen Genehmigungen werden z. B. durch die Beschaffung von Grunddienstbarkeiten und Gestattungsverträgen erlangt.

Die technischen Parameter der Erdgasleitung in dieser Machbarkeitsstudie lassen grundsätzlich auf eine Raumbedeutsamkeit des Vorhabens schließen. Daher ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung auszugehen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Durchführung einer RVP abgesehen werden. Dies hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab und liegt im Ermessen der zuständigen Landesplanungsbehörde.

### 2.1.1 Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)

Gemäß § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) wird für raumbedeutsame Vorhaben im Saarland eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) durchgeführt.

Im Verfahren wird festgestellt,

- ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und
- wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Der Betrachtungsgegenstand der RVP zur Rohrleitungsplanung ist ein Trassenkorridor, der auf der Ebene überörtlicher raumordnerischer Belange betrachtet wird. Mit dem Ergebnis der RVP, der landesplanerischen Feststellung, wird eine Aussage über die Raumverträglichkeit des Vorhabens – genauer des untersuchten Trassenkorridors – getroffen. Im Regelfall ist die daraus resultierende Trasse

unter Beachtung bestimmter Maßgaben bei der weiteren Planung (z. B. Auflagen, die in der Planfeststellung einzuhalten sind) raumverträglich und entspricht damit den Erfordernissen der Raumordnung. Die landesplanerische Feststellung entfaltet gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Rechtswirkung. Erst im nachfolgenden fachgesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren (hier: Planfeststellung nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)) wird die eigentliche Baugenehmigung erteilt.

### 2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusätzlich zu den privatrechtlichen Genehmigungen werden üblicherweise bei der Errichtung und dem Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (gem. 19.2.4 Anlage 1) die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Notwendigkeit hierzu wird in einer Vorprüfung ermittelt.

### 2.1.3 Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren

Gasversorgungsleitungen der öffentlichen Gasversorgung mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm bedürfen nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz der Planfeststellung. Die hier vorliegenden Leitungsparameter (DN500 & DN300, Länge zwischen ca. 4 km bis 10 km) der Anschlussleitungen „Kraftwerk Bexbach“ erfordern somit eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung. Dieses Genehmigungsverfahren zeichnet sich durch eine Konzentrationswirkung aus, da mit dem Feststellungsbeschluss alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. des Wasserrechts oder naturschutzrechtliche Befreiungen) zum Bau der Leitung vorliegen. Der Rahmen für die Durchführung des Verfahrens wird durch die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgegeben und durch das jeweilige Länderrecht ergänzt.

Wesentliche Inhalte des Planfeststellungsverfahrens (PFV) in der Leitungsplanung sind u.a. das parzellenscharfe Festlegen des Leitungsverlaufs sowie der Flächeninanspruchnahme, die technischen Details zur Leitung und zur Leitungsverlegung sowie naturschutzrechtliche Fragestellungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Mit Beginn des Verfahrens gilt auf den von der Leitung betroffenen Flächen eine Veränderungssperre, d.h. die Genehmigung anderer Planungen im Trassenbereich ist während der Sperre bzw. während des Verfahrens nicht möglich. Dies ist für den Bau von besonderer Bedeutung, da im Gegensatz zu

Autobahnen oder Eisenbahntrassen, die ebenso der Planfeststellung unterliegen, keine Flächen erworben, sondern lediglich Leitungsrechte im Grundbuch eingetragen werden (privatrechtliche Genehmigung).

#### 2.1.4 Privatrechtliche Genehmigungen

Für den Bau müssen neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Die öffentlich-rechtliche Genehmigung wird mit dem Planfeststellungsbeschluss erlangt. Darüber hinaus müssen weitere privatrechtliche Genehmigungen parallel zum PFV eingeholt werden. Für den sicheren Betrieb von Gasfernleitungen werden Schutzstreifen gemäß aktuellen Regelwerkvorgaben in der notwendigen Breite vorgesehen. Es ist üblich, die dazu benötigten Grundstücksflächen im Grundbuch in Form von Grunddienstbarkeiten gegen Entschädigung dinglich zu sichern. Im Fall der Inanspruchnahme von gewidmeten Flächen, wie Straßen-, Wegeflächen und Bahnflächen sind Gestattungsverträge mit den Baulastträgern bzw. den Betreibern abzuschließen. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum, im Wege der Enteignung, ist gemäß EnWG § 45 zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens, für das nach § 43 der Plan festgestellt ist, erforderlich wird. Über die Zulässigkeit der Enteignung wird im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignungsverfahren erfolgen dabei nach den Enteignungsgesetzen der jeweiligen Bundesländer (in diesem Fall des Saarlandes).

## 2.2 Kartographische Grundlagen

Zur Erarbeitung der Trasse wurden die Bestandsdaten des CREOS Leitungsnetzes in digitaler Form (GIS und CAD-Daten) zur Verfügung gestellt. Rasterkarten in Form der topografischen Karte 1:25.000 (TK 25) und digitale georeferenzierte Daten bezüglich der Wasser-, Vogel-, Natur-, Landschaftsschutzgebiete und der Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiete) und Biotope, sowie weitere Informationen wurden anhand frei zugänglicher Daten zusammengetragen und der Trassenfindung zu Grunde gelegt. Behörden, Verbände, Privatpersonen und Leitungsbetreiber wurden nicht kontaktiert.

### **2.3 Trassenbegehung**

Am 20 März 2024 und 26 März 2024 wurden zusammen mit der CREOS Trassenbegehungen der **erarbeiteten Varianten** durchgeführt. Es entstand eine Fotodokumentation der für die Trassenstudie relevanten Punkte in der Örtlichkeit.

Die Planungsgrundlagen wurden in den Bereichen, in denen sie nicht aktuell oder vollständig waren oder nicht in genügender Genauigkeit vorlagen, durch die Ergebnisse der Inaugenscheinnahme verifiziert.

### **3 Grundsätze zur Wahl der Trassenführung**

Folgende generellen Grundsätze wurden bei der Wahl der Trassenführung berücksichtigt:

#### **3.1 Vermeidung bebauter Gebiete**

Die Flächennutzungsplanung der Landkreise, Bebauungspläne regionale Planungswerke werden, soweit verfügbar, ohne die Kontaktaufnahme zu Dritten, in die Trassenplanung miteinbezogen. Mögliche wohnbauliche Entwicklungstendenzen der Ortslagen des Planungsgebietes werden auf Grundlage der Fachkenntnis abgeschätzt. Nach Möglichkeit werden bebaute oder zur Bebauung genehmigte Gebiete in der Trassenführung üblicherweise umgangen.

#### **3.2 Berücksichtigung von Einflüssen aus der Landwirtschaft**

Leitungstrassen laufen vorrangig entlang und durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Raumwiderstand dieser Flächen ist im Vergleich zu den möglichen Alternativen gering. Einschränkungen der Landwirtschaft sind im Regelfall nicht zu erwarten jedoch sollen, um den Zerschneidungseffekt von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowohl während der Bauzeit als auch bei Betrieb der Leitung möglichst gering zu halten die Trasse möglichst entlang vorhandener linearer Infrastrukturelemente wie vorhandener Energietrassen, Straßen, Wegen, Gewässern und entlang von Flurstücksgrenzen geführt werden.

### **3.3 Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete**

Ökologisch bedeutsame Gebiete sollten bei der Trassenführung möglichst umgangen werden. Zu nennen sind hier vor allem Schutzgebiete und Biotopflächen nach Bundesnaturschutzgesetz, wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Flächen (FFH und EU-Vogelschutzgebiete). Wenn jedoch nachweisbar ist, dass eine alternative Trassenführung nur mit technisch sehr hohem Aufwand realisierbar wäre, kann ein Ausnahmetatbestand erwirkt werden, der eine Trassierung in diesen Gebieten ermöglicht.

Linienführungen durch ökologisch bedeutsame, flächenhafte Gebiete sind möglichst zu vermeiden. Bei der Trassenwahl ist bei bandförmigen Strukturen die ökologisch am wenigsten empfindliche Kreuzungsstelle und Kreuzungsart unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit zu finden.

### **3.4 Ökologisch bedeutsame Gebiete**

Der raumordnerische Grundsatz der Leitungsbündelung in den Raumordnungsplänen der Länder fordert die Parallelführung neu geplanter Leitungen in möglichst geringer Entfernung zu bereits vorhandenen Infrastruktursystemen, wie z.B. Ver- und Entsorgungsleitungssysteme, Schienen- und Straßensysteme. Mit § 2 Abs. 1 Nr. 12 Bundesnaturschutzgesetz wird die Bündelung ebenso gefordert: „Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.“

### **3.5 Bodendenkmal, Archäologie**

Werden in einem Gebiet in der Erde verborgene Kulturdenkmäler vermutet, kann dieses Gebiet zum Grabungsschutzgebiet erklärt werden. Vorhaben in solchen Gebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Im Untersuchungsraum der geplanten Trassenkorridore befinden sich keine ausgewiesenen Grabungsschutzgebiete. Etwaige Hinweise auf archäologisch relevante Strukturen werden im Rahmen der weiteren Planung (z. B. im Zuge der Baugrunduntersuchungen oder archäologischen Voruntersuchungen) berücksichtigt.

### **3.6 Planungsgrundsätze der Variantenbetrachtung**

Die geplante Trasse beginnt mit dem Anschluss an die Bestandsleitung „Homburg – Spieser Ring, DN 600 DP 32 der CREOS und endet am Standort des Kraftwerks in Bexbach. Der wirtschaftlich günstigste Trassenverlauf verbindet Anfangs- und Endpunkt in einer möglichst kurzen direkten sowie gestreckten Linienführung. Dem entgegenstehen die morphologischen, geologischen, ökologischen und anthropogenen Verhältnisse wie Kreuzungen von Gewässern, linearen infrastrukturellen Einrichtungen wie Straßen und Leitungstrassen und bedeutsame landwirtschaftliche Nutzflächen wie Landwirtschaftlichen Gebieten sowie spätere Siedlungsgebiete.

Als Planungsgrundsätze wurden bei der Variantenuntersuchung folgende Ansätze gewählt:

**Bei Variante 1** ist der Leitungsverlauf weitestgehend außerhalb der Bebauung geplant. Die Leitungen sollen weitestgehend innerhalb und seitlich vorhandener Wald- & Wirtschaftswege verlegt werden. Es wurde darauf geachtet, ausgewiesene Schutzgebiete wie z.B. Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebiete möglichst zu vermeiden. Ebenfalls wurden besiedelte Gebiete nach Möglichkeit gemieden, um zum Beispiel Zerschneidungswirkungen zu vermeiden.

**Die Variante 2** wurde so gewählt, dass die geplanten Anschlussleitungen innerhalb einer bereits vorhandenen Trasse der Leitung Niederbexbach-Frankenholz parallel zur Bestandsleitung mitverlegt werden. Diese geplante Variante verläuft größtenteils durch die Bebauung innerhalb befestigter Flächen sowie bereichsweise durch den Stadtpark der Stadt Bexbach.

**Bei der Variante 3** werden die geplanten Anschlussleitungen ebenfalls größtenteils durch bebaute Bereiche und entlang vorhandener Infrastruktur verlegt.

**Bei der Variante 4** werden die Leitungen bereichsweise in der geplanten Trasse von Variante 1 geplant. Der restliche Teilbereich der Trasse von Variante 4 verläuft innerörtlich durch Oberbexbach und schließt in der Trasse von Variante 2 wieder an. Von dort verläuft die Trasse analog zur Trasse von Variante 2 bis zum Kraftwerk Bexbach.

Außerdem sind bei der Planung aller Varianten technische Grundsätze für den Bau und Betrieb berücksichtigt worden. Diese sind z.B.:

- Technische Machbarkeit bestimmter Bauverfahren
- Technischer Schutz gegen Beschädigung durch Dritte
- Berücksichtigung der Materialeigenschaft

Auf Basis der genannten Punkte und in Kombination mit der vorhandenen Topografie sollte ein technisch machbarer und wirtschaftlicher Trassenverlauf gewählt werden.

#### **4 Technische Beschreibung**

##### **Technische Daten der Gashochdruckleitung DN 500 (Anschlussleitung)**

Nennweite:	DN 500
Auslegungsdruck:	DP 70
Gasart:	Brenngase (gem. DVGW G 260, primär 2. Sowie 5. Gasfamilie)

##### **Gasführendes Stahlrohr (offene Verlegung im Rohrgraben)**

Außendurchmesser:	508 mm
Wanddicke / Werkstoff:	mind. 7,1 mm; L 360 NE/ME nach DIN EN ISO 3183
Herstellungsart:	geschweißt
Rohrumhüllung:	Polyethylen nach DIN 30670, normal (n); 2,5 mm
Zus. Mechanischer	
Umhüllungsschutz:	Faserzement Ummantelung

##### **Gasführendes Stahlrohr (HDD-Verfahren)**

Außendurchmesser:	508 mm
Wanddicke / Werkstoff:	11,0 mm; L 360 NE/ME nach DIN EN ISO 3183
Herstellungsart:	geschweißt
Rohrumhüllung:	Polyethylen nach DIN 30670, verstärkt (v); 3,2 mm
Umhüllungsschutz:	Gfk-Schutzbeschichtung 5,0 mm (GfK: glasfaserverstärkter Kunststoff)

#### Gasführendes Stahlrohr (Produktrohrpressung)

Außendurchmesser:	508 mm
Wanddicke / Werkstoff:	11,0 mm; L 360 NE/ME nach DIN EN ISO 3183
Herstellungsart:	geschweißt
Rohrumhüllung:	Polyethylen nach DIN 30670, verstärkt (v); 3,2 mm
Umhüllungsschutz:	Gfk-Schutzbeschichtung 5,0 mm (GfK: glasfaserverstärkter Kunststoff)

#### Technische Daten der Gashochdruckleitung DN 300 (Anschlussleitung)

Nennweite:	DN 300
Auslegungsdruck:	DP 70
Gasart:	Brenngase (gem. DVGW G 260, primär 2. Sowie 5. Gasfamilie)

#### Gasführendes Stahlrohr (offene Verlegung im Rohrgraben)

Außendurchmesser:	323,9 mm
Wanddicke / Werkstoff:	mind. 8,0 mm; L 360 NE/ME nach DIN EN ISO 3183
Herstellungsart:	geschweißt
Rohrumhüllung:	Polyethylen nach DIN 30670, normal (n); 2,2 mm
Zus. Mechanischer	
Umhüllungsschutz:	Faserzement Ummantelung

#### Gasführendes Stahlrohr (HDD-Verfahren)

Außendurchmesser:	323,9 mm
Wanddicke / Werkstoff:	8,0 mm; L 360 NE/ME nach DIN EN ISO 3183
Herstellungsart:	geschweißt
Rohrumhüllung:	Polyethylen nach DIN 30670, verstärkt (v); 2,9 mm
Umhüllungsschutz:	Gfk-Schutzbeschichtung 5,0 mm (GfK: glasfaserverstärkter Kunststoff)

#### Gasführendes Stahlrohr (Produktrohrpressung)

Außendurchmesser:	323,9 mm
Wanddicke / Werkstoff:	8,0 mm; L 360 NE/ME nach DIN EN ISO 3183
Herstellungsart:	geschweißt
Rohrumhüllung:	Polyethylen nach DIN 30670, verstärkt (v); 2,9 mm
Umhüllungsschutz:	GfK-Schutzbeschichtung 5,0 mm (GfK: glasfaserverstärkter Kunststoff)

#### **4.1 Neubau der Gashochdruckleitung**

Die Tiefenlagen der neuen Leitung ergeben sich gemäß den Konstruktionsrichtlinien der Creos Deutschland GmbH. Die Rohrgrabentiefe ist so zu wählen, dass die spätere Überdeckung möglichst 1,20 m beträgt. In intensiv bewirtschafteten Land- und Forstwirtschaftsgebieten ist eine Verlegetiefe von 1,50 m anzustreben. Gemäß DVGW G 463 soll die Überdeckung mindestens 1,0 m betragen. Die höchste Überdeckung sollte nicht mehr als 2,0 m betragen. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt die Überdeckungshöhe 1,50 m.

Gemäß der technischen Richtlinie des DCA ist die Überdeckung im Bereich der HDD-Bohrung abhängig von den geologischen Verhältnissen.

Das Grabenprofil der Leitungsgräben wird je nach Leitungsgrabentiefe mit angeböschten oder teilweise angeböschten Grabenwänden geplant.

Die Grabenbreite ergibt sich gemäß der Tiefenlage der Rohrleitung in Abhängigkeit der Überdeckungshöhe und dem Böschungswinkel der Grabenwand. Der Böschungswinkel der Grabenwand wird nach den Vorgaben aus dem Baugrundgutachten hergestellt.

Im Bereich der Schweißverbindungen werden entsprechend der Konstruktionsrichtlinie der Creos und der DIN 4124 Kopflöcher hergestellt. Die Kopflöcher sind mind. 2,0 m lang und werden so ausgeführt, dass ein Arbeitsraum seitlich zur Rohrleitung von mind. 0,6 m und zwischen Rohrsohle und Sohle des Leitungsgrabens von mind. 0,50 m vorhanden ist.

Die Kopflöcher werden ebenfalls wie der restliche Rohrgraben je nach Tiefenlage der geplanten Rohrleitung voraussichtlich ohne Verbau hergestellt.

Bei der Verlegung der Leitung in offener Bauweise ist zusätzlich zum Schutzstreifen der Arbeitsstreifen einzuplanen. Die Arbeitsstreifenbreite ist abhängig vom geplanten Rohrdurchmesser und der örtlichen Situation.

Die Breite des Arbeitsstreifens ist zum Einhalten eines sicheren Bauablaufs und einer zeitnahen Realisierung der Maßnahme zwingend erforderlich. Vorhandener Bewuchs und Bäume werden im geplanten Arbeitsstreifen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zurückgeschnitten bzw. gerodet.

Nach dem Einbau der Rohrleitung in den Leitungsgraben wird der Leitungsgraben wieder verfüllt. Grundsätzlich ist die Leitung mindestens 20 cm mit steinfreiem Sand zu umgeben. Wird die Leitung jedoch mit einer zusätzlichen Schutzhülle (z.B. Faserzement) versehen, kann auf die Einsandung verzichtet werden. Je nach Tauglichkeit kann der Erdaushub zum Verfüllen der Leitungszone wiederverwendet werden. Die weitere Überschüttung bis zur Oberkante des Leitungsgrabens wird mit dem beim Aushub separat gelagerten Oberboden hergestellt. Die Oberflächen werden, sofern nichts anderes vereinbart in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

#### **4.2 Schutz von Stahlrohren**

Bei erdverlegten Rohrleitungen aus Stahl kommt als Korrosionsschutz eine Ummantelung aus Kunststoff (Polyethylen; PE) zum Einsatz. Um diese Korrosionsschutzschicht vor mechanischer Beschädigung beim Transport und der Verlegung zu schützen, werden die beschichteten Rohre zusätzlich mit einer weiteren Schutzschicht umhüllt.

##### **Kunststoffummantelung**

Die Leitung wird als Stahlrohr mit einer Polyethylen-Umhüllung (PE-Umhüllung) hergestellt. Gemäß DIN 30670 Tabelle 3 werden bei Stahlrohren mit einem Nenndurchmesser von  $> DN 250$  bis  $\leq DN 500$  ein Mindestwert für die Gesamtschichtdicke von 2,2 mm vorgegeben. Bei verstärkter Beanspruchung wie im Bereich des HDD-Verfahrens werden die Schichtdicken für eine erhöhte Beanspruchung um 0,7 mm erhöht.

### **Glasfaserverstärkter Kunststoff (GfK)**

Bei HDD-Verfahren sind die Anforderungen an den Korrosionsschutz höher als beim Einbau in offener Bauweise. Die Kombination aus PE-Umhüllung und zusätzlicher GfK-Ummantelung ist für erhöhte mechanische Beanspruchung welche beim Einziehen der Rohrleitung in geschlossener Bauweise geeignet. Die 5 mm starke GfK-Umhüllung besteht aus lichthärtenden Harzen und wird zusätzlich auf die werkseitige aufgebrachte PE-Umhüllung aufgetragen.

### **Faserzement-Ummantelung (FZM)**

Die FZM-Ummantelung der Normalausführung (FZM-N) dient ausschließlich zum Schutz der Umhüllung gegen Schäden durch besonders hohe mechanische Einwirkungen bei der Verlegung in felsigen Gebieten, bei der Rohrbettung und bei der Verfüllung des Rohrgrabens mit steinhaltigem oder scharfkantig gebrochenem Aushubmaterial.

Durch den Einbau von Stahlrohren mit einer FZM-Ummantelung kann das Rohr direkt ohne Bettungsschicht auf dem Rohrgraben verlegt werden. Außerdem kann der Erdaushub soweit möglich wiederverwendet werden.

## **4.3 Offene Bauweise**

Die Bauausführung beginnt mit der Sicherung des Oberbodens. Dieser wird im Bereich des Arbeitsstreifens abgeschoben und seitlich im Arbeitsstreifen gelagert. Anschließend werden die Rohre von den Lagerplätzen zur Leitungstrasse transportiert, dort vorgerichtet und zu einem Rohrstrang verschweißt. Nachdem die Schweißverbindungen geprüft und durch einen anerkannten Sachverständigen freigegeben sind, werden die Verbindungsstellen nachumhüllt.

Nach Fertigstellung des Rohrstranges-, wird der Rohrgraben mit einem Bagger ausgehoben. Die hierbei anfallenden Erdmassen werden seitlich des Rohrgrabens, getrennt vom Oberboden, gelagert oder abgefahren und an einer dafür vorgesehenen Halde zwischengelagert. Auf der Grabensohle wird die Auflagerfläche der Rohrleitung aus steinfreiem Aushubmaterial oder Sand hergestellt. Anschließend wird der neue Rohrstrang in den Graben abgesenkt und je nach Rohrumhüllung mit entsprechendem Material umhüllt und abgedeckt.

Die Leitungsgräben werden oberhalb der Verfüllung der Leitungszone voraussichtlich mit dem Aushubmaterial wiederverfüllt. Während der Verfüllung des restlichen Leitungsgrabens wird 40 cm über

der neuen Leitung ein Trassenwarnband verlegt. Das Trassenwarnband befindet sich oberhalb des Rohrscheitels.

In Bereichen von Grünflächen werden Bodenverdichtungen im Arbeitsstreifen durch Tiefenlockerung beseitigt. Anschließend wird die ursprüngliche Oberfläche wiederhergestellt und kann bis auf die Einschränkungen im Bereich des Schutzstreifens wie zuvor genutzt werden.

Bei der Verlegung der Leitung innerhalb des Straßenkörpers wird der Oberbau nach der Auffüllung des Leitungsgrabens in Abstimmung mit den zuständigen Behörden neu hergestellt.

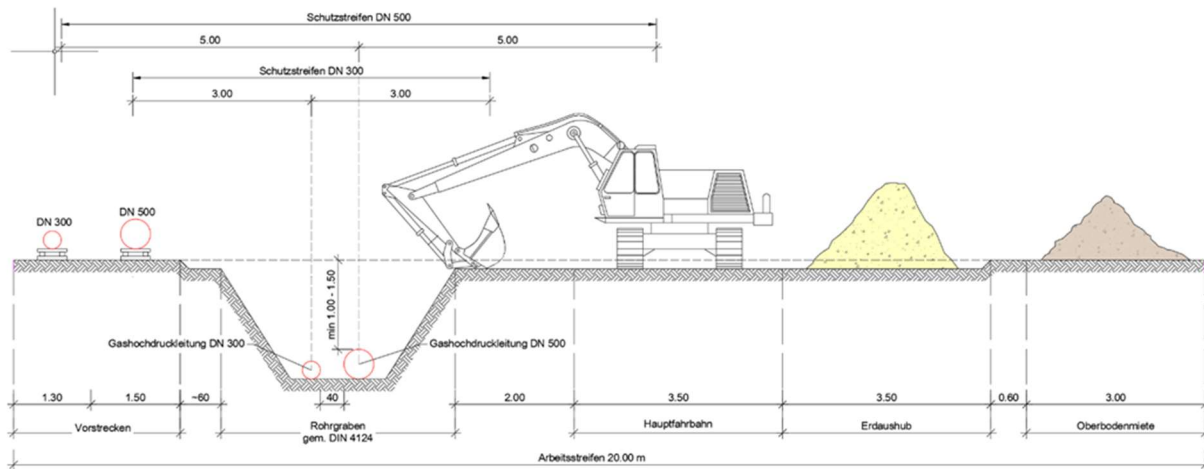


Abbildung 1: Schematische Darstellung geböschter Leitungsgraben gemäß Konstruktionsrichtlinie Creos

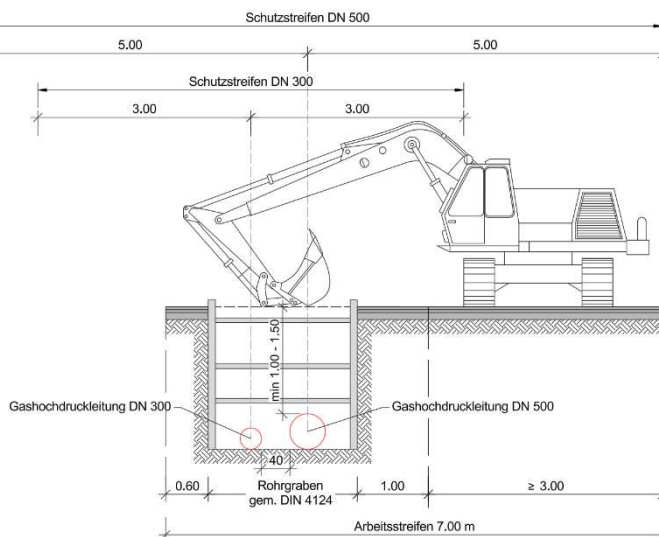


Abbildung 2: Schematische Darstellung verbauter Leitungsgraben gemäß Konstruktionsrichtlinie Creos

#### **4.4 Einbau mittels HDD-Verfahren**

Bei HDD-Verfahren wird zunächst die Leitung auf der Seite der Zielgrube vorgehalten und verschweißt. Die Schweißverbindungen werden mittels zerstörungsfreier Prüfung geprüft. Nach der Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen werden die Schweißverbindungen freigegeben. Danach wird der Leitungsstrang mittels Druckprüfung nach Regelwerk G 469 auf Dichtheit geprüft. Die Verbindungsstellen werden entsprechend nachumhüllt. Für Rohrleitungen, die zusätzlich kathodisch geschützt werden, ist Nachumhüllungsmaterial nach DIN 12068 auszuwählen. Die nachumhüllten Schweißverbindungen werden mittels Porenprüfung geprüft, bevor die GfK-Nachumhüllung aufgebracht wird.

Bevor die Leitung eingezogen wird, ist ein KKS-Einspeiseversuch mit evtl. anschließender IFO-Messung durchzuführen.

Beim HDD-Verfahren ist eine Start- und Zielgrube erforderlich. Die Bohranlage wird auf der Seite der Startgrube aufgestellt. Der erste Bohrvorgang ist die Pilotbohrung. Die Auswahl des Bohrkopfs ist abhängig vom anstehenden Boden. Bei der Pilotbohrung wird das Bohrgestänge mit dem Bohrkopf bis zur Zielgrube gebohrt. Nach dem Austritt des Bohrkopfs an der Zielgrube wird der sogenannte Räumer am Bohrgestänge montiert. Mit dem Räumer wird das Bohrloch auf den entsprechenden Durchmesser aufgeweitet. Dieser Aufweitkopf (Räumer) wird im Rückwärtsgang rotierend und spülend durch die Pilotstrecke gezogen, somit wird der Bohrquerschnitt aufgeweitet. Anschließend wird die vorgehaltene Rohrleitung in das Bohrloch eingezogen.

Beim HDD-Verfahren muss der Gravitationskraft und einer Sedimentation der abgebauten Feststoffe im Bohrloch entgegengewirkt werden. Die Bohrlochstabilisierung erfolgt durch die Bildung eines dünnwandigen Filterkuchens geringer Durchlässigkeit. Der Filterkuchen wird durch die Herstellung von Bohrspülungen als flüssige Mischung aus Wasser und stützenden feinen Partikeln, bevorzugt aus Tonmineralen (Bentonit) erzeugt.

Das für die HDD-Bohrung eingesetzte Produktrohr hat eine erhöhte Wandstärke, eine verstärkte Polyethylen Umhüllung und erhält eine zusätzliche hochabriebfeste Beschichtung aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GfK), um Beschädigungen der Polyethylen Umhüllung auszuschließen.

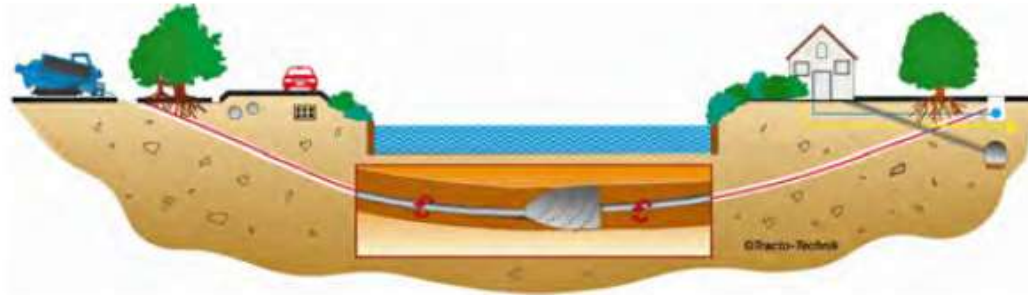


Abbildung 3: Schematische Darstellung HDD-Bohrung

#### 4.5 Einbau mittels Horizontal-Pressbohr-Verfahren

Bei dem grabenlosen Rohrvortrieb handelt es sich um ein ungesteuertes Verfahren.

Das Produktrohr wird mit Hilfe einer Pressstation bei gleichzeitigem mechanischem Abbau des Bodens mit einem Bohrkopf und durch Förderung des Bohrguts mit Förderschnecken vorgetrieben. Der Antrieb des Bohrkopfs mit Förderschnecken befindet sich in der Startgrube.

Nachdem das Produktrohr die Zielgrube erreicht hat, wird die Förderschnecke zur Startgrube zurückgezogen.

Für die Durchführung des oben genannten Verfahrens ist die Erstellung einer Start- und Zielgrube erforderlich. Die Gruben müssen so dimensioniert sein, dass die erforderliche Tiefe zum Unterfahren des Hindernisses nach den gültigen Regelwerken sowie nach den Vorgaben der Baulastträger/Eigentümer ausreichend ist.

Die Länge und Breite der Gruben richten sich nach den einzubringenden Rohren. Zusätzlich müssen die Vorschriften und Regeln der Arbeitssicherheit für Baugruben eingehalten werden. In Bereichen mit hohem Grundwasserstand sind die Gruben mittels Wasserhaltung während des gesamten Arbeitsvorgangs trocken zu halten. Durch die Abmessung der Baugruben fällt eine größere Menge von Aushubmaterial an. Weiterhin wird seitlich der Baugrube Platz für Spezialausrüstung benötigt. Über den Regelarbeitsstreifen hinaus ist daher für das Horizontal-Pressbohrverfahren beidseitig der Querungsstelle ein größeres Arbeitsfeld erforderlich.

Das für die Horizontal-Pressbohrung eingesetzte Produktrohr hat eine erhöhte Wandstärke, eine verstärkte Polyethylen-Umhüllung und erhält eine zusätzliche hochabriebfeste Beschichtung aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GfK), um Beschädigungen der Polyethylen-Umhüllung zu vermeiden.

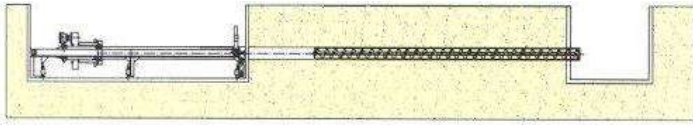


Abbildung 4: Schematische Darstellung Horizontal Pressbohrung

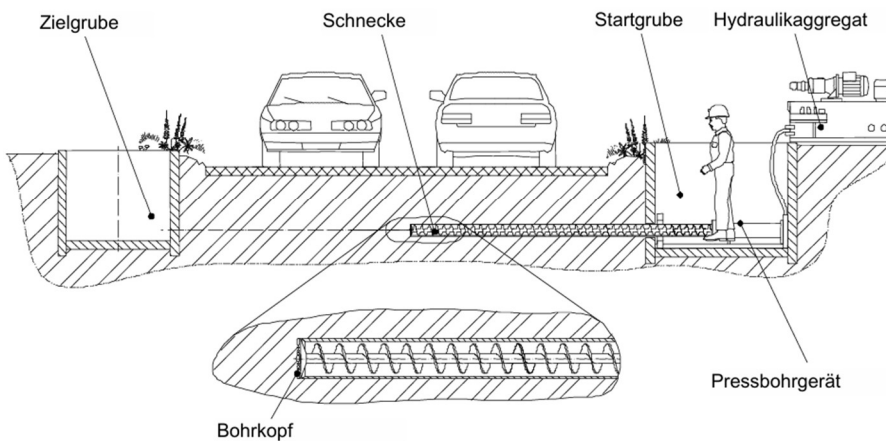


Abbildung 5: Schematische Darstellung Horizontal Pressbohrung gem. DWA-A 125 (6.1.2.2.2)

#### 4.6 Arbeitsstreifen

Die Festlegungen zur Breite und Handhabung des Arbeitsstreifens sind in **Teil 2 – Technische Beschreibung** ausführlich dargestellt. Für die Variantenuntersuchung wird darauf hingewiesen, dass im Regelfall ein Arbeitsstreifen von ca. 20 m in Anspruch genommen wird. In Waldbereichen und beengten Lagen erfolgt eine Reduzierung auf ca. 16 m, im Bereich von Schutzgebieten – insbesondere im FFH-Gebiet ‚Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach‘ – eine weitere Einschränkung auf ca. 14 m. Maßgeblich sind die detaillierten Ausführungen in Teil 2.

#### 4.7 Schutzstreifen

Die Festlegungen zum dauerhaft einzuhaltenden Schutzstreifen sind in **Teil 2 – Technische Beschreibung** enthalten. Grundlage ist das DVGW-Arbeitsblatt G 463, wonach beidseitig der Rohrachse ein Schutzstreifen von 5 m, insgesamt also 10 m, freizuhalten ist. Diese Regelung ist für alle betrachteten Varianten identisch und im weiteren Verfahren verbindlich anzuwenden.

## 5 Lage der Einbindungen am Bestand

### Variante 1:

Bei der geplanten Variante 1 befindet sich eine geplante Einbindung an der Bestandsleitung „Homburg – Spieser Ring, DN600, DP32“ bei einem Wirtschaftsweg im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen südwestlich vom Stadtteil Reiskirchen der Kreisstadt Homburg im Bundesland Saarland. Die zweite Anbindung ist auf dem Gelände des Kraftwerks Bexbach in der Stadt Bexbach im Bundesland Saarland geplant.

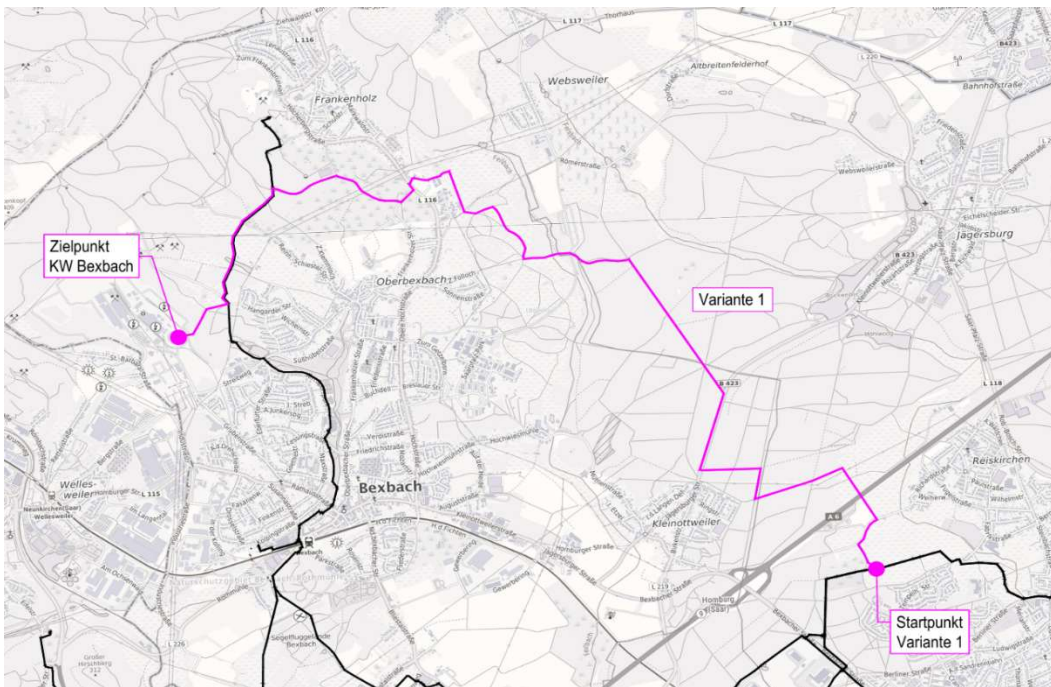


Abbildung 6: Variante 1 mit Bestandsleitung Homburg-Spieser Ring DN 600, DP 32. Auszug aus dem Übersichtsplan

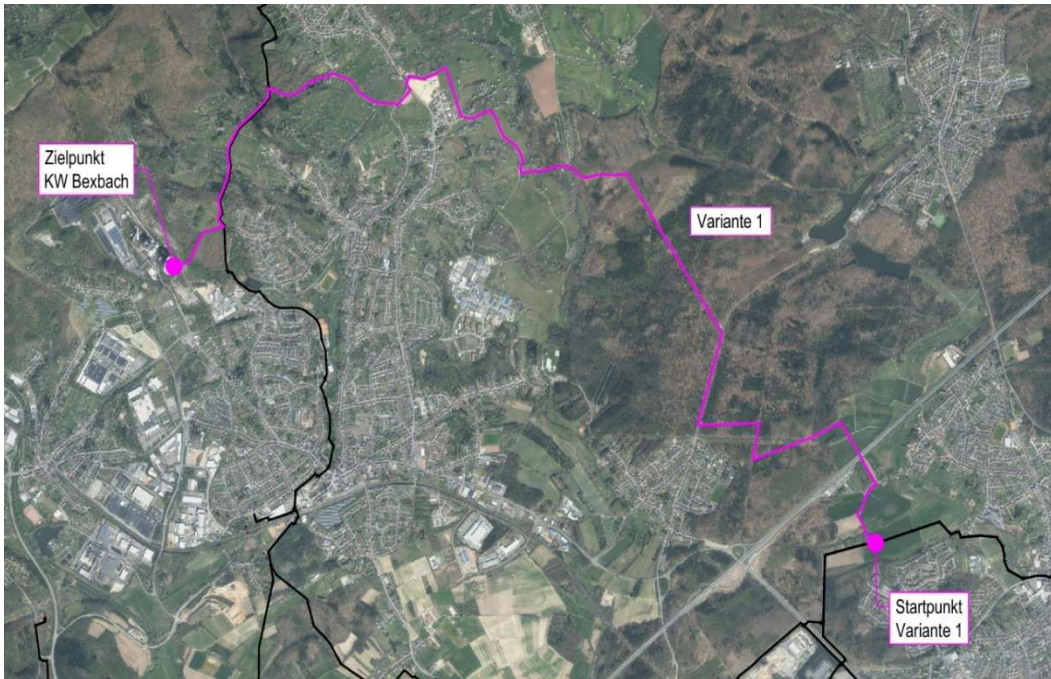


Abbildung 7: Variante 1 mit Bestandsleitung Homburg-Spieser Ring DN 600, DP 32. Auszug aus Google Maps

### **Variante 2:**

Bei der geplanten Variante 2 befindet sich eine geplante Einbindung an der Bestandsleitung „Homburg – Spieser Ring, DN 600, DP 32“ innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen südwestlich vom Stadtteil Niederbexbach der Stadt Bexbach im Bundesland Saarland. Die zweite Anbindung ist auf dem Gelände des Kraftwerks Bexbachs in der Stadt Bexbach im Bundesland Saarland geplant.

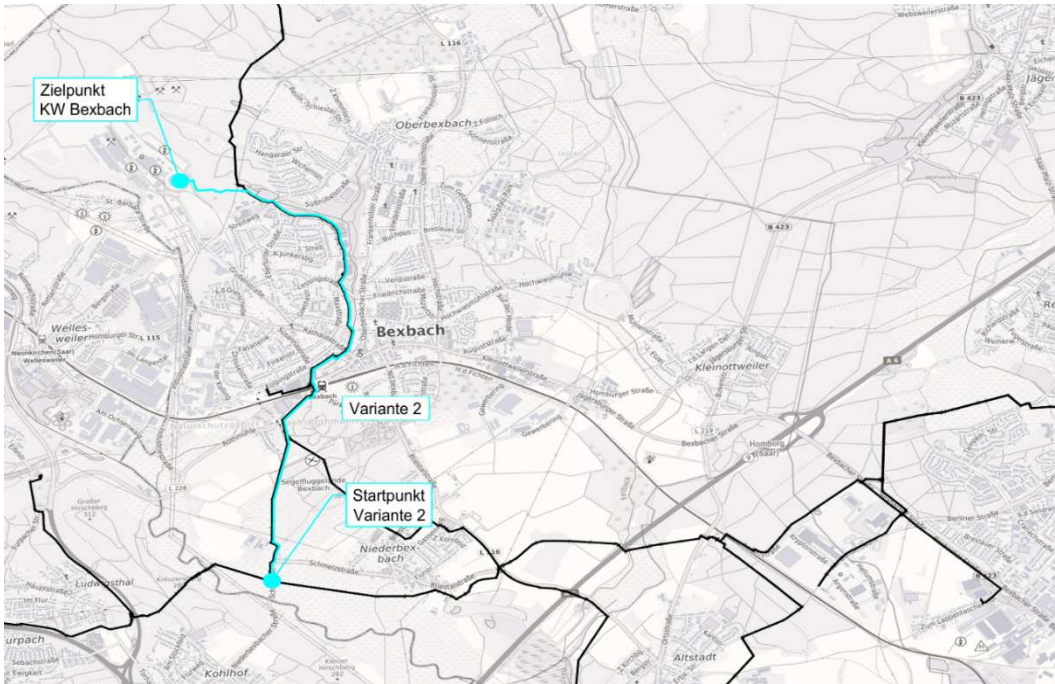


Abbildung 8: Variante 2 mit Bestandsleitung Homburg-Spieser Ring DN500/600, DP 32. Auszug aus dem Übersichtsplan



Abbildung 9: Variante 2 mit Bestandsleitung Homburg-Spieser Ring DN 500/600, DP 32. Auszug aus Google Maps

### **Variante 3:**

Bei der geplanten Variante 3 befindet sich eine geplante Einbindung an der Bestandsleitung „Homburg – Spieser Ring DN 600, DP 32“ innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen westlich vom Stadtteil Niederbexbach der Stadt Bexbach im Bundesland Saarland. Die zweite Anbindung ist auf dem Gelände des Kraftwerks Bexbachs in der Stadt Bexbach im Bundesland Saarland geplant.

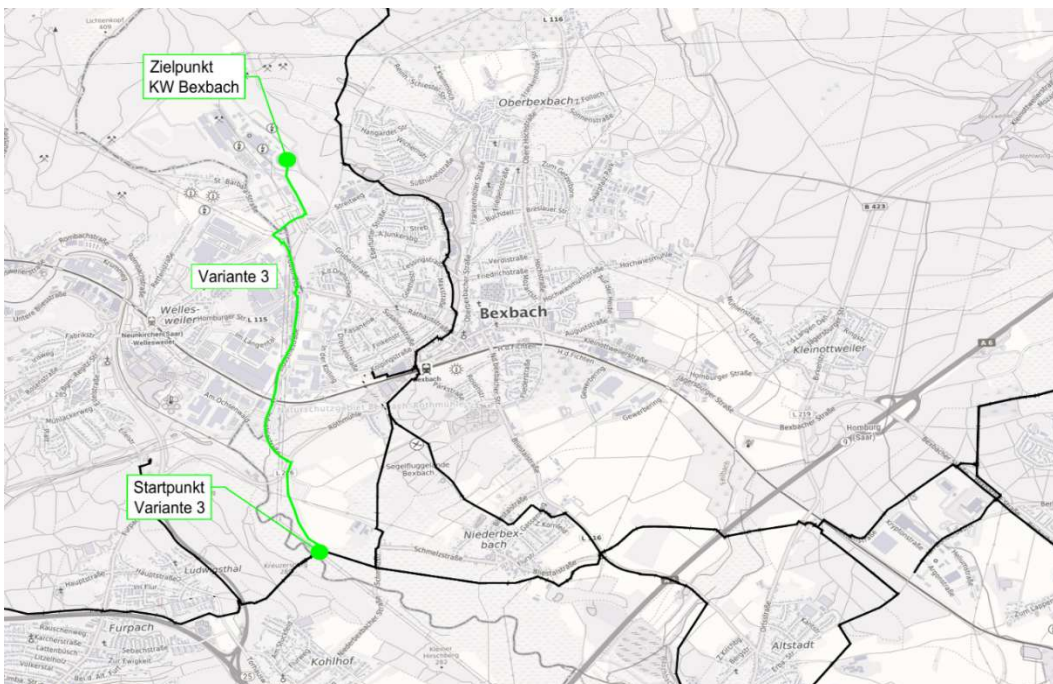


Abbildung 10: Variante 3 mit Bestandsleitung Homburg-Spieser Ring DN500/600, DP32. Auszug aus dem Übersichtsplan



Abbildung 11: Variante 3 mit Bestandsleitung Homburg-Spieser Ring DN 500/600, DP32. Auszug aus Google Maps

## 6 Betroffenheit von Schutzgebieten

### Variante 1:

Bei der geplanten Variante 1 sind folgende Schutzgebiete vom Trassenverlauf betroffen:

#### FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)

In Oberbexbach westlich der Abzweigung Obere Hochstraße zur Frankenholzer Straße verläuft die geplante Trasse ca. 310 m innerhalb eines FFH-Gebietes.

Um die vorhabenbedingte Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten einschätzen zu können, sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zusätzlich zu den faunistischen Erfassungen ebenfalls noch artenschutzrechtliche Betrachtungen durchzuführen.



Abbildung 12: Variante 1 Verlauf innerhalb eines FFH-Gebietes (grüne Umrandung) in Oberbexbach. Auszug google earth

### Geschützte Biotope

Ebenfalls in Oberbexbach im Bereich des zuvor beschriebenen FFH-Gebietes verläuft die geplante Trasse ca. 450 m innerhalb geschützter Biotope. Außerdem sind noch weitere Biotope im Bereich der geplanten Trasse.

Der Umfang der Betroffenheit sowie die Auswirkungen, welche dadurch auf die vorhandenen Biotope entstehen, sind im LBP zu erfassen und auszuwerten. Eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls im LBP beschrieben.



Abbildung 13: Variante 1 Verlauf innerhalb und im Bereich geschützter Biotope (grüne Umrandung) in Oberbexbach. Auszug google earth.

### Landschaftsschutzgebiete

Die geplante Trasse von Variante 1 verläuft größtenteils innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Der zukünftig gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen oberhalb der Leitung führt erfahrungsgemäß nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes.



Abbildung 14: Variante 1 Verlauf innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (gelbe Umrandung). Auszug google earth

### Wasserschutzgebiete / Trinkwasserschutzgebiete

Ein Trinkwasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an den Fassungsbereich zunimmt, werden in der Regel drei Zonen (I, II und III) unterschieden, in denen die Schutzanforderungen zum Fassungsbereich (Zone I) ansteigen.

Die Trasse der geplanten Variante 1 verläuft über ca. 4350 m innerhalb verschiedener Wasserschutzgebiete. Dabei handelt es sich bei den Wasserschutzgebieten um die Zonen II und III.

Im Zuge der späteren Bauarbeiten werden die Auflagen aus dem Merkblatt „Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten“ beachtet, sodass Beeinträchtigungen durch den Neubau der Leitungen ausgeschlossen werden können.

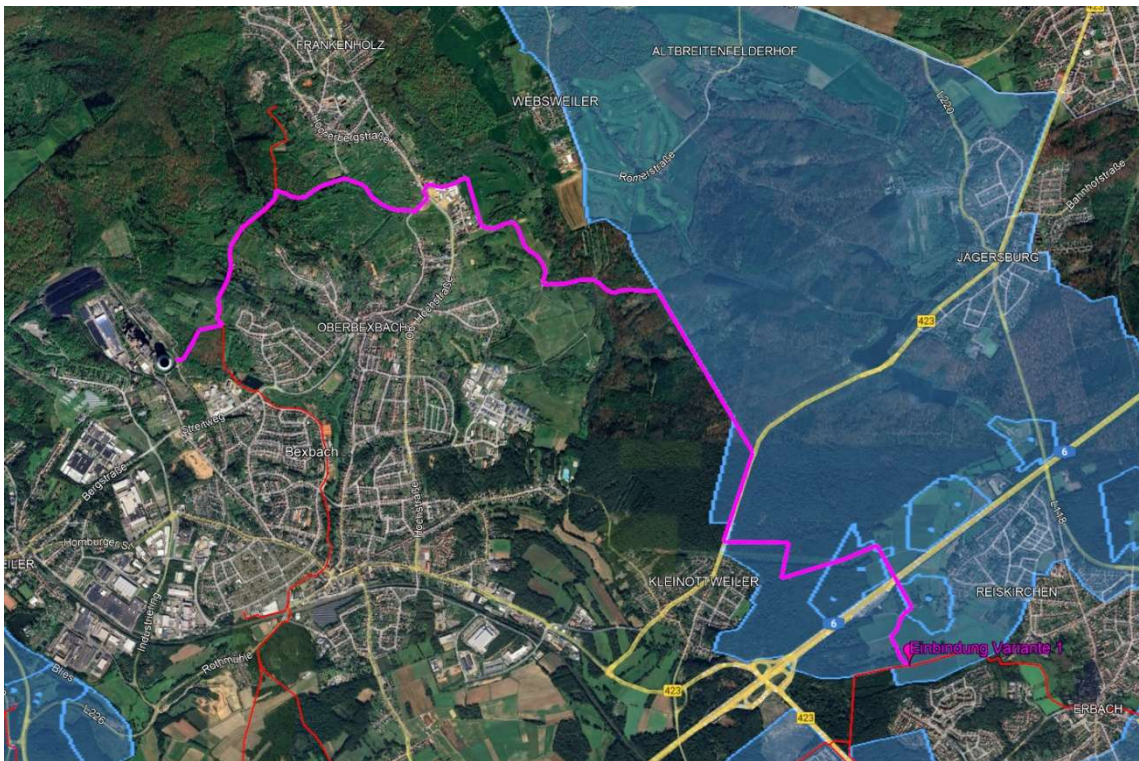


Abbildung 15: Variante 1 Verlauf innerhalb von Wasserschutzgebieten (blaue Umrandung). Auszug google earth

### Geplante Wasserschutzgebiete / Trinkwasserschutzgebiete

In Oberbexbach westlich der Abzweigung Obere Hochstraße zur Frankenholzer Straße verläuft die geplante Trasse ca. 470 m innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes.

Der Umfang der Betroffenheit sowie die Auswirkungen, welche dadurch auf die geplanten Wasserschutzgebiete entstehen, sind im LBP zu erfassen und auszuwerten.

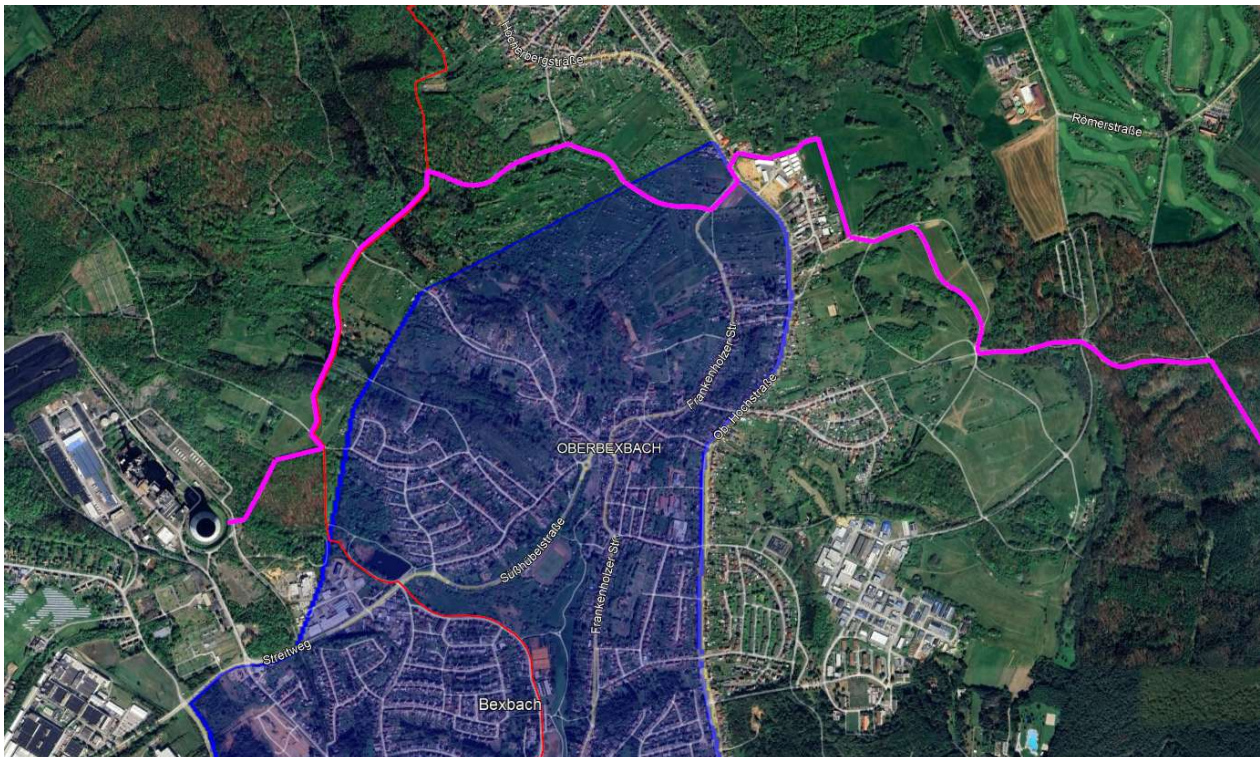


Abbildung 16: Variante 1 Verlauf innerhalb von geplanten Wasserschutzgebieten (blaue Umrandung). Auszug google earth

### Betroffenheit Schutzgebiete Variante 1:

Schutzgebiet	Trassenlänge	beanspruchte Flächen
Wasserschutzgebiet II	355 m	6260 m <sup>2</sup>
Wasserschutzgebiet III	3862 m	71609 m <sup>2</sup>
gepl. Wasserschutzgebiet III	522 m	10350 m <sup>2</sup>
Landschaftsschutzgebiet L 6.01.03	2515 m	49945 m <sup>2</sup>
Landschaftsschutzgebiet L 6.02.03	2714 m	54720 m <sup>2</sup>
Landschaftsschutzgebiet L 6.01.04	124 m	2500 m <sup>2</sup>
Landschaftsschutzgebiet L 6.01.02	1862 m	37467 m <sup>2</sup>
Fauna-Flora-Habitat FFH L 6609-303	306 m	3650 m <sup>2</sup>
Geschützte Biotope	910 m	16880 m <sup>2</sup>

### Variante 2:

Bei der geplanten Variante 2 sind folgende Schutzgebiete vom Trassenverlauf betroffen:

#### Geschützte Biotope

Parallel zur Straße „Am Sportpark“ in Bexbach soll die Trasse der Variante 2 in vorhandenen Grünflächen eingebaut werden. Diese vorhandenen Grünflächen sind bereichsweise als geschützte Biotope ausgewiesen. Der Schutzstreifen der Leitungen tangiert im aktuellen Planungsstand dies Biotope sehr gering. Eine temporäre vorhabensbedingte Beeinflussung ergibt sich voraussichtlich durch den Arbeitsstreifen während der Baumaßnahme.



### Landschaftsschutzgebiet

Zwischen dem geplanten Einbindepunkt an die Bestandsleitung und der Parallelverlegung zur Straße „Rothmühle“ verläuft die geplante Trasse ca. 650 m innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Dabei handelt es sich aktuell um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Voraussichtlich verbleibt zukünftig keine gehölzfreie Schneise.

Es führt voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes.



Abbildung 18: Variante 2 Verlauf innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (gelbe Umrandung). Auszug google earth

## Geplante Wasserschutzgebiete / Trinkwasserschutzgebiete

Die geplante Trasse verläuft größtenteils innerhalb eines zukünftig geplanten Wasserschutzgebietes. Der Umfang der Betroffenheit sowie die Auswirkungen, welche dadurch auf die geplanten Wasserschutzgebiete entstehen, sind im LBP zu erfassen und auszuwerten.

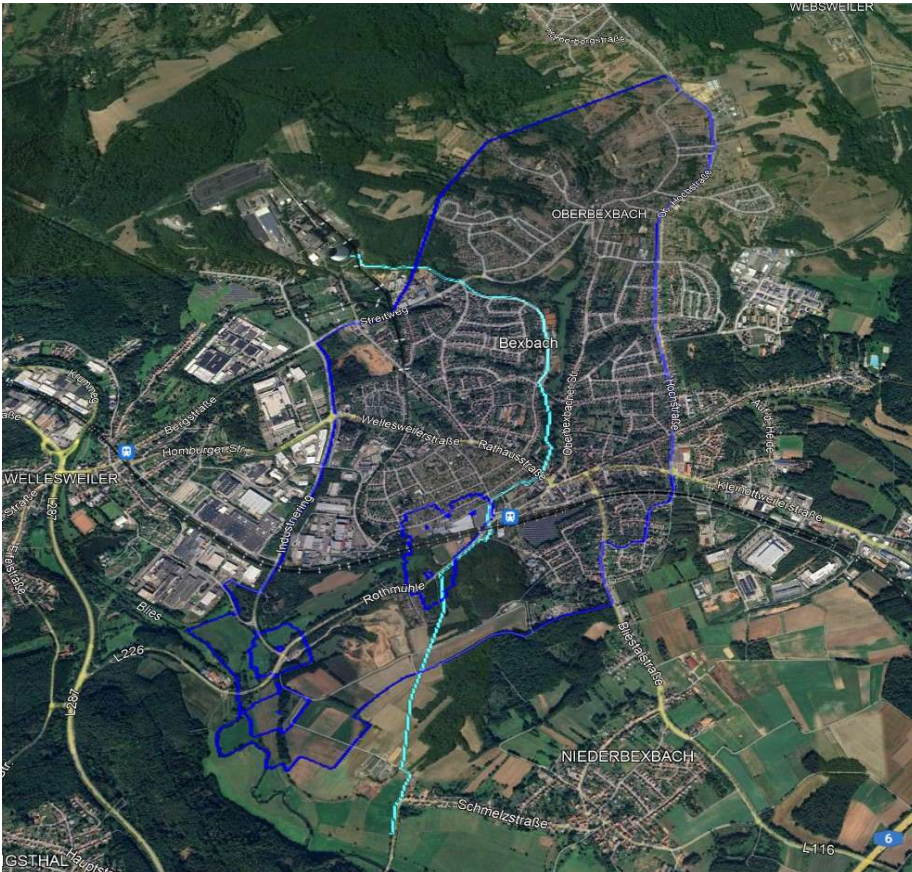


Abbildung 19: Variante 2 Verlauf innerhalb von gepl. Wasserschutzgebieten (blaue Umrandung). Auszug google earth

### Betroffenheit Schutzgebiete Variante 2:

Schutzgebiet	Trassenlänge	beanspruchte Flächen
gepl. Wasserschutzgebiet II	322 m	4630 m <sup>2</sup>
gepl. Wasserschutzgebiet III	3073 m	42827 m <sup>2</sup>
Landschaftsschutzgebiet L 6.01.05	150 m	2938 m <sup>2</sup>
Landschaftsschutzgebiet L 6.01.06	563 m	54720 m <sup>2</sup>

### Variante 3:

Bei der geplanten Variante 3 sind folgende Schutzgebiete vom Trassenverlauf betroffen:

#### Geschützte Biotope

Vom geplanten Einbindepunkt an der Bestandsleitung bis zur Straße „Industriering“ werden mehrere Biotope vom geplanten Trassenverlauf tangiert.

Eine temporäre vorhabensbedingte Beeinflussung ergibt sich voraussichtlich durch den Arbeitsstreifen während der Baumaßnahme.

Der Umfang der Betroffenheit sowie die Auswirkungen, welche dadurch auf die vorhandenen Biotope entstehen, sind im LBP zu erfassen und auszuwerten. Eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls im LBP beschrieben.



Abbildung 20: Variante 3 Verlauf im Bereich von geschützten Biotopen (grüne Umrandung). Auszug google earth

### Landschaftsschutzgebiete

Ebenfalls verläuft die geplante Trasse vom Einbindepunkt an der Bestandsleitung bis zur Straße "Industriering" innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Dabei handelt es sich aktuell um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Voraussichtlich verbleibt zukünftig keine gehölzfreie Schneise.

Es führt voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes.



Abbildung 21: Variante 3 Verlauf innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (gelbe Umrandung). Auszug google earth

### Geplante Wasserschutzgebiete / Trinkwasserschutzgebiete

Die geplante Trasse verläuft bereichsweise innerhalb eines zukünftig geplanten Wasserschutzgebietes.

Der Umfang der Betroffenheit sowie die Auswirkungen, welche dadurch auf die geplanten Wasserschutzgebiete entstehen, sind im LBP zu erfassen und auszuwerten.

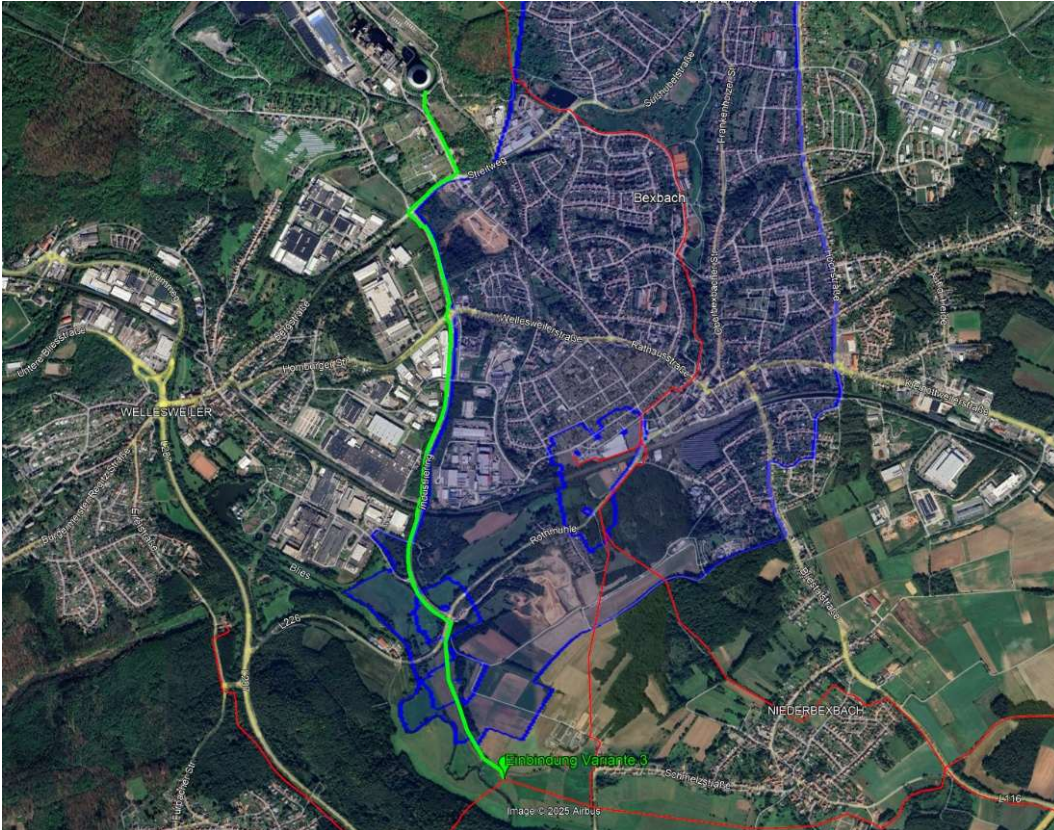


Abbildung 22: Variante 3 Verlauf innerhalb von gepl. Wasserschutzgebieten (blaue Umrandung). Auszug google earth

### Betroffenheit Schutzgebiete Variante 3:

Schutzgebiet	Trassenlänge	beanspruchte Flächen
gepl. Wasserschutzgebiet II	493 m	4288 m <sup>2</sup>
gepl. Wasserschutzgebiet III	524 m	10979 m <sup>2</sup>
Landschaftsschutzgebiet L 6.01.05	1035 m	20826 m <sup>2</sup>

## **7 Erläuterung der geplanten Trassenvarianten**

Die Maßnahme wird nach den aktuellen Regelwerken des DVGW, der Konstruktionsrichtlinien der Creos Deutschland GmbH und den Auflagen der zustimmenden Behörden geplant und entsprechen daher dem derzeitigen Stand der anerkannten Regeln der Technik.

Der Beginn der Bauausführung ist seitens der Creos Deutschland GmbH für den Zeitraum zwischen 2027-2029 geplant.

Das Vorhaben umfasst den Neubau einer Anschlussleitung mit max. 70 bar Betriebsdruck und einem Durchmesser von DN 500 sowie einer weiteren Anschlussleitung mit max. 70 bar Betriebsdruck und einem Durchmesser von DN 300.

Im Rahmen der Voruntersuchung wurden die nachfolgenden Varianten zur Erneuerung des Teilabschnitts betrachtet.

### **Variante 1:**

Bei der Variante 1 beginnt der neugeplante Leitungsabschnitt im Bereich von Bt. **xxx** der vorhandenen Leitung „Homburg – Spieser Ring, DN600, DP32“ innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen südwestlich von Reiskirchen.

Es ist geplant die neuen Anschlussleitungen größtenteils in offener Bauweise zu erneuern. Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen sollen im grabenlosen Verfahren unterquert bzw. gekreuzt werden.

Vom Einbindepunkt an der Bestandsleitung „Homburg – Spieser Ring, DN600, DP32“ sollen die Anschlussleitungen ca. 530 m in nördlicher Richtung innerhalb und seitlich vorhandener Wirtschaftswegen eingebaut werden.

Anschließend soll die Bundesautobahn A6 in nordwestlicher Richtung mittels HDD-Verfahren unterquert werden.

Nach dem Kreuzen der Bundesautobahn A6 verläuft die geplante Trasse innerhalb und seitlich von Wirtschaftswegen entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Waldflächen ca. 1300 m in westlicher Richtung bis zur B423 zwischen Kleinottweiler und Jägersburg.

Die B423 soll in westliche Richtung mittels Horizontal Pressbohrung unterquert werden.

Nach dem Kreuzen der B423 soll die Trasse in einem vorhandenen Grünstreifen seitlich der B423 in Fahrtrichtung Kleinottweiler ca. 700 m in nördlicher Richtung verlegt werden.

Danach soll die Trasse ca. 3800 m in innerhalb und seitlich vorhandener Wirtschaftswegen entlang Waldflächen, sowie landwirtschaftlich genutzter Flächen in nordwestlicher Richtung bis zur Höcherbergstraße kurz vor Frankenholz eingebaut werden.

Anschließend ist es geplant die Trasse ca. 1400 m in südwestlicher Richtung bis zur Trasse der Bestandsleitung „Niederbexbach-Frankenholz“ zu führen. Der weitere Trassenverlauf soll 1550 m innerhalb der Bestandstrasse „Niederbexbach-Frankenholz“ ausgeführt werden. Anschließend verläuft die geplante Trasse ca. 500 m durch vorhandene Wald- und Wirtschaftsflächen bis zur Einbindung auf dem Gelände des Kraftwerks Bexbach.

### **Variante 2:**

Bei der Variante 2 beginnt die geplante Trasse bei Bt. **Xxx** der vorhandenen Leitung „Homburg – Spieser Ring, DN 600, DP32“ innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die geplante Trasse soll innerhalb der bestehenden Trasse der Leitung „Niederbexbach-Frankenholz“ verlaufen.

Es ist geplant die neuen Anschlussleitungen größtenteils in offener Bauweise zu erneuern. Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen und oberirdische Gewässer sollen im grabenlosen Verfahren unterquert bzw. gekreuzt werden.

Vom geplanten Startpunkt soll die Trasse ca. 1800 m in nördlicher Richtung bis zu den Gleisanlagen vom Bahnhof Bexbach innerhalb von Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen verlaufen. Anschließend sollen die Gleisanlagen in nördlich Richtung mittels HDD-Verfahren bis zum Parkplatz „Kaufland“ unterquert werden.

Nach der Kreuzung der Gleisanlagen soll die geplante Trasse ca. 2200 m in nördliche Richtung bis zum Streitweg - Abzweigung Eberfurter Str. in Bexbach durch die Bebauung und durch den Stadtpark Bexbach verlaufen.

Der Streitweg soll vorrausichtlich mittels Horizontal Pressbohrverfahren in nordwestliche Richtung unterquert werden.

Anschließend soll die Trasse ca. 800 m in nordwestliche Richtung innerhalb von Grünflächen bis zum Anbindepunkt auf dem Gelände vom Kraftwerk Bexbach geführt werden.

### **Variante 3:**

Bei der Variante 3 beginnt die geplante Trasse bei Bt. Xxx der vorhandenen Leitung „Homburg – Spieser Ring, DN 600, DP32“ innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es ist geplant die neuen Anschlussleitungen größtenteils in offener Bauweise zu erneuern. Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen und oberirdische Gewässer sollen im grabenlosen Verfahren unterquert bzw. gekreuzt werden.

Vom geplanten Startpunkt soll die Trasse ca. 900 m in nördliche Richtung bis zur L226 – Abzweigung Industriering innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen hergestellt werden.

Die L226 soll mittels Horizontal Pressbohrverfahren in Richtung Industriering unterquert werden.

Anschließend soll die Trasse ca. 2100 m in nördliche Richtung bis zum Streitweg innerhalb des Straßenkörpers, bereichsweise je nach örtlichen Verhältnisse auch seitlich des Industrierings verlegt werden.

Ab dem Streitweg soll die Trasse ca. 300 m in östliche Richtung bis zur Einfahrtsstraße zum Kraftwerk Bexbach im Grünstreifen in Fahrtrichtung Bexbach hergestellt werden.

Bis zum Anbindepunkt auf dem Gelände des Kraftwerks Bexbach soll die Trasse innerhalb der Einfahrtsstraße verlaufen.

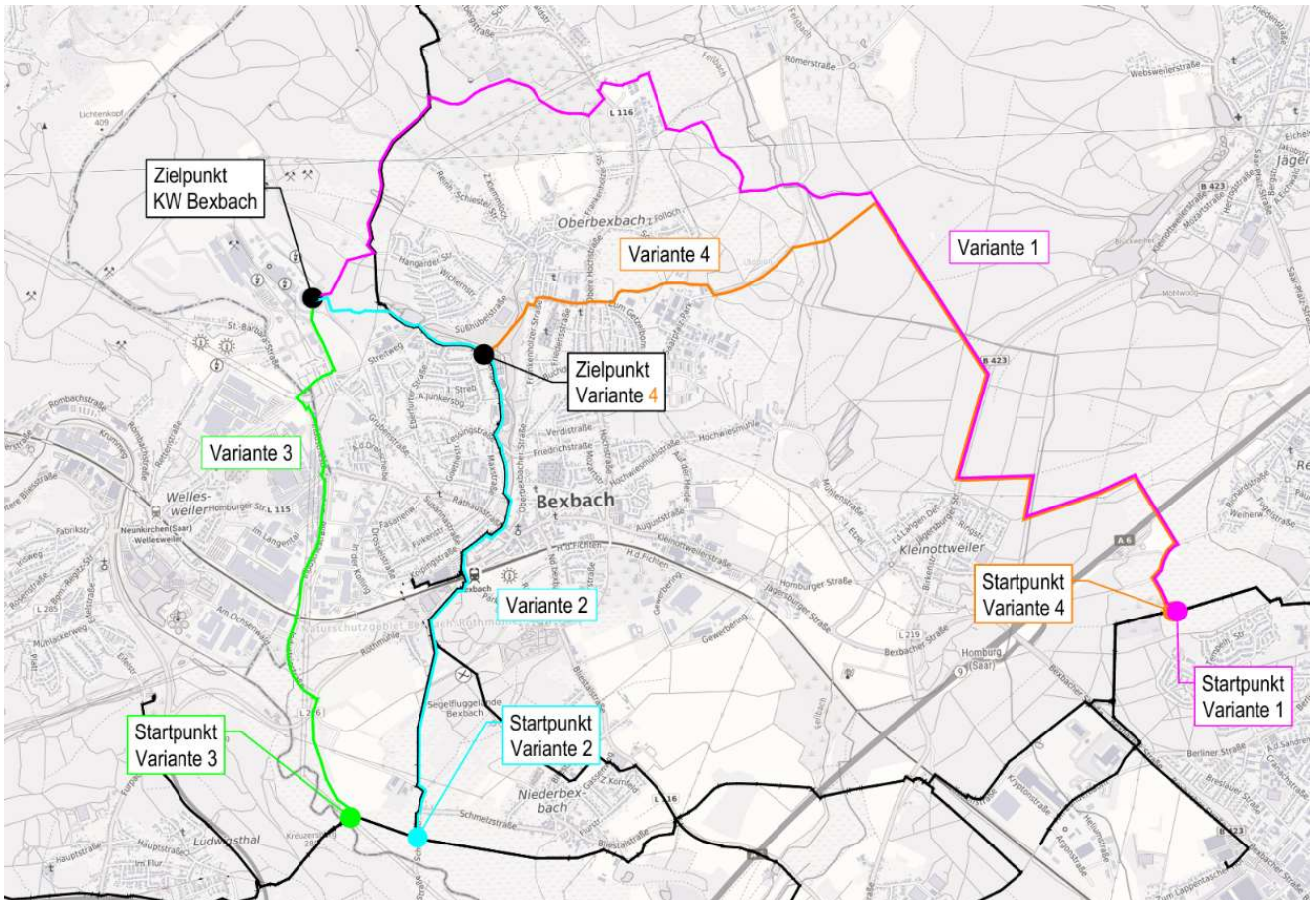




Abbildung 23: Trassenvarianten. Auszug aus dem Übersichtsplan

➤ Variante 1:		(Magenta)
➤ Variante 2:		(Cyan)
➤ Variante 3:		(Grün)
➤ Variante 4:		(Orange)

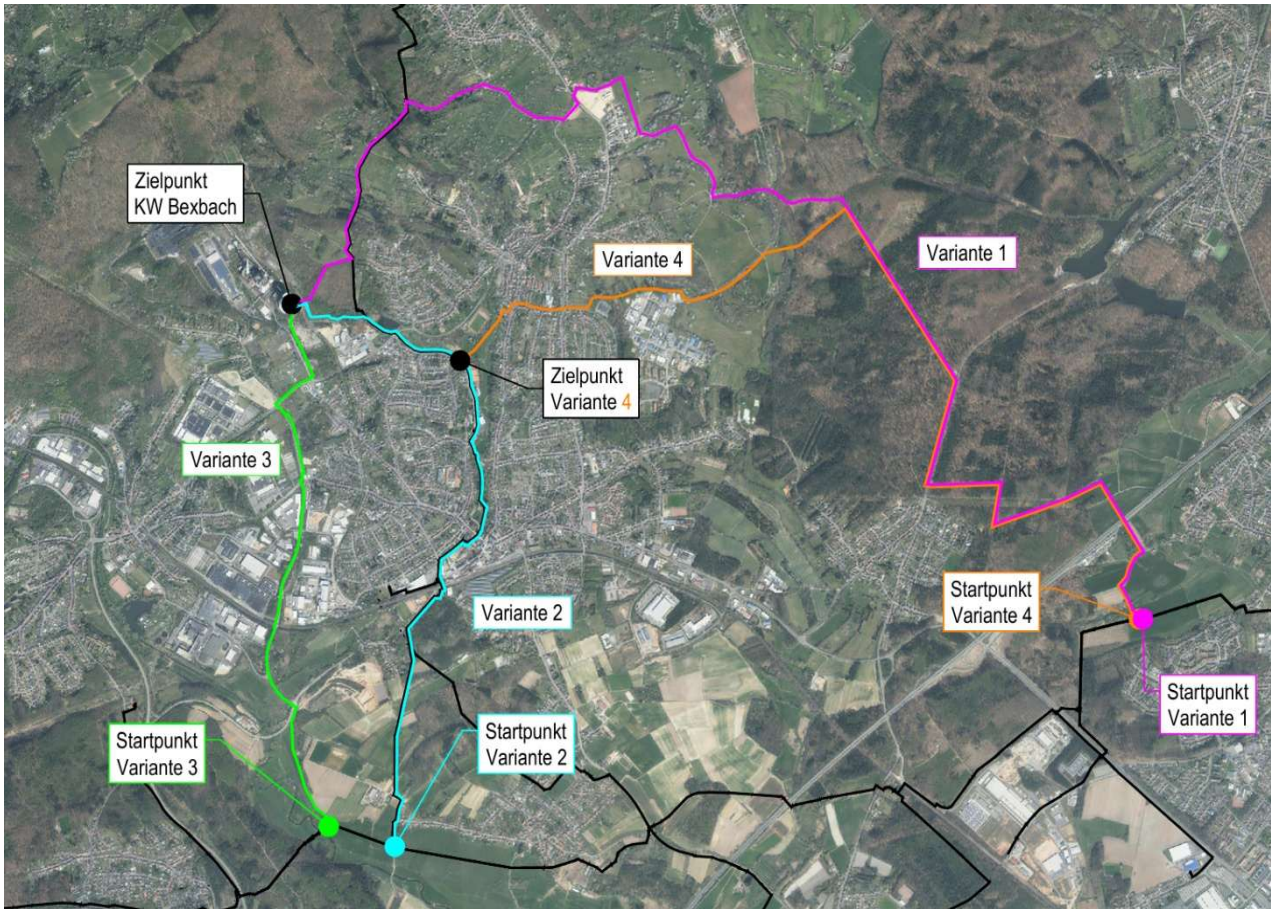






Abbildung 24: Trassenvariante. Auszug Luftbild Google Maps

➤ Variante 1:		(Magenta)
➤ Variante 2:		(Cyan)
➤ Variante 3:		(Grün)
➤ Variante 4:		(Orange)

## **8 Vorhandene Gasnetz-Infrastruktur**

Sobald eine Versorgung über die neu errichtete Leitung besteht, kann die bisher vorhandene Infrastruktur integriert werden. Infolgedessen können speziell im Bereich der Ortslage nicht mehr benötigte Leitungen entfallen. Bei der Bewertung der Vorzugsvariante wurde jedoch eine nicht berücksichtigt, da in allen Fällen eine Optimierung erfolgen kann.

## **9 Bewertung der Varianten**

### **Variante 1:**

Der Trassenverlauf der Variante 1 befindet sich fast ausschließlich außerhalb der Bebauung.

Die geplante Trasse kann bis auf kleinere Abschnitte entweder innerhalb oder seitlich vorhandener Wirtschaftswegen hergestellt werden.

In den Waldbereichen müssen die Bereiche des erforderlichen Arbeitsstreifen und notwendiger Baustelleneinrichtungsflächen gerodet werden. Die gerodeten Flächen können nach Fertigstellung der Arbeiten bis auf die Breite des Schutzstreifens wieder neu hergestellt werden.

Die Beeinflussung vorhandener Infrastruktur ist bei der Variante 1 am geringsten. Vorhandene Hochspannungsfreileitung werden ausschließlich gekreuzt und es findet keine längere Parallelverlegung statt.

Zum Einbau von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungsanlagen sind Vorgaben der zuständigen Betreiber und der DVGW GW 22, GW 28 und TE 7 zu beachten. Grundsätzlich sollten enge Näherungen nach Möglichkeit vermieden werden um die Beeinflussung zwischen Hochspannungsanlagen und Rohrleitungen so gering wie möglich zu halten. Durch geeignete Maßnahmen an der Rohrleitung wie z.B. Erder und Abgrenzeinheiten ist es möglich die Beeinflussungsspannung zu reduzieren.

Eine Beeinflussung des öffentlichen Verkehrs ist bei dieser Trassenvariante als gering zu betrachten. Bei der Parallelverlegung seitlich der B423 sowie bei der Parallelverlegung im Bereich der Frankenholzer Straße müsste beide Straßen eventuell einseitig gesperrt werden.

Bei Variante 1 werden sich die Wegerechtsverhandlungen erfahrungsgemäß unkritisch gestalten. Aufgrund des geplanten Trassenverlaufs werden hier die meisten Flurstücke im Eigentum öffentlicher Behörden anzutreffen sein.

Die Anbindung im Bereich der Bestandsleitung erfolgt voraussichtlich über eine unterflur eingebaute Armaturengruppe. Die zukünftige Armaturengruppe kann über vorhandene Wirtschaftswege erreicht werden. Zur Erreichbarkeit der Armaturengruppe über vorhandene Wirtschaftswege sind die Verhandlungen einer Grunddienstbarkeit erfahrungsgemäß nicht aufwendig.

Der Trassenverlauf innerhalb von vorhandenen Schutzgebieten ist bei dieser Variante am längsten. In Abstimmung mit dem Fachbeitrag Naturschutz kann bei der weiteren Planung der Trassenverlauf noch optimiert werden, sodass eine Zustimmung der zuständigen Behörde trotz der Leitungslänge innerhalb von Schutzgebieten erwirkt werden kann. **Zudem kann der Arbeitsstreifen in naturschutzrechtlich sensiblen Bereichen (z.B. FFH Gebiete) eingeschränkt werden, um einen Eingriff in die Natur auf ein Minimum zu reduzieren.**

Der geplante Trassenverlauf hat eine Gesamtlänge von 9600 m. Dadurch ist die Trassenvariante 1 die längste Trasse.



Abbildung 25: Leitungsverlauf parallel der Bundesstraße B423, Auszug Google-Earth

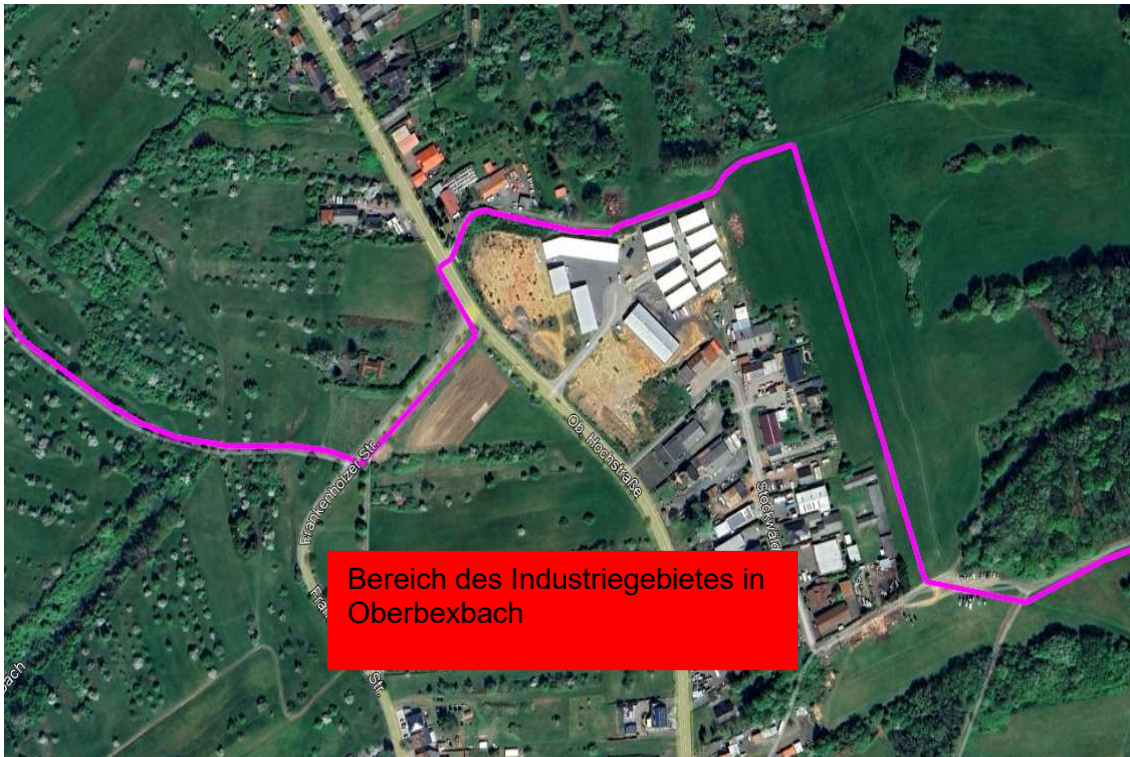


Abbildung 26: Verlegung im Industriegebiet Oberbexbach, Auszug Google-Earth

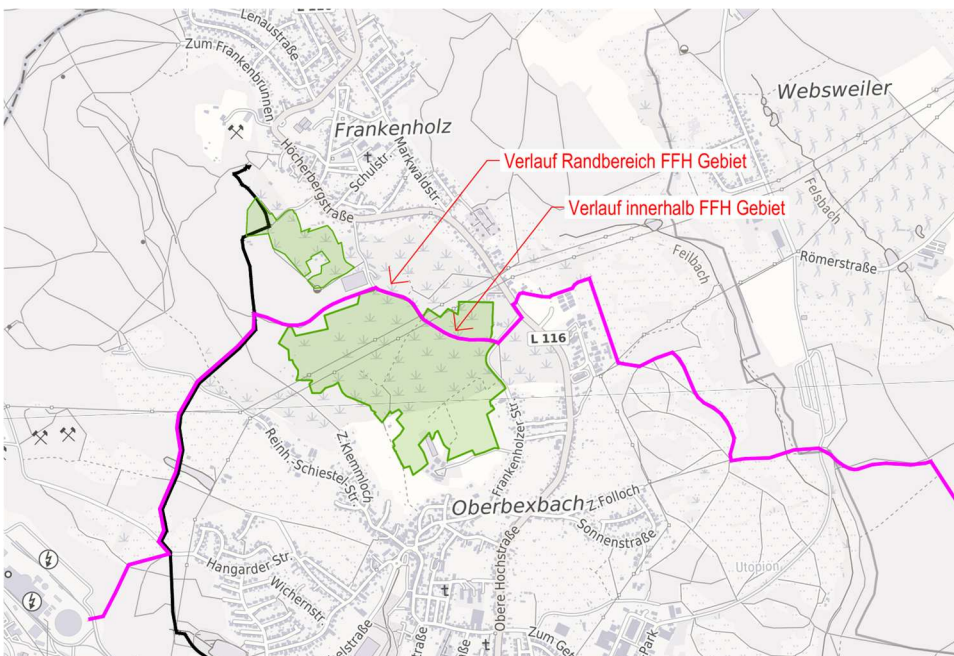


Abbildung 27: Trassenverlauf im Bereich FFH-Gebiet. Auszug aus dem Übersichtsplan

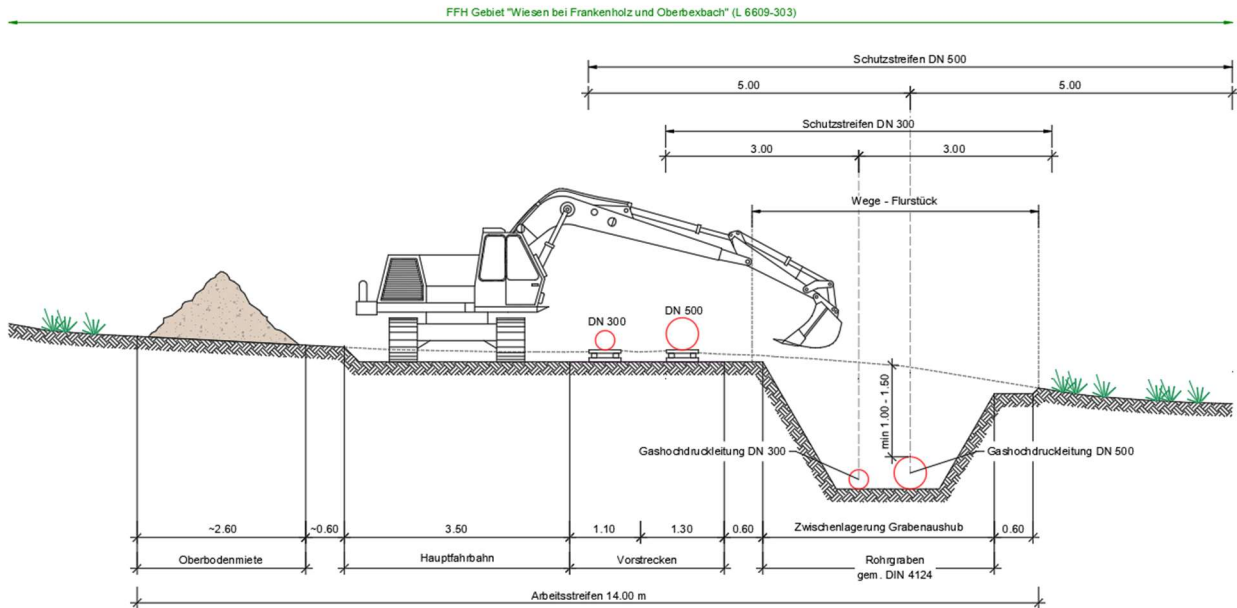


Abbildung 28: Schematische Darstellung eingeschränkter Arbeitsstreifen innerhalb des FFH-Gebietes

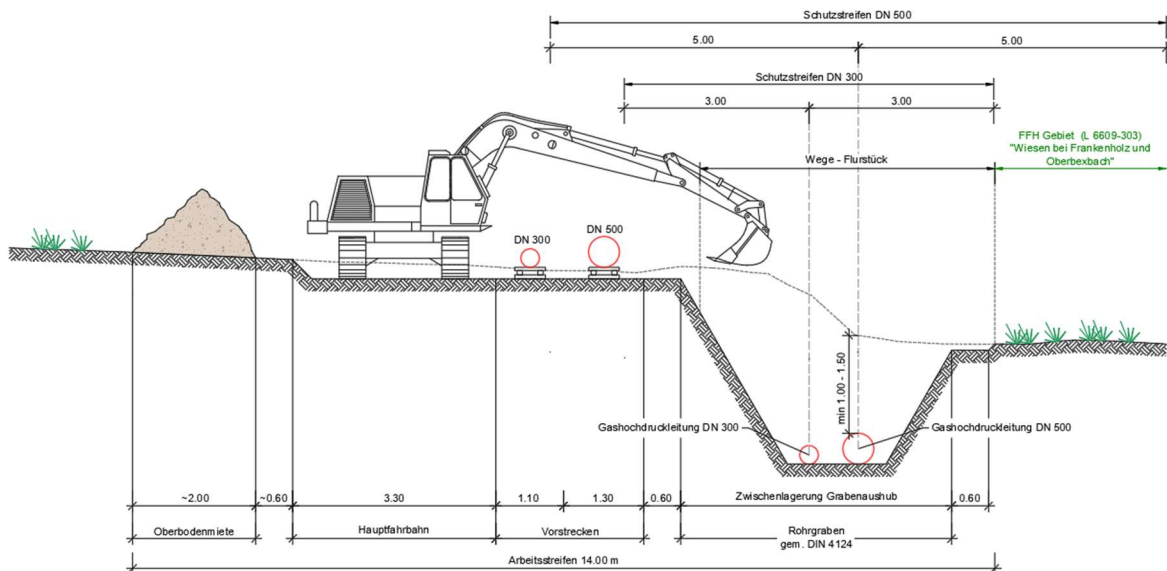


Abbildung 29: Schematische Darstellung eingeschränkter Arbeitsstreifen im Randbereich des FFH-Gebietes

## Variante 2:

Der Trassenverlauf der Variante 2 befindet sich weitestgehend innerhalb der Bebauung und verläuft ebenfalls durch den Stadtpark von Bexbach. Grundsätzlich sollen Gashochdruckleitungen außerhalb des bebauten Bereichs verlegt werden.

Nach der Kreuzung der Gleisanlage müsste der Parkplatz des „Kaufland Bexbach“ großflächig temporär gesperrt werden.

Der Trassenverlauf würde sich innerhalb der Straßenkörper befinden. Bei zwei geplanten Anschlussleitungen werden sich die Platzverhältnisse aufgrund weiterer vorhandener Fremdleitungen als sehr schwierig gestalten. Alle betroffenen Straßen müssten während der Baumaßnahme voll gesperrt werden.

Außerdem befindet sich die Trasse bereichsweise innerhalb der Fußgängerzone. Während der Baumaßnahme müsste die Fußgängerzone als auch der Stadtpark gesperrt werden.

Der Schutzstreifen würde innerhalb der Bebauung bereichsweise auf Grundstücken von Anwohnern zum Liegen kommen. Erfahrungsgemäß gestalten sich solche Wegerechtsverhandlung als sehr schwierig bis zu nicht umsetzbar.

Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen verläuft die geplante Trasse nicht innerhalb oder seitlich von Wirtschaftswegen, sondern direkt durch die Flächen. Dies sollte grundsätzlich vermieden werden.

Durch die ständige Bewirtschaftung der Landflächen wird kontinuierlich der Oberboden abgetragen. Dadurch verringert sich mit der Zeit die notwendige Überdeckung der Leitung.

Die Leitung muss für Untersuchungszwecke und Prüfungen ständig begehbar sein. Außerdem sollen Gashochdruckleitung im Falle von notwendigen Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten immer erreichbar sein. Bei anfallenden Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten wird in diesem Bereich der Ackerbau beschädigt. Die beschädigten Flächen sind dann finanziell auszugleichen.

Die Anbindung im Bereich der Bestandsleitung erfolgt voraussichtlich über eine unterflur eingebaute Schiebergruppe. Die zukünftige Armaturengruppe kann **nicht** über vorhandene Wirtschaftswege erreicht werden. Die Erreichbarkeit der Armaturengruppe direkt über landwirtschaftlich genutzte Flächen sollte grundsätzlich vermieden werden. Es müsste zusätzlich ein dauerhafter Wirtschaftsweg hergestellt und dieser müsste durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert werden. Erfahrungsgemäß gestaltet sich dieser Vorgang als sehr schwierig.

Die Betroffenheit von Schutzgebieten ist bei dieser Variante als gering einzustufen. Erfahrungsgemäß wird die Zustimmung der betroffenen Behörde bei solch einer geringen Beeinflussung zu erwarten sein.

Die geplante Trasse hat eine Länge von ca. 4700 m.

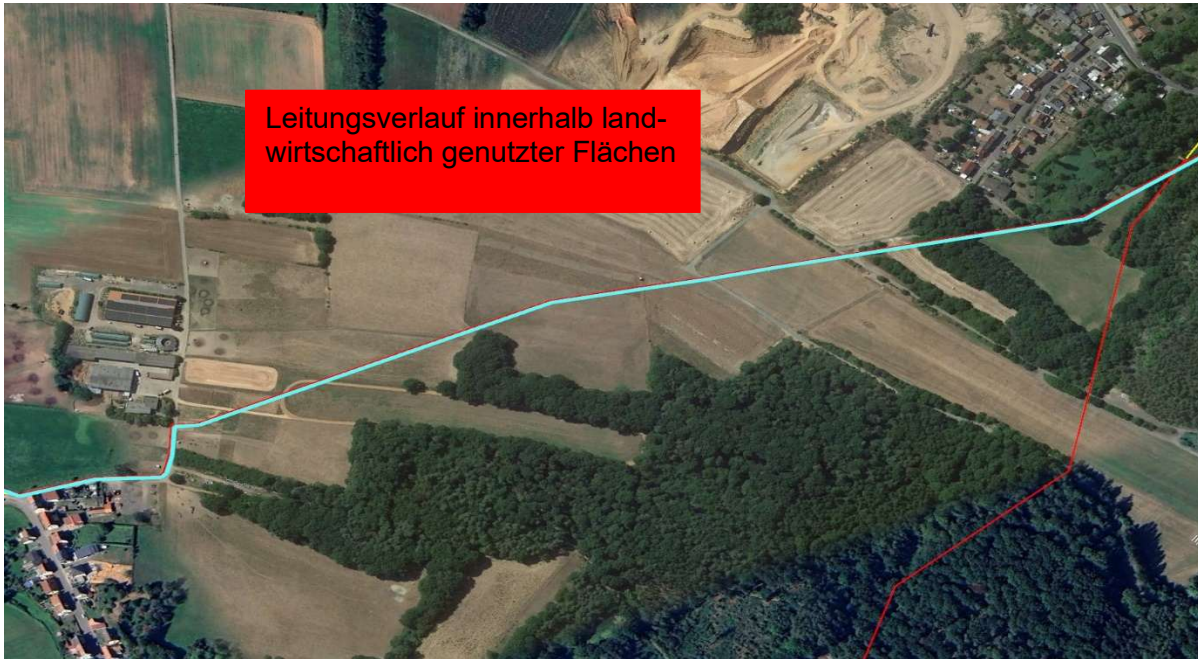


Abbildung 30: Leitungsverlauf innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, Auszug Google-Earth



Abbildung 31: Kreuzung der Gleisanlage im Bereich des Bahnhofs Bexbach, Auszug Google-Earth



Abbildung 32: Leitungsverlauf innerörtlicher bebauter Bereich, Auszug Google-Earth

### **Variante 3:**

Der Leitungsverlauf der Variante 3 verläuft weitestgehend innerhalb der Bebauung seitlich und partiell auch im Straßenkörper der Straße „Industriering“. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse muss der Industriering voraussichtlich während der Baumaßnahme vollgesperrt werden.

Dadurch entstehen große Verkehrsbeeinflussungen im gesamten Industriegebiet.

Bei dieser Variante müssen ebenfalls die vorhandenen Fremdleitungen beachtet werden, die die Verlegung von zwei zusätzlichen Anschlussleitungen sehr schwierig gestalten.

Bei dieser Variante verläuft die Trasse über eine lange Strecke parallel zu einer Hochspannungsfreileitung. Dabei muss ein Mindestabstand zum äußeren Leiterseil eingehalten werden was die örtlichen Platzverhältnisse wiederum einschränkt. Ein Parallelverlauf zu Hochspannungsfreileitungen soll aufgrund der Beeinflussung grundsätzlich vermieden werden.

Die vorhandene Anzahl von Fremdleitungen, sowie die Mastbauwerke der Hochspannungsfreileitung würden dazu führen, dass der Industriering mehrfach gekreuzt werden muss.

Im Bereich des vorhandenen Brückenbauwerks zwischen dem Kreisverkehr im Industriering und der Abzweigung Bergstraße-Streitweg gestaltet sich die Trassenfindung aufgrund der vorhandenen Fremdleitungen und den vorhandenen Mastbauwerken der Freileitung als äußerst schwierig.

Der Schutzstreifen würde innerhalb der Bebauung bereichsweise auf Grundstücken von Industrieflächen zum Liegen kommen. Erfahrungsgemäß gestalten sich solche Wegerechtsverhandlung als sehr schwierig.

Auch bei dieser Variante verläuft im Anfangsbereich die Trasse innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen was negative Auswirkungen auf den Ackerbau mit sich bringt.

Die zukünftige Armaturengruppe kann **nicht** über vorhandene Wirtschaftswege erreicht werden. Die Erreichbarkeit der Armaturengruppe direkt über landwirtschaftlich genutzte Flächen sollte grundsätzlich vermieden werden. Es müsste zusätzlich ein dauerhafter Wirtschaftsweg hergestellt und dieser müsste durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert werden. Erfahrungsgemäß gestaltet sich dieser Vorgang als sehr schwierig.

Die Betroffenheit von Schutzgebieten ist bei dieser Variante als gering einzustufen. Erfahrungsgemäß wird die Zustimmung der betroffenen Behörde bei solch einer geringen Beeinflussung zu erwarten sein.

Die geplante Trasse hat eine Länge von ca. 3700 m.

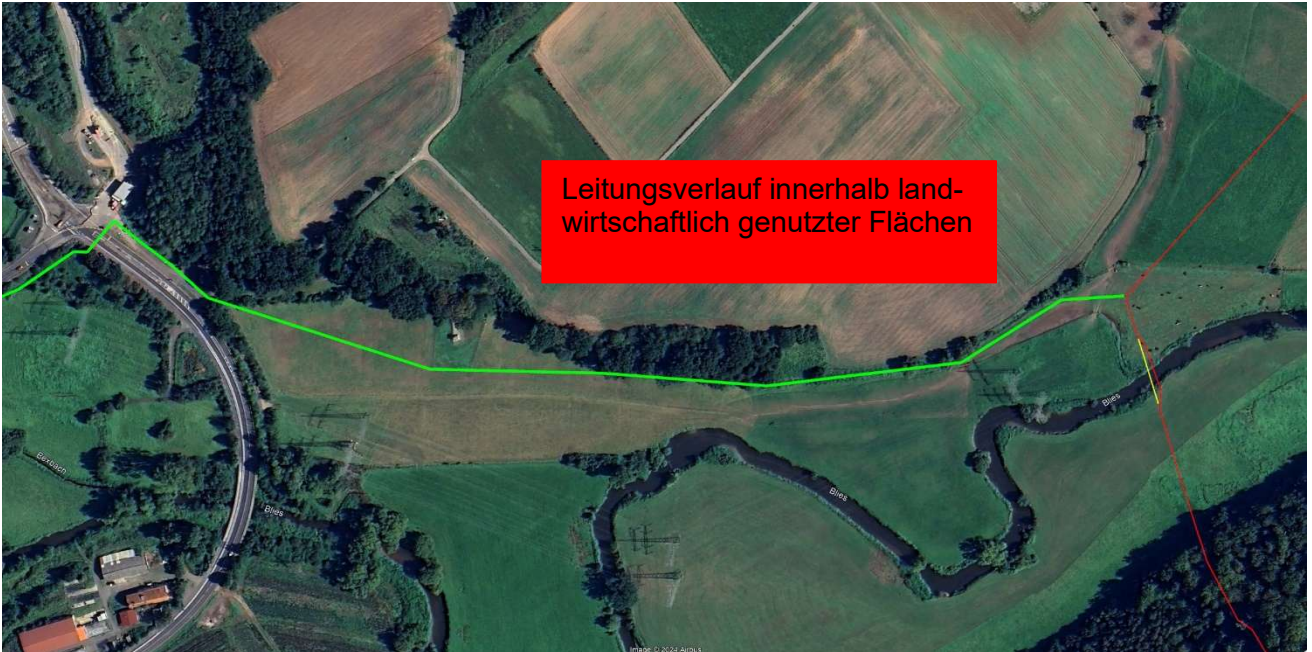


Abbildung 33: Leitungsverlauf innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, Auszug Google-Earth



Abbildung 34: Kreuzung der Gleisanlage der DB AG, Auszug Google-Earth

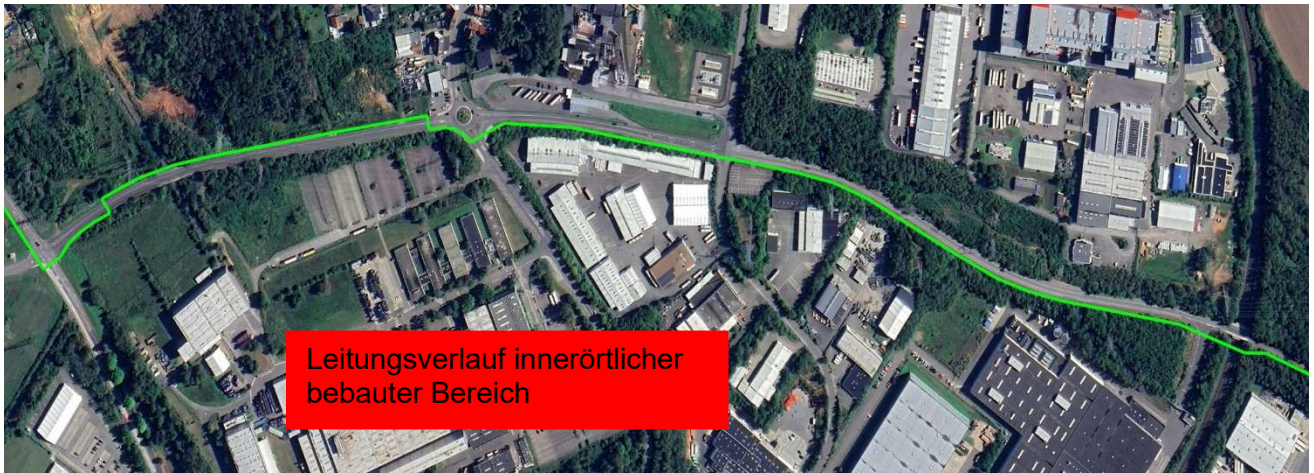


Abbildung 35: Leitungsverlauf innerörtlicher bebauter Bereich, Auszug Google-Earth

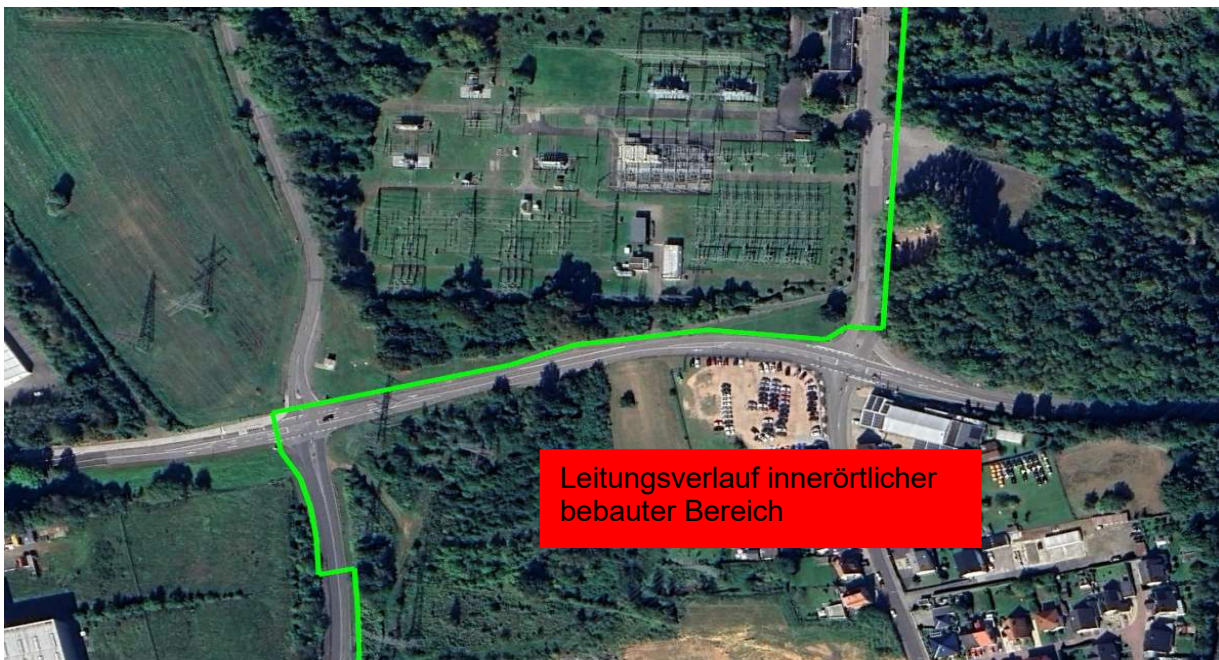


Abbildung 36: Leitungsverlauf innerörtlicher bebauter Bereich, Auszug Google-Earth

#### **Variante 4:**

Der Trassenverlauf der Variante 4 befindet sich zu einem sehr hohen Anteil innerhalb der Bebauung. Grundsätzlich sollen Gashochdruckleitungen außerhalb des bebauten Bereichs verlegt werden. Der Trassenverlauf würde sich im Bereich der Bebauung innerhalb der Straßenkörper befinden. Bei zwei geplanten Anschlussleitungen werden sich die Platzverhältnisse aufgrund weiterer vorhandener Fremdleitungen als sehr schwierig gestalten. Alle betroffenen Straßen müssten während der Baumaßnahme voll gesperrt werden.

Der Schutzstreifen würde innerhalb der Bebauung bereichsweise auf Grundstücken von Anwohnern zum Liegen kommen. Erfahrungsgemäß gestalten sich solche Wegerechtsverhandlung als sehr schwierig bis zu nicht umsetzbar.

Der Trassenabschnitt außerhalb der Bebauung verläuft analog zu Variante 1 größtenteils durch Waldfläche.

Dabei werden wie bei Variante 1 Landschaftsschutzgebiete und Trinkwasserschutzgebiete durchquert.

Die Anbindung im Bereich der Bestandsleitung erfolgt voraussichtlich über eine unterflur eingebaute Armaturengruppe. Die zukünftige Armaturengruppe kann über vorhandene Wirtschaftswege erreicht werden.

Die geplante Trasse hat eine Länge von ca. 7240 m.



Abbildung 37: : Leitungsverlauf innerörtlicher bebauter Bereich, Auszug Google-Earth

## 9.1 Gegenüberstellung der Varianten

Nachfolgend werden die 4 Variante in einer Bewertungsmatrix gegenübergestellt. Hierbei werden die Kriterien Baukosten, Bauzeit, Wegerechte, vorhandene Fremdleitungen, Hochspannungsbeeinflussung und Trassenführung innerhalb der Bebauung untersucht. Bei der Bewertung sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Anbindung am Bestand	++	--	--	++
Bauzeit	--	-	+	--
Baukosten	--	+	++	--
Wegerechte	+	--	-	--
bebauter Raum	++	--	--	--
Fremdleitungen	++	--	--	--
Hochspannungsbeinfl.	++	++	--	++
Schutzgebiete	0	+	+	0
Zusammenfassung				
	++	--	--	--
++ = sehr positiv	+ = positiv	0 = neutral	- = negativ	-- = sehr negativ

## **9.2 Auswertung der Varianten**

Gemäß der Gegenüberstellung der Varianten wird die Ausführung der Variante 1 am besten bewertet.

Die Vorteile der Variante 1 gegenüber den beiden weiteren Varianten liegen bei der Trassenführung außerhalb des bebauten Bereichs und die Anbindungsmöglichkeiten an den Bestand. Eine Beeinflussung vorhandener Infrastruktur wird bei dieser Variante auf ein Minimum reduziert. Die Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen ist bei Kreuzungen wesentlich geringer als bei einer Parallelführung über längere Strecken.

Der öffentliche Verkehr wird bei dieser Variante am geringsten beeinflusst.

Durch die Länge der Trassenführung werden bei den Wegerechtsverhandlungen voraussichtlich die meisten Flurstücke verhandelt werden müssen. Jedoch wurde die Trasse innerhalb der Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend innerhalb oder seitlich vorhandener Wirtschaftswege geplant und dadurch die Beeinflussung der Nutzflächen reduziert.

Zusätzliche Abstimmung und Genehmigung zur Parallelführung und Kreuzung vorhandener Fremdleitungen ist bei dieser Variante voraussichtlich am geringsten.

Die Baukosten und die Bauzeit werden bei dieser Variante am höchsten sein.

Der geplante Trassenverlauf durch vorhandene Schutzgebiete ist bei dieser Variante am längsten.

## **10 Kosten**

Bei der Schätzung der Baukosten wurden die Preise pro Meter Rohreinbau inkl. Material, Schweißverbindungen und Erdarbeiten geschätzt. Entschädigungen, welche sich aus den Wegerechtsverhandlungen ergeben, sind nicht Bestandteil der Kostenschätzung.

Zusätzliche Kosten bezüglich der Verkehrsrechtlichen Beeinflussung der vorhandenen Infrastruktur sind nicht Bestandteil der Kostenschätzung.

### 10.1 Kostenschätzung Anschlussleitungen

Position	Beschreibung	Kosten DN 500							
		Variante 1		Variante 2		Variante 3		Variante 4	
1	Baustelleneinrichtung		400.000,00 €		500.000,00 €		500.000,00 €		500.000,00 €
2	Rohrleitung / offenes Verfahren	2.100,00 €/m x 9.600 m =	20.160.000,00 €	2.600,00 €/m x 4.700 m =	12.220.000,00 €	2.600,00 €/m x 3.700 m =	9.620.000,00 €	2.600,00 €/m x 7.200 m =	18.720.000,00 €
3	Rohrleitung / geschlossenes Verfahren		250.000,00 €		400.000,00 €		400.000,00 €		400.000,00 €
	<b>Zwischensumme:</b>		<b>20.810.000,00 €</b>		<b>13.120.000,00 €</b>		<b>10.520.000,00 €</b>		<b>19.620.000,00 €</b>
Position	Beschreibung	Kosten DN 300							
		Variante 1		Variante 2		Variante 3		Variante 4	
1	Baustelleneinrichtung		400.000,00 €		500.000,00 €		500.000,00 €		500.000,00 €
2	Rohrleitung / offenes Verfahren	1.000,00 €/m x 9.600 m =	9.600.000,00 €	1.000,00 €/m x 4.700 m =	470.000,00 €	1.000,00 €/m x 3.700 m =	3.700.000,00 €	1.000,00 €/m x 7.200 m =	7.200.000,00 €
3	Rohrleitung / geschlossenes Verfahren		250.000,00 €		400.000,00 €		400.000,00 €		400.000,00 €
	<b>Zwischensumme:</b>		<b>10.250.000,00 €</b>		<b>1.370.000,00 €</b>		<b>4.600.000,00 €</b>		<b>8.100.000,00 €</b>
Zwischensumme:			31.060.000,00 €		14.490.000,00 €		15.120.000,00 €		27.720.000,00 €
Sonstiges 10 %:			3.106.000,00 €		1.449.000,00 €		1.512.000,00 €		2.772.000,00 €
<b>Nettosumme:</b>			<b>34.166.000,00 €</b>		<b>15.939.000,00 €</b>		<b>16.632.000,00 €</b>		<b>30.492.000,00 €</b>

## **11 Baurechtsverfahren, Beteiligte**

Das Baurecht für diese Maßnahme wird in Abstimmung zwischen der Creos Deutschland GmbH und dem Oberbergamt des Saarlandes gemäß Energiewirtschaftsgesetz § 43 „Erfordernis der Planfeststellung“ erlangt.

2026/0086/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet:



## **Bebauungsplan Nr. 154 "Bosch Werk West B423", Gemarkung Erbach-Reiskirchen, Gemarkung Homburg, hier: Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Erbach (Anhörung)	05.03.2026	Ö
Ortsrat Homburg (Anhörung)	09.03.2026	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	10.03.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	26.03.2026	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 „Bosch Werk West B 423“ wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Im Bereich der Gemarkungen Erbach-Reiskirchen und Homburg soll eine bereits bebaute Fläche überplant werden, um die bestehenden industriellen und gewerblichen Strukturen planungsrechtlich zu sichern und städtebaulich zu ordnen. Bei der Fläche handelt es sich überwiegend um das Bosch Werk West im Bereich der B 423. Der Standort nimmt als wichtiger Arbeitgeber und Wirtschafts- bzw. Innovationsstandort sowie als Faktor für die regionale Wertschöpfung und Ausbildung für die Kreisstadt Homburg eine wichtige Rolle ein, sodass der zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Betriebsflächen aus stadtentwicklungspolitischer Sicht ein hohes Gewicht beizumessen ist.

Südwestlich vom Geltungsbereich befinden sich Bahngleise, östlich die Hasenäcker- und Inastraße. Nördlich grenzen wiederum die Glan- und Saarstraße sowie die Straße "Zum Lappentascher Hof" an das Plangebiet. Teilweise wurden die Verkehrsflächen bis zur Mitte der Straße in den Geltungsbereich aufgenommen, um die Erschließung des Plangebietes planungsrechtlich zu steuern.

Für den Geltungsbereich besteht für den Teil westlich der B 423 bereits Planungsrecht in Form von zwei mehrere Jahrzehnte alten Bebauungsplänen. Für den Teil östlich der B 423 existiert kein Bebauungsplan, sodass derzeit die Vorgaben des § 34 BauGB anzuwenden sind. Die damit verbundenen Planungsgrundlagen bilden in Teilen nicht mehr die gegenwärtige Situation vor Ort sowie die angestrebten Entwicklungsabsichten zur Standortentwicklung ab.

Vor diesem Hintergrund ist nun vorgesehen, den Bereich im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens zu überplanen. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung des Standortes zu schaffen. Industrie- und Gewerbeflächen sowie damit verbundene Arbeitsplätze sollen langfristig gesichert und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes gestärkt werden. Notwendige Erweiterungs- oder Umstrukturierungsoptionen sind verbindlich zu steuern. Gleichzeitig kann möglichen Nutzungskonflikten, etwa zu benachbarten störepfindlicheren Nutzungen, vorgebeugt werden. Klare planungsrechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Standortfaktoren und unterschiedlichen Belange (u. a. verkehrliche Erschließung, Immissionsschutz, Umwelt, Entwässerung) und bieten letztlich eine höhere Planungssicherheit für Unternehmen.

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist derzeit durch eine Anbindung an die B 423 über die Straße "Zum Lappentascher Hof" gesichert. Die betriebsbezogenen Verkehre werden über werksinterne Straßen (u. a. Brücke über B 423) abgewickelt. Weitere Gebäude innerhalb des Plangebietes sind zudem u. a. über Ina-, Nahe-, Glan- und Saarstraße erschlossen, die im weiteren Verlauf ebenfalls als Anbindung an die B 423 fungieren.

Anhand der zuvor geschilderten, gegenwärtigen planungsrechtlichen Situation in Form zweier Jahrzehnte alten Bebauungspläne sowie unbeplanten Innenbereichs gemäß § 34 BauGB ist die Planung bzw. langfristige Sicherung in der beabsichtigten Form aktuell nicht realisierungsfähig. Es bedarf somit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen in Form eines Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 „Bosch Werk West B 423“ wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch bestehende Gebäude einschließlich privater Gartenflächen in der Straße "Zum Lappentascher Hof"
- im Norden durch die Straßenverkehrsfläche der Straßen "Zum Lappentascher Hof" und B 423 / Bexbacher Straße (der Geltungsbereich reicht bis zur Mitte der Straßenverkehrsfläche) sowie der Saarstraße und Glanstraße,
- im Nordosten durch die Straßenverkehrsfläche der Inastraße
- im Südosten durch die Straßenverkehrsfläche der Hasenäckerstraße,
- im Süden durch die Straßenverkehrsfläche der B 423 / Bexbacher Straße (der Geltungsbereich reicht bis zur Mitte der Straßenverkehrsfläche) sowie die Grenze des Werksgeländes Bosch Werk West (Einfriedung und Gehölzstrukturen entlang der Grenze),
- im Südwesten durch die Grenze des Werksgeländes Bosch Werk West (Einfriedung und Gehölzstrukturen entlang der Grenze) bis hin zum Begleitgrün der südlich gelegenen Bahngleise,
- im Westen durch die Einfriedung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 32,5 ha.

Das Verfahren soll im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt werden können. Sollten sich bei der weiteren Grundlagenermittlung andere Erkenntnisse ergeben, muss ggfs. ein Verfahrenswechsel erfolgen, unter Umständen ist in diesem Zusammenhang auch eine Vorprüfung nach UVPG erforderlich.

Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche gewerbliche Bauflächen (Bestand und in Planung) sowie gemischte Bauflächen dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 „Bosch Werk West B 423“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Bosch West“ aus dem Jahr 1967 sowie den rechtskräftigen Bebauungsplan „Bosch West II. BA“ aus dem Jahr 1997.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gem. § 4b BauGB sollen, insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten (hier: Erstellung von Bauleitplanentwurf mit Begründung, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB) an die Kernplan GmbH, Illingen, übertragen werden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

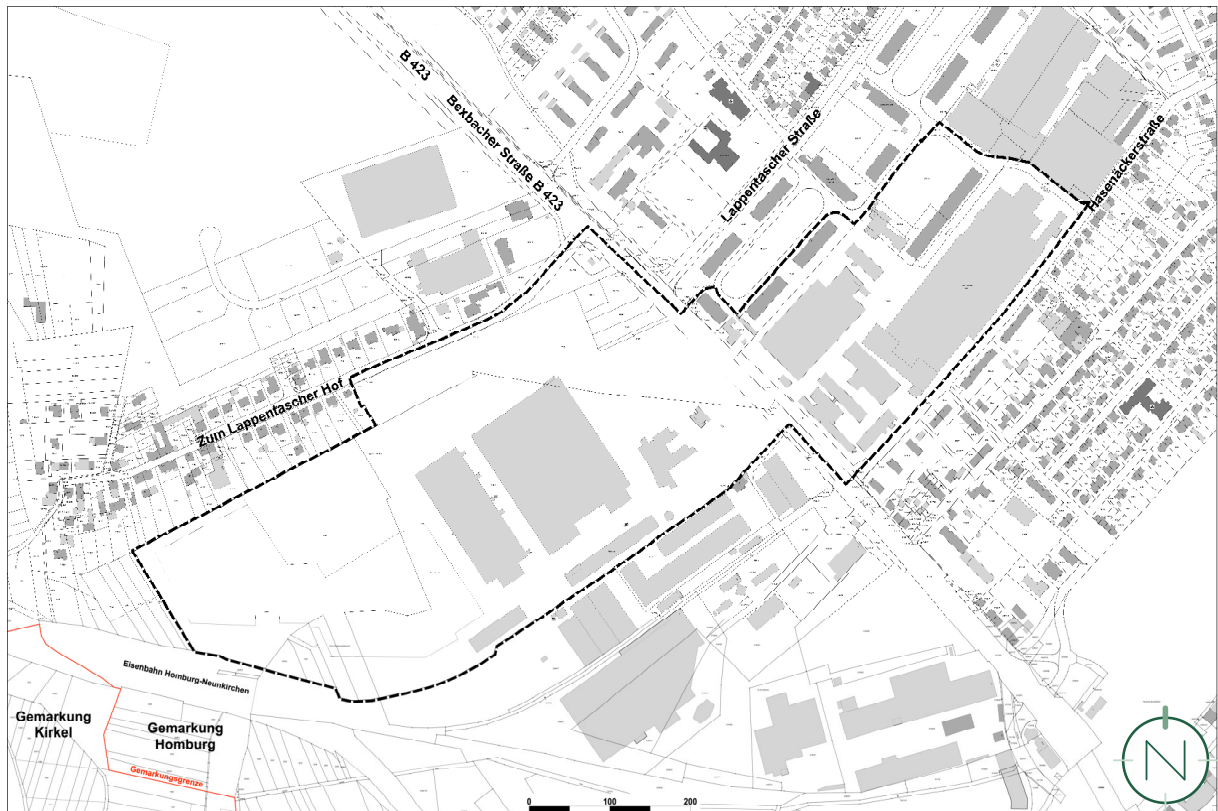
Keine

## **Anlage/n**

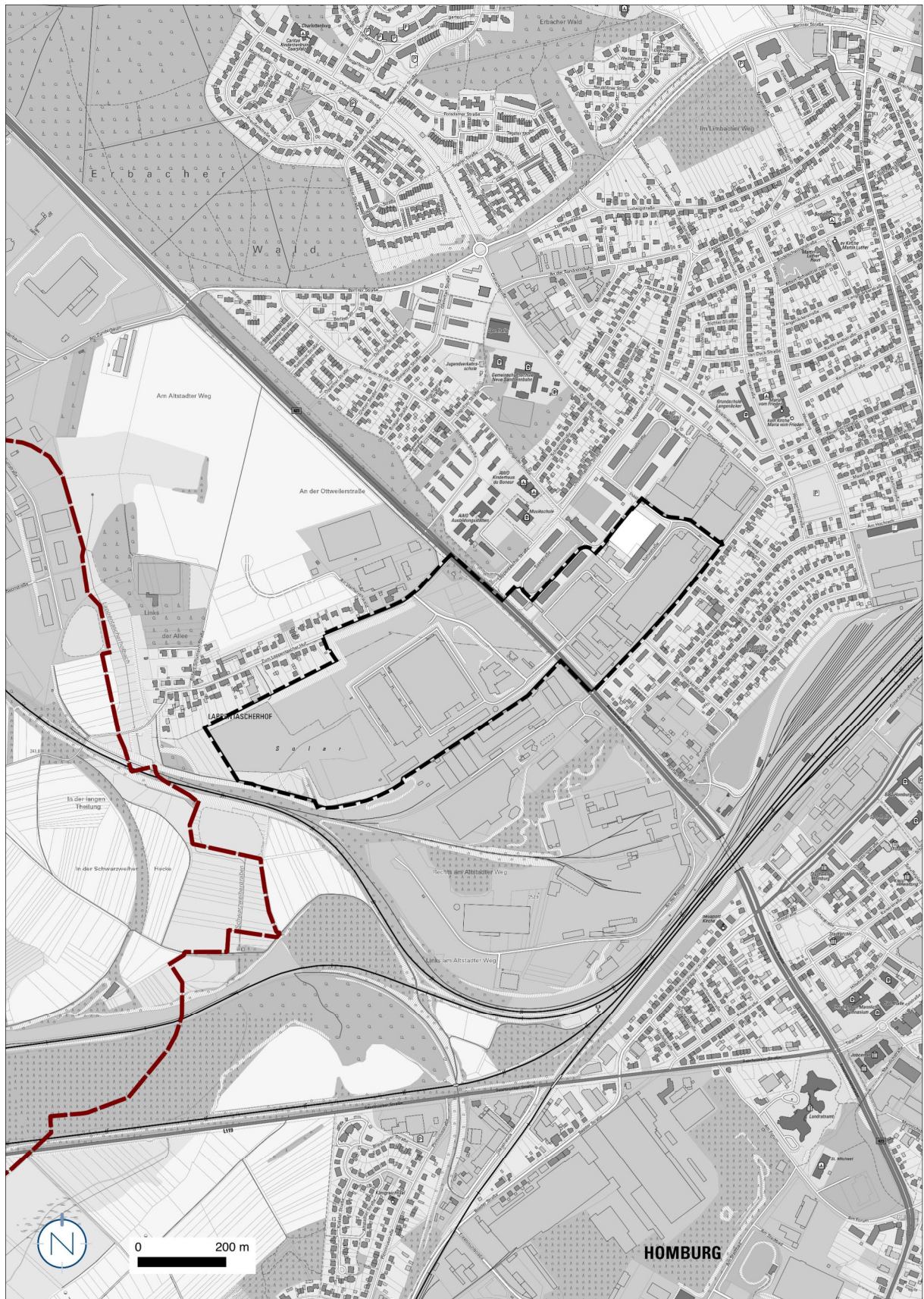
- 1 Geltungsbereich (öffentlich)
- 2 Luftbild (öffentlich)

## Lagepläne, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 "Bosch Werk West B 423" in der Kreisstadt Homburg, Gemarkung Erbach-Reiskirchen und Gemarkung Homburg



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL Saarland, 12.02.2026; Bearbeitung: Kernplan



Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2026); Bearbeitung: Kernplan



**2026/0087/610**

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet:



**Bebauungsplan Nr. 155 "Michelin östlich der L118",  
Gemarkung Erbach-Reiskirchen, Gemarkung Homburg,  
Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, hier:  
Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Bruchhof-Sanddorf (Anhörung)	02.03.2026	Ö
Ortsrat Erbach (Anhörung)	05.03.2026	Ö
Ortsrat Homburg (Anhörung)	09.03.2026	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	10.03.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	26.03.2026	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „Michelin östlich der L118“ wird beschlossen.

**Sachverhalt**

Im Bereich der Gemarkung Erbach-Reiskirchen soll eine bereits bebaute Fläche überplant werden, um die bestehenden industriellen und gewerblichen Strukturen planungsrechtlich zu sichern und städtebaulich zu ordnen. Ein sehr geringer Teil des Planbereiches liegt in der Gemarkung Homburg und in der Gemarkung Bruchhof-Sanddorf. Bei der Gesamtfläche handelt es sich um das Betriebsgelände der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA östlich der L 118. Der industrielle Betrieb prägt die wirtschaftliche Struktur der Stadt seit Jahrzehnten mit. Sowohl als Arbeitgeber als auch Ausbildungs- und Industriebetrieb ist er Teil der regionalen Wertschöpfungskette und wirkt damit auch über das Werksgelände hinaus im Zuge der Stadt- und Standortentwicklung. Die perspektivische Weiterentwicklung des Betriebsgeländes ist daher für die Stadt von hoher Bedeutung.

Südlich des Geltungsbereiches befindet sich die Berliner Straße, östlich verlaufen ehemalige Bahngleisanlagen. Nördlich grenzt wiederum der Vogelbacher Weg an das Plangebiet. Teilweise wurden die Verkehrsflächen bis zur Mitte der Straße in den Geltungsbereich aufgenommen, um die Erschließung des Plangebietes planungsrechtlich zu steuern.

Für den Geltungsbereich besteht derzeit kein Planungsrecht in Form von Bebauungsplänen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich demnach

nach § 34 BauGB. Die vorgesehene Standortsicherung sowie -weiterentwicklung ist auf dieser Grundlage in der vorgesehenen Form nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund ist nun vorgesehen, einen Teil des Betriebsgeländes im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens zu überplanen, um damit eine Neuordnung und zukunftsfähige Entwicklung zu ermöglichen. Im Zuge der Planung werden betriebliche Anforderungen und Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsabsichten in Einklang gebracht. Letztlich sollen damit verbundene Arbeitsplätze langfristig gesichert und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes langfristig gestärkt werden. Vorgesehene Nutzungen sind klar zu fassen, mögliche Nutzungskonflikte, etwa zu benachbarten störepfindlicheren Nutzungen, sind zu berücksichtigen. Ebenso finden weitere Belange Berücksichtigung innerhalb des Verfahrens (u. a. verkehrliche Erschließung, Immissionsschutz, seveso-relevante Betriebsvorgänge, Umwelt, Entwässerung), wodurch letztlich eine höhere Planungssicherheit für Unternehmen geboten wird.

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist derzeit durch eine Anbindung an die Berliner Straße gesichert. Die betriebsbezogenen Verkehre werden im weiteren Verlauf über werksinterne Straßen abgewickelt. Darüber hinaus soll die Option einer zusätzlichen Verkehrsanbindung an die südöstlich gelegene Michelinstraße im Bereich des Wendehammers zwischen ehemaliger Bahntrasse und Dr. Theiss Naturwaren GmbH in den Bebauungsplan eingebunden werden.

Anhand der gegenwärtigen planungsrechtlichen Situation im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Standortsicherung in der beabsichtigten Form aktuell nicht realisierungsfähig. Es bedarf somit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen in Form eines Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 "Michelin östlich der L 118" wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straßenverkehrsfläche der Straße "Vogelbacher Weg" (der Geltungsbereich reicht bis zur Mitte der Straßenverkehrsfläche),
- im Nordwesten und Nordosten durch angrenzende Gewerbebetriebe,
- im Osten durch die ehemalige Bahngleisanlage
- im Südosten durch das Gelände eines ortsansässigen Gewerbebetriebes sowie die Straßenverkehrsfläche der Michelinstraße,
- im Süden durch die Verkehrsfläche der Berliner Straße (der Geltungsbereich reicht bis zur Mitte der Straßenverkehrsfläche),
- im Südwesten und Westen durch werksinterne Baukörper und Erschließungswege.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 24,0 ha.

Das Verfahren soll im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt werden können. Sollten sich bei der weiteren Grundlagenermittlung andere Erkenntnisse ergeben, muss ggfs. ein Verfahrenswechsel erfolgen, unter Umständen ist in

diesem Zusammenhang auch eine Vorprüfung nach UVPG erforderlich. Darüber hinaus ist die Verfahrenswahl auch davon abhängig, wie im weiteren Verfahren die Anordnung seveso-relevanter Nutzungseinheiten erfolgt bzw. welchem Teil des Werkes diese zugeordnet sind.

Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche eine gewerbliche Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gem. § 4b BauGB werden, insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten (hier: Erstellung von Bauleitplanentwurf mit Begründung, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB) an die Kernplan GmbH, Illingen, übertragen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

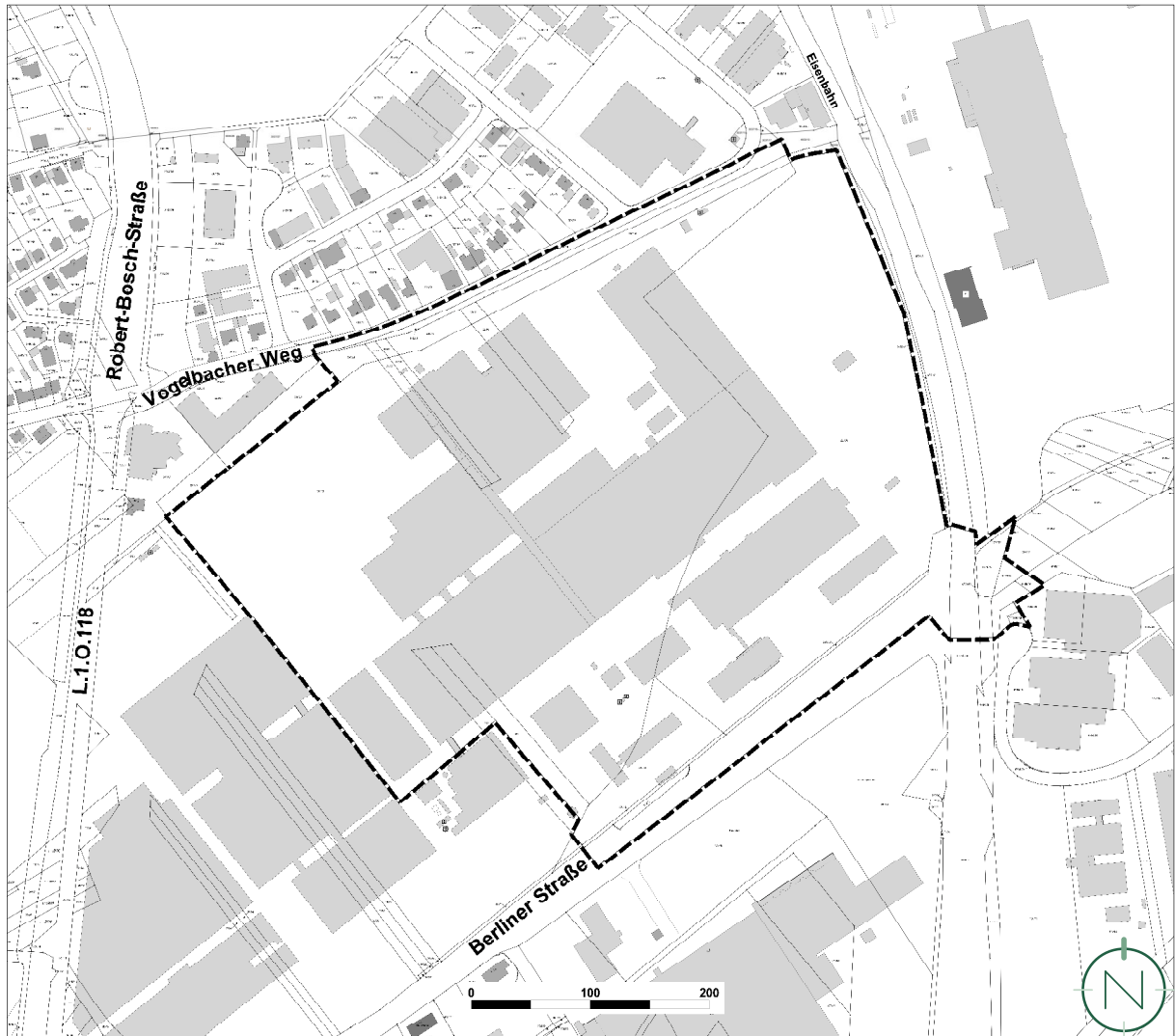
Keine

## **Anlage/n**

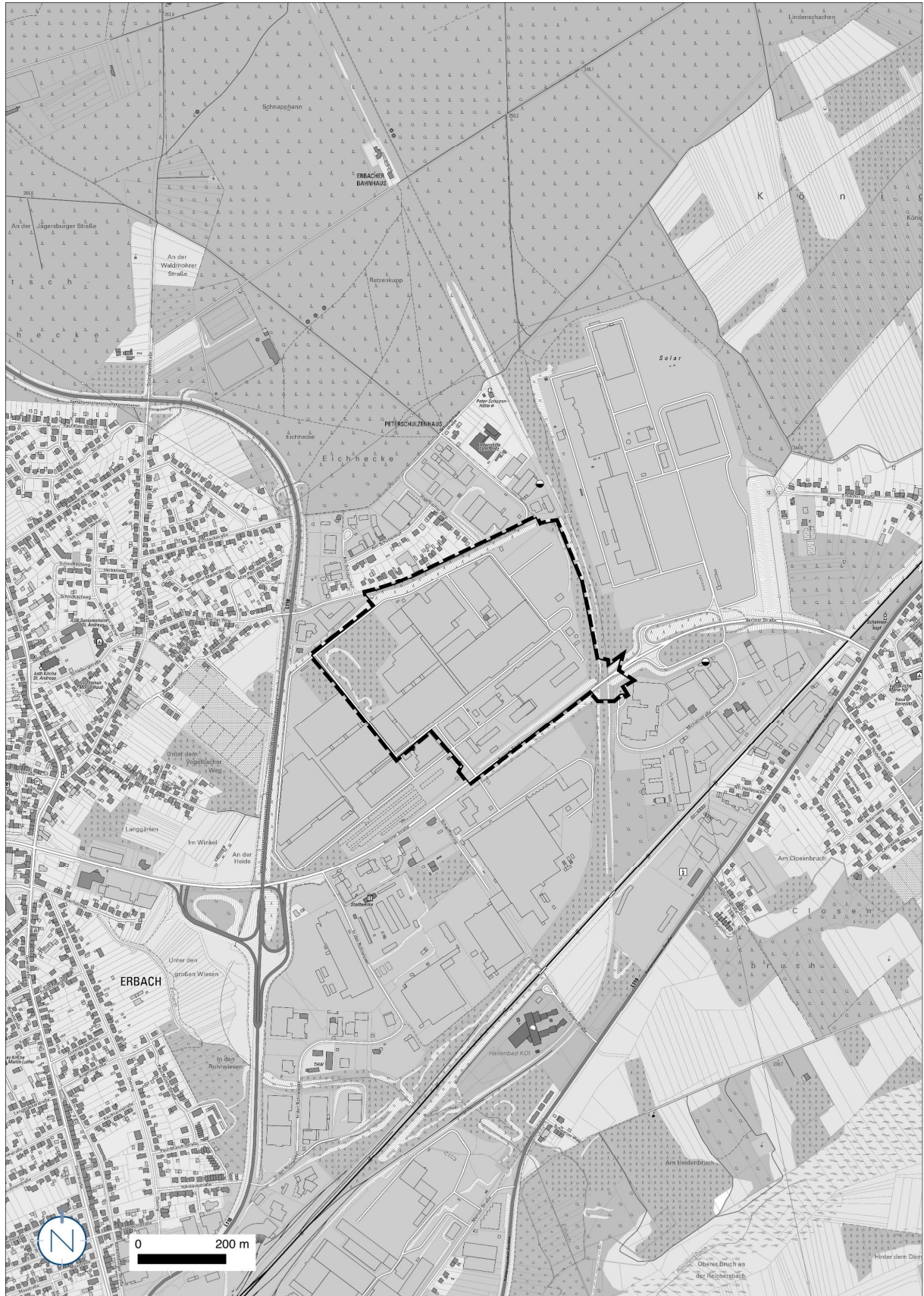
- 1 Geltungsbereich (öffentlich)
- 2 Luftbild (öffentlich)

## Lagepläne, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 155 "Michelin östlich der L 118" in der Kreisstadt Homburg, Gemarkung Erbach-Reiskirchen, Gemarkung Homburg und Gemarkung Bruchhof-Sanddorf.



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL Saarland, 12.02.2026; Bearbeitung: Kernplan



Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2026); Bearbeitung: Kernplan



m 50 100 150 200 250 300 350 400 450 500 Maßstab 1:3000

**2026/0101/610**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet:



## **Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigsstraße", Gemarkung Erbach-Reiskirchen**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Erbach (Anhörung)	05.03.2026	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	10.03.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	26.03.2026	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße“ in der Gemarkung Erbach-Reiskirchen wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Der Stadtrat hat am 09.02.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße“ beschlossen sowie den Entwurf gebilligt.

Folgend liegt nun der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor.

Grundlage und Gegenstand des Vertrages ist das in § 1 des Durchführungsvertrages beschriebene Vorhaben zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnhauses mit 5 Wohneinheiten im Vertragsgebiet. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens auf ihre Kosten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **Anlage/n**

- 1 Durchführungsvertrag (öffentlich)

# **Durchführungsvertrag**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
mit Vorhaben- und Erschließungsplan  
„Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße“**

**Die Kreisstadt Homburg, vertreten durch  
den Oberbürgermeister Michael Forster,  
Am Forum 5, 66424 Homburg  
nachfolgend „Kreisstadt“ genannt**

und

**Herr Salvatore Cali,  
Ludwigstr. 74, 66424 Homburg,  
nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt**

schließen folgenden Vertrag:

## **TEIL I: ALLGEMEINES**

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages:**

1. Grundlage und Gegenstand des Vertrages ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnhauses mit 5 Wohneinheiten im Vertragsgebiet auf Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Anlage 3) und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2).
2. Der Vorhabenträger ist Eigentümer folgender Grundstücke: 3481/4 und 3482/2. Diese bilden das Vertragsgebiet und sind in dem beigefügten Lageplan umrandet (Anlage 1). Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.210 m<sup>2</sup>.

### **§ 2**

#### **Bestandteil des Vertrages:**

Bestandteile des Vertrages sind

- der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets (Anlage 1)
- der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2)
- der vorhabenbezogene Bebauungsplan (Anlage 3)

## **TEIL II: VORHABEN**

### **§ 1**

#### **Beschreibung des Vorhabens:**

In Homburg soll im Stadtteil Erbach an der Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße ein Wohnhaus mit 5 Wohneinheiten errichtet werden.

Bei dem Grundstück handelt es sich aktuell um eine private Grün- bzw. Freifläche mit Gehölzstrukturen.

Die Erschließung ist durch die direkte Lage an der Berliner Straße und der Ludwigstraße gesichert, wobei die Zufahrt ausschließlich über die Ludwigstraße erfolgen soll. Der ruhende Verkehr kann vollständig auf dem Grundstück untergebracht werden.

### **§ 2**

#### **Durchführungsverpflichtung:**

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regeln dieses Vertrages und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
2. Der Vorhabenträger wird spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen Bauantrag oder einen Antrag im Freistellungsverfahren stellen. Er wird spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung oder Zustimmung der Kreisstadt zur Durchführung des Bauvorhabens mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 36 Monaten fertigstellen.
3. Bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung durch den Vorhabenträger ist die Kreisstadt 12 Monate nach Ablauf der Frist berechtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (auf Kosten des Vorhabenträgers) aufzuheben. In diesem Fall kann der Vorhabenträger aus dieser Aufhebung keine Ansprüche gegen die Kreisstadt herleiten.

### **§ 3**

#### **Sicherung:**

1. Mit Rücksicht darauf, dass Bauleistungen nur auf eigener Grundstückfläche des Vorhabenträgers durchgeführt werden und der Vorhabenträger ein Eigeninteresse an der Fertigstellung des Bauvorhabens hat, werden vom Vorhabenträger keine Erfüllungssicherheiten gefordert.
2. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag die Satzung aufheben kann, ohne dass für diesen Fall Ersatzansprüche des Vorhabenträgers gegen die Stadt entstehen.

## **TEIL III: ERSCHLIESSUNG**

### **§ 1**

#### **Herstellung der Erschließungsanlagen**

1. Das Vertragsgebiet ist bereits vollständig i.S.v. § 123 BauGB erschlossen, so dass vorhabenbedingte Erschließungsmaßnahmen nicht erforderlich sind. Dies trifft auf Folgendes nicht zu
  - a) Anschluss an die öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen;
  - b) Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen (Ein- und Ausfahrtsbereich);

- c) Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz;
  - d) Anschluss an das öffentliche Stromnetz.
2. Der Vorhabenträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen der Kreisstadt vor Baubeginn vorzulegen.

## **§ 2 Fertigstellung der Anlagen**

1. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.
2. Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Kreisstadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.

### **TEIL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Kostentragung:**

1. Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrags und der erforderlichen Planung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Verpflichtung zur Übernahme der durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entstehenden Kosten ist auch zu erfüllen für den Fall, dass dieser Vertrag keine Rechtskraft gewinnt oder Rechtskraft verliert.

#### **§ 2 Rechtsnachfolge / Veräußerung der Grundstücke:**

1. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Kreisstadt. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der o.g. Frist gefährdet ist.
2. Die vollständige oder teilweise Veräußerung von Grundstücken im Vertragsgebiet bedarf der Zustimmung der Kreisstadt, die diese nur verweigern darf, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der vereinbarten Ausführungsfristen gefährdet ist.

#### **§ 3 Haftungsausschluss:**

1. Aus diesem Vertrag entstehen der Kreisstadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Kreisstadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans tätigt, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall eines Nichtzustandekommens können Ansprüche gegen die Kreisstadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.
3. Sollte eine Normenkontrolle oder Anfechtungsklage gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan angestrengt werden, dann entscheidet der Vorhabenträger im

Einvernehmen mit der Kreisstadt über die weitere Vorgehensweise, z.B. Klageerhebung, Klagebegründung, Bestellung eines Rechtsbeistandes etc.. Die dabei entstehenden Kosten übernimmt der Vorhabenträger.

#### **§ 4 Sonstige Regelungen:**

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Kreisstadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Selbiges gilt auch für Regelungslücken.
3. Die Kreisstadt führt das Bebauungsplanverfahren in Absprache mit dem Vorhabenträger und dem beauftragten Planungsbüro durch.
4. Erfüllungsort für die Durchführung des Vorhabens ist Erbach.

#### **§ 5 Wirksamwerden / Kündigung:**

1. Der Vertrag wird nach Unterzeichnung erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Inhalt des Vertragsplans in Kraft tritt oder wenn eine Regelung genehmigungsfreier Vorhaben für das vertragsgegenständliche Vorhaben nach § 33 BauGB bestandskräftig erteilt ist.
2. Die Regelungen zum Haftungsausschluss werden abweichend von Abs.1 sofort wirksam.
3. Die Parteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund für die Kreisstadt gilt insbesondere, wenn über das Vermögen der Vorhabenträger Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt wird.
4. Die Kündigung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief. Sie kann nur binnen eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes ausgeübt werden.
5. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die in diesem Vertrag geregelten Pflichten selbst zu erfüllen oder durch Dritte erfüllen zu lassen. Er ist verpflichtet, die in diesem Vertrag vereinbarte Verpflichtung und Belange seiner möglichen Rechtsnachfolge im Eigentum der vertragsgegenständlichen Grundstücke mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

Homburg, den

Homburg, den

Der Oberbürgermeister

Der Vorhabenträger:

Michael Forster

Salvatore Cali

## Anlagen

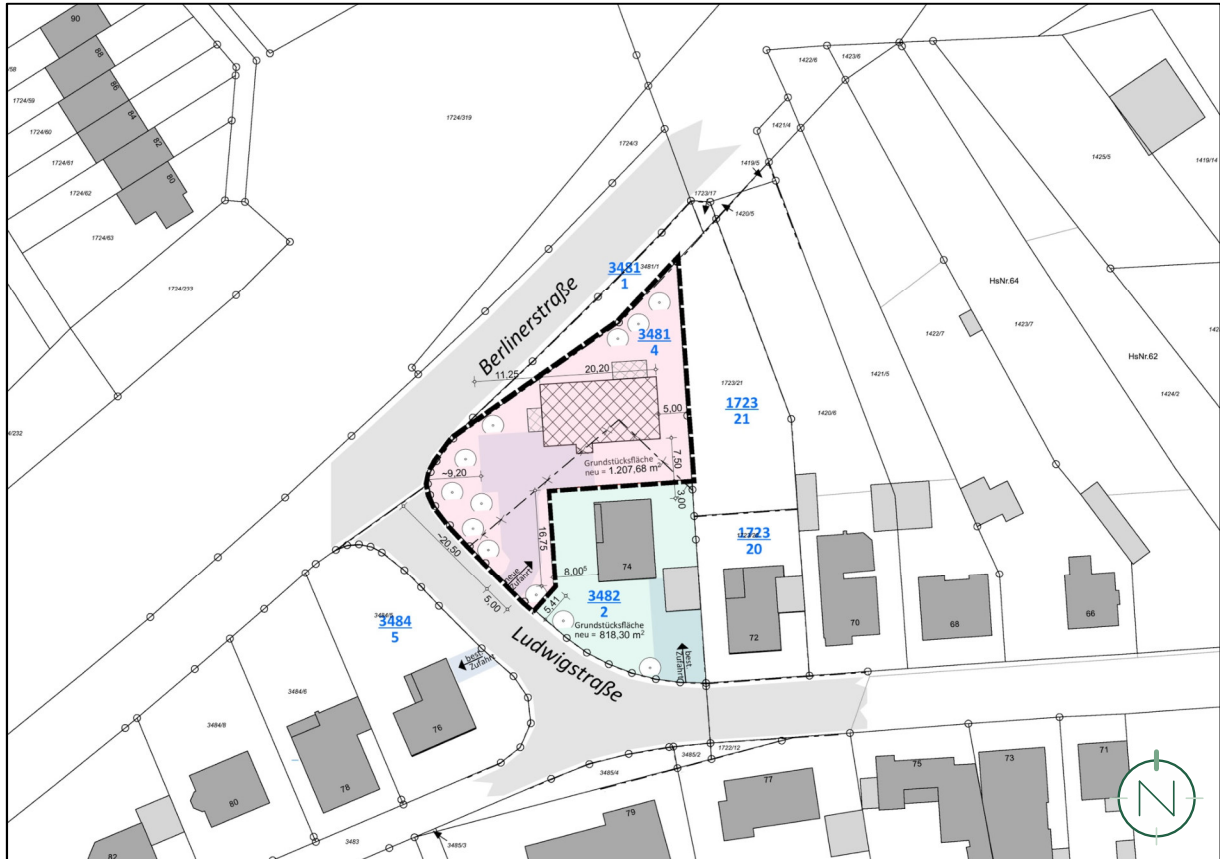
- Anlage 1: Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets
- Anlage 2: Vorhaben- und Erschließungsplan
- Anlage 3: Vorhabenbezogener Bebauungsplan



# Anlage 2

zum Durchführungsvertrag des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan  
„Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße“

## Vorhaben- und Erschließungsplan

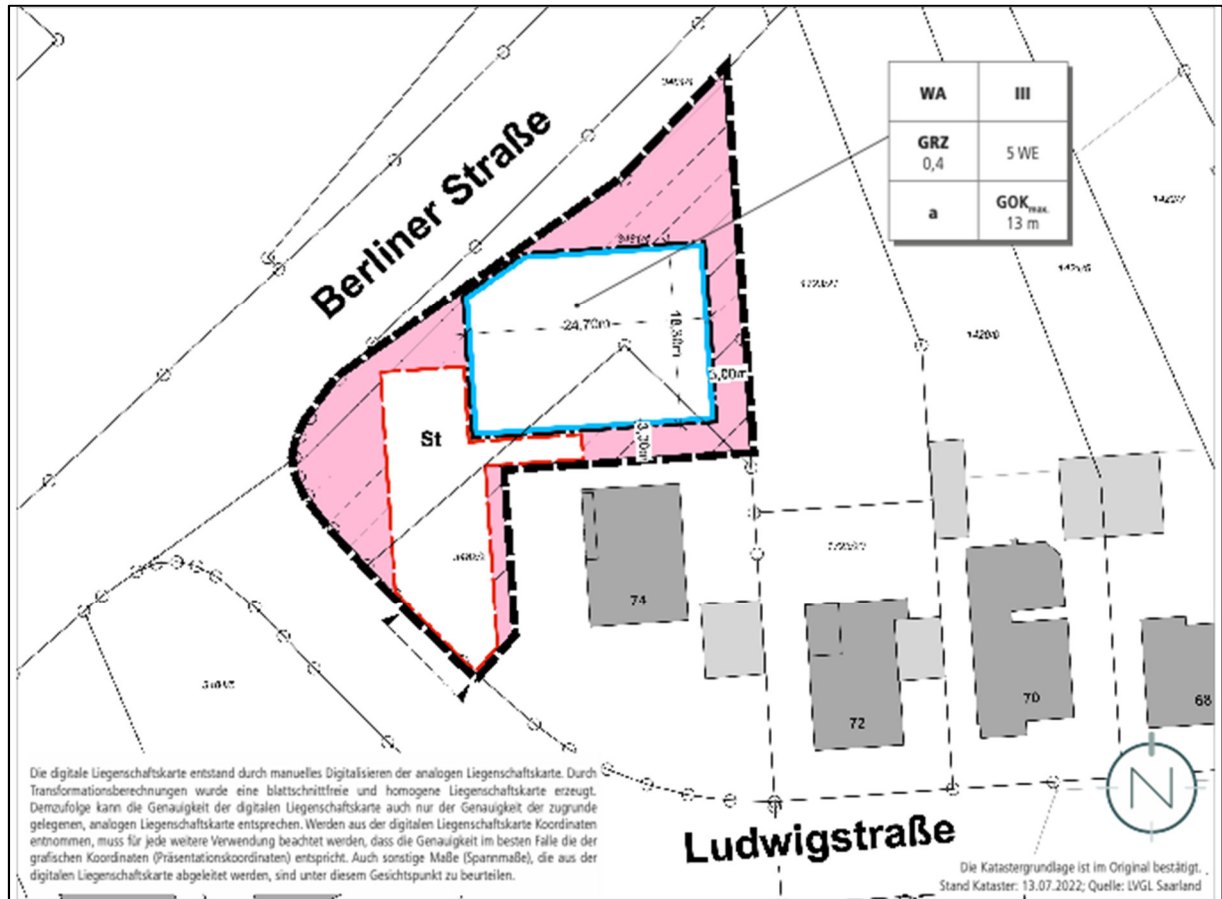


Quelle: freier Architekt SinZ-abe, Helmut H. Sinz, Martinstr. 5, 66849 Landstuhl; Stand der Planung: Juni 2022, ohne Maßstab

# Anlage 3

zum Durchführungsvertrag des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan  
„Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße“

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan



Quelle: LVGL; Bearbeitung Kernplan GmbH

**2026/0102/610**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet:



## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigsstraße", Gemarkung Erbach-Reiskirchen, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Erbach (Anhörung)	05.03.2026	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	10.03.2026	N
Stadtrat (Entscheidung)	26.03.2026	Ö

### **Beschlussvorschlag**

a) Es wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen.

b) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung sowie das schalltechnische Gutachten werden gebilligt.

### **Sachverhalt**

Der Stadtrat hat am 09.02.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße“ beschlossen sowie den Entwurf gebilligt.

Die Veröffentlichung im Internet bzw. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele elektronische Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße“ fand vom 12.10.2023 bis zum 13.11.2023 statt. Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg mit dem in der beiliegenden Beschlussvorlage dargestellten Ergebnis geprüft, ebenso die Stellungnahmen der Öffentlichkeit. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des

Abwägungsergebnisses in die Planung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung der Öffentlichkeit, den o. g. Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

Der Stadtrat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung. Die Begründung mit schalltechnischem Gutachten wird gebilligt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 1.210 m<sup>2</sup>.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB hinzuweisen. Auch auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

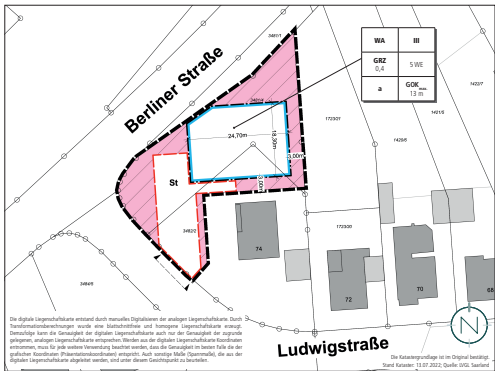
## **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

## **Anlage/n**

- 1 Teil A: Planteil und Teil B: Textteil (öffentlich)
- 2 Begründung (öffentlich)
- 3 Lageplan (öffentlich)
- 4 Synopse Abwägung (öffentlich)
- 5 Schalltechnisches Gutachten (öffentlich)

# TEIL A: PLANZEICHNUNG



# PLANZEICHNERLÄUTERUNG

**GELEITUNGSBEREICH**  
(§ 9 ABS. 1 BAUGB.)

**ALLGEMEINES WOHNGEBIET**  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB. UND § 4 BAUGB.)

**HÖHE BAUWERKE UND SONSTIGER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: MAXIMALE ZULÄSSIGE GEBÄUDEBEREICHTE**  
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB. UND § 18 BAUGB.)

**GRÜNPLÄNZLICHEZAHL**  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB. UND § 19 BAUGB.)

**III**  
ZAHL DER VOLLESGESCH. (HÖCHSTMASS)  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB. UND § 20 ABS. 1 BAUGB.)

**a**  
ANWEISUNGSRECHTE BAUWEISE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB. UND § 21 ABS. 1 BAUGB.)

**BAUGRENZE**  
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB. UND § 21 ABS. 1 BAUGB.)

**FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ, GARAGEN UND CARRPOTS**  
(§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB. UND § 12 BAUGB.)

**Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier: STELLPLATZ / GARAGEN / CARRPOTS MIT EIN- UND AUSFAHRT ZUR LUDBÜSCHASSE**  
(§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB.)

**HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEINHEITEN / WOHNGEBÄUDE**  
(§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB.)

**5 WE**

**ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSCHARAKTERE**

Alle Flächen	Zahl der Wohneinheiten
Grundstück	Wohnfläche
Grundstück	Wohnfläche
Wohnfläche	Wohnfläche
Wohnfläche	Wohnfläche

## 3.3 ZAHL DER VOLLESGESCH. ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB. LVM. § 20 ABS. 1 BAUNVO

## 4. BAUWEISE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB. LVM. § 22 BAUNVO

## 5. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB. LVM. § 23 BAUNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 19 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB. dürfen Gebäude und Gebäudefläche die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb der im Plan durch Baugrenzen definierten Standortspezifischen Einfluren von Gebäuden in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 18 BAUNVO) zulässig, die den Baugrenzen der im Bebauungsplan gelegenen Grundstücke oder des Baugrenzen selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausmaßen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend.

Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind und diese Bestimmungen nicht widersprechen. Die Ausmaßen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend.

Nebenanlagen, die die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und/oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

## 6. EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB.

## 7. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ, GARAGEN UND CARRPOTS ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB.

## 8. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEINHEITEN / WOHNGEBÄUDE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB.

## 9. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDLEBENS ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB.

## 10. NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 23 BAUGB.

## 11. VORHABEN UND ERSCHLIESSUNGSPRINZIPIEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB. UND § 13 BAUNVO

## 12. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB.

**Siehe Plan.**  
Die Zahl der Vollgeschosse wird analog § 16 Abs. 2 BAUNVO und § 20 Abs. 1 BAUNVO als Höchstmaß festgesetzt.

**Siehe Plan.**  
Die Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BAUNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, in der ein abweichendes Bauelement in einer Grenzfläche an der Berliner Straße zulässig, die Abstandsflächen, unter Einhaltung der Vorgaben der LBO, auf der Straßeneinfahrt nachgewiesen werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 19 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB. dürfen Gebäude und Gebäudefläche die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb der im Plan durch Baugrenzen definierten Standortspezifischen Einfluren von Gebäuden in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 18 BAUNVO) zulässig, die den Baugrenzen der im Bebauungsplan gelegenen Grundstücke oder des Baugrenzen selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausmaßen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend.

Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind und diese Bestimmungen nicht widersprechen. Die Ausmaßen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend.

Nebenanlagen, die die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und/oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Ein- und Ausfahrten zu den Stellplätzen, Garagen und Carrpots sind nur in dem dafür vorgesehenen Bereich zulässig.

Stellplätze, Garagen und Carrpots sind in Anwendung des § 12 Abs. 1 BAUNVO innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der Fläche für Stellplätze, Garagen und Carrpots abgegrenzt zulässig.

**Siehe Plan.**  
Die Höchstzahl der Wohneinheiten ist im Bebauungsplan festgelegt. Die Ausmaßen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend.

Rückbau/Gartenläufe: Im Vorfeld des Rückbaus ist die Gartenläufe ggfs. auf Brud des Hausrostschwarzes zu überprüfen.

Nöthigenfalls an Gebäude sind, wenn Nöthigen für Gebäudeleiter (Vogel / Fledermaus) zu überlegen, die im Vorfeld des Rückbaus ist die Gartenläufe ggfs. auf Brud des Hausrostschwarzes zu überprüfen.

Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BtNBsch technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen nicht übermäßig nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschädigt sind.

Reduzierung der Versiegelung: Der Anteil befestigter Flächen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserundurchlässigen Belägen (z.B. Splittbelägen) oder offenerporiger Wasserpermeabler) und versickerungsfähigen Unterbauflächen) auszuführen.

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Ernstfall erneuerbare Energie (insbesondere Solarernergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich um: Leuchtungsgeräte, Schicht, ggf. auch solche Aufwendungen im Dachbereich.

Bei der Errichtung von Gebäuden grundsätzlich zu beachten und nachfolgend: Für die Dimensionierung des Schallschutzes ist die Technische Baubestimmung DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Die Mauerwerkverordnungen Technische Baubestimmungen (MVV TB) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) werden in ihrer aktuellen Fassung auf die Ausgabe vom Februar von Januar 2018.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R_{w,ext}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6) der DIN 4109-1 von 2018:

$$R_{w,ext} = L_{w,ext} - K_{ext,raum}$$

Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antwortheftens nach DIN 4109-2:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Technische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“) nachzuweisen.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als begrenzte Gartenfläche anzulegen, sofern sie nicht für zulässige Stellplätze, Wege oder weitere Gestaltungsmerkmale benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Begrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Siedlungsgefüge zu erreichen. Zur Begrünung ist je 100 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 ständortspezifischer Laubbauhochstamm/Stammbruch zu pflanzen, daraufhin zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

**Pflanzliste:**  
Für die Hochstämme können folgende Arten verwendet werden:  
• Feld-Ahorn (Acer campestris) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Spitz-Ahorn (Acer platanoides) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Hainbuche (Carpinus betulus)  
• Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)  
• Silber-Linde (Tilia cordata)  
• Platane (Platanus x acerifolia)  
• Maiblume (Sorbus aria)  
• Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)

## 13. GRENZ DES RÄUMLICHEN GELEITUNGSBEREICHES ANALOG § 9 ABS. 1 BAUGB.

**Siehe Plan.**  
Die Zahl der Vollgeschosse wird analog § 16 Abs. 2 BAUNVO und § 20 Abs. 1 BAUNVO als Höchstmaß festgesetzt.

**Siehe Plan.**  
Die Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BAUNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, in der ein abweichendes Bauelement in einer Grenzfläche an der Berliner Straße zulässig, die Abstandsflächen, unter Einhaltung der Vorgaben der LBO, auf der Straßeneinfahrt nachgewiesen werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 19 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB. dürfen Gebäude und Gebäudefläche die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb der im Plan durch Baugrenzen definierten Standortspezifischen Einfluren von Gebäuden in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 18 BAUNVO) zulässig, die den Baugrenzen der im Bebauungsplan gelegenen Grundstücke oder des Baugrenzen selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausmaßen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend.

Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind und diese Bestimmungen nicht widersprechen. Die Ausmaßen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend.

Nebenanlagen, die die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und/oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Ein- und Ausfahrten zu den Stellplätzen, Garagen und Carrpots sind nur in dem dafür vorgesehenen Bereich zulässig.

Stellplätze, Garagen und Carrpots sind in Anwendung des § 12 Abs. 1 BAUNVO innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der Fläche für Stellplätze, Garagen und Carrpots abgegrenzt zulässig.

**Siehe Plan.**  
Die Höchstzahl der Wohneinheiten ist im Bebauungsplan festgelegt. Die Ausmaßen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend.

Rückbau/Gartenläufe: Im Vorfeld des Rückbaus ist die Gartenläufe ggfs. auf Brud des Hausrostschwarzes zu überprüfen.

Nöthigenfalls an Gebäude sind, wenn Nöthigen für Gebäudeleiter (Vogel / Fledermaus) zu überlegen, die im Vorfeld des Rückbaus ist die Gartenläufe ggfs. auf Brud des Hausrostschwarzes zu überprüfen.

Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BtNBsch technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen nicht übermäßig nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschädigt sind.

Reduzierung der Versiegelung: Der Anteil befestigter Flächen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserundurchlässigen Belägen (z.B. Splittbelägen) oder offenerporiger Wasserpermeabler) und versickerungsfähigen Unterbauflächen) auszuführen.

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Ernstfall erneuerbare Energie (insbesondere Solarernergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich um: Leuchtungsgeräte, Schicht, ggf. auch solche Aufwendungen im Dachbereich.

Bei der Errichtung von Gebäuden grundsätzlich zu beachten und nachfolgend: Für die Dimensionierung des Schallschutzes ist die Technische Baubestimmung DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Die Mauerwerkverordnungen Technische Baubestimmungen (MVV TB) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) werden in ihrer aktuellen Fassung auf die Ausgabe vom Februar von Januar 2018.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R_{w,ext}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6) der DIN 4109-1 von 2018:

$$R_{w,ext} = L_{w,ext} - K_{ext,raum}$$

Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antwortheftens nach DIN 4109-2:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Technische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“) nachzuweisen.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als begrenzte Gartenfläche anzulegen, sofern sie nicht für zulässige Stellplätze, Wege oder weitere Gestaltungsmerkmale benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Begrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Siedlungsgefüge zu erreichen. Zur Begrünung ist je 100 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 ständortspezifischer Laubbauhochstamm/Stammbruch zu pflanzen, daraufhin zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

**Pflanzliste:**  
Für die Hochstämme können folgende Arten verwendet werden:  
• Feld-Ahorn (Acer campestris) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Spitz-Ahorn (Acer platanoides) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Hainbuche (Carpinus betulus)  
• Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)  
• Silber-Linde (Tilia cordata)  
• Platane (Platanus x acerifolia)  
• Maiblume (Sorbus aria)  
• Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)

## Aus klimatischen Gründen wird empfohlen, bei Pflanzungen die trocken- / hitze-toleranten Sorten zu verwenden.

Bei allen Bauplanungen sind die Empfehlungen der FLL Empfehlungen für Bauplanungen, Teil 1 - Planung, Pflanzenbau, Pflanz 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorüberlegungen für Neupflanzungen, Bauplanungen und Bauplanerweiterungen, Bäumen und Sträuchern, 2. Ausgabe 2010 sowie die Größentoleranzen für Baumschulfflächen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 68916 - "Vegetationstechnik", DIN 18533 - "Landschaftbau, Pflanzen und Pflanzenteile") zu beachten. Die Bäume sind dauerhaft zu sichern und Ausfälle durch Blühen zu ersetzen.

**Siehe Plan.**  
Die Höchstzahl der Wohneinheiten ist im Bebauungsplan festgelegt. Die Ausmaßen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend.

Rückbau/Gartenläufe: Im Vorfeld des Rückbaus ist die Gartenläufe ggfs. auf Brud des Hausrostschwarzes zu überprüfen.

Nöthigenfalls an Gebäude sind, wenn Nöthigen für Gebäudeleiter (Vogel / Fledermaus) zu überlegen, die im Vorfeld des Rückbaus ist die Gartenläufe ggfs. auf Brud des Hausrostschwarzes zu überprüfen.

Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BtNBsch technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen nicht übermäßig nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschädigt sind.

Reduzierung der Versiegelung: Der Anteil befestigter Flächen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserundurchlässigen Belägen (z.B. Splittbelägen) oder offenerporiger Wasserpermeabler) und versickerungsfähigen Unterbauflächen) auszuführen.

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Ernstfall erneuerbare Energie (insbesondere Solarernergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich um: Leuchtungsgeräte, Schicht, ggf. auch solche Aufwendungen im Dachbereich.

Bei der Errichtung von Gebäuden grundsätzlich zu beachten und nachfolgend: Für die Dimensionierung des Schallschutzes ist die Technische Baubestimmung DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Die Mauerwerkverordnungen Technische Baubestimmungen (MVV TB) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) werden in ihrer aktuellen Fassung auf die Ausgabe vom Februar von Januar 2018.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R_{w,ext}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6) der DIN 4109-1 von 2018:

$$R_{w,ext} = L_{w,ext} - K_{ext,raum}$$

Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antwortheftens nach DIN 4109-2:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Technische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“) nachzuweisen.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als begrenzte Gartenfläche anzulegen, sofern sie nicht für zulässige Stellplätze, Wege oder weitere Gestaltungsmerkmale benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Begrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Siedlungsgefüge zu erreichen. Zur Begrünung ist je 100 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 ständortspezifischer Laubbauhochstamm/Stammbruch zu pflanzen, daraufhin zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

**Pflanzliste:**  
Für die Hochstämme können folgende Arten verwendet werden:  
• Feld-Ahorn (Acer campestris) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Spitz-Ahorn (Acer platanoides) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Hainbuche (Carpinus betulus)  
• Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)  
• Silber-Linde (Tilia cordata)  
• Platane (Platanus x acerifolia)  
• Maiblume (Sorbus aria)  
• Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Ernstfall erneuerbare Energie (insbesondere Solarernergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich um: Leuchtungsgeräte, Schicht, ggf. auch solche Aufwendungen im Dachbereich.

Bei der Errichtung von Gebäuden grundsätzlich zu beachten und nachfolgend: Für die Dimensionierung des Schallschutzes ist die Technische Baubestimmung DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Die Mauerwerkverordnungen Technische Baubestimmungen (MVV TB) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) werden in ihrer aktuellen Fassung auf die Ausgabe vom Februar von Januar 2018.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R_{w,ext}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6) der DIN 4109-1 von 2018:

$$R_{w,ext} = L_{w,ext} - K_{ext,raum}$$

Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antwortheftens nach DIN 4109-2:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Technische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“) nachzuweisen.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als begrenzte Gartenfläche anzulegen, sofern sie nicht für zulässige Stellplätze, Wege oder weitere Gestaltungsmerkmale benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Begrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Siedlungsgefüge zu erreichen. Zur Begrünung ist je 100 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 ständortspezifischer Laubbauhochstamm/Stammbruch zu pflanzen, daraufhin zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

**Pflanzliste:**  
Für die Hochstämme können folgende Arten verwendet werden:  
• Feld-Ahorn (Acer campestris) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Spitz-Ahorn (Acer platanoides) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Hainbuche (Carpinus betulus)  
• Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)  
• Silber-Linde (Tilia cordata)  
• Platane (Platanus x acerifolia)  
• Maiblume (Sorbus aria)  
• Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Ernstfall erneuerbare Energie (insbesondere Solarernergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich um: Leuchtungsgeräte, Schicht, ggf. auch solche Aufwendungen im Dachbereich.

Bei der Errichtung von Gebäuden grundsätzlich zu beachten und nachfolgend: Für die Dimensionierung des Schallschutzes ist die Technische Baubestimmung DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Die Mauerwerkverordnungen Technische Baubestimmungen (MVV TB) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) werden in ihrer aktuellen Fassung auf die Ausgabe vom Februar von Januar 2018.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R_{w,ext}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6) der DIN 4109-1 von 2018:

$$R_{w,ext} = L_{w,ext} - K_{ext,raum}$$

Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antwortheftens nach DIN 4109-2:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Technische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“) nachzuweisen.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als begrenzte Gartenfläche anzulegen, sofern sie nicht für zulässige Stellplätze, Wege oder weitere Gestaltungsmerkmale benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Begrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Siedlungsgefüge zu erreichen. Zur Begrünung ist je 100 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 ständortspezifischer Laubbauhochstamm/Stammbruch zu pflanzen, daraufhin zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

**Pflanzliste:**  
Für die Hochstämme können folgende Arten verwendet werden:  
• Feld-Ahorn (Acer campestris) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Spitz-Ahorn (Acer platanoides) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) (trocken-/hitze-tolerant)  
• Hainbuche (Carpinus betulus)  
• Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)  
• Silber-Linde (Tilia cordata)  
• Platane (Platanus x acerifolia)  
• Maiblume (Sorbus aria)  
• Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)

# VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGB + BAUNVO)

### 1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 12 ABS. 3A BAUGB LVM. § 9 ABS. 1 BAUGB

### 2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; § 14 BAUNVO

### 3. ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) ANALOG § 4 BAUNVO

### 4. ZULÄSSIGKEIT ANALOG § 4 BAUNVO

### 5. WOHNGEBIET (WA) ANALOG § 4 BAUNVO

### 6. ZULÄSSIGKEIT ANALOG § 4 BAUNVO

### 7. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 16-21A BAUNVO

### 8. HÖHE BAULICHER ANLAGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 18 BAUNVO

### 9. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 16-21A BAUNVO

### 10. HÖHE BAULICHER ANLAGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 18 BAUNVO

### 11. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 16-21A BAUNVO

### 12. HÖHE BAULICHER ANLAGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 18 BAUNVO

### 13. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 16-21A BAUNVO

### 14. HÖHE BAULICHER ANLAGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 18 BAUNVO

### 15. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 16-21A BAUNVO

### 16. HÖHE BAULICHER ANLAGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 18 BAUNVO

### 17. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 16-21A BAUNVO

### 18. HÖHE BAULICHER ANLAGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 18 BAUNVO

### 19. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 16-21A BAUNVO

### 20. HÖHE BAULICHER ANLAGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 18 BAUNVO

### 21. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 16-21A BAUNVO

### 22. HÖHE BAULICHER ANLAGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 18 BAUNVO

### 23. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 16-21A BAUNVO

### 24. HÖHE BAULICHER ANLAGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 18 BAUNVO

## 3.3 ZAHL DER VOLLESGESCH. ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB. LVM. § 20 ABS. 1 BAUNVO

## 4. BAUWEISE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB. LVM. § 22 BAUNVO

## 5. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB. LVM. § 23 BAUNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 19 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB. dürfen Gebäude und Gebäudefläche die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb der im Plan durch Baugrenzen definierten Standortspezifischen Einfluren von Gebäuden in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 18 BAUNVO) zulässig, die den Baugrenzen der im Bebauungsplan gelegenen Grundstücke oder des Baugrenzen selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausmaßen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend.

Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind und diese Bestimmungen nicht widersprechen. Die Ausmaßen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend.

Nebenanlagen, die die

# Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Erbach

05.03.2024, SATZUNG



KERN  
PLAN

# Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße

## Im Auftrag:

Herr Salvatore Cali  
Ludwigstr. 74  
66424 Homburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der  
Kreisstadt Homburg, Stadtteil Erbach

## IMPRESSUM

Stand: 05.03.2024, Satzung

## Verantwortlich:

Dipl.-Ing. Hugo Kern  
Raum- und Umweltplaner  
Geschäftsführender Gesellschafter

Dipl.-Ing. Sarah End  
Raum und Umweltplanerin  
Geschäftsführerin

## Projektbearbeitung:

B.Sc. Paula Dietz, Raumplanung

## Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

K E R N  
P L A N 

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Das Projekt	13
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	16
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	22

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Homburger Stadtteil Erbach an der Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße soll durch Nachverdichtung der Fläche ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten entstehen. Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich aktuell um eine private Grün- bzw. Freifläche mit Gehölzstrukturen.

Die Erschließung der Fläche ist über die Ludwigstraße bereits gewährleistet. Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) können vollständig auf dem Grundstück organisiert werden.

Der Standort ist für Wohnnutzung sehr gut geeignet, da auch die Umgebung durch überwiegend Wohnnutzung geprägt ist und Mehrfamilienhausbebauung im näheren Umfeld bereits besteht. Eine stetige Nachfrage nach Wohnraumangebot ist aufgrund der Attraktivität der Kreisstadt Homburg als Wohn- und Arbeitsort vorhanden. Daher ist die Kreisstadt Homburg auch bestrebt, geeignete Flächen für eine Wohnbebauung nutzbar zu machen.

Vorhabenträger und Grundstückseigentümer für die Realisierung der geplanten Nutzung ist Herr Salvatore Cali.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB. Auf dieser Grundlage kann die geplante Wohnbebauung nicht realisiert werden. Daher bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße“ beschlossen.

Zum Bebauungsplan wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Bei Beachtung der getroffenen Festsetzungen kann die geplante Wohnbebauung verträglich realisiert werden.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des schalltechnischen Gutachten ist die SGS-TÜV Saar GmbH beauftragt.

## Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 1.210 qm in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend: Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3

Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

## Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für die Fläche eine Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

## Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Kreisstadt Homburg vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Erbach-Reiskirchen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage an der Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straßenverkehrsfläche der Berliner Straße,
- im Süden durch die Bebauung und private Freifläche der Ludwigstr. 74 sowie der dahinter angrenzenden Straßenverkehrsfläche der Ludwigstraße,
- im Westen durch die Straßenverkehrsflächen der Berliner Straße und Ludwigstraße sowie
- im Osten durch eine Grün- bzw. Freifläche mit Gehölzstrukturen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Plangebietes befindet sich vollständig im Eigentum des Vorhabenträgers. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist von einer zügigen Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Das Plangebiet stellt derzeit eine unbebaute Grünfläche mit Gehölzbeständen dar.

Die Umgebung des Plangebietes ist vorwiegend durch Wohnnutzung und private Freiflächen (Privatgärten) geprägt. Ansonsten sind südwestlich des Plangebietes Einzelhandelsgeschäfte und mehrere Gewerbebetriebe zu finden.

In der erweiterten Nachbarschaft befindet sich außerdem die Gemeinschaftsschule „Neue Sandrennbahn“ (ca. 600 m südlich in der Cranachstraße).

Das Plangebiet ist somit für Wohnnutzung prädestiniert.



Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

## Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist reliefarm. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (insbesondere Festsetzung des Baufensters) auswirken wird.

## Verkehr

Das Plangebiet ist über die Berliner Straße und die Ludwigstraße erschlossen. Über die

Ludwigstraße ist das Plangebiet mit dem Ortskern von Erbach verbunden. Die Berliner Straße verbindet das Plangebiet mit dem überörtlichen Verkehrsnetz.

Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV erfolgt über die Bushaltestellen „Ludwigstr.“ und „Spandauer Str.“, sodass davon auszugehen ist, dass der ÖPNV genutzt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stellplatzbedarf besteht.

Weiterer Erschließungsanlagen bedarf es für die Realisierung des Vorhabens nicht.



Blick ins Plangebiet aus Richtung Westen

## Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines bebauten Gebietes.

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und damit Anschlusspunkte sind bereits aufgrund der Bestandsbebauung vorhanden.

Das Plangebiet könnte im Mischsystem entwässert werden.

Für die Entsorgung des Niederschlagswasser gilt gem. § 49a SWG: „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sollen (...) vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden (...)“

Anfallendes Schmutzwasser soll demnach in die bestehende Kanalisation in der Ludwigstraße und Berliner Straße eingeleitet werden. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Retentionszisterne) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt über einen Regenwasserkanal der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Gemäß des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung des Bodens ist der



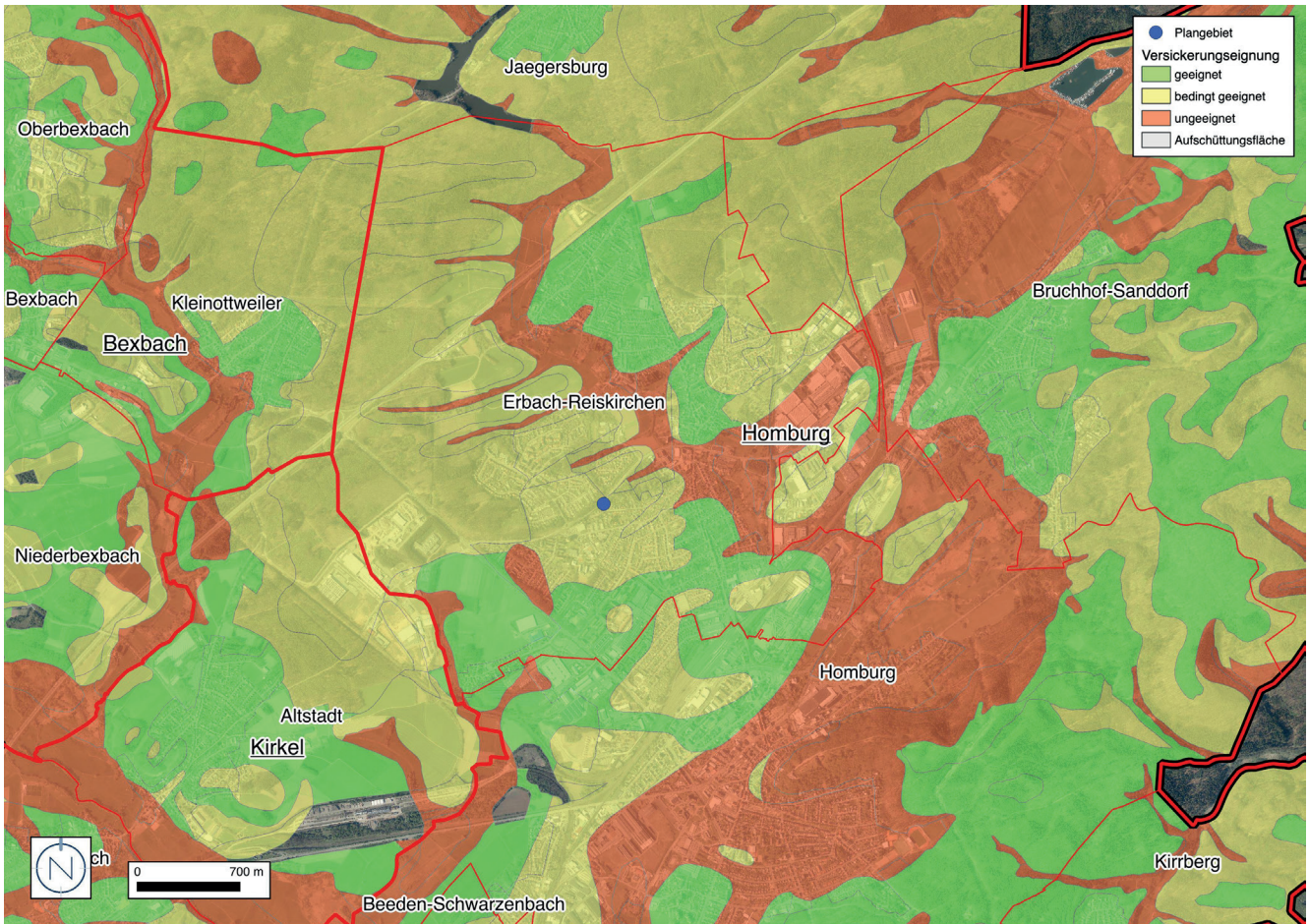
Wohnbebauung in der Umgebung (Ludwigstraße)

Geltungsbereich für eine Versickerung bedingt geeignet. (Quelle: LVGL, Geoportal Saarland, Stand der Abfrage: 02.08.2022) Dies ist nur ein Anhaltspunkt und muss im Zuge der Detailplanung nochmal geprüft werden.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.



Blick im Plangebiet in Richtung Berliner Straße



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 02.08.2022)

## Schalltechnisches Gutachten

„Die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr auf der Berliner Straße (B 40) tagsüber und nachts wurden nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19 berechnet. Zur Ermittlung der Verkehrsmengen auf der Berliner Straße wurden aus dem Bericht: „Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zur geplanten AS Homburg Ost der Stadt Homburg“ mit Stand November 2019, welche der SGS-TÜV Saar GmbH durch die Stadt Homburg zur Verfügung gestellt wurde, die Zahlen entnommen. Die unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzende Ludwigstraße kann, auf Grund der untergeordneten Verkehrsmengen unberücksichtigt bleiben.“

Die in der Verkehrsuntersuchung ermittelten Bestandsdaten wurden bereits in der Verkehrsuntersuchung hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung des Verkehrsaufkommens auf das Jahr 2030 als Prognosehorizont hochgerechnet. Die in der Verkehrsuntersuchung betrachteten Varianten zum Ausbau der Anschlussstelle A8 wurden hierbei nicht berücksichtigt. Da alle diese

Varianten ein geringeres Verkehrsaufkommen auf der Berliner Straße als im Bestand vorhersagen, ist mit dem Bezug auf den Bestandswert eine obere Abschätzung gegeben.

Die berechneten Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr wurden mit den Orientierungswerten der DIN 18005, Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, sowie mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV verglichen. Die Untersuchung erfolgte für das geplante Gebäude für die derzeit geplante Raumaufteilung.

Auf der Basis der ermittelten Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr wurden nach DIN 4109 die maßgeblichen Außenlärmpegel sowie das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile für alle schutzbedürftigen Räumen des geplanten Gebäudes berechnet.

Bei der Errichtung von Gebäuden grundsätzlich zu beachten und maßgeblich für die Dimensionierung des Schallschutzes ist die Technische Baubestimmung DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baube-

stimmungen (MVV TB) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) verweist in ihrer aktuellen Fassung auf die Ausgabe der Norm von Januar 2018. Die Teile 1 und 2 dieser Norm wurden daher für die vorliegende Untersuchung herangezogen.

Durch die Feststellung eines mindestens erforderlichen Schalldämm-Maßes für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen wird sichergestellt, dass die von außen in die Räume eindringenden Geräusche auf ein akzeptables Maß reduziert werden.“

### Anforderungen an Außenbauteile

„Nach DIN 4109-1:2018-1 ist die relevante Größe zur Darstellung der Schalldämmung zwischen dem Außenbereich und Räumen in Gebäuden das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile.“

Im vorliegenden Fall wurde für alle Wohn- und Schlafräume des geplanten Mehrfamilienwohnhauses die Raumart „Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches“ angesetzt.“

## Maßgebliche Außenlärmpegel

„Im Abschnitt 4.4.5. der DIN 4109-2:2018-01 werden Festlegungen zur rechnerischen Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels getroffen.

Gemäß Abschnitt 4.4.5.1 gilt:

Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 7.2., ergibt sich

- für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr),
- für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht); dies gilt für alle Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Für Straßenverkehr enthält Abschnitt 4.4.5.2 der Norm folgende Festlegungen:

- Bei Berechnungen sind die Beurteilungspegel für den Tag (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bzw. für die Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nach der 16. BImSchV zu bestimmen, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels zu den errechneten Werten jeweils 3 dB(A) zu addieren sind.
- Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A).

Zur Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel wurden die in Abschnitt 6 des Gutachtens berechneten Geräuschmissionen durch den Straßenverkehr auf der Berliner Straße (s. Anlage) herangezogen. Da die Beurteilungspegel nachts weniger als 10 dB(A) geringer sind als die Beurteilungspegel tags, sind die für den Nachtzeitraum berechneten Beurteilungspegel maßgeblich für die Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel durch Straßenverkehr an den Räumen, die zum Schlafen genutzt werden.

Die auf diese Weise für alle betrachteten Immissionsorte ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel sind im Einzelnen Tabelle

4b im Anhang des Gutachtens zu entnehmen.“

## Erforderliches gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß

„Die ermittelten gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße der Fassade sind Tabelle 5b im Anhang des Gutachtens zu entnehmen.“

## Lüftungseinrichtungen

„Die Schalldämmung eines Fenster ist grundsätzlich nur wirksam, wenn das Fenster geschlossen ist. Tagsüber können Wohn- und Schlafräume durch gelegentliches Öffnen der Fenster gelüftet werden (Stoßlüftung) und die Fenster in der übrigen Zeit geschlossen gehalten werden. In der Nacht ist dies jedoch nicht möglich.

Dies bedeutet, dass im Fall einer Überschreitung der zulässigen Geräuschmissionen im Beurteilungszeitraum Nacht die zum Schlafen genutzten Räume des betroffenen Gebäudes mit schallgedämpften Lüftungseinrichtungen auszurüsten sind, wodurch das Schließen der Fenster während der Nacht ermöglicht wird. Diese schallgedämpften Lüftungseinrichtungen können z.B. unmittelbar in die Blend- oder Flügelrahmen der Fenster integriert werden.

Das geforderte Schalldämm-Maß für das Fenster gilt dann einschließlich der Lüftungselemente (in der zum Lüften geöffneten Stellung), die dazu entsprechend schallgedämpft ausgeführt sein müssen.




Diese Forderung ergibt sich zumindest für die Bereiche des geplanten Gebäudes, in denen der Immissionsgrenzwert (IGW) der 16. BImSchV von 49 dB(A) nachts überschritten wird.“

(Quelle: Schalltechnisches Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ludwigstraße - Ecke Berliner Straße in Homburg - Geräuschmissionen am geplanten Merhfamilienwohnhaus durch den bestehenden Straßenverkehr; SGS-TÜV Saar GmbH, Am TÜV 1, 66280 Sulzbach; Stand: 03.11.2022)

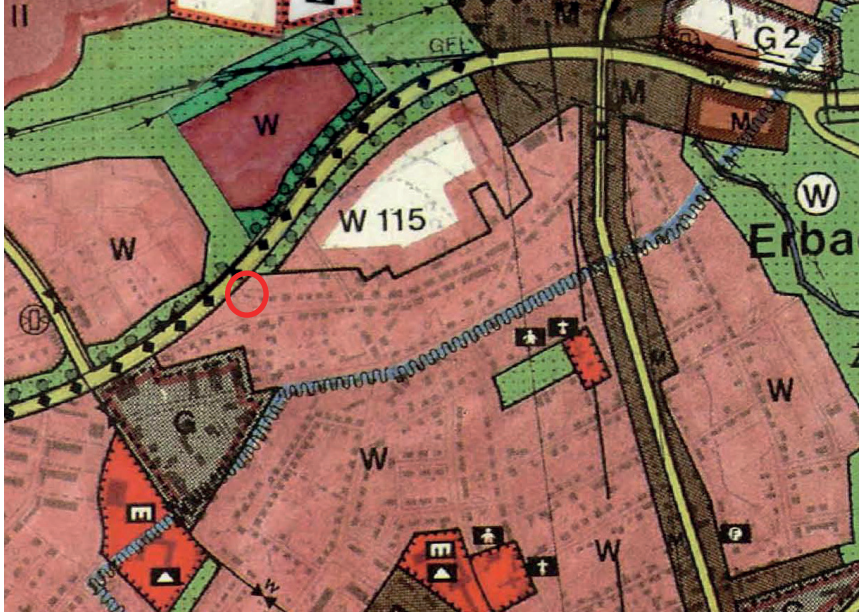
Entsprechende Festsetzungen werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

## Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg
Vorranggebiete	nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (entspricht dem Planvorhaben)</li> <li>(Z 12): Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen (ausgewogene Raumstruktur, Vermeidung flächenhafter Siedlungsstrukturen, Erreichbarkeitsverhältnisse): erfüllt</li> <li>(Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich: erfüllt</li> <li>(Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt</li> <li>keine Restriktionen für das Vorhaben</li> </ul>
Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baureifmachung für zweckentsprechende Nutzung des Gebietes</li> <li>3,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr</li> <li>Baulandreserve dient der Nachverdichtung</li> <li>keine Auswirkung auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebots</li> </ul> <p>Es wird beantragt, dass aufgrund § 13a BauGB (Bebauungsplan, der der Nachverdichtung dient) die Wohneinheiten nicht angerechnet werden</p>
<b>Landschaftsprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen</li> <li>Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume (rein informelles Instrument ohne restriktive Wirkungen)</li> </ul>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks	nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Arten im direkten Umfeld des Geltungsbereiches:</li> <li>• keine Fundorte von unter den besonderen Artenschutz n. § 44 BNatSchG fallenden Arten gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) innerhalb eines 1 km-Radius; Nachweis der Mauereidechse im Bereich des Bahnhofes Homburg ca. 1,3 km südlich (C. Bernd, F.-J. Weicherding, 2006); Nachweise der Rohrammer und des Schwarzkehlchens in der nördlich gelegenen Erbachaue datieren aus den späten 80er Jahren (ABSP-Artfunde)</li> <li>• keine Arten oder Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) innerhalb des Siedlungsbereiches von Erbach</li> <li>• keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine Lebensraumtypen n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen (nächstgelegene Flächen im Außenbereich)</li> </ul>
<b>Allgemeiner und besonderer Artenschutz</b>	
<u>Allgemeiner Schutz</u> wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
<p><u>Besonderer Artenschutz</u> (§§ 19 und 44 des BNatSchG) Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p>Biotop- / Habitatausstattung des Geltungsbereiches</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Geltungsbereich umfasst die Freifläche eines Wohngrundstücks an der stark befahrenen Berliner Straße, auf der ein weiteres Wohngebäude errichtet werden soll</li> <li>• die Fläche ist teilweise dicht und unstrukturiert mit Ziersträuchern (Thuja, Hainbuche, Buche, Fichte, Flieder, Kirschlorbeer, Hasel) bepflanzt und wird hochfrequent zierrasenartig gemäht</li> <li>• neben den typischen Zierrasenarten sind auch für saure Sandsubstrate charakteristische Arten wie <i>Rumex acetosella</i>, <i>Pilosella officinarum</i>, <i>Avenella flexuosa</i> vertreten</li> <li>• am Rand zur Berliner Straße bildet eine z.T. eingewachsene mittelalte Baumreihe aus Kiefern, Buchen, Thuja, Feldahorn und Eskkastanie den an dieser Stelle ungemähten Grundstücksabschluss</li> <li>• östlich schließt sich an das Grundstück ein älterer, überwiegend aus Kiefern bestehender Gehölzbestand an</li> <li>• innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich weiterhin ein mit Planen abgedecktes Holzlager und ein Geräteschuppen in Fertigbauweise</li> </ul> <div style="display: flex; flex-wrap: wrap;">     </div> <p>Bestehende Vorbelastungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage unmittelbar neben der stark befahrenen Berliner Str. am Rand eines Wohngebietes in Homburg-Erbach</li> <li>• hohe Störfähigkeit insbesondere für Brutvögel durch die private Nutzung des Grundstücks, die angrenzenden Wohngebäude und die Berliner Str.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unbebaute und als Ziergrün genutzte Freifläche eines Wohngebäudes</li> <li>• mit wertgebenden Arten ist aufgrund der Lage und der Stördisposition grundsätzlich nicht zu rechnen</li> <li>• die Fläche ist als potenzieller Brutstandort für Gehölzbrüter unter denjenigen Vögeln zu werten, die auch in den Siedlungsraum vordringen, hierbei bieten die Gehölzstrukturen (Ziersträucher, Baumreihe) entsprechende, wenngleich begrenzte, Brutmöglichkeiten; nistplatztaugliche Baumhöhlen sind an den durchweg mittelalten und jüngeren Bäumen nicht ausgebildet</li> <li>• die Gartenlaube als möglicher Brutplatz für Gebäudebrüter wies keine diesbezgl. Spuren (Altnester, Kotpuren) auf, denkbar ist allenfalls eine Brut des Hausrotschwanzes, was im Vorfeld des Rückbaus ggfs. zu überprüfen wäre</li> <li>• eine mögliche Nutzung des Geländes als Jagdraum darf für die typischen synantropen Fledermausarten (z.B. Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler) angenommen werden, wobei sich die Qualität als Jagdgebiet durch die Planung mit Sicherheit nicht signifikant verschlechtern wird</li> <li>• alle Bäume wurden auf Spalten und Höhlen als potenzielle Quartiere für Fledermäuse überprüft: augenscheinlich sind keine derartigen Strukturen ausgebildet</li> <li>• an der Fassade oder der Dachkonstruktion der Gartenlaube befinden sich keine erkennbaren Ritzen, Spalten, abstehende Verblendungen, Abschlussbleche oder sonstige Tagesquartier-taugliche Strukturen</li> <li>• weitere planungsrelevante Arten sind aufgrund fehlender essentieller Habitatstrukturen (Laichmöglichkeiten für Amphibien, Besonnungs- / Überwinterungsplätze oder grabfähige Eiablagesubstrate für Reptilien) und spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (Schmetterlinge) nicht zu erwarten</li> </ul> <p>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Avifauna</u>: die Fläche bietet nur wenige Brutmöglichkeiten für Vögel, denkbar sind siedlungsholde, störresistente Arten, die die Fläche vermutlich jedoch vor allem als Nahrungsgäste frequentieren</li> <li>• sollte in den Gehölzen tatsächlich eine Brut stattfinden, dann ausschließlich von stark störtoleranten Arten des Siedlungsbereiches, für die in Bezug auf die Fortpflanzstätten eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG angenommen werden kann</li> <li>• möglicherweise nicht darunter fallende, in den Vorwarnlisten oder Roten Listen aufgeführte Gebäudebrüter (Haussperling, Mauersegler u.a.) können ausgeschlossen werden</li> <li>• möglich Tötungstatbestände können durch die Einhaltung der Rodungsfristen n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden</li> <li>• gleiches kann für die den Standort möglicherweise frequentierenden <u>Fledermausarten</u> gelten; innerhalb des Geltungsbereiches stehen werden Quartiermöglichkeiten zur Verfügung, noch weist die Fläche eine besondere Eignung als Jagdgebiet auf</li> <li>• Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen sind daher bis auf die grundsätzliche Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht notwendig</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen</li> <li>• da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten</li> </ul>
<b>Geltendes Planungsrecht</b>	
Flächennutzungsplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung: Wohnbaufläche.</li> <li>• Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt, Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt</li> </ul>  <p>Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar)</p>
Bebauungsplan	<p>Ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Aktuell ist die Fläche nach den Vorgaben des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Danach kann das Vorhaben nicht realisiert werden.</p>

# Das Projekt

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Der Vorhabenträger ist mit konkreten Planungsabsichten für die Entwicklung des Grundstückes mit Wohnbebauung an die Kreisstadt Homburg herangetreten.

Das Plangebiet, welches mitten in einem Wohngebiet liegt, ist von der unmittelbar angrenzenden Wohnhaubebauung geprägt. Da das Grundstück im Bestand aktuell lediglich als Freifläche dient und dies zeitgemäßen Anforderungen an innerörtliche Dichte nicht mehr genügt, bietet sich der Neubau der Mehrfamilienhausbebauung auf der Fläche an. Die Inanspruchnahme anderer Flächen im Außenbereich wird somit vermieden.

Für die Entwicklung des Standortes eignen sich angesichts der umliegenden Nutzungen (Wohnen in Ein- und Mehrfamilienhäusern und nicht störende Gewerbebetriebe) nur wenige Vorhaben.

- Die geplante Nutzung muss mit der vorhandenen Wohnnutzung im Umfeld verträglich sein.
- Weiterhin stellen das Störgradpotenzial für die umgebende Wohnnutzung sowie die Erschließungssituation (viel befahrene

ne Berliner Straße) und die städtebaulich gestalterischen Anforderungen Entwicklungshemmnisse dar.

Dem wird durch die Realisierung des Mehrfamilienhauses in dem durch Wohnbebauung geprägten Gebiet an der Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße Rechnung getragen. Sonstige Nutzungsalternativen, z.B. eine gewerbliche Nutzung, sind hier aufgrund der geringen Fläche kaum realisierbar und städtebaulich böten sich attraktivere und eher vertretbare Standortalternativen in der Kreisstadt Homburg an.

Wohnnutzung ist eine realisierbare, vor dem Hintergrund des hohen Bedarfs begründbare Nutzung und konfliktarme Alternative. Durch die geplante Umnutzung einer ursprünglich „nicht-genutzten“ Fläche wird die Kreisstadt der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum gerecht.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Grundstück eine Wohnbaufläche dar. Die planerische Zielvorstellung des vorbereiteten Bauleitplanes wird weiterhin gewahrt.

Die Standortfaktoren für Wohnnutzung sind günstig. Es handelt sich um eine Wohnlage mit gleichzeitig schneller Anbindung

an die Homburger Innenstadt per PKW oder ÖPNV (Bushaltestellen „Ludwigstr.“ und „Spandauer Str.“ in fußläufiger Entfernung). Auch die Gemeinschaftsschule „Neue Sandrennbahn“ liegt noch in der erweiterten Nachbarschaft (ca. 600 m südlich in der Cranachstraße). Die Autobahn ist ebenfalls in kurzer Zeit zu erreichen.

## Städtebauliche Konzeption

„Der Neubau ist auf dem Flurstück 3481/4 und teilweise auf 3482/2 geplant, welche vor der Ausführung entsprechend neu eingeteilt und vermessen werden.

Es sind 3 Vollgeschosse ohne Keller geplant, dafür sind im EG Abstellräume und Technik untergebracht.

Die erforderlichen Abstandsflächen sind zu den Nachbargebäuden eingehalten. Zur Nord- und Westseite wird das Flurstück 3481/1 mit Abstandsflächen überlagert, welche im Bereich der öffentlichen Straße (Berliner Str.) liegen.

Die Dachform ist als gestaffeltes Pultdach geplant.



Vorhaben- und Erschließungsplan, Quelle: freier Architekt Sinz-abe, Helmut H. Sinz, Martinstr. 5, 66849 Landstuhl, Stand der Planung: Juni 2022; Bearbeitung: Kernplan

Der Fußboden des obersten Geschosses liegt bei ca. 6,05 m. Somit ist das Gebäude in die Gebäudeklasse 3 einzustufen.

Die Netto-Wohnfläche liegt bei ca. 450 qm, dabei haben 3 Wohneinheiten ca. 110 qm und 2 Wohneinheiten ca. 60 qm. Die neu eingemessene Grundstücksfläche beträgt ca. 1.210 qm.

Auf dieses Grundstück wird eine neue Zufahrt über die Ludwigstraße realisiert.

Über die Zufahrt werden ca. 8 PKW-Stellplätze erreicht, welche sich zum Teil unter Carports befinden als auch auf freier Fläche.

Das Grundstück wird umlaufend eingezäunt und zur Berliner Straße hin wird ggf. eine schallabsorbierende Wandkonstruktion auf ca. 2,0 m Höhe errichtet.

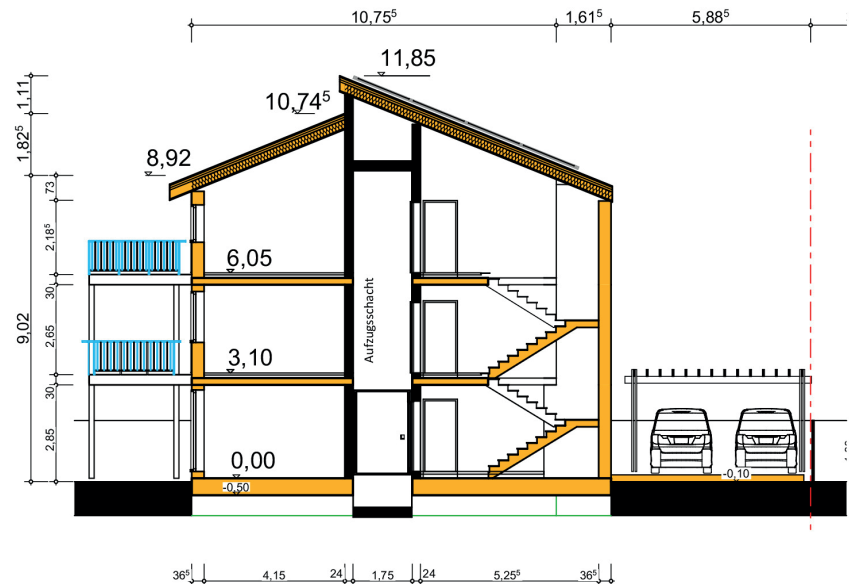
Ein Schallgutachten ermittelt die Schallimmissionen und dem entsprechend werden Bauteile verwendet um den Wohneinheiten die notwendige Ruhe zu gewährleisten.

Das Gebäude ist als Massivbau geplant, mit einem Holzdachstuhl und Ziegeleindeckung. Das Dach soll zur Südseite mit einer PV-Anlage ausgelegt werden.

Alle Wohnungen erhalten einen Balkon, der sich eigenständig abstützt und baukonstruktiv vom Wohngebäude getrennt ist.

Das Gebäude soll eine Energieeffizienzklasse 40 plus NH erreichen.

Es wird ein zentraler Treppenraum mit je einem Zugang in die Wohnungen und

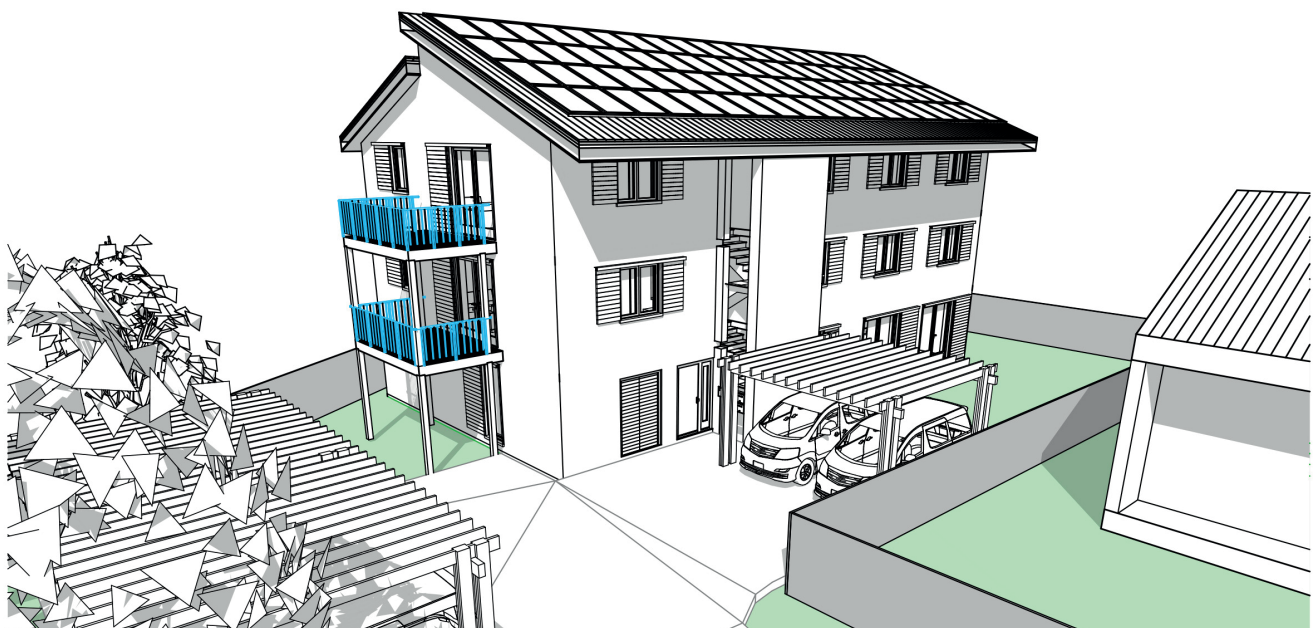


Schnitt, Quelle: freier Architekt SinZ-abe, Helmut H. Sinz, Martinstr. 5, 66849 Landstuhl, Stand der Planung: Juni 2022

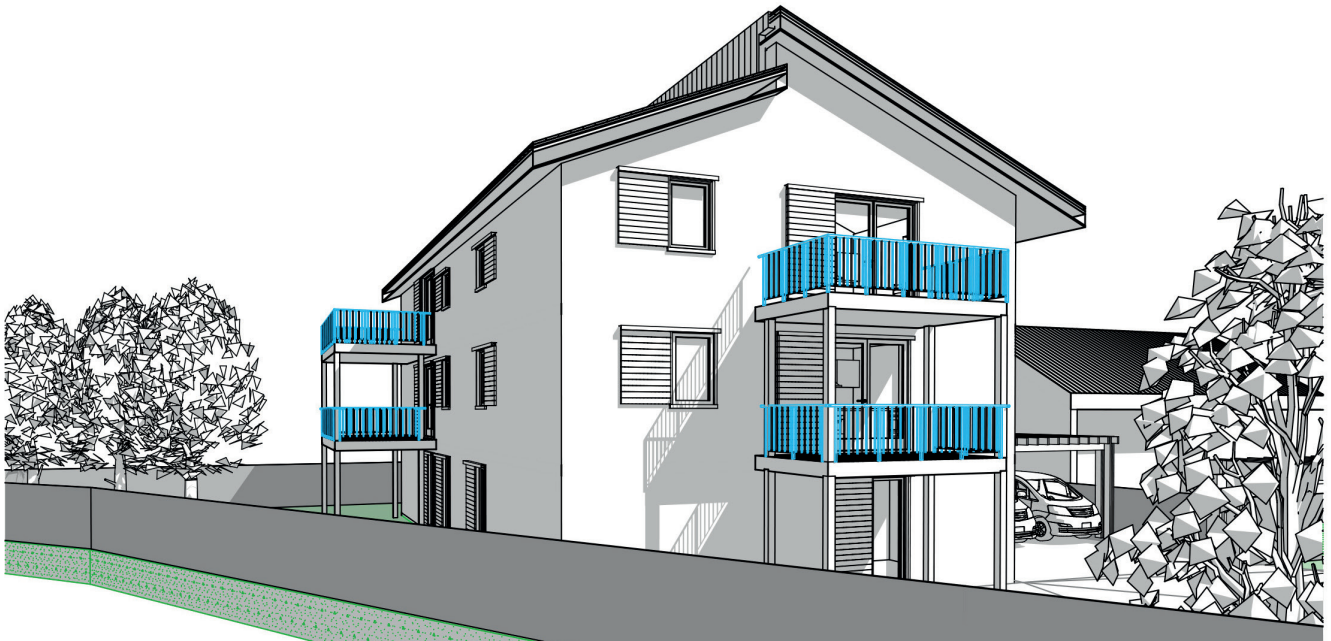
einem direkten Ausgang (Hauseingangstür) ins Freie ausgeführt.

Im Treppenraum ist ein Aufzug geplant, der in alle Geschosse führt und somit alle Wohneinheiten barrierefrei erreichbar sind. Einzelne Wohnungen werden komplett barrierefrei nach DIN 18040 Teil 2 ausgestattet."

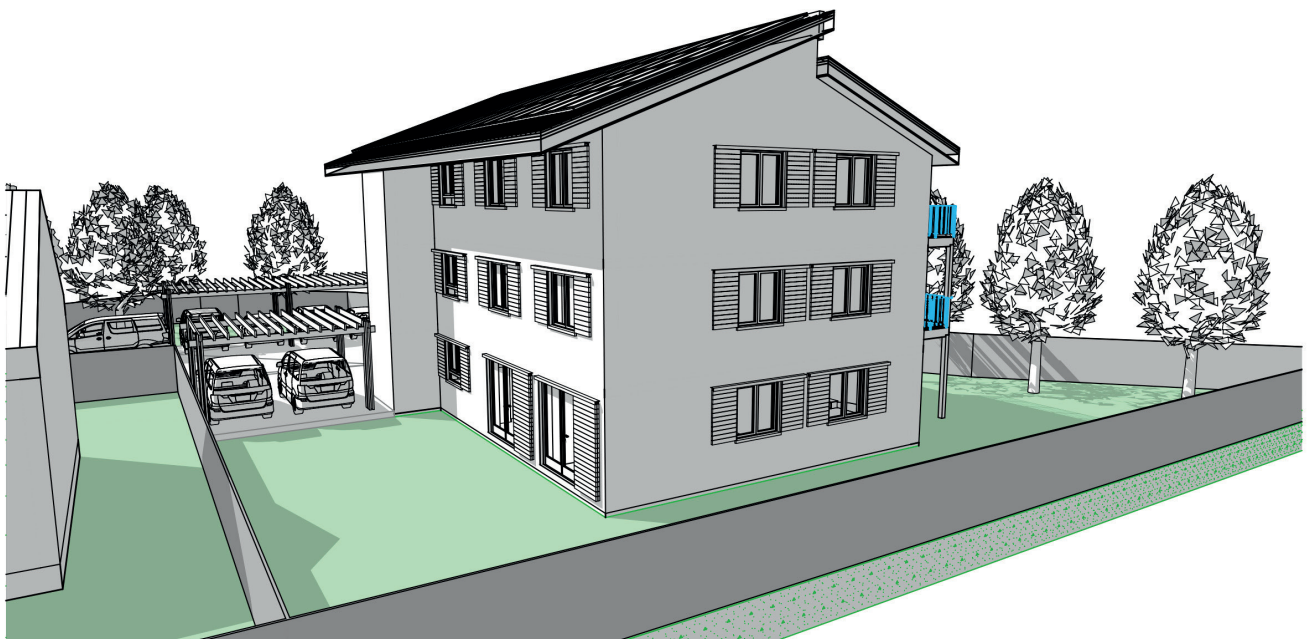
(Quelle: Baubeschreibung „Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten - 3 Vollgeschosse - Barrierefrei - ohne Keller“, Stand: August 2022, freier Architekt SinZ-abe, Martinstr. 5, 66849 Landstuhl)



Ansicht Südwesten, Quelle: freier Architekt SinZ-abe, Helmut H. Sinz, Martinstr. 5, 66849 Landstuhl, Stand der Planung: Juni 2022



Ansicht Westen, Quelle: freier Architekt SinZ-abe, Helmut H. Sinz, Martinstr. 5, 66849 Landstuhl, Stand der Planung: Juni 2022



Ansicht Osten, Quelle: freier Architekt SinZ-abe, Helmut H. Sinz, Martinstr. 5, 66849 Landstuhl, Stand der Planung: Juni 2022



lich stören. Dem Ziel der Realisierung einer typischen innerörtlichen Wohnnutzung mit weiteren verträglichen Nutzungen wird durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes somit Rechnung getragen.

Die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes hat auch nachbarschützenden Charakter, sodass bauplanungsrechtlich nicht von gegenseitigen Beeinträchtigungen auszugehen und durch den Ordnungsgeber die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse gewahrt ist.

Die Standortfaktoren, die sich aus der städtischen Lage des Standortes ergeben (u.a. schnelle Anbindung zur Innenstadt, Nachbarschaft zur Bildungseinrichtung...) können mit der Festsetzung voll ausgeschöpft werden.

Es sind jedoch nicht alle Nutzungen des Kataloges des Allgemeinen Wohngebietes an diesem Standort realisierungsfähig. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht gewünscht. Dem üblicherweise erhöhten Flächenbedarf und den baulichen Anforderungen dieser Nutzungen kann an diesem Standort nicht Rechnung getragen werden. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind darüber hinaus gestalterisch nur schwer zu integrieren. Im Übrigen soll eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Berliner Straße vermieden werden.

## Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

### Höhe baulicher Anlagen

Ergänzend zur Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung im Allgemeinen Wohngebiet über die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung der Gebäudeoberkante exakt geregelt.

Gleich der Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird auch mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung auf eine Maximale begrenzt und so ein relativ einheitliches Erscheinungsbild im Planungsgebiet sichergestellt sowie einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Umfeldes entgegen-

gewirkt. Dies vermeidet, dass es durch die Realisierung von Nicht-Vollgeschossen zu unerwünschten Höhenentwicklungen kommt.

Mit der Höhenfestsetzung wird eine gegenüber dem Bestand unverhältnismäßige überdimensionierte Höhenentwicklung vorgebeugt.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind der Festsetzung zu entnehmen.

### Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl analog § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die gewählte Grundflächenzahl orientiert sich eng an der städtebaulichen Konzeption.

Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 entspricht gemäß § 17 BauNVO den Orientierungswerten für die bauliche Nutzung in allgemeinen Wohngebieten und wird in Anlehnung an den Bestand der angrenzenden Wohnbebauung festgesetzt, wodurch eine optimale Auslastung des Grundstückes bei geringer Verdichtung geschaffen wird. Die entstehende Grundstücksbebauung lässt auf dem Grundstück somit ausreichend Freiflächen für eine Durchgrünung. Weiterhin wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

Die Grundflächenzahl darf gemäß BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden.

Mit der differenzierten Regelung der GRZ wird sichergestellt, dass lediglich untergeordnete Nebenanlagen wie Stellplätze zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen werden. Unvertretbaren Versiegelun-

gen durch Hauptgebäude wird damit begegnet, die anteilmäßige Flächenbegrenzung wird gewahrt.

### Zahl der Vollgeschosse

Analog § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird analog zur Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper im Vergleich zur Bestandsbebauung zu unterbinden. Einer Beeinträchtigung des Ortsbildes wird damit entgegengewirkt.

Die Zahl der Vollgeschosse geht über die der angrenzenden Wohnbebauung der Ludwigstraße hinaus. Die städtebauliche Kubatur entspricht in ihrer Dimension eher der Bebauung in der Berliner Straße. Die Festsetzung ermöglicht die Wahrung des städtebaulichen Charakters der Umgebung und somit ein harmonisches Einfügen der neuen Wohnbebauung in den Bestand. Einer gegenüber dem Bestand unverhältnismäßigen überdimensionierten Höhenentwicklung wird vorgebeugt.

### Bauweise

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Gemäß dem städtebaulichen Konzept ist eine abweichende Bauweise vorgesehen. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung innerhalb des Plangebietes einseitig zulässig.

Die Abstandsflächen können, unter Einhaltung der Vorgaben der LBO, auf der Straßenverkehrsfläche nachgewiesen werden.

### Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grund-

stücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze analog § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude und Gebäudeteile nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Baugrenzen orientieren sich exakt an der städtebaulichen Konzeption der geplanten Bebauung. Die Abmessungen des durch die Baugrenzen beschriebenen Baufensters wurden so gewählt, dass eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sollen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt (z. B. Elektroladestation, Trafostation), ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und / oder E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies ermöglicht beispielsweise die Realisierung von Ladeinfrastruktur auch außerhalb der überbaubaren Flächen.

### Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Ein- und Ausfahrten zu den Stellplätzen, Garagen und Carports sind nur in dem dafür vorgesehenen Bereich in der Ludwigstraße zulässig.

Dies dient der Vermeidung von Ein- und Ausfahrtbereichen unmittelbar an der Berliner Straße und damit der Vermeidung der Beeinträchtigung des Verkehrsflusses in der Berliner Straße.

### Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

Die Festsetzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot. Zudem werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.).

Stellplätze, Garagen und Carports sind innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen allgemein zulässig, um zur städtebaulich geordneten Entwicklung beizutragen.

Mit der getroffenen Festsetzung ist gewährleistet, dass der ruhende Verkehr auf der bestehenden Verkehrsfläche vermieden wird.

### Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Mit der Festsetzung der höchstzulässigen Zahl von Wohneinheiten im geplanten Mehrfamilienhaus wird eine angemessene Nachverdichtung im Plangebiet angestrebt. Dies gilt auch im Hinblick auf das Entstehen eines zumutbaren Verkehrsaufkommen.

Demnach ist an der Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße ein Mehrfamilienhaus mit maximal 5 Wohneinheiten zulässig.

Durch die Beschränkung der max. Wohneinheiten je Wohngebäude sind ausschließlich Hausformen realisierbar, die dem gewachsenen Siedlungskörper mit vereinzelt Mehrfamilienhäuser entsprechen. Zudem werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.).

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u.a. Gebäudebrüter) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt.

Die Festsetzung versickerungsfähiger Beläge dient der Reduzierung des Versiegelungsgrads und der Minimierung des Oberflächenabflusses.

## Nutzung erneuerbarer Energien

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

Im Sinne der Nachhaltigkeit wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien vorzusehen sind (insbesondere für Solarenergie).

## Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Bei der Errichtung von Gebäuden grundsätzlich zu beachten und maßgeblich für die Dimensionierung des Schallschutzes ist die Technische Baubestimmung DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) verweist in ihrer aktuellen Fassung auf die Ausgabe der Norm von Januar 2018.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6) der DIN 4109-1 von 2018:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

$K_{Raumart} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35$  dB für Büroräume und Ähnliches;

$L_a$  der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.4.5.

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämmmaße  $R'_{w,ges}$  sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines

Raumes SS zur Grundfläche des Raumes SG nach DIN 4109-1:2018-01 Gleichung (32) mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung (33) zu korrigieren.

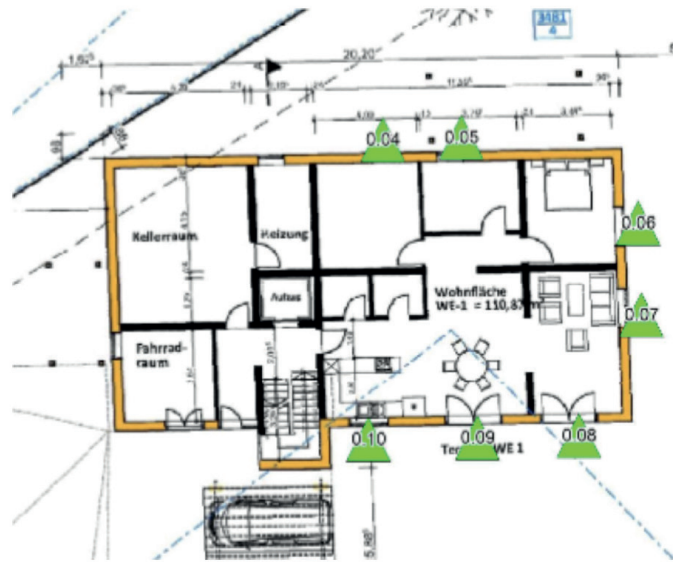
Außenlärmpegel an den verschiedenen Fassadenseiten des geplanten Wohnhauses nach DIN 4109-2:2018-01 berechnet.

Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren nach DIN 4109-2:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“) nachzuweisen.

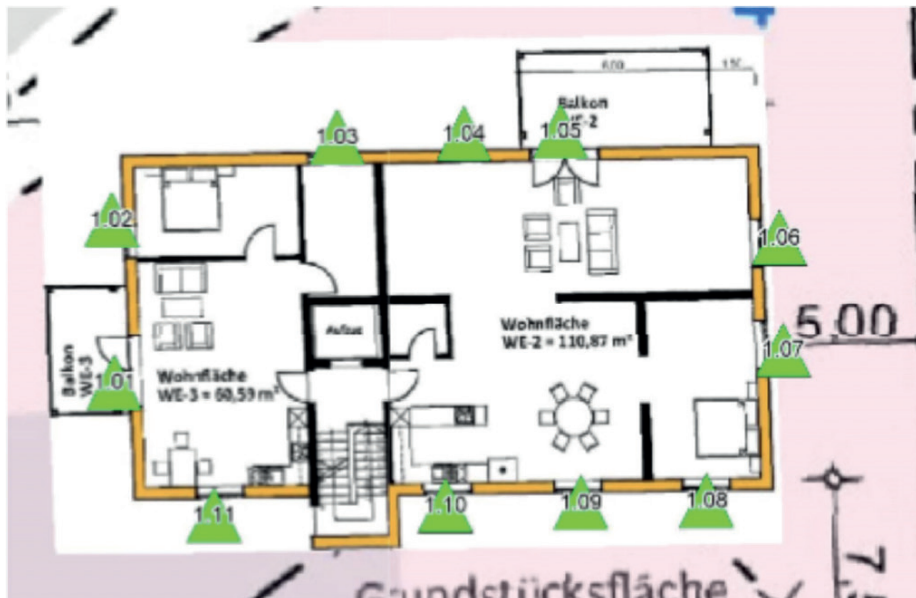
Auf der Grundlage der ermittelten Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr wurden die folgenden maßgeblichen

Lage der Immissionsorte		maßgeblicher Außenlärmpegel		K <sub>Raumart</sub>	erf. gesamtes bewertetes	
		in dB(A)			Bau-Schalldämm-Maß	
		Sonstige schutzwürdige Räume	Schlafräume und ähnliches		R' <sub>w,ges</sub> in dB	
inkl. Mindestanforderung						
EG	0.04-EG-Nord (NN)	69	71	30	41	41
	0.05-EG-Nord (NN)	68	70	30	40	40
	0.06-EG-Ost (Schlafen)	59	61	30	31	31
	0.07-EG-Ost (Wohnen)	58	61	30	31	31
	0.08-EG-Süd (Wohnen)	55	57	30	27	30
	0.09-EG-Süd (Essen)	54	56	30	26	30
	0.10-EG-Süd (Wohnküche)	39	42	30	12	30
1.OG	1.01-1.OG-West (Wohnen)	69	72	30	42	42
	1.02-1.OG-West (Schlafen)	71	73	30	43	43
	1.03-1.OG-Nord(Zimmer)	70	72	30	42	42
	1.04-1.OG-Nord (Wohnen-F)	69	71	30	41	41
	1.05-1.OG-Nord (Wohnen-B)	69	71	30	41	41
	1.06-1.OG-Ost (Wohnen)	60	63	30	33	33
	1.07-1.OG-Ost (Schlafen)	59	62	30	32	32
	1.08-1.OG-Süd (Schlafen)	56	58	30	28	30
	1.09-1.OG-Süd (Essen)	54	57	30	27	30
	1.10-1.OG-Süd (Wohnküche)	41	43	30	13	30
	1.11-1.OG-Süd (Wohnen)	61	63	30	33	33
2. OG	2.01-2.OG-West (Wohnen)	69	72	30	42	42
	2.02-2.OG-West (Schlafen)	70	73	30	43	43
	2.03-2.OG-Nord(Zimmer)	70	72	30	42	42
	2.04-2.OG-Nord (Wohnen-F)	69	71	30	41	41
	2.05-2.OG-Nord (Wohnen-B)	68	71	30	41	41
	2.06-2.OG-Ost (Wohnen)	61	64	30	34	34
	2.07-2.OG-Ost (Schlafen)	60	63	30	33	33
	2.08-2.OG-Süd (Schlafen)	56	59	30	29	30
	2.09-2.OG-Süd (Essen)	55	57	30	27	30
	2.10-2.OG-Süd (Wohnküche)	43	45	30	15	30
	2.11-2.OG-Süd (Wohnen)	62	64	30	34	34

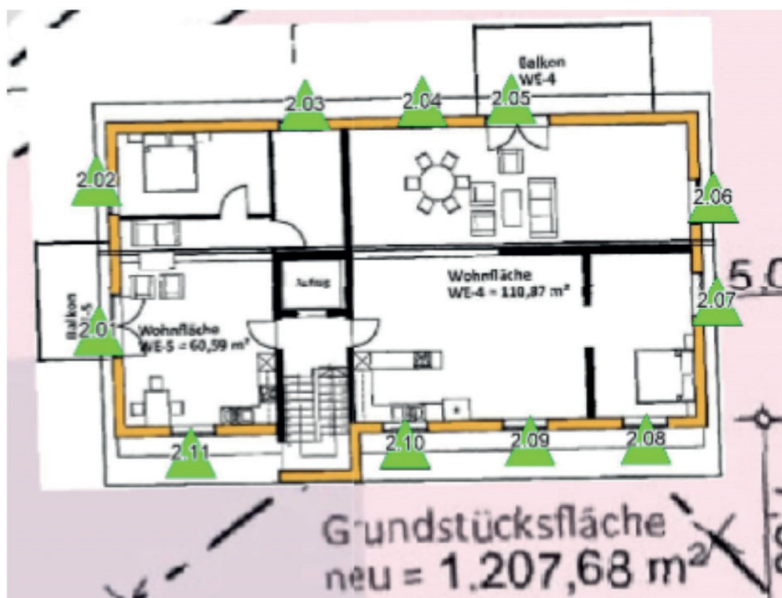
Maßgebliche Außenlärmpegel an den verschiedenen Fassadenseiten des geplanten Wohnhauses, Quelle: SGS-TÜV Saar GmbH, Am TÜV 1, 66280 Sulzbach; Stand: 13.12.2022



Lage der Immissionsorte im Erdgeschoss, Quelle: SGS-TÜV Saar GmbH, Am TÜV 1, 66280 Sulzbach; Stand: 13.12.2022



Lage der Immissionsorte im 1. Obergeschoss, Quelle: SGS-TÜV Saar GmbH, Am TÜV 1, 66280 Sulzbach; Stand: 13.12.2022



Lage der Immissionsorte im 2. Obergeschoss, Quelle: SGS-TÜV Saar GmbH, Am TÜV 1, 66280 Sulzbach; Stand: 13.12.2022

## Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Wohngebietes in direkter Nachbarschaft zu der bereits bestehenden Wohnbebauung und der geplanten Versiegelung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung.

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Mikroklima erzielt.

Demnach ist zukünftig je 100 m<sup>2</sup> angefangener, nicht überbauter Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaumhochstamm / Stammbusch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Aus klimatischen Gründen wird dabei empfohlen bei Pflanzungen die trocken- / hitzertoleranten Arten zu verwenden.

### Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild, denn gerade aufgrund der direkten Nachbarschaft zur bestehenden Wohnbebauung

spielt die Gestaltqualität eine besondere Rolle.

Die getroffenen minimalen Einschränkungen bei der Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z.B. glänzende/reflektierende Materialien) verhindern und die Integration der Planung in das Stadtbild gewährleisten.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Durch die Einhausung bzw. sichtgeschützte Aufstellung von Mülltonnen sollen darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf das Stadtbild vermieden werden.

Aus naturschutzrechtlichen Gründen soll der Anteil befestigter Flächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Kfz-Stellplätze sind demnach in wasserdurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Schottergärten sind weiterhin unzulässig. Nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigte Flächen sind unversiegelt zu belassen.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen werden pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze vorgesehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit die sich in direkter Nachbarschaft befindlichen Bushaltestellen mit u.a. Buslinien in Richtung Innenstadt zu nutzen.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

# Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

### Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die geplante Wohnnutzung fügt sich in die Art der näheren Umgebung ein. Die unmittelbare Umgebung, d. h. die Berliner Straße und insbesondere die Ludwigstraße als angrenzende Straßen, dienen ebenfalls überwiegend dem Wohnen bzw. als Standort von Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Hierdurch wird Konfliktfreiheit gewährleistet. Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und auch künftig nicht zu erwarten.

Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wurden so gewählt, dass sich die Wohnnutzung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche an der bestehenden Bebauung in der Umgebung orientiert und sich so in die Umgebung einfügt. Zusätzlich schließen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen auch innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietslich zu Beeinträchtigungen führen kann. Die geplante Wohnbebauung kann unter Beachtung der aufgrund des schalltechnischen Gutachtens getroffenen Festsetzung und der damit einhergehenden Maßnahmen verträglich realisiert werden. Es entstehen keine Auswirkungen auf die gesunden Wohnverhältnisse.

Der Bebauungsplan kommt der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, nach.

### Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem ent-

sprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Das Angebot sollte dabei vielfältig sein und den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Da die gewünschte Bebauung nicht nach § 34 BauGB realisiert werden kann, wird die Fläche über einen Bebauungsplan für eine Nachverdichtung bereitgestellt. Durch die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Wohnungen unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Zuschnitt werden stadtnah nachfrageorientierte Angebotsformen des Wohnens geschaffen. Der bestehenden Nachfrage in Homburg wird somit in integrierter Lage Rechnung getragen.

### Auswirkungen auf die Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes

Bei der Fläche handelt es sich um eine Freifläche mitten in der Kreisstadt Homburg, die heute als Grünfläche genutzt wird. Mit der geplanten Bebauung wird der Siedlungskörper des Stadtteil Erbachs sinnvoll arrondiert.

Die angrenzende Bebauung ist durch freistehende Einzel- und Mehrfamilienhäuser in der Ludwigstraße geprägt. Die Bebauung in der Berliner Straße hingegen ist weniger kleinteilig.

Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst, da die Dimensionierung des Gebäudes eine maßvolle Entwicklung ermöglicht.

Die vorgesehene Wohnbebauung wird max. drei Vollgeschosse aufweisen und sich somit in die Umgebung einfügen. Die Art der baulichen Nutzung entspricht dabei der Bebauung der Ludwigstraße während das Maß der baulichen Nutzung von der Mehrfamilienhausbebauung der Ludwig- und Berliner Straße abgeleitet ist.

Die Eingrünung des Plangebietes trägt zudem dazu bei, eine Abgrenzung zur stark befahrenen Berliner Straße zu schaffen und keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild entstehen zu lassen.

## Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Der Geltungsbereich weist aufgrund der Beeinträchtigungen wie Bewegungsunruhe und Lärm infolge der bestehenden Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung (Wohnnutzungen, Straßen,...) bereits eine deutliche Vorbelastung auf.

Es kommt durch das Planvorhaben weder zu einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten, noch ist ein FFH-Lebensraumtyp / besonders geschützter Lebensraum betroffen.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Im Übrigen gelten gem. § 13a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

## Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung des geplanten Mehrfamilienhauses wird es zwar zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen. Dieses ist jedoch lediglich auf den Anwohnerverkehr beschränkt. Die Berliner Straße und die Ludwigstraße sind als Hauptverkehrsstraßen für die festgesetzte Nutzung ausreichend dimensioniert, sodass der zusätzlich entstehende Verkehr aufgenommen werden kann. Um den Verkehrsfluss in der Berliner Straße nicht zu beeinträchtigen erfolgt die Grundstückszufahrt ausschließlich über die Ludwigstraße.

Der ruhende Verkehr wird innerhalb des Plangebietes auf Stellplätzen geordnet. Dies trägt dazu bei, dass ruhender Verkehr und Parksuchverkehr in der Berliner Straße sowie der Ludwigstraße und in den umliegenden Straßen vermieden werden.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

## Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

## Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen; aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch insgesamt ausgeschlossen werden.

Zudem ist die Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen des geplanten Gebäudes zulässig und auch geplant. Hiermit wird ein Beitrag zum Klimaschutz gewährleistet.

## Auswirkungen auf private Belange

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Wohn- bzw. wohnverträgliche Nutzungen sind nicht zu erwarten, da auch der zu entwickelnde Standort dem Wohnen dienen wird und verträglich ist. Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um städtebauliche Spannungen zu vermeiden (vgl. vorangegangene Ausführungen).

Alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben können eingehalten werden.

## Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

## Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

## Argumente für die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

- Nachverdichtung einer innerörtlich gelegenen Fläche
- Mit der Erweiterung des Angebotes an Wohnraum wird die Kreisstadt / der Vorhabenträger der bestehenden Nachfrage gerecht
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist weitestgehend vorhanden
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

## Argumente gegen die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

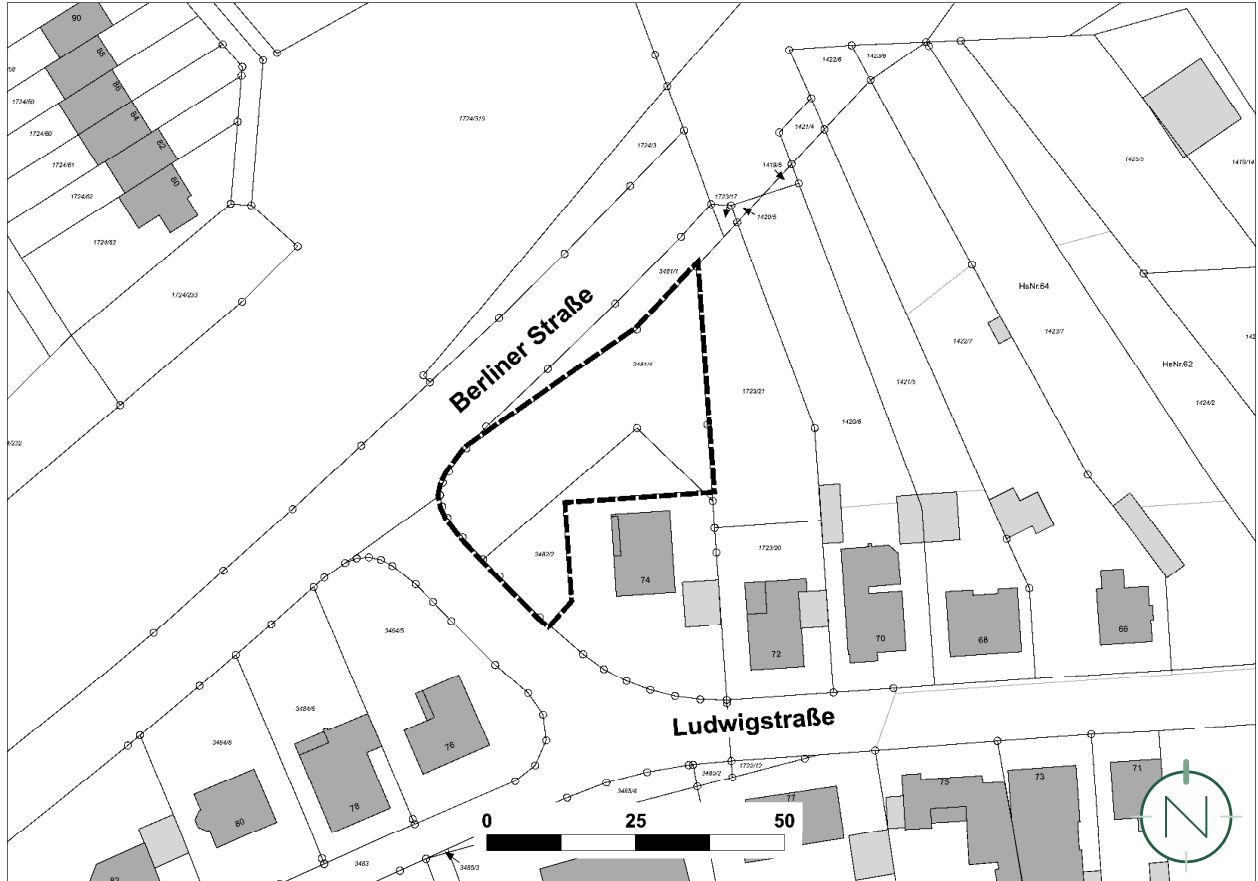
Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen.

## Fazit

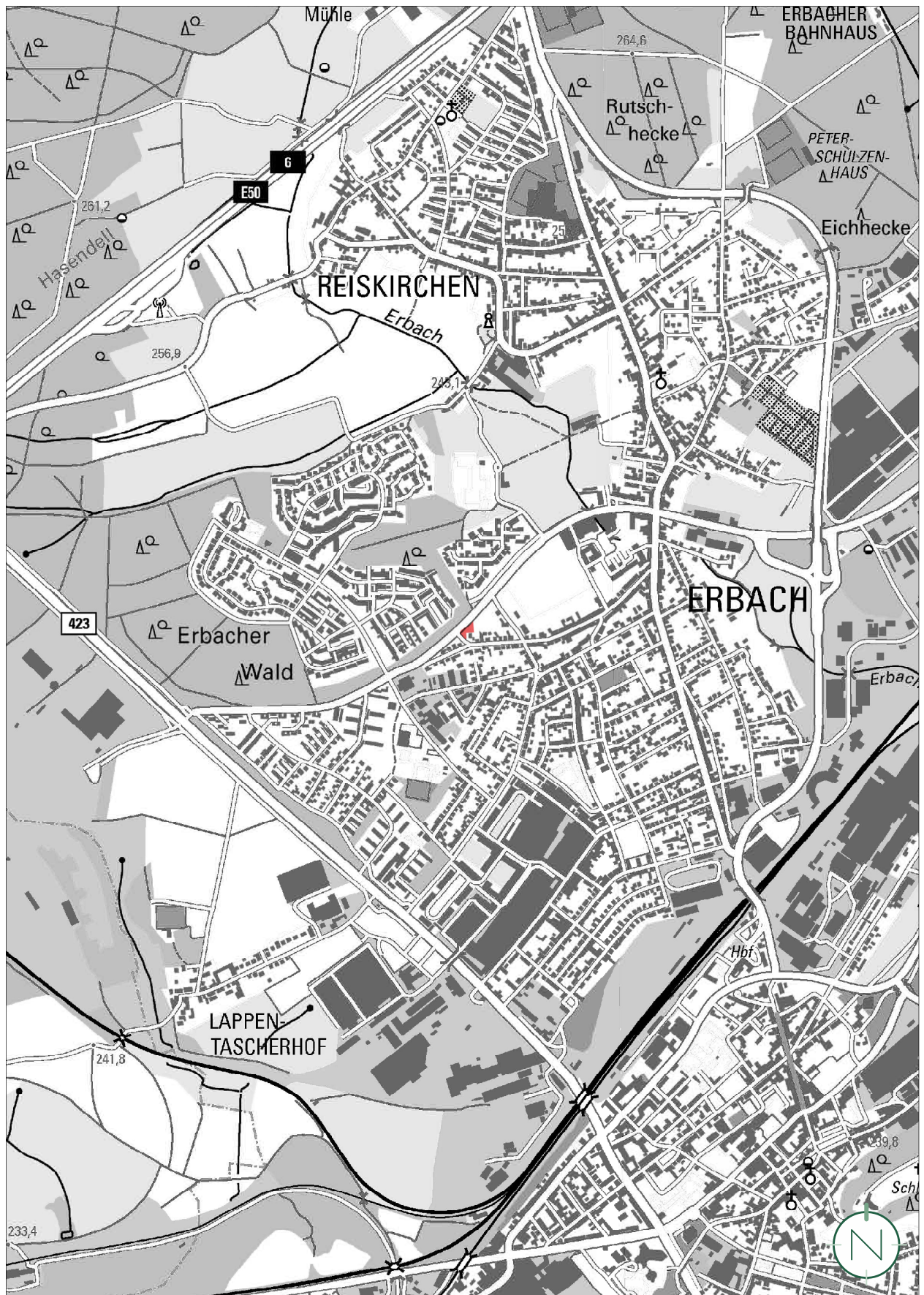
Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

# LAGEPLÄNE, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Erbach.



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan



Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

## **KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL ERBACH**

### **AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „WOHNBEBAUUNG ECKE BERLINER STRASSE / LUDWIGSTRASSE“ MIT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN**

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 12.10.2023 bis 13.11.2023 statt. Im Anschreiben vom 04.10.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 05.03.2024

**1 LANDESAMT FÜR UMWELT-  
UND ARBEITSSCHUTZ**

Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 31.10.2023  
AZ: 6101-0042#0010/Sto

„zu der o.g. Planung im Stadtteil Erbach der Kreisstadt Erbach nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

**Natur- und Artenschutz**

Das Baugrundstück besteht überwiegend aus einer intensiv gepflegten Zierrasenfläche und am Rand stehenden Ziergehölzen. Am Standort sind keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorhanden.

Eine im Rahmen der Planung bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz hat ergeben, dass bei Beachtung der im Rahmen des Bebauungsplans formulierten bzw. festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (insbes. Einhaltung der Rodungsfristen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG – zulässiger Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, Festsetzung zur Kontrolle des Gartenhauses auf Gebäudebrüter vor dem Abriss durch einen Fachgutachter) weder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände noch Umweltschäden zu erwarten sind.

Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten an dem neuen Gebäude und im Bebauungsplangebiet festgesetzt werden. Zusätzlich sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz verbindlich festgesetzt werden.

**Bodenschutz**

Eine Überprüfung des Geltungsbereiches des o.g. VBBP mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtigen Flächen des Saarlandes hat ergeben, dass dieser derzeit nicht im Kataster erfasst ist.

Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen im nachgeordneten Verfahren dennoch Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer / Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zu-

Stellungnahme der Kreisstadt

**Natur- und Artenschutz**

Festsetzungen zu Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten an den Gebäuden und im Bebauungsplangebiet sowie zu einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Sinne von § 41a BNatSchG werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Bodenschutz**

Der Hinweis ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.

**Beschlussvorschlag:**

<p>ständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.</p> <p>Gewässerschutz</p> <p>Die vorgesehene Fläche wird seit dem 01.01.1999 erstmals bebaut. Das Schmutzwasser soll durch Anschluss an die angrenzende vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation entsorgt werden. Laut Begründung ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück vollständig zu versickern. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt über einen Regenwasserkanal der angrenzend vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanalisation zuzuführen. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.“</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, Festsetzungen zu Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten an den Gebäuden und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie zu einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Sinne von § 41a BNatSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>„Nisthilfen:</b> Am Gebäude sind mind. zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies kann beispielsweise in Form von Höhlenbrüterkästen oder konstruktiv durch Einbausteine, in der Fassade erfolgen.“</li> <li>• <b>„Insektenfreundliche Beleuchtung:</b> Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind.“</li> </ul>
<p><b>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1</b>  <b>REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG,</b>  <b>BAULEITPLANUNG</b>  Halbergstraße 50  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 09.11.2023</u></p> <p>„mit vorliegender Planung beabsichtigt die Kreisstadt Homburg, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohngebäudes mit insgesamt 5 Wohnungen zu schaffen. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:  Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“ festgelegt. Während der LEP „Umwelt“ für den in Rede stehenden Bereich keine Festlegungen trifft, sind die Bestimmungen des LEP „Siedlung“ hinsichtlich der Wohnsiedlungstätigkeit zu beachten bzw. zu berücksichtigen.  Nach Ziffer 33 des LEP „Siedlung“ ist einer Bauleitplanung eine aktuelle Baulückenbilanz beizufügen, aus der die jeweiligen bereinigten Bedarfe (Bedarf abzüglich vorhandener Baurechte) ersichtlich sind. Dies ist vorliegend nicht erfolgt.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

<p>Der Begründung ist auf S. 9 lediglich eine leere Tabelle zu entnehmen.</p> <p>Ferner wird auf S. 9 beantragt, die mit der Planung vorbereiteten Wohneinheiten aufgrund der Anwendung des § 13a BauGB nicht anzurechnen.</p> <p>Die Frage, inwieweit es sich vorliegend tatsächlich um eine Nachverdichtung und damit um einen klassischen Anwendungsfall des beschleunigten Verfahrens handelt, insbesondere im Hinblick auf die Lage unmittelbar neben der stark befahrenen Berliner Straße am Rand eines Wohngebietes (s. Begründung S. 11), muss der Plangeber selbst be- und letztlich auch verantworten.</p> <p>Ein Absehen von der Anrechnung der mit der Planung vorbereiteten Wohnungen kann jedoch im Hinblick auf die Bestimmungen der Ziffer 35 des LEP „Siedlung“ nicht in Aussicht gestellt werden, da das in Rede stehende Gebiet zweifelsfrei nicht im Ortskern liegt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende landesplanerische Stellungnahme hinsichtlich der Ziele der Raumordnung erst gefertigt werden kann, wenn die nach Ziffer 33 erforderliche Baulückenbilanz hier vorgelegt wird. Bis dahin bleibt die Frage der Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und damit letztlich auch die Realisierbarkeit offen.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei Vorlage des ersten Entwurfs des Wohnbauflächenkonzepts in 2018 zwischen der Kreisstadt Homburg und der Landesplanungsbehörde explizit vereinbart wurde, dass das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans bzgl. der Wohnbauflächen zeitnah durchgeführt wird, um den vorbereitenden Bauleitplan an die veränderten Rahmenbedingungen (demographischer Wandel) anzupassen.</p> <p>Bislang ist dies nach hiesigem Kenntnisstand noch nicht erfolgt. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Vergangenheit gewährten „Kornpromisse“ seitens der Landesplanung allesamt auf dem Vertrauen einer zügigen Umsetzung des v.g. Konzeptes beruhten.“</p>	<p>In Erbach existiert seit vielen Jahren ein Bedarf an Wohneinheiten. Seit mehr als 10 Jahren ist bekannt, dass sich dieser auf ca. 200 Wohneinheiten (nach Abzug von anzurechnenden Baulücken in Bebauungsplänen und Reserveflächen) beläuft.</p> <p>Die Kreisstadt Homburg hat zwischenzeitlich einen Auftrag zur Erstellung einer Wohnbauflächenstudie vergeben. Diese wird eine aktuelle Baulückenbilanzierung enthalten und den Bedarf für Erbach erneut und damit die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigen. Die Wohnbauflächenstudie wird mit der Landesplanung abgestimmt.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>3 AMPRION GMBH</b> Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 13.10.2023</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	
<p><b>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES</b>  Postfach 10 02 53  66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN</b>  Fontanestraße 4  40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN</b>  Fehrbelliner Platz 3  10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT</b>  Am Zunderbaum 9  66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 05.10.2023</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)</li> <li>· Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH</li> <li>· Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH</li> <li>· Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH</li> <li>· Gasleitungen der Villeroy &amp; Boch AG in Mettlach</li> </ul>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>· Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH</li> <li>· Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH</li> <li>· Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH</li> </ul> <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>	
<p><b>8 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST</b> Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 13.10.2023</u></p> <p>„DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 1,2 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3280 (Homburg – Ludwigshafen) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN</b> Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 09.10.2023</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:  Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest  Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.  E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a>  Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.  Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“</p>	
<p><b>10 DEUTSCHER WETTERDIENST  REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT</b>  Frankfurter Straße 135  63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 06.11.2023</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.  Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES  NIEDERLASSUNG WEST</b>  Bahnhofsplatz 1  56410 Montabaur</p> <p><u>Schreiben vom 17.10.2023</u></p> <p>„zur Aufstellung des BEBAUUNGSPLANES „WOHNBEBAUUNG ECKE BERLINER STRASSE / LUDWIGSTRASSE der Stadt Homburg bestehen seitens der Autobahn GmbH keine Bedenken.  Die angezeigte Fläche befindet sich in einer Entfernung von 1,54 Kilometern Luftlinie von der nächstgelegenen Bundesautobahn (BAB 6 ) entfernt.  Straßenbaugestaltung und Ausbauabsichten der Autobahn GmbH sind durch die neue Bebauung nicht betroffen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden nicht beeinträchtigt. Belange der Autobahn GmbH werden durch die Maßnahme nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>12 EISENBAHN-BUNDESAMT  AUßENSTELLE</b></p>	

<p><b>FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</b>  Untermainkai 23-25  60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 10.11.2023</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 04.10.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.  - Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</b>  Postfach 102811  66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 09.11.2023</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 04. Oktober 2023 bezüglich des o. g. Verfahrens. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße“ im Stadtteil Erbach der Kreisstadt Homburg bestehen unsererseits keine Einwände, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen von uns befinden bzw. betroffen sind.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b>  Untertürkheimer Straße 21  66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 09.10.2023</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.  Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	
<p><b>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</b> Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>16 IHK SAARLAND</b> Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.11.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung von einem Wohngebäude mit fünf Wohneinheiten in einem Allgemeinen Wohngebiet in Homburg - Stadtteil Erbach haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</b> Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</b> Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 09.10.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Der LfS weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dieser Stellungnahme im Bauplanungsverfahren der Maßnahme lediglich dem Grunde nach zugestimmt wird.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>19 LANDESDENKMALAMT</b> Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 27.10.2023</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

<p>saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p>Die Hinweise sind bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND</b> In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 13.11.2023</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>21 MINISTERIUM DER JUSTIZ</b> Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>22 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR</b> Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>23 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b> <b>REFERAT OBB24</b> Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b> <b>REFERAT B 4 ZMZ</b> Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>25 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D - NATUR UND FORSTEN</b> Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.10.2023</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>26 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT F/1 - MOBILITÄTSBEREICH (STRAßE, SCHIENE, LUFT)</b> Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 09.10.2023 – Ref. F/6</u></p> <p>„Ref. F/6 meldet Fehlanzeige“</p> <p><u>Schreiben vom 30.10.2023 – Ref. F/3</u></p> <p>„gegen die o. g. Planungsmaßnahme bestehen bzgl. der hier vorliegenden Informationen seitens Referat F/3 keine Bedenken.“</p> <p><u>Schreiben vom 18.10.2023 – Ref. F/5</u></p> <p>„seitens der Obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken gegen die betreffende Planungen der Kreisstadt Homburg.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>27 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1</b> Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 13.11.2023</u></p> <p>„zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik: Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen:  
Es wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren:

Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.

Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere

- die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung
- die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien
- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte.

Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.

Energiewirtschaft, Montanindustrie:

Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“

Im Bebauungsplan ist bereits eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB zur Nutzung erneuerbarer Energien vorhanden.

Eine Festsetzung zu Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und/oder der E-Mobilität dienen, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. mit § 23 BauNVO in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, eine Festsetzung zu Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und/oder der E-Mobilität dienen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO in den Bebauungsplan aufzunehmen und die Begründung entsprechend anzupassen:

„Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und/oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.“

<p><b>28 OBERBERGAMT DES SAARLANDES</b>  Am Bergwerk Reden 10  66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 03.11.2023</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Ecke Berliner Straße / Ludwigstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>29 PFALZWERKE NETZ AG</b>  <b>NETZBAU, ANLAGENBAU + EXTERNE PLANUNGEN</b>  Wredestraße 35  67059 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 11.10.2023</u></p> <p>„im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.  Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.  Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes.  Wir weisen allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<a href="https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a>) zur Verfügung steht.  Wir bitten um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, vorzugsweise per E-Mail, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>30 RAG AKTIENGESELLSCHAFT</b>  Im Welterbe 10  45141 Essen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>31 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3</b> Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>32 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG</b> 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>33 IQONY ENERGIES GMBH</b> St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 04.10.2023</u></p> <p>„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>34 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</b> Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 03.11.2023</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.10.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“</p>	
<p><b>35 VSE VERTEILNETZ GMBH</b> Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.10.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>36 VSE NET GMBH</b> Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>37 WASSERSTRÄßEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT MOSEL-SAAR-LAHN</b> Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>38 BIOSPHÄRENZWECKVERBAND BLIESGAU</b> Paradeplatz 4 66440 Blieskastel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>39 BISCHÖFLICHES ORDINARIAT</b>  Kleine Pfaffengasse 16  67346 Speyer</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>40 BUND SAARLAND E.V.  HAUS DER UMWELT</b>  Evangelisch-Kirch-Straße 8  66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>41 ERICSSON SERVICES GMBH</b>  Prinzenallee 21  40549 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 18.10.2023</u></p> <p>„vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a>“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>42 FINANZAMT HOMBURG</b>  Schillerstraße 15  66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>43 KATASTERAMT ST. INGBERT</b>  Dr. Wolfgang-Krämer-Str. 22  66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>44 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V.</b>  Antoniusstraße 18  66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>45 PFALZKOM GMBH</b>  Koschatplatz 1  67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 05.10.2023</u></p> <p>„unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>46 PLEDOC GMBH</b>  Postfach 120255  45321 Essen</p> <p><u>Schreiben vom 11.10.2023</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>47 POLIZEIINSPEKTION HOMBURG</b>  Eisenbahnstraße 40  66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>48 SAARVV</b> Hohenzollernstraße 8 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>49 SAARWALD-VEREIN E. V. LANDESVERBAND</b> Im Ehrengrund 7 66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 06.10.2023</u></p> <p>„Aus Sicht des LV Saarwald-Verein e.V. ergeben sich keine umweltrechtlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>50 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND SAARLAND E. V. HERRN GÜNTHER V. BÜNAU</b> Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>51 STADTWERKE HOMBURG GMBH</b> Lessingstraße 3 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 10.11.2023</u></p> <p>„die Stadtwerke Homburg GmbH hat folgende Einwände/Auflagen: 1. Die Bestands-Hausanschlüsse, müssen im Vorfeld zur Maßnahme abgetrennt werden. 2. Bitte rechtzeitig wegen Anschlussleistung mit SWH in Verbindung setzen. Zu Fragen stehen wir Ihnen unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse zur Verfügung.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Einwände/Auflagen der Stadtwerke Homburg GmbH betreffen nicht das Bebauungsverfahren, sondern die Bauausführung und sind somit nicht von Bedeutung, werden aber als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Die Bestands-Hausanschlüsse müssen im Vorfeld zur Maßnahme abgetrennt werden. Wegen der Anschlussleistung hat der Bauherr sich rechtzeitig mit der Stadtwerke Homburg GmbH in Verbindung zu setzen.“</p>

<p><b>52 TELEFÓNICA GERMANY GMBH &amp; CO. OHG</b> Rheinstraße 15 14513 Teltow</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>53 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE SAAR-PFALZ E.V.</b> Hüttersdorfer Straße 29 66839 Schmelz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>54 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM</b> Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>55 WVO WASSERVERSORGUNG OSTSAAR GMBH</b> In der Etwies 6 66564 Ottweiler</p> <p><u>Schreiben vom 17.10.2023</u></p> <p>„hiermit teilen wir Ihnen mit, dass im Bereich Ihrer o. g. Maßnahme keine Versorgungsleitungen und –anlagen der Wasserversorgung Ostsaar GmbH und des Zweckverbandes Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen in Ottweiler vorhanden sind.</p> <p>Wir erstatten somit Fehlanzeige.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>56 SAARPFALZ-KREIS</b> Am Forum 1 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 13.11.2023</u></p> <p>„Sie haben uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben gebeten, die wir hiermit wie folgt abgeben: Seitens des Saarpfalz-Kreis bestehen keine Einwände zum Vorhaben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>57 GEMEINDE KIRKEL HERRN BÜRGERMEISTER</b> Hauptstr. 10 66459 Kirkel</p>	

<p><u>Schreiben vom 04.10.2023</u></p> <p>„gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Ecke Berliner Straße/Ludwigstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan im Stadtteil Erbach, bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Kirkel werden durch die Planungen nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>58 STADT BEXBACH HERRN BÜRGERMEISTER</b> Rathausstraße 68 66450 Bexbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>59 STADT BLIESKASTEL HERRN BÜRGERMEISTER</b> Paradeplatz 5 66440 Blieskastel</p> <p><u>Schreiben vom 18.10.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Ecke Berliner Straße/Ludwigsstraße“ in Homburg im Stadtteil Erbach bestehen seitens der Stadt Blieskastel keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>60 STADTVERWALTUNG ZWEIBRÜCKEN</b> Herzogstraße 1 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Schreiben vom 04.10.2023</u></p> <p>„im Rahmen der Abstimmung gemäß §2 Abs.2 BauGB möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Stadt Zweibrücken durch die oben genannte Planung nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>61 VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU</b> Am Rathaus 2 66892 Bruchmühlbach-Miesau</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>62 VERBANDSGEMEINDE OBERES GLANTAL HERRN BÜRGERMEISTER</b> Rathausstraße 14 66914 Waldmohr</p>	

<p><u>Schreiben vom 24.10.2023</u></p> <p>„wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.10.2023 und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal sowie die Stadt Waldmohr keine Bedenken und Einwände gegen die o.g. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Kreisstadt Homburg erheben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>63 VERBANDSGEMEINDE ZWEIBRÜCKEN-LAND</b> Landauer Straße 18-20 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>64 KREISSTADT HOMBURG ABT. STADTPLANUNG</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>65 KREISSTADT HOMBURG ABT. UNTERE BAUAUFSICHT</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>66 KREISSTADT HOMBURG ABT. STADTENTWÄSSERUNG</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 05.10.2023</u></p> <p>„zu dem unten aufgeführten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „WOHNBEBAUUNG ECKE BERLINER STRASSE / LUDWIGSTRASSE“ gibt es von Seiten der Stadtentwässerung Homburg keine Einwände.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>67 KREISSTADT HOMBURG ABT. LIEGENSCHAFTEN</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>68 KREISSTADT HOMBURG</b> <b>ABT. HOCHBAU</b> Am Forum 5 66424 Homburg  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u>  <b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>69 KREISSTADT HOMBURG</b> <b>ABT. VERWALTUNGSPOLIZEI</b> Am Forum 5 66424 Homburg  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u>  <b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>70 KREISSTADT HOMBURG</b> <b>ABT. UMWELT UND GRÜNFLÄCHEN</b> Am Forum 5 66424 Homburg  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u>  <b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>71 KREISSTADT HOMBURG</b> <b>ABT. TIEFBAU</b> Am Forum 5 66424 Homburg  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u>  <b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>72 KREISSTADT HOMBURG</b> <b>ABT. BRAND- UND ZIVILSCHUTZ</b> Am Forum 5 66424 Homburg  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u>  <b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>73 KREISSTADT HOMBURG</b> <b>KÄMMEREI</b> Am Forum 5 66424 Homburg  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u>  <b>Kein Beschluss erforderlich</b>

<p><b>74 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR BILDUNG UND SPORT</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>75 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR JUGEND, SENIOREN UND SOZIALES UND INTEGRATION</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>76 KREISSTADT HOMBURG ABT. DENKMALPFLEGE/MUSEEN</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>77 KREISSTADT HOMBURG BAUBETRIEBSHOF</b> Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>B1 BÜRGER 1</b></p> <p><u>Schreiben vom 10.11.2023</u></p> <p>„hiermit erheben wir Widerspruch gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Ecke Berlinerstraße/ Ludwigstraße.</p> <p>Der Standort ist aus unserer Sicht für einen Mehrfamilienobjekt ungeeignet, da in der näheren Umgebung der Ludwigstraße ausschließlich 1-, maximal 2- Familienhäuser bestehen. (Siehe Foto in der Anlage)</p> <p>Das geplante Wohnobjekt würde sich in das Straßenbild der Berliner Straße überhaupt nicht einfügen, da im gesamten Abschnitt vom Kreisler Berliner Wohnpark bis zur Einfahrt Merianstraße kein einziges Gebäude steht, sondern ausschließlich Grundstücke mit Grünfläche und</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Aufgrund des anhaltenden Bedarfs nach Wohnraum ist die Kreisstadt bestrebt, geeignete Flächen nachzuverdichten statt im Außenbereich in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Aufgrund der Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen und der Zahl der Vollgeschosse fügt sich das Vorhaben unabhängig von der höchstzulässigen Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude in die Umgebung ein. Auch in der weiteren Umgebung existieren Mehrfamilienhäuser.</p> <p>Das Gebäude orientiert sich zur Ludwigstraße hin. Richtung Berliner Straße ist, auch aufgrund von Lärmschutz, das Aufstellen einer Sichtschutzwand und das Anpflanzen bzw. der Erhalt von Bäumen geplant. Auf diese Weise soll</p>

Baumbestand existieren. (Siehe Fotos in der Anlage)

Bereits in unserer Mail an die Stadt Homburg vom 27.10.2020 haben wir die Stadt darüber in Kenntnis gesetzt dass der Antragsteller Herr Cali unseres Erachtens widerrechtlich einen erheblichen Teil des Baumbestandes an der Grenze Berliner Straße beseitigt hat um Fakten zu schaffen.

Die Fällung der Bäume führte zu einer erheblichen Steigerung der Geräuschmission in der Ludwigstraße.

Der Lärmpegel durch den Verkehr in der Berliner Straße hat sich in den letzten Jahren zusätzlich erhöht durch die Sperrung der Autobahnanschlussstelle Richardstraße Reiskirchen und die Erschließung des Industriegebietes am Zunderbaum.

Die Grünflächen im rückwärtigen Bereich angrenzend zur Berliner Straße dienen den Bewohnern der Ludwigstraße als Garten und Ruhezone, welche durch die Zufahrt über die Ludwigstraße und Parkzone erheblich gestört würde.

Zudem ist die Einfahrt zu dem geplanten Wohnobjekt in direkter Kurvenlage unübersichtlich und wird sicherlich zu gefährlichen Verkehrssituation führen.

Die Erdarbeiten im Zuge des Baus des geplanten Mehrfamilienhauses würde zudem eine erhebliche Lärm- und Schmutzbelastung für die Anwohner darstellen.

Aufgrund der Höhe des geplanten Wohnobjektes wird eine Einsehbarkeit und Störung der Privatsphäre unseres Grundstückes der Ludwigstraße 72 geschaffen die unsere Wohnqualität im Gartenbereich erheblich mindert und mit einer Wertminderung unseres gesamten Grundstücks inklusive Wohngebäude einhergeht.

Wir bitten um Berücksichtigung aller zuvor genannten Punkte bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.“

der bestehende Eindruck weitgehend erhalten bleiben. Die genaue Ausgestaltung wird nicht auf Bebauungsplanebene geregelt.

Für die Rodung von Bäumen ist insbesondere § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden. Dies gilt auch, wenn kein Bebauungsplan für das Gebiet vorliegt.

Aufgrund der Errichtung des geplanten Wohngebäudes wird es zu keiner weiteren Steigerung der Geräuschmissionen kommen, da nur Nutzungen zulässig sind, die auch derzeit in der Nachbarschaft zulässig sind. Außerdem zählt auch hier das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, was naturgemäß bei dem ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet nach BauNVO zu beachten ist.

Die Zufahrt und die Stellplatzfläche befinden sich auf Höhe des Wohngebäudes Ludwigstr. 74 (Vorhabenträger) und sind in Richtung Straßenverkehrsfläche der Ludwigstraße ausgerichtet. Es kommt also zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Es handelt sich lediglich um eine Grundstückszufahrt mit Anwohnerverkehr. Außerdem hat die Ortschaftspolizei der Kreisstadt Homburg im Verfahren keine Bedenken geäußert.

Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen sind nur temporär.

Die Privatsphäre der angrenzenden Nachbarn wird auf Bebauungsplanebene auch durch die Einhaltung des vom Gesetzgeber vorgegebene Grenzabstandes gewahrt. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, an der Planung unverändert festzuhalten.

## Schalltechnisches Gutachten

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
Ludwigstraße – Ecke Berliner Straße in Homburg  
Geräuschemissionen am geplanten Mehrfamilien-  
wohnhaus durch den bestehenden Straßenverkehr

Auftraggeber: Herr Salvatore Cali  
Ludwigstraße 74  
66424 Homburg

Datum des Gutachtens: 03.11.2022  
Auftrag Nr.: 6322563  
Revision: A  
Umfang des Gutachtens: 17 Blatt  
Anhang 1: 7 Blatt  
Anhang 2: 4 Blatt  
Anhang 3: 2 Blatt

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Blatt</b>
<b>1. Auftrag und Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechts- und Beurteilungsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3. Beschreibung der Situation</b>	<b>3</b>
<b>4. Durchführung der Untersuchung</b>	<b>4</b>
<b>5. Richtlinien und zulässige Geräuschemissionen</b>	<b>5</b>
5.1 Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1	5
5.2 Grenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)	6
5.4 DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau	6
<b>6. Geräuschemissionen durch Straßenverkehr</b>	<b>7</b>
6.1 Verkehrsmengen und Geräuschemissionen	7
6.2 Berechnung Geräuschemissionen - Straßenverkehr	9
6.5 Berechnungsergebnisse	10
6.5 Beurteilungspegel	10
6.5 Vergleich mit den Orientierungs- und Grenzwerten	11
<b>7. Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile des geplanten Wohnhauses</b>	<b>12</b>
7.1 Anforderungen an die Außenbauteile	12
7.2 Maßgebliche Außenlärmpegel	13
7.3 Erforderliches gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß	14
7.4 Erforderliches bewertetes Bau-Schalldämm-Maß der einzelnen Außenbauteile	15
7.5 Lüftungseinrichtungen	16
<b>9. Zusammenfassung und Ergebnis der Untersuchung</b>	<b>16</b>
<b>Anhang</b>	
1 Bilder	
2 Tabellen	
3 Erläuterungen zu den Tabellen	

## **1. Auftrag und Allgemeines**

Herr Salvatore Cali plant den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück westlich des Gebäudes Ludwigstraße 74 in 66424 Homburg. An der Kreuzung Berliner Straße Ecke Ludwigstraße befindet sich die derzeit noch unbebaute Liegenschaft 3481/4. Hier ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten über 3 Vollgeschosse vorgesehen.

Der Neubau soll unmittelbar östlich der Berliner Straße und nördlich der Ludwigstraße errichtet werden.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens gewünscht. Darin sollten die Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr auf der Berliner Straße auf das geplante Mehrfamilienhaus untersucht werden.

Die SGS-TÜV Saar GmbH wurde vom Architekturbüro Sinz-abe Landstuhl, im Auftrag des Bauherrn Herrn Cali mit der Erstellung eines entsprechenden schalltechnischen Gutachtens beauftragt.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden auftragsgemäß mögliche Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt.

## **2. Rechts- und Beurteilungsgrundlagen**

Sämtliche für die vorliegende Untersuchung herangezogenen Rechts- und Beurteilungsgrundlagen sind in Tabelle 1 im Anhang aufgeführt.

## **3. Beschreibung der Situation**

Der Neubau ist auf dem Flurstück 3481/4 sowie teilweise auf 3482/2 geplant. Diese sind vor der Ausführung entsprechend neu einzuteilen und zu vermessen. Die äußere Abmessung des Gebäudes ist mit einer Länge von ca. 20,20 m und Breite von 10,75 m vorgesehen. Ein vorstehender Treppenraum von ca. 1,65 m ist zudem südlich des Gebäudes geplant. Die Dachform ist als gestaffeltes Pultdach geplant, deren Firsthöhe bei ca. 11,85 m und die Traufhöhe bei ca. 8,92 m liegt. Es sind 3 Vollgeschosse geplant ohne Keller, dafür sind im Erdgeschoss im westlichen Gebäudeteil Abstellräume und Technikräume vorgesehen.

Die nächstgelegene Bebauung besteht östlich des geplanten Mehrfamilienhauses an der Adresse Ludwigstraße 74. Die erforderlichen Abstandsflächen sind zu dem Nachbargebäude eingehalten. Im Norden und Westen befindet sich noch das unbebaute Flurstück 3481/1 mit geringen Ausdehnungen, welches im Bereich der öffentlichen Straße (Berliner Straße) liegt.

Die neu eingemessenen Grundstücksfläche beträgt 1208 m<sup>2</sup>. Auf diesem Grundstück wird eine neue Zufahrt von der Ludwigstraße realisiert. Mittels der Zufahrt werden ca. 8 PKW-Stellplätze erreicht, welche sich zum Teil unter Carports befinden. Das Grundstück wird umlaufend eingezäunt.

Die örtliche Situation ist den Bildern 1 bis 2 und das geplante Gebäude den Bildern 3 und 4 im Anhang zu entnehmen.

#### **4. Durchführung der Untersuchung**

Das Plangebiet, das umliegende Gelände, die umliegenden Verkehrswege und Gebäude wurden in ein Berechnungsmodell eingearbeitet. Das geplante Gebäude wurde hinsichtlich seiner Höhen und Ausdehnung der aktuellen Entwurfsplanung V1 von Sinz abe – freier Architekt, Stand 29.06.2022 [9] entnommen. Untersucht wurden hier die Auswirkungen aus dem unmittelbar westlich des geplanten Gebäudes verlaufenden Straßenverkehrs der Berliner Straße.

Die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschemissionen durch den Straßenverkehr auf der Berliner Straße (B40) tagsüber und nachts wurden nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19 [4] berechnet. Zur Ermittlung der Verkehrsmengen auf der Berliner Straße wurden aus dem Bericht: „Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zur geplanten AS Homburg Ost der Stadt Homburg“ mit Stand November 2019, welche uns durch die Stadt Homburg zur Verfügung gestellt wurde, entnommen. Die unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzende Ludwigstraße kann, auf Grund der untergeordneten Verkehrsmengen unberücksichtigt bleiben.

Die in der Verkehrsuntersuchung ermittelten Bestandsdaten wurden bereits in der Verkehrsuntersuchung hinsichtlich der zur erwartenden Entwicklung des Verkehrsaufkommens auf das Jahr 2030 als Prognosehorizont hochgerechnet.

Die in der Verkehrsuntersuchung betrachteten Varianten zum Ausbau der Anschlussstelle A8 wurden hierbei nicht berücksichtigt. Da alle diese Varianten ein geringeres Verkehrsaufkommen auf der Berliner Straße als im Bestand vorhersagen, ist mit dem Bezug auf den Bestandwert eine obere Abschätzung gegeben.

Die berechneten Geräuschemissionen durch den Straßenverkehr wurden mit den Orientierungswerten der DIN 18005, Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau [3], sowie mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV [1] verglichen. Die Untersuchung erfolgte für das geplante Gebäude für die derzeit geplante Raumaufteilung.

Auf der Basis der ermittelten Geräuschemissionen durch den Straßenverkehr wurden nach DIN 4109 [7] die maßgeblichen Außenlärmpegel sowie das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile für alle schutzbedürftigen Räumen des geplanten Gebäudes berechnet.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Entwurfsplanung mit Stand vom 29.06.2022 [9].

## **5. Richtlinien und zulässige Geräuschimmissionen**

### **5.1 Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1**

Das Beiblatt 1 zur DIN 18005 [3] enthält Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Sie sind eine sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes.

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen unterschiedliche Orientierungswerte zur Beurteilung der berechneten Geräuschimmissionen zuzuordnen. Für die geplante Wohnbebauung wird in der vorliegenden Untersuchung hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit von einem allgemeinen Wohngebiet ausgegangen.

In Beiblatt 1 der DIN 18005 [3] werden die folgenden Orientierungswerte angegeben:

- e) Bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A) bzw. 45 dB(A)

Bei den zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Der höhere Nachtwert wird zur Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen herangezogen.

Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart der Nutzung der betreffenden Fläche verbundenen Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

#### Anmerkung zu den Orientierungswerten (siehe Beiblatt 1 der DIN 18005):

Die oben genannten Werte sind eine sachverständige Konkretisierung zur Beurteilung der Geräuschimmissionen bei der städtebaulichen Planung. Sie sind keine Grenzwerte, sondern unterliegen einer verantwortlichen und begründeten Abwägung. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage, lassen sich die Orientierungswerte u. U. nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil gegenüber dem Belang des Schallschutzes andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Überschreitungen der Orientierungswerte und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen eines ausreichenden Schallschutzes sollten in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und gegebenenfalls in den Plänen gekennzeichnet werden.

## **5.2 Grenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)**

Die Verordnung gilt für den Bau (Neubau) oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen. Bei den im Folgenden genannten Immissionsgrenzwerten (IGW), die zum Schutz der Nachbarschaft festgelegt sind, handelt es sich um Grenzwerte und nicht um Orientierungswerte. Werden diese Grenzwerte überschritten, sind beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Bei der Bestimmung des Umfangs des Lärmschutzes müssen die Grenzwerte nicht voll ausgeschöpft werden, d.h. sie können nach Abwägung im Einzelfall unterschritten werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand, z.B. durch Verwendung von Überschussmaterial für Lärmschutzwälle, erreicht werden kann.

Nach § 2 Abs. 1, Nr. 3 der 16. BImSchV [1] gelten in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten die folgenden Immissionsgrenzwerte:

tags	59 dB(A)
nachts	49 dB(A)

Grundsätzlich sind der Tagwert und der Nachtwert einzuhalten; nur auf den Tagwert kommt es an bei Gebäuden, die bestimmungsgemäß ausschließlich am Tag genutzt werden, z.B. Kindergärten, Schulen oder Bürogebäuden.

### Anmerkung zu den Immissionsgrenzwerten:

Im Rahmen eines Abwägungsprozesses bei der städtebaulichen Planung können auch die Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung) [1] zur Bewertung der Verkehrsgläusche als zusätzliche Entscheidungshilfe herangezogen werden. Die Behandlung des Lärmschutzes in der städtebaulichen Planung kann jedoch nicht ausschließlich auf den Blickwinkel der 16. BImSchV [1] eingegrenzt werden.

## **5.4 DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau**

Sowohl die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 [3] als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [1] gelten für den Außenbereich der betrachteten schutzbedürftigen Räume.

In der Norm DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" [7] sind darüber hinaus Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von Gebäuden enthalten. Durch eine vom Außenlärmpegel abhängende Dimensionierung der Außenbauteile soll ein ausreichend niedriger Geräuschpegel innerhalb von schutzbedürftigen Räumen sichergestellt werden.

## 6. Geräuschmissionen durch Straßenverkehr

### 6.1 Verkehrsmengen und Geräuschemissionen

Die Berechnung der von dem Straßenverkehr auf der Berliner Straße ausgehenden Geräuschemission und der damit verbundenen Geräuschmission an dem geplanten Mehrfamilienhaus erfolgte nach den Berechnungsvorschriften der RLS-19 [4]. In der Schallausbreitungsrechnung wurde die Berliner Straße in ihrem Verlauf, zwischen dem Kreisel (Cranacherstraße/Charlottenstraße) und dem Abzweig der Wolsifferstraße, mit einer Länge von ca. 900 m berücksichtigt.

Von der Stadt Homburg wurde der Bericht zur „Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zur geplanten AS Homburg-Ost“ mit Stand vom 19. November 2019 [10] zur Verfügung gestellt. Dieser konnten die Verkehrsmengen für die Berliner Straße als Nullfall (ohne Bau der geplanten Anschlussstelle) für das Prognosejahr 2030 entnommen werden.

Grundlage zur Ermittlung der Geräuschemissionen von Straßen nach RLS-19 [4] ist die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke welche auf dieser Straße zu erwarten ist. Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke  $M$  und der Lkw-Anteil  $p_1$  (prozentualer Anteil Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und Busse) und  $p_2$  (prozentualer Anteil an Lastkraftwagen mit Anhänger bzw. Sattelkraftfahrzeuge [Zugmaschinen mit Auflieger] mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t) jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum sind Werte die zur Berechnung erforderlich sind. Da diese nicht explizit der Verkehrsuntersuchung zu entnehmen sind wurde hier auf die Umrechnung gemäß RLS-19 zurückgegriffen.

Weiterhin werden zur Ermittlung der Geräuschemissionen einer Fahrstrecke noch die zulässige Höchstgeschwindigkeit, die Fahrbahnoberfläche und die Steigung der jeweiligen Fahrstrecke benötigt.

Dem uns zur Verfügung gestelltem Bericht konnte entnommen werden, dass für den hier relevanten Straßenabschnitt der Berliner Straße für das Jahr 2030 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von

$$DTV = 12400 \text{ kfz/24h}$$

zu erwarten ist. Unter der Annahme, dass es sich, da nicht speziell klassifiziert, bei der Straße um eine Gemeindestraße handelt sind gemäß RLS-19 [4] mit den folgenden Umrechnungsfaktoren zu rechnen:

	Tag	Nacht
M (maßgebende Stündliche Verkehrsstärke)	0,0575 x DTV	0,0100 x DTV
$p_1$ (Anteil Lkw und Bus in Prozent)	3 %	3 %
$p_2$ (Anteil LkwA und Sattel-Kfz in Prozent)	4 %	4 %

Die berechneten längenbezogene Schalleistungspegel  $L_w'$ , sowie die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

zulässige Höchstgeschwindigkeit v in km/h		$L_w'$ in dB(A)	
Pkw	Lkw	tags	nachts
50	50	83,1	75,5

Auf dem untersuchten Streckenabschnitt, welcher sich innerorts befindet, wurde sowohl für Pkw als auch für Lkw mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h gerechnet.

Die Lage des berücksichtigten Streckenabschnittes der Berliner Straße kann Bild 2 im Anhang zu diesem Gutachten entnommen werden. Die Emissionsermittlung ist in Tabelle 2 im Anhang dokumentiert.

Im berechneten  $L_w'$  sind weiterhin enthalten die Korrekturwerte für die Straßen-deckschicht, die Längsneigung der Straße, eventuelle Knotenpunkte und Mehrfach-reflektionen.

Hinsichtlich des Straßenbelages wurde die Straßenoberfläche des betrachteten Verkehrsweges der Kategorie "nicht geriffelte Gussasphalte" gemäß Tabelle 4a der RLS-19 zugeordnet. Der Zuschlag für unterschiedliche Straßenoberflächen beträgt in diesem Fall  $D_{Stro} = 0$  dB. Die Straße verläuft im untersuchten Abschnitt eben und ohne jegliche nennenswerte Steigung oder Gefälle. Gemäß Abschnitt 3.3.6 der RLS-19 [4] ist für Steigungen  $< -4$  % und  $> +2$  kein Zuschlag zu vergeben.

Die Längsneigung ist im vorliegenden Fall mit weniger als 2% angenommen. Eine Korrektur ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Im Bereich des untersuchten Streckenabschnitts sind Knotenpunkte in Form von Straßenkreuzungen vorhanden. Bei diesen Knotenpunkten handelt es sich um „sonstige Knotenpunkte“ nach Tabelle 5 (Abschnitt 3.3.7) der RLS-19 für welche kein Korrekturwert anzusetzen ist.

Eine Mehrfachreflektion ist im vorliegenden Fall ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

**6.2 Berechnung Geräuschimmissionen - Straßenverkehr**

Die Schallausbreitungsrechnung wurde nach den Vorgaben der RLS-19 [11] für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht durchgeführt.

Repräsentativ wurden hier 11 Immissionsorte untersucht. Diese sind über alle Geschosse an den Außenfassaden berücksichtigt, sofern sich dahinter potentiell schutzwürdige Nutzungen befinden. Den Immissionsortnummern vorangestellt sind jeweils die untersuchten Geschossebenen, wobei 0 für das Erdgeschoss steht. Die Immissionsorte 0.01 bis 0.03 und 0.11 sind nicht mit ausgewiesen, weil in den dort vorgesehenen Räumlichkeiten keine schutzwürdigen Nutzungen untergebracht sind (Technik-, Kellerräume).

Entsprechend der 16. BImSchV [1] wurden die Einzelpunkte in einer Höhe von 0,2 m über der Fensteroberkante angesetzt. In den einzelnen Stockwerken entspricht dies, in Anlehnung an die Höhen im Schnitt der Entwurfsplanung [9], den folgenden Höhen über Boden:

- Erdgeschoss: 1,80 m
- 1. OG: 4,60 m
- 2. OG: 7,55 m

Die in der vorliegenden Untersuchung betrachteten Immissionsorte und die Höhen über Boden können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

<b>Etage</b>	<b>Lage der Immissionsorte</b>	<b>Höhe über Boden in m</b>	
EG	0.04-EG-NW (NN)	1,8	
	0.05-EG-NW (NN)	1,8	
	0.06-EG-Ost (Schlafen)	1,8	
	0.07-EG-Ost (Wohnen)	1,8	
	0.08-EG-Süd (Wohnen)	1,8	
	0.09-EG-Süd (Essen)	1,8	
	0.10-EG-Süd (Wohnküche)	1,8	
	1.OG	1.01-1.OG-west (Wohnen)	4,6
		1.02-1.OG-West (Schlafen)	4,6
		1.03-1.OG-NW(Zimmer)	4,6
1.04-1.OG-NW (Wohnen-F)		4,6	
1.05-1.OG-NW (Wohnen-B)		4,6	
1.06-1.OG-Ost (Wohnen)		4,6	
1.07-1.OG-Ost (Schlafen)		4,6	
1.08-1.OG-Süd (Schlafen)		4,6	
1.09-1.OG-Süd (Essen)		4,6	
1.10-1.OG-Süd (Wohnküche)		4,6	
1.11-1.OG-süd (Wohnen)		4,6	

Etage	Lage der Immissionsorte	Höhe über Boden
		in m
2. OG	2.01-2.OG-west (Wohnen)	7,55
	2.02-2.OG-West (Schlafen)	7,55
	2.03-2.OG-NW(Zimmer)	7,55
	2.04-2.OG-NW (Wohnen-F)	7,55
	2.05-2.OG-NW (Wohnen-B)	7,55
	2.06-2.OG-Ost (Wohnen)	7,55
	2.07-2.OG-Ost (Schlafen)	7,55
	2.08-2.OG-Süd (Schlafen)	7,55
	2.09-2.OG-Süd (Essen)	7,55
	2.10-2.OG-Süd (Wohnküche)	7,55
	2.11-2.OG-süd (Wohnen)	7,55

Die Lage der betrachteten Immissionsorte kann den Bildern 3a bis 3c im Anhang entnommen werden.

### 6.5 Berechnungsergebnisse

Die durch eine Schallausbreitungsrechnung nach den Vorgaben der Anlage 2 zu § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung [1] - Berechnung des Beurteilungspegels für Straßenverkehrswege (RLS-19) [4] für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht berechneten Immissionspegel an den betrachteten Immissionsorten sind Tabelle 3 im Anhang zu entnehmen.

### 6.5 Beurteilungspegel

Die Beurteilungspegel wurden aus den auf ganze dB(A) aufgerundeten Immissionspegeln gebildet.

Die ermittelten Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen für das Prognosejahr 2030 in den Beurteilungszeiträumen Tag und Nacht lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Lage der Immissionsorte	Beurteilungspegel in dB(A)	
	tags	nachts
Nordfassade	65 - 67	57 - 59
Ostfassade	55 - 58	48 - 51
Südfassade	36 - 59	29 - 51
Westfassade	66 - 68	59 - 60

## 6.5 Vergleich mit den Orientierungs- und Grenzwerten

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen werden die in der vorliegenden Untersuchung ermittelten Beurteilungspegel der Geräuschemissionen durch den Straßenverkehr gebietsspezifischen zulässigen Werten (Orientierungswerte für Verkehrslärm des Beiblatt 1 der DIN 18005 und Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV) gegenübergestellt, die nachfolgend noch einmal dargestellt sind:

Orientierungswerte nach Beiblatt 1 der DIN 18005 [2] für Verkehrslärm:

- Bei allgemeinen Wohngebieten:

tags	55 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1, Nr. 3 der 16. BImSchV [7]:

- Bei allgemeinen Wohngebieten:

tags	59 dB(A)
nachts	49 dB(A)

Der Vergleich der ermittelten mit den zulässigen Werten ergibt die folgende Bilanz:

Orientierungswert tags:	Überschreitung bis zu 13 dB(A) an 19 der 29 untersuchten Immissionsorte Einhaltung nur an der Südwestfassade
Orientierungswert nachts:	Überschreitung bis zu 15 dB(A) an 21 der 29 untersuchten Immissionsorte Einhaltung (alle Geschosse) an IP09 und IP10
Immissionsgrenzwert tags:	Überschreitungen bis zu 9 dB(A) an 12 der 29 untersuchten Immissionsorte Einhaltung (alle Geschosse) an IP06 bis IP10
Immissionsgrenzwert nachts:	Überschreitung bis zu 11 dB(A) an 17 der 29 untersuchten Immissionsorte Einhaltung (alle Geschosse) an IP08 bis IP10

## 7. Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile des geplanten Wohnhauses

Bei der Errichtung von Gebäuden grundsätzlich zu beachten und maßgeblich für die Dimensionierung des Schallschutzes ist die Technische Baubestimmung DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau". Die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) verweist in ihrer aktuellen Fassung auf die Ausgabe der Norm von Januar 2018. Die Teile 1 und 2 dieser Norm [7], [8] wurden daher für die vorliegende Untersuchung herangezogen.

Durch die Festlegung eines mindestens erforderlichen Schalldämm-Maßes für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen wird sichergestellt, dass die von außen in die Räume eindringenden Geräusche auf ein akzeptables Maß reduziert werden.

### 7.1 Anforderungen an die Außenbauteile

Nach DIN 4109-1:2018-01 [7] ist die relevante Größe zur Darstellung der Schalldämmung zwischen dem Außenbereich und Räumen in Gebäuden das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6) der DIN 4109-1 [7]:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$  für Büroräume und Ähnliches;

$L_a$  der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.5.5.

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Im vorliegenden Fall wurde für alle Wohn- und Schlafräume des geplanten Mehrfamilienwohnhauses die Raumart „Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches“ angesetzt.

## **7.2 Maßgebliche Außenlärmpegel**

In Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2:2018-01 [8] werden Festlegungen zur rechnerischen Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels getroffen.

Gemäß Abschnitt 4.4.5.1 gilt:

Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.2, ergibt sich

- für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr),
- für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störmwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht); dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt.

Für Straßenverkehr enthält Abschnitt 4.4.5.2 der Norm [8] folgende Festlegungen:

- Bei Berechnungen sind die Beurteilungspegel für den Tag (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bzw. für die Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nach der 16. BImSchV zu bestimmen, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels zu den errechneten Werten jeweils 3 dB(A) zu addieren sind.
- Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A).

Zur Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel wurden die in Abschnitt 6 berechneten Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr auf der Berliner Straße herangezogen. Da die Beurteilungspegel nachts weniger als 10 dB(A) geringer sind als die Beurteilungspegel tags, sind die für den Nachtzeitraum berechneten Beurteilungspegel maßgeblich für die Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel durch Straßenverkehr an den Räumen, die zum Schlafen genutzt werden.

Die auf diese Weise für alle betrachteten Immissionsorte ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel sind im Einzelnen Tabelle 4b im Anhang zu entnehmen.

Die Werte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Lage der Immissionsorte	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_{a,res}$ in dB(A)
Nordfassade	68-72
Ostfassade	58-64
Südfassade	39-64
Westfassade	69-73

### 7.3 Erforderliches gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß

Für den rechnerischen Nachweis des gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes  $R'_{w,ges}$  gilt gemäß Gleichung (32) der DIN 4109-2 [7]:

$$R'_{w,ges} - 2dB \geq erf. R'_{w,ges} + K_{AL}$$

Dabei ist

$R'_{w,ges}$  das nach Gleichung (34) bzw. (35) ermittelte gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Fassade, in dB;

erf.  $R'_{w,ges}$  das nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1 geforderte gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß, in dB;

$K_{AL}$  der nach Gleichung (33) ermittelte Korrekturwert für das erforderliche Schalldämm-Maß für den Außenlärm nach DIN 4109-1:2018-01, 7.2, in dB

Der Wert von 2 dB ist ein Sicherheitsbeiwert zur Berücksichtigung der Unsicherheit.

Für  $K_{AL}$  gilt:

$$K_{AL} = 10 \lg \left( \frac{S_s}{0,8 * S_G} \right)$$

Dabei ist

$S_s$  die vom Raum aus gesehene gesamte Fassadenfläche, in m<sup>2</sup>;

Für Räume mit mehreren an der Schallübertragung beteiligten Außenflächen (z.B. Eckräume mit zwei Außenwänden, Dachwohnungen mit Außenwand und Dachfläche) gilt die vom Raum aus gesehene gesamte Außenfläche als  $S_s$ , d.h. die Summe der gesamten abgewinkelten Flächen, die den Raum nach außen begrenzen.

$S_G$  die Grundfläche des Raumes, in m<sup>2</sup>.

Die ermittelten gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße der Fassade sind Tabelle 5b im Anhang zu entnehmen.

#### 7.4 Erforderliches bewertetes Bau-Schalldämm-Maß der einzelnen Außenbauteile

Spielt die Flankenübertragung keine Rolle, kann die Berechnung des gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes der Fassade aus den Schalldämm-Maßen und den Flächengrößen der einzelnen Außenbauteile (Wände, Dach, Fenster, Rollladenkasten, Lüftungseinrichtung etc.) wie folgt nach den Gleichungen (35, 37) der DIN 4109-2 [8] berechnet werden:

$$R'_{w,ges} = -10 \lg \left[ \sum_{i=1}^m 10^{-R_{e,i,w}/10} \right] dB$$

Dabei ist

$R_{e,i,w}$  das bewertete und auf die übertragende Gesamtfläche  $S_s$  bezogene Schalldämm-Maß des Bauteils  $i$ , in dB;

$R'_{w,ges}$  das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Fassade, in dB;

Für übliche Bauteile wie Fenster, Wände oder Fassadenflächen, die durch ein bewertetes Schalldämm-Maß beschrieben werden, gilt:

$$R_{e,i,w} = R_{i,w} - 10 \lg \left( \frac{S_s}{S_i} \right) dB$$

Dabei ist

$S_i$  die Größe des Bauteils  $i$  in  $m^2$

$R_{i,w}$  das bewertete Bau-Schalldämm-Maß des Bauteils  $i$

$S_s$  die vom Raum aus gesehene gesamte Fassadenfläche in  $m^2$

Die Schalldämm-Maße der einzelnen Bauteile sind so zu wählen, dass sich das folgende gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Fassade ergibt:

$$R'_{w,ges} \geq erf. R'_{w,ges} + K_{AL} + 2dB$$

Diese Berechnung kann mit dem aktuellen Planungsstand nicht erfolgen, da keine Angaben zum Aufbau der Außenbauteile vorliegen. Mit Fortschreiten der Planung sind die Außenbauteile (Wände und Fenster) so auszustatten, dass die erforderlichen Bau-Schalldämmmaße eingehalten werden.

## **7.5 Lüftungseinrichtungen**

Die Schalldämmung eines Fensters ist grundsätzlich nur wirksam, wenn das Fenster geschlossen ist. Tagsüber können Wohn- und Schlafräume durch gelegentliches Öffnen der Fenster gelüftet werden (Stoßlüftung) und die Fenster in der übrigen Zeit geschlossen gehalten werden. In der Nacht ist dies jedoch nicht möglich.

Dies bedeutet, dass im Fall einer Überschreitung der zulässigen Geräuschemissionen im Beurteilungszeitraum Nacht die zum Schlafen genutzten Räume des betroffenen Gebäudes mit schallgedämpften Lüftungseinrichtungen auszurüsten sind, wodurch das Schließen der Fenster während der Nacht ermöglicht wird. Diese schallgedämpften Lüftungseinrichtungen können z.B. unmittelbar in die Blend- oder Flügelrahmen der Fenster integriert werden.

Das geforderte Schalldämm-Maß für das Fenster gilt dann einschließlich der Lüftungselemente (in der zum Lüften geöffneten Stellung), die dazu entsprechend schallgedämpft ausgeführt sein müssen.

Diese Forderung ergibt sich zumindest für die Bereiche des geplanten Gebäudes, in denen der Immissionsgrenzwert (IGW) der 16. BImSchV von 49 dB(A) nachts überschritten wird.

## **9. Zusammenfassung und Ergebnis der Untersuchung**

Herr Salvatore Cali plant den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück westlich des Gebäudes Ludwigstraße 74 in 66424 Homburg. An der Kreuzung Berliner Straße Ecke Ludwigstraße befindet sich die derzeit noch unbebaute Liegenschaft 3481/4. Hier ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten über 3 Vollgeschosse vorgesehen. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens gewünscht. Darin sollten die Geräuschemissionen durch den Straßenverkehr auf der Berliner Straße auf das geplante Mehrfamilienhaus untersucht werden. Die SGS-TÜV Saar GmbH wurde vom Architekturbüro Sinz-abe Landstuhl, im Auftrag des Bauherrn Herrn Cali mit der Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens beauftragt.

Das geplante Gebäude wurde hinsichtlich seiner Höhen und Ausdehnung der aktuellen Entwurfsplanung V1 von Sinz-abe – freier Architekt, Stand 29.06.2022 entnommen.

Die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschemissionen durch den Straßenverkehr auf der Berliner Straße (B40) tagsüber und nachts wurden nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19 berechnet. Zur Ermittlung der Verkehrsmengen auf der Berliner Straße wurden aus Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zur geplanten AS Homburg Ost der Stadt Homburg mit Stand November 2019, welche durch die Stadt Homburg zur Verfügung gestellt wurde, entnommen. Die unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzende Ludwigstraße ist in dieser Untersuchung nicht enthalten und kann, auf Grund der hier voraussichtlich verkehrenden geringen Verkehrsmengen unberücksichtigt bleiben.

Grundlage zur Ermittlung der Geräuschemissionen von Straßen nach RLS-19 ist die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke die auf dieser Straße zu erwarten ist. Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke M und der Lkw-Anteil  $p_1$  (prozentualer Anteil Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und Busse) und  $p_2$  (prozentualer Anteil an Lastkraftwagen mit Anhänger bzw. Sattelkraftfahrzeuge [Zugmaschinen mit Auflieger] mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t) jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum sind Werte die zur Berechnung erforderlich sind, da diese nicht explizit der Verkehrsuntersuchung zu entnehmen sind wurde hier auf die Umrechnung gemäß RLS-19 zurückgegriffen.

Auf der Grundlage der ermittelten Geräuschemissionen durch Straßenverkehr wurden die folgenden maßgeblichen Außenlärmpegel an den verschiedenen Fassadenseiten des geplanten Wohnhauses nach DIN 4109-2:2018-01 berechnet.

Lage der Immissionsorte	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_{a,res}$ in dB(A)
Nordfassade	68-72
Ostfassade	58-64
Südfassade	39-64
Westfassade	69-73

Darauf basierend wurden die erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maße der Fassaden ermittelt. Eine detaillierte Betrachtung der erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maße der Bauteile (Wände, Fenster, Dach) ist auf Grundlage der aktuellen Planung nicht durchführbar.

Mit fortschreitender Planung ist auf eine entsprechende Ausführung der Außenbauteile zu achten.

Sulzbach, den 03.11.2022  
KE/Schl

Die Sachverständige:



Dipl.-Ing.(FH) Katrin Endres

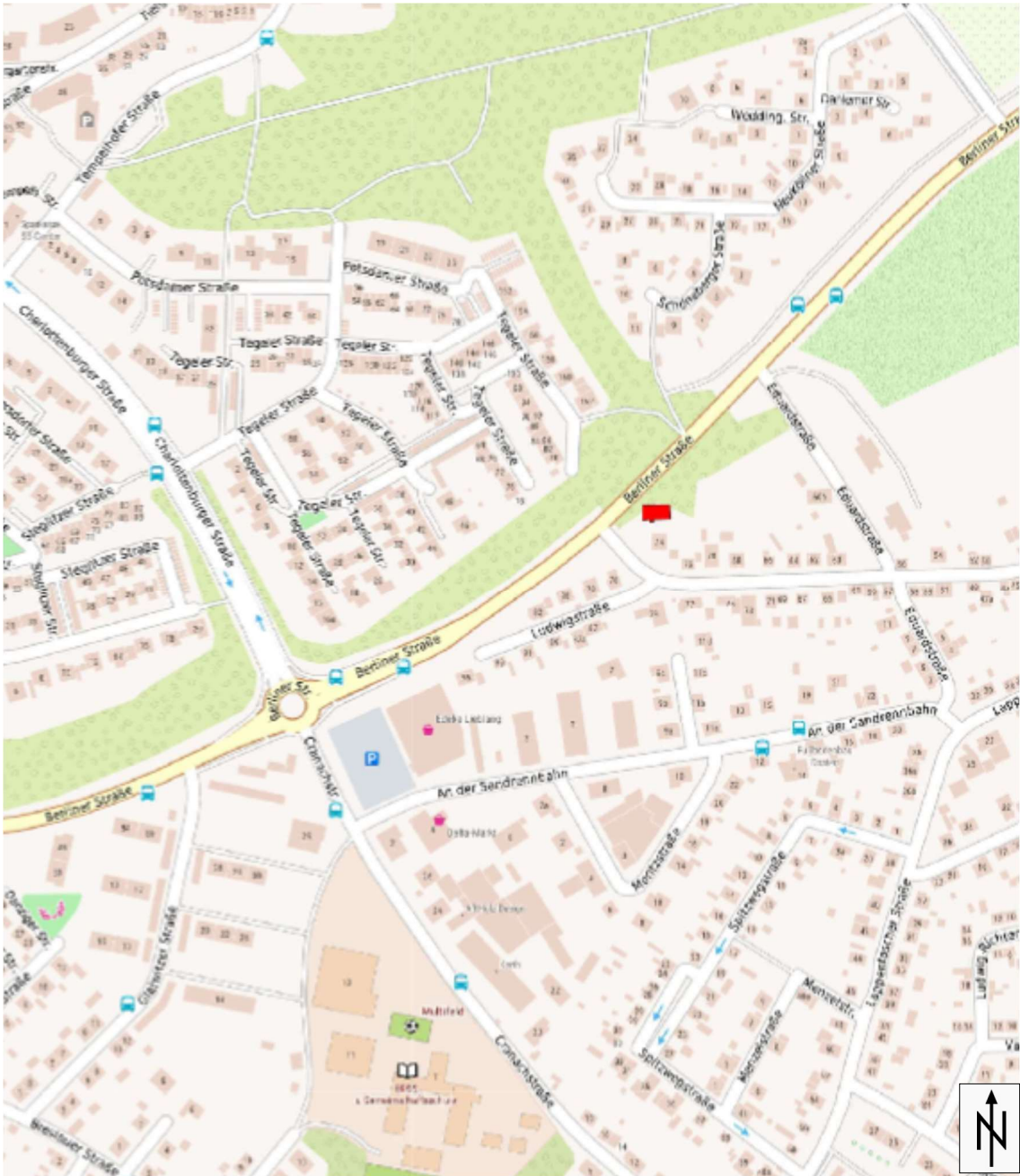


Dipl. Geogr. Regina Mas

**Bild 1**

Lageplan  
Maßstab 1:5.000

 Geplantes Mehrfamilienwohnhaus

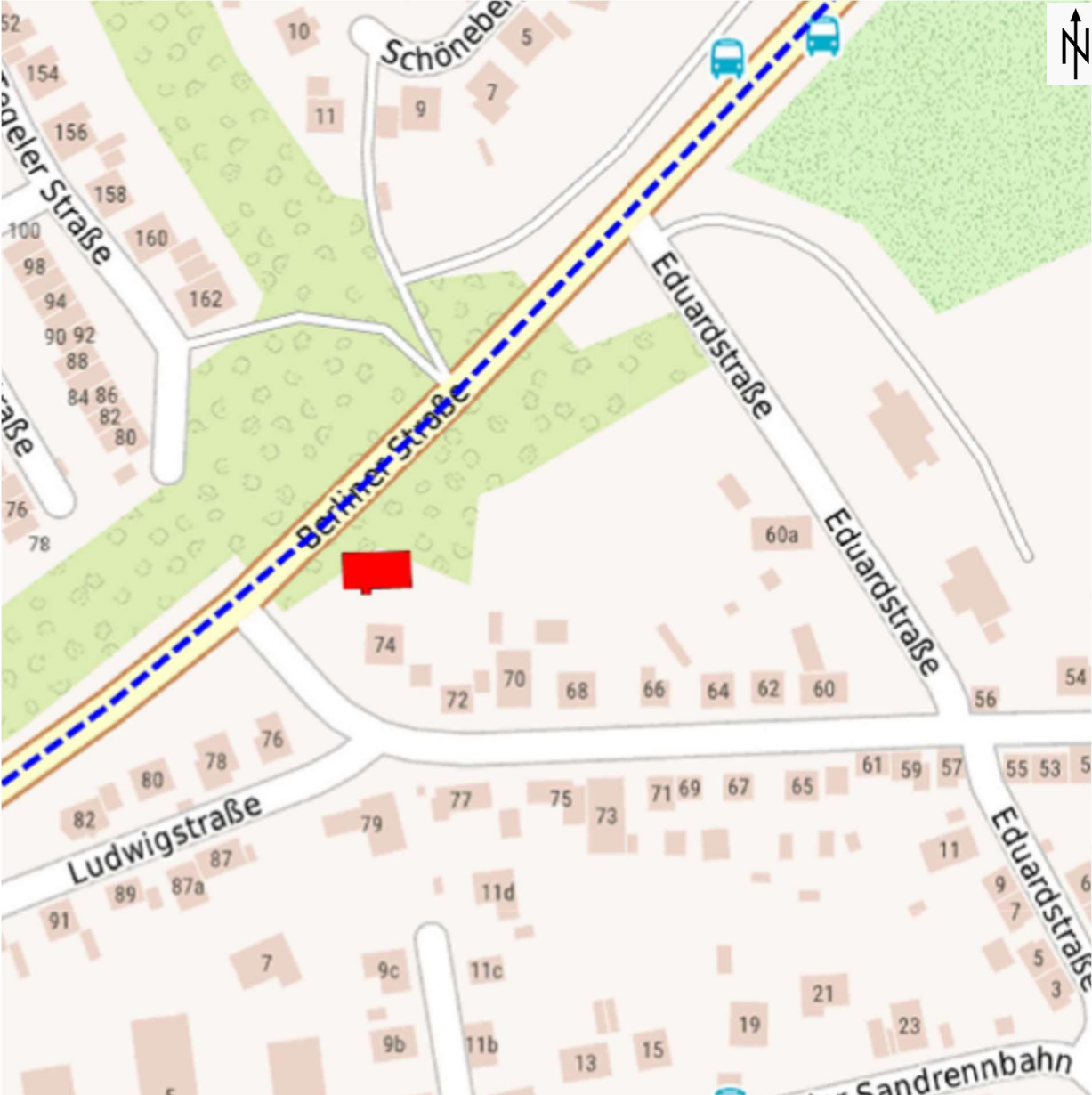


© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021, Datenquellen:  
[https://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_Open.pdf](https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf)

**Bild 2**

Lageplan Emissionen  
Maßstab 1:2000

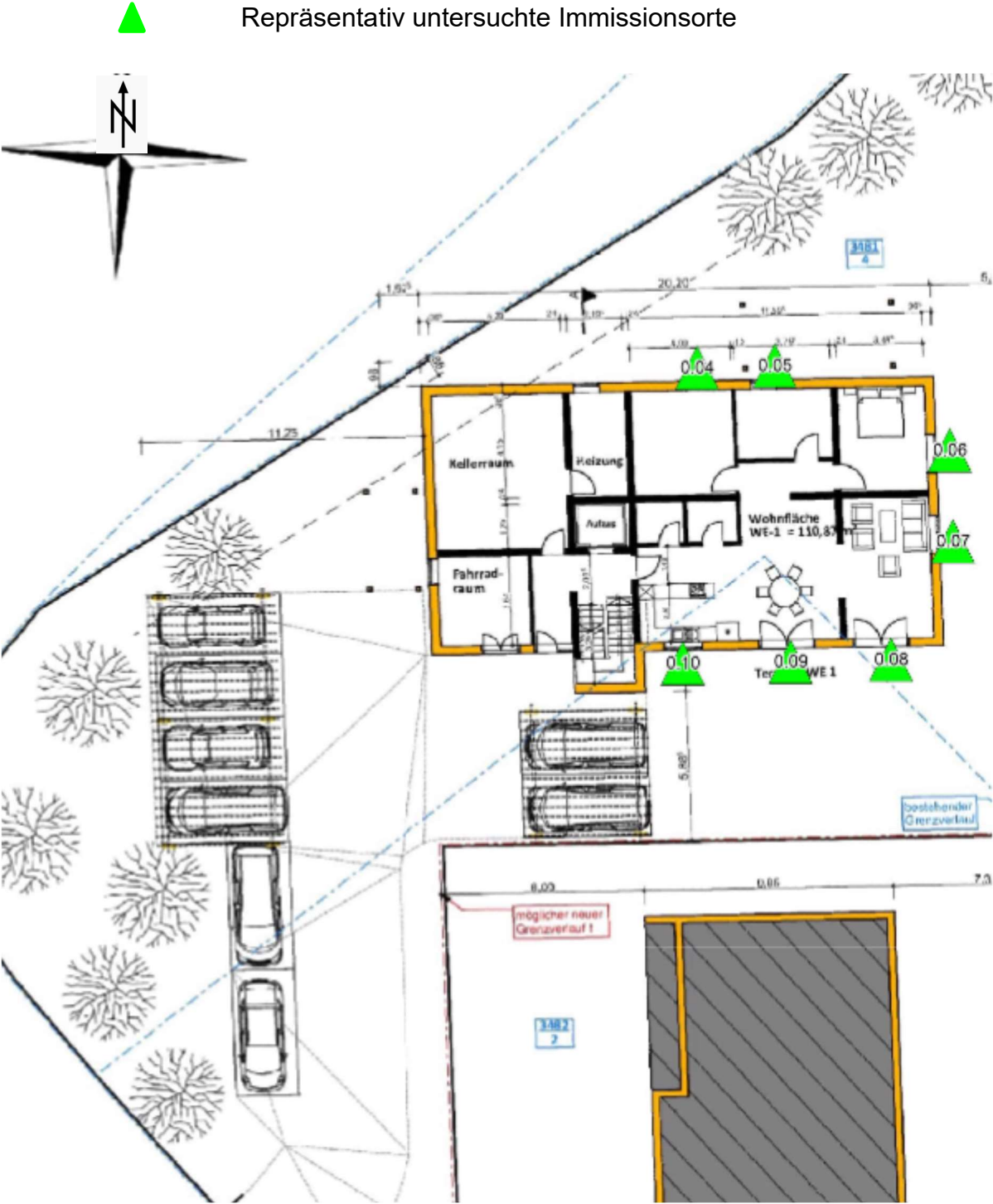
— — — Schiene



© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021, Datenquellen:  
[https://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_Open.pdf](https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf)

Bild 3a

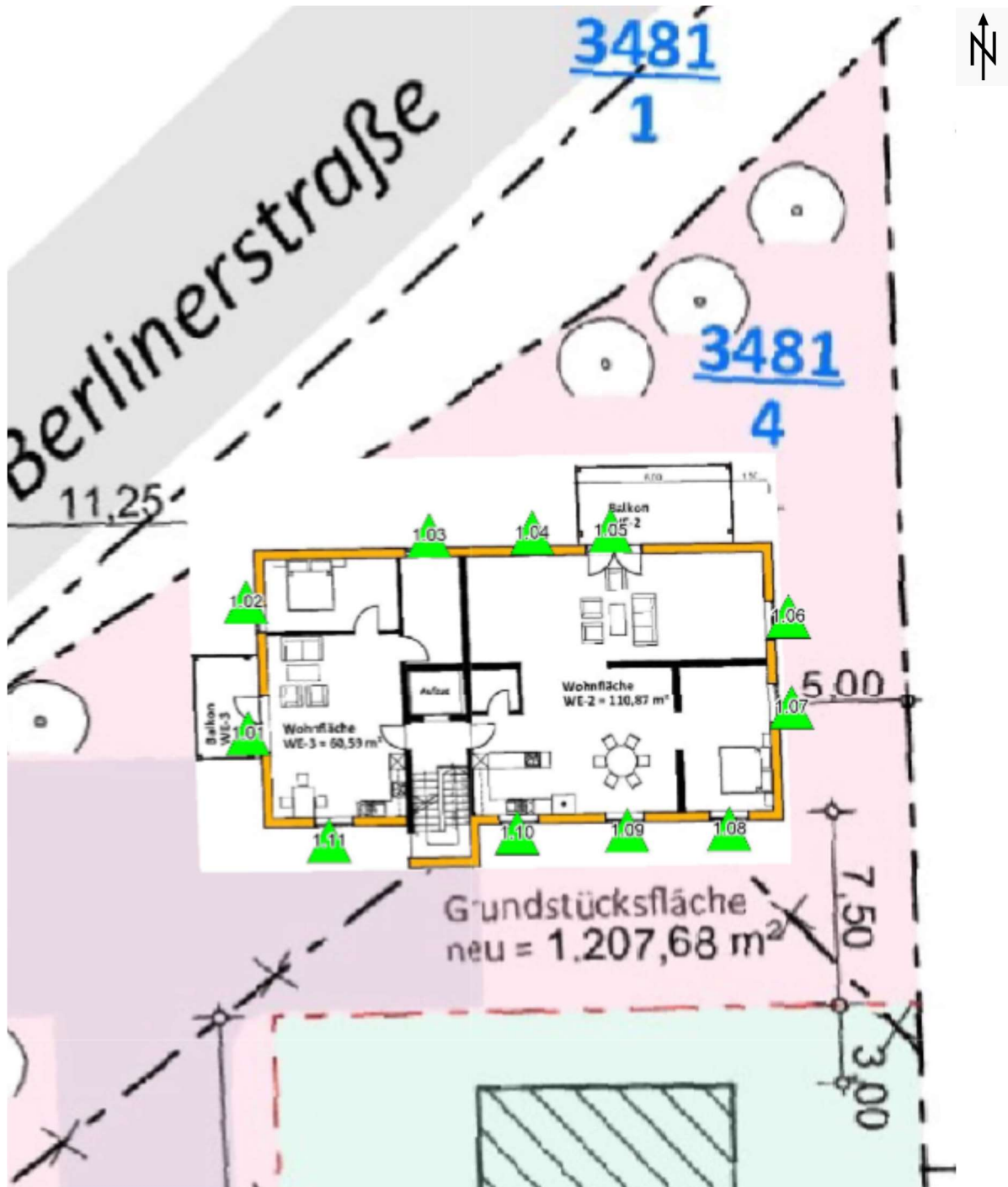
Lageplan Immissionsorte Erdgeschoss  
Maßstab 1:250



**Bild 3b**

Lageplan Immissionsorte 1. Obergeschoss  
Maßstab 1:250

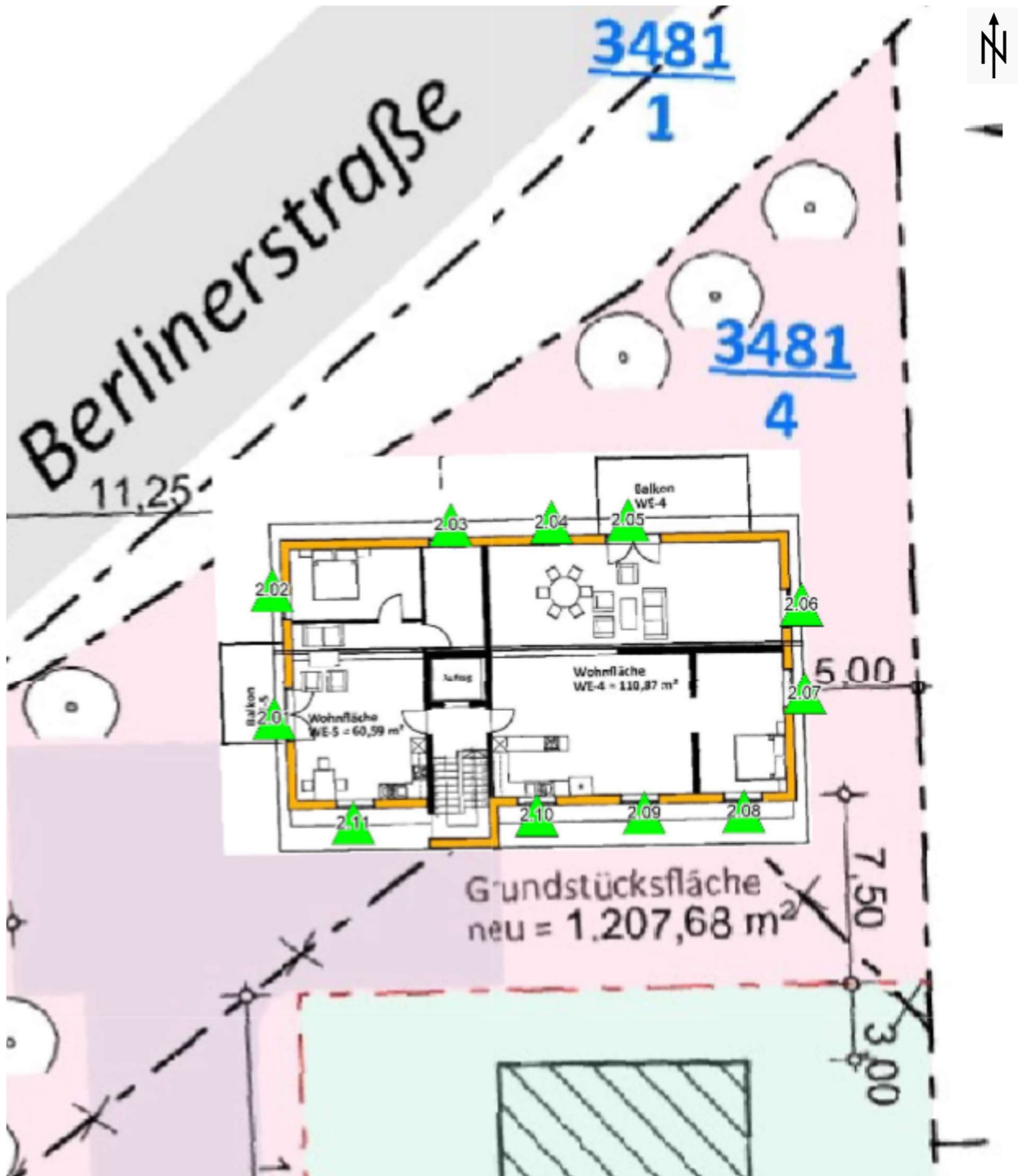
▲ Repräsentativ untersuchte Immissionsorte



**Bild 3c**

Lageplan Immissionsorte 2. Obergeschoss  
Maßstab 1:250

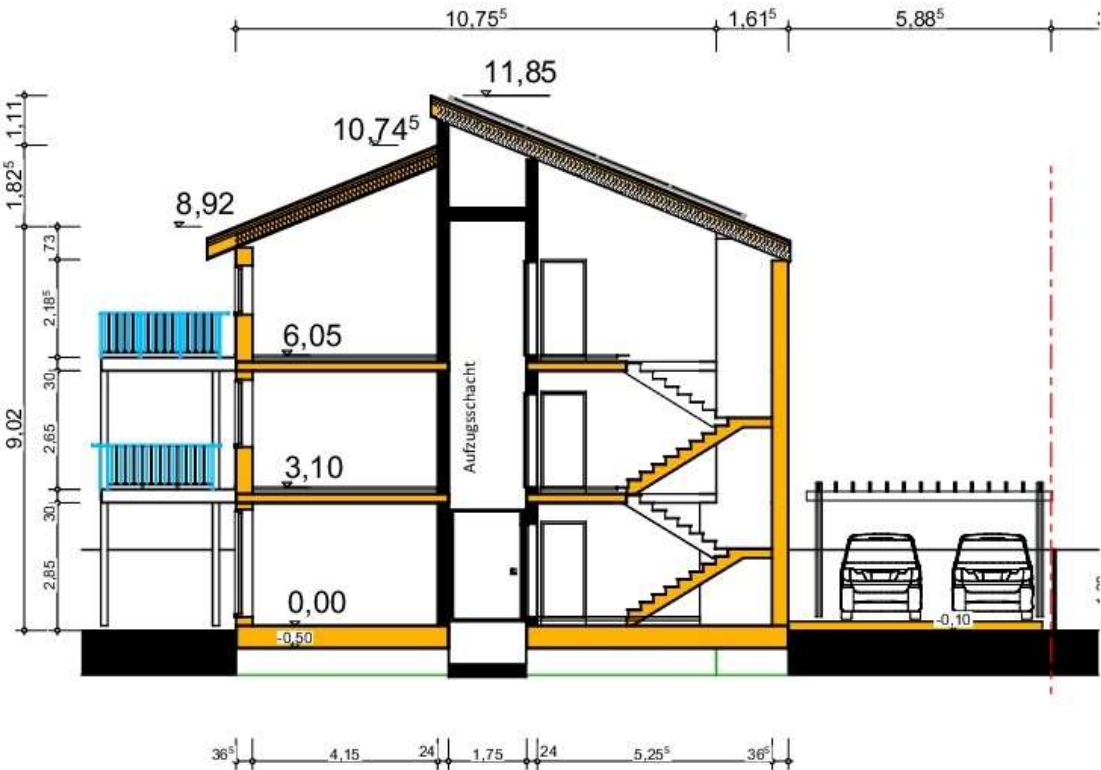
▲ Repräsentativ untersuchte Immissionsorte



**Bild 4a**

Geplantes Gebäude  
Entwurfsplanung 29.06.2022  
ohne Maßstab

Schnitt



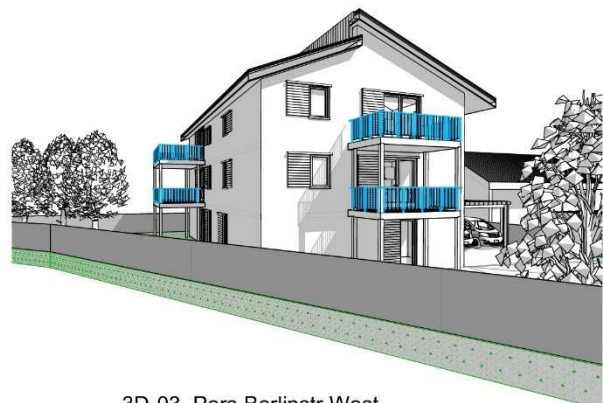
**Bild 4b**

Geplantes Gebäude  
Entwurfsplanung 29.06.2022  
ohne Maßstab

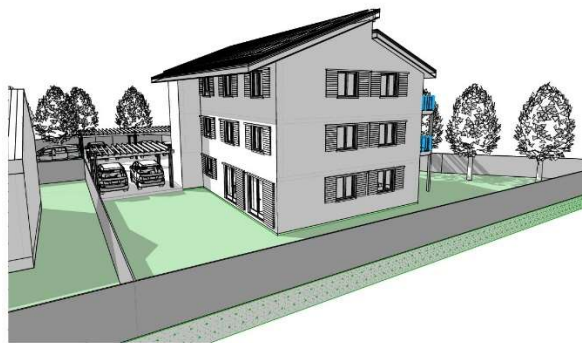
Ansichten



3D-02 Pers. Eingang



3D-03 Pers. Berlinstr. West



3D-04 Persp. Ost

**Tabelle 1**

Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

- [1] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990
- [2] DIN 18005-1, Ausgabe Juli 2002  
Schallschutz im Städtebau; Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung
- [3] Beiblatt 1 zu DIN 18005, Ausgabe Mai 1987  
Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren  
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
- [4] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS19  
Der Bundesminister für Verkehr, Abteilung Straßenbau
- [5] DIN ISO 9613 - 2, Entwurf September 1997  
Akustik, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien  
Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren
- [6] Schallausbreitungs-Software  
MAPANDGIS, Version 1.2.0.0, Kramer Schalltechnik GmbH
- [7] DIN 4109-1:2018-01  
Schallschutz im Hochbau  
Teil 1: Mindestanforderungen
- [8] DIN 4109-2:2018-01  
Schallschutz im Hochbau  
Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
- [9] „Neubau eines Mehrfamilienhauses – Ludwigstrasse 74 – 66424 Homburg“; Bauherr:  
Salvatore Cali, Ludwigstraße 74, 66424 Homburg; Entwurfsplanung V1, Dipl.-Ing.(FH) +  
M.Eng. Helmut H. Sinz, Landstuhl, Stand 29.06.2022
- [10] Stadt Homburg, Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zur geplanten AS Homburg –  
Ost, PTV Transport Consult GmbH Karlsruhe im Auftrag der Stadt Homburg; Karlsruhe,  
19. November 2019

**Tabelle 2**

**Emissionen**

GROUP	z	Lw		DTV	ROAD_TYPE	V_PKW	V_LKW1	V_LKW2	V_PKW	V_LKW1	V_LKW2	DSTRO_TYPE
		Tag	Nacht									
Straßenverkehr	0,5	83,1	75,5	12400	4	50	50	50	50	50	50	1

**Tabelle 3**

**Immissionen**

Etage	IPName	Lde	Ln	Dp	DI	Abar	Adiv	Aatm	Agr	Refl_D	Refl	LwDay	LwNight	
<b>EG</b>	0.04-EG-Nord (NN)	65,1	57,5	221,9	-	0	50,4	1,1	3,7	0,5	0,5	83,1	75,5	
	0.05-EG-Nord (NN)	64,1	56,5	221,6	-	0	50,5	1,1	3,8	-	-	83,1	75,5	
	0.06-EG-Ost (Schlafen)	55,6	48,0	222	-	0	51,2	1,1	4,1	-	-	83,1	75,5	
	0.07-EG-Ost (Wohnen)	55,0	47,4	218	-	0	51,3	1,1	4,1	21,2	21,2	83,1	75,5	
	0.08-EG-Süd (Wohnen)	51,5	43,9	218,5	-	0	51	1,1	4,1	-	-	83,1	75,5	
	0.09-EG-Süd (Essen)	50,3	42,7	217,6	-	0	50,7	1,1	4,1	3,7	3,7	83,1	75,5	
	0.10-EG-Süd (Wohnküche)	36,0	28,4	230,1	-	0	51	1,2	4	3,4	3,4	83,1	75,5	
	<b>1.OG</b>	1.01-1.OG-West (Wohnen)	65,9	58,3	218,1	-	0	49,6	1,1	3	4,3	4,3	83,1	75,5
		1.02-1.OG-West (Schlafen)	67,3	59,7	210,5	-	0	48,7	1,1	2,9	-	-	83,1	75,5
		1.03-1.OG-Nord (Zimmer)	66,5	58,9	221,7	-	0	50	1,1	3,1	42,4	42,4	83,1	75,5
1.04-1.OG-Nord (Wohnen-F)		65,6	58,0	222,1	-	0	50,4	1,1	3,2	0,5	0,5	83,1	75,5	
1.05-1.OG-Nord (Wohnen-B)		65,1	57,5	221,7	-	0	50,5	1,1	3,2	-	-	83,1	75,5	
1.06-1.OG-Ost (Wohnen)		56,7	49,1	222,1	-	0	51,2	1,1	3,4	9,6	9,6	83,1	75,5	
1.07-1.OG-Ost (Schlafen)		55,9	48,3	218,1	-	0	51,3	1,1	3,5	21,7	21,7	83,1	75,5	
1.08-1.OG-Süd (Schlafen)		52,1	44,5	218,6	-	0	51	1,1	3,4	4	4	83,1	75,5	
1.09-1.OG-Süd (Essen)		50,8	43,2	217,6	-	0	50,7	1,1	3,3	4,2	4,2	83,1	75,5	
1.10-1.OG-Süd (Wohnküche)		37,3	29,7	230,2	-	0	51	1,2	3,3	3,9	3,9	83,1	75,5	
1.11-1.OG-Süd (Wohnen)		57,3	49,7	224,8	-	0	50,3	1,1	3,1	12,7	12,7	83,1	75,5	
<b>2.OG</b>	2.01-2.OG-West (Wohnen)	65,7	58,1	218,3	-	0	49,7	1,1	2,7	4,3	4,3	83,1	75,5	
	2.02-2.OG-West (Schlafen)	66,9	59,3	210,8	-	0	48,8	1,1	2,6	-	-	83,1	75,5	
	2.03-2.OG-Nord (Zimmer)	66,3	58,7	222	-	0	50,1	1,1	2,8	42,2	42,2	83,1	75,5	
	2.04-2.OG-Nord (Wohnen-F)	65,5	57,9	222,3	-	0	50,4	1,1	2,8	0,5	0,5	83,1	75,5	
	2.05-2.OG-Nord (Wohnen-B)	65,0	57,4	221,9	-	0	50,5	1,1	2,8	-	-	83,1	75,5	
	2.06-2.OG-Ost (Wohnen)	57,7	50,1	222,2	-	0	51,3	1,1	3	9,9	9,9	83,1	75,5	
	2.07-2.OG-Ost (Schlafen)	56,9	49,3	218,2	-	0	51,3	1,1	3	22,1	22,1	83,1	75,5	
	2.08-2.OG-Süd (Schlafen)	52,7	45,1	218,8	-	0	51	1,1	2,9	4,8	4,8	83,1	75,5	
	2.09-2.OG-Süd (Essen)	51,4	43,8	217,8	-	0	50,8	1,1	2,9	5,1	5,1	83,1	75,5	
	2.10-2.OG-Süd (Wohnküche)	39,4	31,8	230,4	-	0	51,1	1,2	2,9	4,7	4,7	83,1	75,5	

**Tabelle 4a**

**Immissionspegel, Beurteilungspegel und Überschreitungen der Orientierungs- und Immissionsrichtwerte**

Lage der Immissionsorte		Immissionspegel		Beurteilungspegel		Überschreitungen			
Etage		tags	nachts	tags	nachts	OW Tag	OW Nacht	IGW Tag	IGW Nacht
EG	0.04-EG-Nord (NN)	65,1	57,5	66	58	11	13	7	9
	0.05-EG-Nord (NN)	64,1	56,5	65	57	10	12	6	8
	0.06-EG-Ost (Schlafen)	55,6	48	56	48	1	3		
	0.07-EG-Ost (Wohnen)	55	47,4	55	48		3		
	0.08-EG-Süd (Wohnen)	51,5	43,9	52	44				
	0.09-EG-Süd (Essen)	50,3	42,7	51	43				
	0.10-EG-Süd (Wohnküche)	36	28,4	36	29				
1.OG	1.01-1.OG-West (Wohnen)	65,9	58,3	66	59	11	14	7	10
	1.02-1.OG-West (Schlafen)	67,3	59,7	68	60	13	15	9	11
	1.03-1.OG-Nord(Zimmer)	66,5	58,9	67	59	12	14	8	10
	1.04-1.OG-Nord (Wohnen-F)	65,6	58	66	58	11	13	7	9
	1.05-1.OG-Nord (Wohnen-B)	65,1	57,5	66	58	11	13	7	9
	1.06-1.OG-Ost (Wohnen)	56,7	49,1	57	50	2	5		1
	1.07-1.OG-Ost (Schlafen)	55,9	48,3	56	49	1	4		
	1.08-1.OG-Süd (Schlafen)	52,1	44,5	53	45				
	1.09-1.OG-Süd (Essen)	50,8	43,2	51	44				
	1.10-1.OG-Süd (Wohnküche)	37,3	29,7	38	30				
	1.11-1.OG-Süd (Wohnen)	57,3	49,7	58	50	3	5		1
2. OG	2.01-2.OG-West (Wohnen)	65,7	58,1	66	59	11	14	7	10
	2.02-2.OG-West (Schlafen)	66,9	59,3	67	60	12	15	8	11
	2.03-2.OG-Nord(Zimmer)	66,3	58,7	67	59	12	14	8	10
	2.04-2.OG-Nord (Wohnen-F)	65,5	57,9	66	58	11	13	7	9
	2.05-2.OG-Nord (Wohnen-B)	65	57,4	65	58	10	13	6	9
	2.06-2.OG-Ost (Wohnen)	57,7	50,1	58	51	3	6		2
	2.07-2.OG-Ost (Schlafen)	56,9	49,3	57	50	2	5		1
	2.08-2.OG-Süd (Schlafen)	52,7	45,1	53	46		1		
	2.09-2.OG-Süd (Essen)	51,4	43,8	52	44				
	2.10-2.OG-Süd (Wohnküche)	39,4	31,8	40	32				
	2.11-2.OG-Süd (Wohnen)	58,2	50,6	59	51	4	6		2

**Tabelle 4b**

**Außenlärmpegel und das nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1 ermittelte geforderte gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Fassade**

Lage der Immissionsorte		maßgeblicher Außenlärmpegel		K <sub>Raumart</sub>	erf. gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß		
		in dB(A)			R' <sub>w,ges</sub> in dB		
		Sonstige schutzwürdige Räume	Schlafräume und ähnliches			inkl. Mindestanforderung	
EG	0.04-EG-Nord (NN)	69	71	30	41	41	
	0.05-EG-Nord (NN)	68	70	30	40	40	
	0.06-EG-Ost (Schlafen)	59	61	30	31	31	
	0.07-EG-Ost (Wohnen)	58	61	30	31	31	
	0.08-EG-Süd (Wohnen)	55	57	30	27	30	
	0.09-EG-Süd (Essen)	54	56	30	26	30	
	0.10-EG-Süd (Wohnküche)	39	42	30	12	30	
	1.OG	1.01-1.OG-West (Wohnen)	69	72	30	42	42
		1.02-1.OG-West (Schlafen)	71	73	30	43	43
		1.03-1.OG-Nord(Zimmer)	70	72	30	42	42
1.04-1.OG-Nord (Wohnen-F)		69	71	30	41	41	
1.05-1.OG-Nord (Wohnen-B)		69	71	30	41	41	
1.06-1.OG-Ost (Wohnen)		60	63	30	33	33	
1.07-1.OG-Ost (Schlafen)		59	62	30	32	32	
1.08-1.OG-Süd (Schlafen)		56	58	30	28	30	
1.09-1.OG-Süd (Essen)		54	57	30	27	30	
1.10-1.OG-Süd (Wohnküche)		41	43	30	13	30	
1.11-1.OG-Süd (Wohnen)		61	63	30	33	33	
2. OG	2.01-2.OG-West (Wohnen)	69	72	30	42	42	
	2.02-2.OG-West (Schlafen)	70	73	30	43	43	
	2.03-2.OG-Nord(Zimmer)	70	72	30	42	42	
	2.04-2.OG-Nord (Wohnen-F)	69	71	30	41	41	
	2.05-2.OG-Nord (Wohnen-B)	68	71	30	41	41	
	2.06-2.OG-Ost (Wohnen)	61	64	30	34	34	
	2.07-2.OG-Ost (Schlafen)	60	63	30	33	33	
	2.08-2.OG-Süd (Schlafen)	56	59	30	29	30	
	2.09-2.OG-Süd (Essen)	55	57	30	27	30	
	2.10-2.OG-Süd (Wohnküche)	43	45	30	15	30	
	2.11-2.OG-Süd (Wohnen)	62	64	30	34	34	

Erläuterungen zur Tabelle **EMISSION**

Anmerkung: Hat eine der Spalten für ein konkretes Projekt keine Bedeutung, ist diese Spalte im Ausdruck der Tabelle EMISSION möglicherweise nicht enthalten.

Spaltenbezeichnung	Bedeutung
Nr.	Nummer der Geräuschquelle
Name	Bezeichnung der Geräuschquelle
Group	Zugehörigkeit zu einer Gruppe von bestimmten Geräuschquellen
z	Höhe der Geräuschquelle über Boden
L <sub>w</sub>	Schalleistungspegel der Geräuschquelle im jeweiligen Beurteilungszeitraum.
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
Road_Type.	Straßenart gemäß Tabelle 2 der RLS-19

Straßenart	tags (06.00 – 22.00 Uhr)			nachts (22.00 – 06.00 Uhr)		
	M in Kfz/h	p <sub>1</sub> in %	p <sub>2</sub> in %	M in Kfz/h	p <sub>1</sub> in %	p <sub>2</sub> in %
Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen	0,0555 · DTV	3	11	0,0140 · DTV	10	25
Bundesstraßen	0,0575 · DTV	3	7	0,0100 · DTV	7	13
Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen	0,0575 · DTV	3	5	0,0100 · DTV	5	6
Gemeindestraßen	0,0575 · DTV	3	4	0,0100 · DTV	3	4

M	Stündliche Verkehrsstärke am Tag / in der Nacht
p <sub>1</sub>	Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw1
p <sub>2</sub>	Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw2
V <sub>PKW</sub>	Geschwindigkeit der Fahrzeuggruppe Pkw am Tag / in der Nacht
V <sub>LKW1</sub>	Geschwindigkeit der Fahrzeuggruppe Lkw 1 am Tag / in der Nacht
V <sub>LKW2</sub>	Geschwindigkeit der Fahrzeuggruppe Lkw 2 am Tag / in der Nacht
D <sub>Stro_Type</sub>	Straßendeckschichttyp gemäß Tabelle 4a der RLS-19

Straßendeckschichttyp SDT	Straßendeckschichtkorrektur D <sub>sd,SDT,F20</sub> (V) in dB bei einer Geschwindigkeit v <sub>F20</sub> in km/h für			
	Pkw		Lkw	
	≤ 60	> 60	≤ 60	> 60
Nicht geriffelter Gussasphalt	0,0	0,0	0,0	0,0
Spplittmastixasphalte SMA 5 und SMA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	-2,6		-1,8	
Spplittmastixasphalte SMA 8 und SMA 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3		-1,8		-2,0
Asphaltbetone ≤ AC 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	-2,7	-1,9	-1,9	-2,1
Offenporiger Asphalt aus PA 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13		-4,5		-4,4
Offenporiger Asphalt aus PA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13		-5,5		-5,4
Betone nach ZTV Beton-StB 07 mit Waschbetonoberfläche		-1,4		-2,3
Lärmmarmer Gussasphalt nach ZTV Asphalt-StB 07/13, Verfahren B		-2,0		-1,5
Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus AC D LOA nach E LA D	-3,2		-1,0	
Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus SMA LA 8 nach E LA D		-2,8		-4,6
Dünne Asphaltdeckschichten in HeiÙbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13	-3,9	-2,8	-0,9	-2,3

## Erläuterungen zur Tabelle IMMISSION

Immissionspegel	Die durch eine Schallausbreitungsrechnung nach den Vorgaben der Anlage 2 zu § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung - Berechnung des Beurteilungspegels für Straßenverkehrswege (RLS-19) für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht berechneten Immissionspegel an den betrachteten Immissionsorten
Beurteilungspegel	aus den auf ganze dB(A) aufgerundeten Immissionspegeln gebildete Pegel; Maß für die Stärke der Schallbelastung innerhalb der Beurteilungszeit
OW	Orientierungswerte nach Beiblatt 1 der DIN 18005 für Verkehrslärm
IGW	Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1, Nr. 3 der 16. BImSchV
Maßgeblicher Außenlärmpegel	Pegel für die Bemessung der Schalldämmung zum Schutz gegen Außengeräusch
schutzbedürftiger Raum	ist im Sinne der DIN 4109 ein gegen Geräusche zu schützender Aufenthaltsraum Anmerkung 1 zum Begriff Schutzbedürftige Räume sind z. B.: Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Wohnküchen; Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten; Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien; Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen; Büroräume; Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.
KRaumart	Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten
R'Wges	Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten.
Mindestanforderungen	Anforderungen an Außenbauteile unter Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzungen

**2026/0017/100-01**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Markus Uhl



## **Zuwendung an die Sportgemeinde Erbach 1919 e.V.**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Erbach (Entscheidung)	05.03.2026	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung entscheidet der Ortsrat über eine Zuwendung für die Sportgemeinde Erbach 1919 e.V. für die Veranstaltung „Weiberfasching Erbach“.

### **Sachverhalt**

Der Ortsvorsteher trägt vor.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

Keine

**2026/0118/100**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Markus Uhl



## **Zuwendung aus dem Budget des Orsrates**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Erbach (Entscheidung)	05.03.2026	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung beschließt der Ortsrat über eine Zuwendung aus dem Orsratsbudget.

### **Sachverhalt**

Dem Ortsrat Erbach steht im Jahr 2026 ein Budget i.H.v. 13.100,00€ zur Verfügung.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

Keine

**2026/0067/100**

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Markus Uhl



## **Prüfergebnis zu: "Verkehrssituation im Bereich der Böcklinstraße (2025/0733/100)"**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Erbach (Kenntnisnahme)	05.03.2026	Ö

### **Sachverhalt**

Der Ortsvorsteher trägt vor.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

Keine

**2026/0068/100**

**öffentlich**

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Markus Uhl



## **Prüfergebnis zur Verkehrssituation im Gemeindebezirk Erbach ("2025/0271/100, 2025/0695/100, 2025/0750/100")**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Erbach (Kenntnisnahme)	05.03.2026	Ö

### **Sachverhalt**

Der Ortsvorsteher trägt folgende Prüfergebnisse vor:

2025/0271/100 – Antrag der SPD-Fraktion: Verkehrssituation in der Dürerstraße im Bereich der Moschee

2025/0695/100 – Antrag der SPD-Fraktion: Begehung der Grünwaldstraße

2025/0750/100 – Antrag der CDU-Fraktion: Überprüfung der Parksituation auf dem Luitpoldplatz

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

Keine